This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

1458

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

JUG
M2A
PY

Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

A. A. F. Rudorff.

Eilfter Band.

STANFORD LIBRARY

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

215487

STANFORD LIBRARY

Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

A. A. F. Rudorff.

Band XI. Heft I.

Berlin,
in der Nicolaischen Buchhandlung.
1842.

Fc

Inhalt des eilften Bandes.

Heft I.

		Seite
I.	Nachträge zu früheren Arbeiten. I. Ius Italicum. II. Römiſche Steuerverfaſſung. III. Tafel von Heraklea. Von Savigny.	1
II.	Beiträge zur Literärgeſchichte des Prozeſſes im zwölften und dreizehnten Jahrhundert. Von Herrn Profeſſor Dr. Wunderlich zu Baſel.	73
III.	Ueber den Proceſſus juris des Johannes Andreä. Von Rudorff.	99
IV.	Kritiſche Bemerkungen über einige Bruchſtücke Römiſcher Juriſten. Von Herrn Profeſſor Dr. Lachmann in Berlin.	110

Heft II.

V.	Ueber die ſpaniſche Sammlung der Quellen des Kirchenrechts. Von Eichhorn.	119
VI.	Nachträge zu früheren Arbeiten. IV. Geſchichte des Römiſchen Rechts im Mittelalter. Von Savigny.	210
VII.	Beitrag zur Geſchichte der Superficies. Von Rudorff.	219

Heft III.

		Seite
VIII.	Papyrusfragmente. Von Herrn Professor Dr. E. Zachariä in Heidelberg.	239
IX.	Ueber die Deductio quae moribus fit und das Interdictum Uti possidetis. Von Herrn Professor Dr. Keller in Zürich.	287
X.	Bemerkungen über dasselbe Interdict. Von Rudorff.	331
XI.	Ueber das Wehrgeld der Freien nach der Lex Saxonum. Von Herrn Professor Dr. Schaumann in Göttingen.	362
XII.	Bemerkungen zum vorigen Aufsatz. Von Herrn Hofrath Dr. Jacob Grimm.	385

I.

Nachträge zu früheren Arbeiten.

Von

Savigny.

I. Jus Italicum.
II. Römische Steuerverfassung.
III. Tafel von Heraklea.

Vorwort.

Zwei Umstände können uns bestimmen, den Gegenstand einer früheren Arbeit wieder hervorzuziehen und von Neuem zu besprechen, auch wo nicht eine äußere Veranlassung uns nöthigt, die ganze Arbeit in verbesserter Gestalt erscheinen zu lassen; wenn nämlich neu bemerkte Thatsachen die Untersuchung fördern, sey es durch bloße Befestigung, durch Erweiterung, oder durch Reinigung des schon Erforschten; ferner wenn dasjenige, welches wir als sicher erworbenen Besitz betrachteten, durch die abweichende Ansicht Anderer wieder erschüttert und von Neuem in Frage gestellt wird. Wenn wir in der Er-

wägung eines solchen gegen uns erhobenen Widerspruchs mit treuer, unbefangener Wahrheitsliebe verfahren, so kann die öffentliche Verhandlung darüber auch für Andere fördernd und fruchtbringend seyn, anstatt daß das einseitige Festhalten einer Meinung, die wir einmal aufgestellt, und dadurch mit der eigenen Person identificirt haben, meist ein unerfreuliches Schauspiel seyn wird, für dessen öffentliche Darstellung man uns wenig Dank weiß. Bei den hier folgenden Nachträgen kommen die zwei angegebenen Beweggründe einer wiederholten öffentlichen Verhandlung zusammen, und ich darf hoffen, daß auch die Gegenstände als wichtig genug erscheinen mögen, um dafür die Theilnahme und Aufmerksamkeit Anderer in Anspruch zu nehmen.

I. Jus Italicum.

(Zeitschrift Band 5. Num. VI.)

Das Wesen meiner früheren Untersuchung läßt sich in folgender Weise kurz zusammenfassen.

Man hat seit langer Zeit fast allgemein angenommen, die freien Einwohner des Römischen Reichs seyen, seit seiner vollständigen Ausbildung, stets in Vier Klassen mit verschiedenen Rechten gesondert gewesen: Cives, Latini, Italici, Peregrini. Diese Auffassung ist eben so grundlos, als der Versuch, den wirklich vorkommenden Kunstausdruck jus Italicum damit in Verbindung zu bringen. Es gab vielmehr seit der völligen Ausbildung

der inneren Verhältniſſe des Römiſchen Staats nur drei Klaſſen freier Einwohner: Cives, Latini, Peregrini, welche ſtets und ohne Ausnahme von den alten Juriſten gerade ſo zuſammengeſtellt werden. Für die Annahme einer vierten, mittleren Klaſſe iſt dabei durchaus kein Raum, und der Ausdruck jus Italicum hat eine ganz andere Bedeutung. Er bezieht ſich gar nicht auf den Stand einzelner Menſchen, ſondern auf den Zuſtand mancher Stadtgemeinden. Wenn nämlich eine Provinzialſtadt ausnahmsweiſe durch Privilegium diejenigen Rechte erhielt, die ſonſt nur als Vorrechte der Italiſchen Städte vorkamen, ſo nannte man die ſo ertheilte Begünſtigung jus Italicum. Dieſes beſtand aus drei Stücken: freie Verfaſſung mit ſelbſtgewählten Obrigkeiten, ſo wie ſie in den Italiſchen Municipien und Coloniecn vorkommen (Duumvirn, Quatuorvirn); ferner die Freiheit von Grundſteuer und Kopfſteuer; endlich die Eigenſchaft des zum Stadtgebiet gehörenden Landes, im Römiſchen Eigenthum (ex jure Quiritium) ſtehen zu können, alſo die Anwendbarkeit der Mancipation und der Uſucapion auf die zu dieſem Gebiet gehörenden Grundſtücke. Die Vereinigung dieſer drei Eigenſchaften machte das jus Italicum aus; war nur ein Theil derſelben vorhanden, ſo war dieſer Name nicht anwendbar. So kam nicht ſelten die Freiheit von Kopfſteuer allein vor, oder auch von beiden directen Steuern zuſammen; es konnte auch freie Verfaſſung dabei ſeyn, aber nicht mit Italiſchen Magiſtraten, ſondern mit den aus früherer Zeit hergebrachten einheimiſchen Wahlobrigkeiten, beſonders in griechiſchen

Städten; dann waren es liberae civitates, aber das jus Italicum hatten sie nicht, und es fehlte ihnen namentlich ganz gewiß das jus Quiritium am Boden.

Alle diese Vortheile kamen allerdings nicht bloß der Stadt selbst, als Corporation, zu gut, sondern auch ihren einzelnen Bürgern, ja sie wurden vorzugsweise von diesen genossen, wie es namentlich bei der Steuerfreiheit augenscheinlich ist. Nur waren sie insofern nicht persönlicher Natur, als sie ganz außer der oben erwähnten Verschiedenheit der drei Klassen oder Stände lagen. Die meisten (wenn nicht alle) Städte, denen das jus Italicum ertheilt wurde, hatten gewiß schon vorher die Civität, gehörten also bereits dem ersten Stande an und konnten unmöglich zu einer niederen Klasse gerechnet werden. Dieses wird recht anschaulich und unzweifelhaft durch den Umstand, daß noch in später Zeit das jus Italicum der Stadt Constantinopel als ein besonderes Vorrecht angesehen wurde. Niemand wird wohl für möglich halten, daß die Bürger dieser zweiten Hauptstadt des Reichs, die an Ehren und Rechten dem alten Rom gleich gestellt wurde, einem untergeordneten Stand hätten angehören können; aber die Freiheit von der Grundsteuer und das jus Quiritium am Boden, war allerdings etwas Besonderes, welches einer eigenen Verleihung bedurfte, und in der Erhebung zur Hauptstadt nicht von selbst mitbegriffen war.

So weit das Wesentliche der früheren Untersuchung, gegen welche seitdem Widersprüche von ganz verschiedener Art erhoben worden sind.

In der Darstellung und Prüfung dieser Widersprüche kann es auf die Zeitfolge nicht ankommen. Ich stelle gerade den neuesten Gegner meiner Ansicht voran, weil er nicht bloß einzelne in derselben enthaltene Sätze, sondern die Ansicht im Ganzen, in folgendem durch originelle Forschung und neue Gedanken ausgezeichneten Werk bestreitet:

Dureau de la Malle, économie politique des Romains. Paris 1840. T. 2. Liv. IV. Chap. VII.

Er bleibt ganz bei der früheren Auffassung stehen (p. 343), und behauptet fortwährend die oben erwähnten Vier Stände der Römischen Staatseinwohner, unter welchen daher die Italiker die dritte Stelle einnehmen sollen. Sein Hauptbeweis liegt in einigen Stellen des Livius und des Cicero, worin für die ältere Zeit neben den Latini auch noch Socii anerkannt werden; dadurch soll das Daseyn eines solchen besonderen Standes der Italiker, verschieden von den Latinen, bewiesen seyn.

Wenn ich diese neue Vertheidigung der älteren Meinung mit der von mir aufgestellten Ansicht unbefangen vergleiche, so kann ich darin nicht sowohl einen eigentlichen Widerspruch, als ein bloßes Mißverständniß wahrnehmen, beruhend auf der Verwechslung von Zuständen, welche ganz verschiedenen Zeiten angehören. Die Möglichkeit dieses Mißverständnisses mag vielleicht auf der Mangelhaftigkeit meiner früheren Darstellung beruhen; gelänge es mir nun, gegenwärtig das Wesen der Sache vollständiger zur Anschauung zu bringen, und dadurch jenes Mißverständniß zu beseitigen, so dürfte ich hoffen,

die Anerkennung der Wahrheit zu fördern, auch ohne im strengsten Sinn Neues vorzutragen.

Alles beruht auf der scharfen Unterscheidung des Zustandes vor dem Bundesgenossenkrieg von dem nach diesem Kriege eingetretenen Zustand.

Vor dem Bundesgenossenkrieg, seitdem ganz Italien der Römischen Herrschaft unterworfen war, finden wir im Römischen Staat folgende Arten freier Einwohner:

1) Cives Romani; das heißt die Einwohner von Rom selbst, ferner die Bürger der coloniae civium, endlich die Bürger der Municipien, ohne Rücksicht auf deren Volksabstammung.

2) Latini; das heißt die Bürger der alten Städte Latinischer Nation, mit Ausnahme derjenigen, welche zu Municipien erhoben worden waren: ferner die zahlreichen und angesehenen coloniae Latinae.

3) Socii; das heißt die freien Einwohner von Italien, die nicht zu jenen beiden Arten gehörten, von sehr verschiedenen Volksstämmen.

4) Provinzialen; das heißt die freien Unterthanen der Römer außer den Gränzen von Italien.

Das Daseyn dieser Vier Arten ist völlig unbestreitbar, auch niemals von mir bezweifelt worden; die oben erwähnten Stellen des Livius und des Cicero, worin Socii et Latini erwähnt werden, können also auch nicht zur Widerlegung meiner Ansicht dienen. Aber zweierlei ist dabei zu bemerken. Erstlich, wenn man die Socii Italiker nennen will, so mag man es thun; recht passend ist der Name nicht, weil er auf die Latinen völlig

eben ſo anwendbar iſt [1]). Beſonders aber (und das iſt nicht unwichtig) kommt jus Italicum als Bezeichnung ihres Zuſtandes bei keinem einzigen alten Schriftſteller vor, ja es konnte gar nicht ſo vorkommen; denn dieſer Ausdruck deutet auf einen gleichförmigen und dauernden Rechtszuſtand, anſtatt daß die Rechte jener Socii unter ſich verſchieden, und auch nicht zu allen Zeiten dieſelben waren. — Zweitens bildeten jene unbezweifelten vier Arten von Einwohnern nicht auch vier verſchiedene Stände oder Klaſſen. Dazu würde gehören ein eigenthümlicher, gleichförmiger, dauernder Rechtszuſtand, wodurch ſich jede dieſer Arten von den übrigen unterſchieden hätte; daß es aber hieran gänzlich fehlte, iſt ſo eben ſchon bei den Socii bemerkt worden. Fragt man nach den in jenem Zeitraum vorhandenen Ständen, ſo dürfen nur Zwei angenommen werden: Cives und Peregrini, welcher zweite Stand die Latini, Socii und Provinzialen gleichmäßig umfaßte. Dafür haben wir ſogar ein ausdrückliches Zeugniß in einer Stelle des Gajus (I. §. 79.), welche zwar lückenhaft, in dieſem Punkt aber ganz deutlich iſt. Nachdem hier von den Latinen der ſpäteren Zeit die Rede geweſen war, warnt er gegen die Verwechslung derſelben mit den alten Latinen (vor dem Bundesgenoſſenkrieg) in folgenden Worten:

1) In der Rede de Harusp. resp. C. 9. ſteht allerdings Itali, ac Latini, und eben ſo heißt der Bundesgenoſſenkrieg abwechſelnd Italicum und sociale bellum. Aber techniſch beſtimmt war dieſer Ausdruck (als Gegenſatz der Latini) niemals, und der genauere Gegenſatz war ſtets: Italicus und provincialis, wie bei Plinius epist. IX. 23.

sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque civitates habebant, et erant peregrinorum numero.

Er will damit ſagen, daß es in jener älteren Zeit überhaupt keinen Mittelſtand zwiſchen Cives und Peregrini gab, indem dieſe zwei Stände damals alle freie Einwohner des Staats in ſich ſchloſſen.

Dieſes Alles nun hat ſich von Grund aus geändert gleich nach dem Bundesgenoſſenkrieg. Damals wurde nämlich das Römiſche Bürgerrecht an ganz Italien, ja ſogar an das cispadaniſche Gallien ertheilt [2]). Jetzt waren die oben erwähnten mittleren Arten freier Einwohner (Latini und Socii) völlig verſchwunden, indem ſie mit der erſten Art (Cives) vereinigt worden waren, ſo daß es jetzt nur noch Römiſche Bürger und Provinzialen gab, welche letzten Peregrini waren. Allein zu gleicher Zeit fanden es die Römer nöthig, einen neuen Mittelſtand zwiſchen den Cives und Peregrini zu bilden; eine ganz künſtliche, willkührliche Einrichtung, ohne Zweifel zu dem Zweck getroffen, um die Erhebung der Peregrinen, die man begünſtigen wollte, durch allmälige Uebergänge zu vermitteln. Man wählte zur Bezeichnung dieſes neu erfundenen Mittelſtandes den Namen Latini, der alſo jetzt nicht mehr, wie früher, einen Volksſtamm, ſondern einen abgeſonderten Stand bezeichnete. Das Recht dieſes neu erfundenen Standes läßt ſich als eine halbe Civität bezeichnen, indem die

2) Vgl. über dieſe und die gleich folgende Veränderung: Zeitſchrift Band 9. Nr. XI.

Mitglieder desselben das Commercium haben sollten, gleich den Cives, aber das Connubium entbehren, gleich den Peregrini. Daneben war ihnen das Recht verliehen, in bestimmten Fällen die Civität zu erwerben; insbesondere sollte dieser Erwerb jedem Latiner zu Theil werden, der in seiner Vaterstadt ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatte. Diese Einrichtung wurde zunächst getroffen für die Transpadaner, das heißt für die Bewohner des Landes zwischen dem Po und den Alpen. Bald aber wurde dasselbe Standesrecht vielen Städten, ja ganzen Ländern außer Italien gegeben; die Transpadaner selbst traten nach vierzig Jahren aus diesem Mittelstand in den Stand der Cives hinüber. Außerdem wurde jener neu erfundene Mittelstand auch auf die freigelassenen Sklaven in besonders bestimmten Fällen angewendet.

Von dieser Zeit an gab es drei Stände mit genau bestimmten Rechten. Cives, mit Commercium und Connubium; Latini, mit Commercium ohne Connubium, Peregrini, ohne Commercium und ohne Connubium. Theilnahme an den politischen Rechten der Römischen Republik (Suffragium und Honores) hatte nur der erste Stand allein. Diese drei Stände, nicht mehr, nicht weniger, bestanden also bald nach der Mitte des siebenten Jahrhunderts der Stadt; sie erhielten sich, mit diesen Benennungen, bis auf Justinian, obgleich mit manchen Veränderungen in der Anwendung dieser Standesrechte. Gajus und Ulpian legen diese drei Stände dem ganzen Rechtssystem zum Grunde, und bezeugen auf unwidersprechliche Weise nicht bloß das Daseyn,

und zwar das ausschließende Daseyn derselben, sondern auch die Wichtigkeit dieser Classification. Von einem vierten Stande, den Italikern, ist dabei nie die Rede, ja es konnte davon nicht die Rede seyn. Diejenigen, welchen man etwa ehemals diesen Namen beilegen mochte, waren ja längst in den ersten Stand eingetreten. Sie gehörten nunmehr, als cives Romani, zu derselben Klasse wie die Römischen Cornelii, Marcelli, Metelli, und hatten mit ihnen gleiche politische Rechte. Ein solcher Italiker war Cicero, und welche Ehre und Macht im Römischen Staate wäre ihm verschlossen gewesen?

Aus diesen Gründen also ist die Annahme eines vierten Standes, und namentlich eines Standes der Italiker, für die letzte Zeit der Republik und die ganze Kaiserzeit ganz unzulässig. Dennoch wird ein jus Italicum erwähnt, von dem ältern Plinius an bis auf Justinian, und dessen Bedeutung muß daher festgestellt werden. Es kommt aber dieses jus Italicum überall als Eigenschaft und Vorrecht einzelner Städte vor, nicht als Recht von Individuen. Worin dasselbe als Recht von Städten bestand, habe ich oben angegeben; ein eigenthümlicher, und zwar untergeordneter Stand der Einwohner kann dazu nicht gehört haben, da unter diesen Städten vielleicht keine einzige war, deren Einwohner nicht die Civität gehabt hätten [3]).

3) Denkbar wäre das Recht bei einem oppidum Latinum gewesen, bei geringerem Zustand der Stadtbürger gewiß nicht. Zeitschrift Bd. 5. S. 267. Die meisten dieser Städte waren Militärcolonieen, dann aber stets coloniae civium.

Betrachtet man die Sache in diesem geschichtlichen Zusammenhang, so wird es mir schwer, einen eigentlichen Widerspruch zwischen meiner Ansicht und der Ansicht des angeführten Französischen Schriftstellers zu entdecken. Alles, was derselbe behauptet und mit Stellen alter Schriftsteller belegt, findet in meiner Darstellung seine Stelle und völlige Anerkennung. Die wichtigen Veränderungen aber, die in Folge des Bundesgnossenkrieges eintraten, sind schwerlich zu bezweifeln, und die nothwendigen Folgen dieser Veränderungen möchten auch kaum zu bestreiten seyn. Und so ist in der That zwischen mir und diesem meinem Gegner mehr Einverständniß, als dieser selbst annimmt.

Ferner hat Widerspruch gefunden meine Behauptung, daß das jus Italicum keine eigentlich persönlichen Vorrechte der Stadtbürger enthalten habe. Es wird dagegen behauptet, die Bürger einer solchen Stadt hätten auch das Vorrecht erhalten, durch vier Kinder von der Tutel und von andern bürgerlichen Lasten befreit zu werden, anstatt daß die übrigen Provinzialen dazu fünf Kinder bedurften [4]).

4) Walter, Rechtsgeschichte. S. 327. 328, mit Rücksicht auf Fragm. Vat. §. 191. 192. 247, pr. J. de excus. (1. 25), und andere Stellen. Schon früher ist dieses Recht als Bestandtheil des jus Italicum angegeben worden von Schwarz de j. Ital. cap. 1. §. XI. — Man könnte im Sinn dieser Behauptung noch hinzufügen, daß die Bürger der Städte mit jus Italicum

Wäre diese Behauptung auch an sich richtig, so würde darin doch nur ein unbedeutender Zusatz zu jenen Vorrechten gelegen haben, gewiß nicht der eigentliche Grund, der einer solchen Verleihung irgend einen Werth beilegen konnte. Allein ich halte die Behauptung selbst, aus folgenden Gründen, für ganz unwahrscheinlich.

Worauf beruhte der Unterschied der drei, vier, fünf Kinder, die als Bedingung jener Befreiung gefordert wurden, je nachdem Einer in Rom, Italien oder einer Provinz wohnte? Ohne Zweifel nicht auf einen Ehrenvorzug der Römer vor den Italikern, so wie dieser vor den Provinzialen, sondern vielmehr darauf, daß die Erhaltung einer Familie in Rom theurer und also schwieriger war als in Italien, in Italien theurer als in den Provinzen. Das erklärt sich theils aus dem größern Luxus, theils aus den höhern Preisen der Bedürfnisse in Rom und Italien. Hierin aber standen die Städte in den Provinzen einander gleich, und das jus Italicum einer Stadt machte das Leben in ihr nicht theurer.

Ferner sollte das jus Italicum offenbar eine Wohlthat seyn für die Stadt, die es erhielt, jene Veränderung aber wäre eine zweideutige Wohlthat gewesen; denn die Lasten, die einem Theil der Einwohner abgenommen wurden, drückten auf die übrigen um so härter. Ja die Corporation konnte dabei nur verlieren, indem

---

auch das Vorrecht der L. Furia de sponsoribus genossen hätten, da diese nur für Italien gelten sollte. Gajus III. §. 121. 122.

die Anzahl der zu den bürgerlichen Lasten verpflichteten einzelnen Einwohner vermindert wurde.

Endlich spricht dagegen auch der Ausdruck der Vaticanischen Fragmente §. 191: civibus quidem Romanis eorum tutelarum, quae Romae sunt injunctae, trium filiorum; earum vero, quae in municipiis italicis injunguntur, quatuor numero liberorum. Der Ausdruck in municipiis italicis scheint recht absichtlich gewählt, um den Gedanken an die in den Provinzen liegenden coloniae juris Italici auszuschließen.

Gesetzt aber auch, jene Behauptung wäre richtig, so würde deshalb dennoch nicht der erwähnte Unterschied unter die persönlichen oder Standes-Eigenschaften der Bürger einer colonia juris Italici gerechnet werden können. Derjenige, welcher durch Abstammung einer solchen Stadt angehörte, konnte sein Domicilium in einer Provinzialstadt haben, dann war er in beiden Städten zur Uebernahme von Vormundschaften verpflichtet. Wurden ihm nun solche wirklich in beiden Städten auferlegt, von welchen er sich durch seine Eigenschaft als Familienvater befreien wollte, so hätte er (nach jener Behauptung) zur Befreiung von der einen Vormundschaft vier, von der andern fünf Kinder bedurft, weil es auf den Ort der injungirten Vormundschaft ankam, so daß also selbst unter jener Voraussetzung das Privilegium der vier Kinder nicht als ein der Person inhärirendes Recht erscheint [5]).

5) Diese, wie mir scheint schlagende, Bemerkung macht Puchta, Institutionen I. S. 387.

Die hier erwähnte individuelle Bedeutung des jus Italicum ſoll auch noch unterſtützt werden durch eine Inſchrift aus der Stadt Vienne, deren jus Italicum ſchon anderwärts außer Zweifel geſetzt iſt [6]), in welcher Inſchrift nämlich das jus Italicum als Eigenſchaft einer Perſon in folgenden Worten angegeben wird:

T. F. Verecund. Mag. eques alae I. Fla. Aug. Brit. ∞ C. R. jur. Italici an. XXXX. S. XIX. ....[7]).

Dieſe Inſchrift habe ich allerdings in dem Verzeichniß der Quellen, worin das jus Italicum erwähnt wird (S. 243), überſehen, und ſie muß daſelbſt hinzugefügt werden. In derſelben werden unter den Eigenſchaften des Verſtorbenen dieſe genannt: C. R. jur. Italici. — Das C. R. kann heißen civis Romanus, aber auch civium Romanorum, indeſſen ſcheint auch jeder dieſer Auflöſungen das jus Italicum als eine individuelle Eigenſchaft ausgedrückt.

Allein wenn man noch ſo viel Gewicht auf dieſen Ausdruck legen will, ſo bekommt doch dadurch die ältere Lehre von den Vier Ständen ſo wenig Unterſtützung, daß ſie vielmehr noch ſchon durch dieſe Inſchrift völlig widerlegt wird, da hier jus Italicum in keinem Fall einen

6) L. 8. §. 1. de censibus (50. 15).

7) Gruter. 542. 7. Orelli Num. 3041. Im Einzelnen iſt Manches in dieſer Inſchrift unſicher, die hier allein wichtigen Worte ſcheinen unzweifelhaft. Vgl. Sarti lapidum vetustorum epigrammata p. 40. — Walter, Rechtsgeſchichte, S. 337, ſagt irrig, es gebe mehrere Inſchriften mit Erwähnung des jus Ital., denn die von ihm citirte bei Gruter 541, 3 hat davon kein Wort.

eigenthümlichen Stand in der Mitte zwischen Latinen und Peregrinen, sondern höchstens eine Modification in dem Stand der cives bezeichnen könnte. Die äußerste Folgerung aus dieser Behauptung, so wie aus der angeführten Inschrift, würde also vielmehr auf folgende Classification aller freien Einwohner des Römischen Reichs führen, und anders meint es auch Walter nicht, der keineswegs die alte Lehre von den vier Ständen vertheidigen will:

1) Cives juris Italici [8]),
2) Cives juris provincialis [9]),
3) Latini,
4) Peregrini.

Die durch diese Ausdrücke bezeichneten Begriffe sind unbedenklich als wahr zuzugeben, aber daß auch die Ausdrücke selbst als anerkannte, herrschende Kunstausdrücke gebraucht worden wären, ist ohne bestimmte Beweise nicht anzunehmen. Der in der vorliegenden Inschrift vorkommende Sprachgebrauch könnte, in Ermangelung gleichlautender Zeugnisse aus Schriftstellern, höchstens als ein ganz individueller zugegeben werden; allein auch dazu ist kein wahres Bedürfniß vorhanden, da die Voraussetzung einer Ellipse, wie sie in Inschriften wohl nicht selten sind, Alles befriedigend erklärt. Die Stelle

8) Einwohner von Rom, Italien, oder einer colonia juris Italici.

9) Römische Bürger, die in einer gewöhnlichen Provinzialstadt wohnen.

iſt nämlich nicht zu emendiren, aber in Gedanken ſo zu ergänzen:

(e colonia) civium Romanorum, juris Italici
oder auch: civis Romanus, (e colonia) juris Italici.

Unter beiden Vorausſetzungen werden hier dem Verſtorbenen zwei verſchiedene Eigenſchaften zugeſchrieben: erſtlich war er Römiſcher Bürger, und zweitens Bürger einer ſolchen Colonie, die das jus Italicum hatte.

Es wird außerdem angefochten die von mir aufgeſtellte Meinung, daß das Daſeyn Italiſcher Magiſtrate zu den Beſtandtheilen des jus Italicum gehört habe, da ſich auch in Städten, die dieſes Recht nicht hatten, Duumviri und Quatuorviri fänden [10]).

Unterſuchen wir zuvörderſt die Thatſache, ſo iſt es unzweifelhaft, daß aus einer nicht geringen Zahl von Städten Inſchriften mit Duumvirn und Quatuorvirn gefunden worden ſind, von welchen wir anderwärts keine Nachricht haben, daß ſie das jus Italicum beſaßen [11]). Für entſcheidend jedoch kann ich dieſen Umſtand nicht hal-

---

10) Walter, Rechtsgeſchichte, S. 326. 328. Zweifelnd erklärt ſich hierüber Hollweg, Handbuch des Prozeſſes, Bd. 1. S. 121. 122.

11) Die meiſten dieſer Städte ſind zuſammengeſtellt bei Orelli Cap. XVI. §. 15. Außerdem gehören dahin auch noch Genf, Aventicum und Salzburg. Orelli Num. 253. 254. 344. 496. 497.

halten. Die Notizen, welche wir über die mit jus Italicum versehenen Städte haben, sind so zufällig und fragmentarisch auf uns gekommen, daß sehr wohl alle jene Städte dasselbe gehabt haben können, ohne daß wir es anders als aus den erwähnten Inschriften mit Italischen Obrigkeiten erfahren.

Für ganz unrichtig halte ich es, wenn man allen in die Provinzen ausgesandten Colonieen eine Verfassung gleich den Italischen Colonieen und Municipien, mit Duumvirn und ähnlichen Obrigkeiten, zuschreiben wollte [12]). Davon sagt ausdrücklich das Gegentheil Ulpian [13]):

Sciendum est, esse quasdam colonias juris Italici .... Est et Heliopolitana, quae a D. Severo per belli civilis occasionem Italicae coloniae rempublicam accepit.

Diese Stadt bestand also zuerst ohne jus Italicum; nachher verlieh es ihr der Kaiser bei Gelegenheit des Bürgerkriegs, und diese Verleihung drückt hier Ulpian aus als Verleihung einer solchen Verfassung, wie sie in jeder Italischen Colonie gefunden wird. Daraus glaube ich folgern zu dürfen, daß die Verleihung des jus Italicum an eine schon bestehende Colonie gerade in Ertheilung der freien Verfassung mit selbstgewählten Duumvirn u. s. w. als besondere Auszeichnung vor andern nicht mit diesem Namen versehenen Colonieen be-

12) Dieses behauptet Walter S. 326.

13) L. 1. pr. §. 2. de censibus (50. 15).

ſtand. Auch gab es in der That für dieſe ehrenvolle Auszeichnung keinen paſſenderen Namen, als eben jus Italicum.

Ich will dabei die Möglichkeit nicht beſtreiten, daß das Recht einer ſolchen Verfaſſung (vielleicht auch nur das Recht, ſolche Titel für die Stadtvorſteher zu führen) als ein einzelnes Privilegium hätte gegeben werden können, ohne Steuerfreiheit und ohne jus Quiritium am Boden; etwa ſo wie umgekehrt anderen Städten die Steuerfreiheit allein gegeben wurde; in beiden Fällen war dann der Name jus Italicum nicht anwendbar [14]). Dieſe Möglichkeit beſtreite ich nicht, aber für wahrſcheinlich kann ich es nicht halten. Denn eine ausgebildete Verfaſſung, wie die der Italiſchen Städte, war ſo ſehr das vornehmſte, ehrenvollſte unter jenen Rechten, daß es ſchwerlich einzeln verliehen ſeyn wird, wo nicht die Abſicht vorhanden war, einer Provinzialſtadt völlige Gleichheit mit den Städten in Italien mitzutheilen.

Endlich iſt von einem neueren Schriftſteller noch folgende neue Lehre von dem jus Italicum aufgeſtellt worden, welche, wenn ſie wahr iſt, alle bisherigen An-

---

14) L. 8. §. 7. de censibus (50. 15) ſagt dieſes für den letzten Fall ausdrücklich. — Weſentlich dieſelbe Meinung, die ich hier vortrage, iſt ausführlich und gründlich dargeſtellt von Puchta, Inſtitutionen I. §. 94. 95.

ſichten, alſo auch die meinige, vernichtet[15]). Eine eigentliche Beweisführung, ſo wie eine Widerlegung ſeiner Vorgänger, hat derſelbe nicht verſucht.

Sulla nämlich ſoll folgende neue Verfaſſung des Römiſchen Staats vorbereitet haben, die dann von Auguſt weiter gebildet und von Tiber vollendet wurde. Es wurden, je nach dem Vermögen, drei Klaſſen gebildet: Reiche, Mittelſtand und Arme. Die Reichen allein ſollten hinfort volles Bürgerrecht haben, die zwei niederen Klaſſen wurden für Freigelaſſene erklärt, und ſie ſollten als Klienten und Colonen der erſten Klaſſe betrachtet werden. Der zweite Stand bekam nun den Namen Latini Juniani, der dritte Dediticii. Dieſe Verfaſſung war aber zunächſt nur für Italien erfunden, nicht für die Provinzen; aus beſonderer Gunſt wurde ſie einzelnen Provinzialſtädten mitgetheilt, und dieſes nannte man das jus Italicum ſolcher Städte.

Wenn ich dieſe Lehre, welcher Niemand die Eigenſchaft der Originalität beſtreiten wird, zu widerlegen ſuchen wollte, ſo würde man ſich darüber vielleicht noch mehr verwundern, als über die Lehre ſelbſt.

---

15) Schultz, Staatswiſſenſchaft der Römer. Köln 1833. §. 58. 59, beſonders S. 439—443. Es iſt zu bemerken, daß nach dieſem Schriftſteller auch ſchon früher nicht nur die ganze niedere plebs, ſondern ſogar alle Socii nominis Latini für Cives libertini ordinis erklärt wurden. S. 240. 413.

II. Römische Steuerverfassung.

(Zeitschrift Bd. 6. Num. V.)

Ich will auch hier damit anfangen, den wesentlichen Inhalt meiner früheren Schrift, zusammengedrängt in wenige kurze Sätze, in Erinnerung zu bringen.

Seit der Regierung des K. Servius Tullius bestand die wichtigste und regelmäßigste Einnahme der Römischen Republik in dem tributum der Römischen Bürger. Es war eine Abgabe von dem abgeschätzten Kapitalwerth alles Eigenthums, und da überall der größte und erreichbarste Theil des Vermögens in dem Grundeigenthum besteht, so war sie, ihrem Haupttheile nach, eine im ganzen Census versteckte Grundsteuer [16]).

Die großen Schätze, welche durch den Macedonischen Krieg erbeutet wurden, gaben Veranlassung, das tributum im Jahre 587 der Stadt (Q. Aelio Paeto, M. Junio Penno Coss.) völlig aufzuheben, und es ist auch nachher niemals ernstlich und bleibend wiederhergestellt worden.

Die Haupteinnahme des Staats bestand von da an aus den sehr ansehnlichen Steuern der Provinzen, besonders Grundabgaben, die in ganz verschiedenen Formen erhoben wurden; diese waren großentheils Naturalabgaben nach dem Roh-Ertrag der Früchte (Zehnten u. s. w.).

---

16) Niebuhr, Römische Geschichte. Bd. 1. S. 502. 518 der dritten Ausgabe.

Von dieser Zeit an war also Italien frei von direkten Steuern, welchen die Provinzen unterworfen waren. Dieser Unterschied hörte auf unter K. Maximian, welcher die Provinzialsteuern auch in Italien einführte.

Von August an suchte man die ganz ungleichartigen Provinzialsteuern in ein gleichförmiges Steuersystem zu bringen. Dieses geschah vermittelst eines allgemeinen Katasters, worauf eine Grundsteuer in Geld angelegt wurde, die an die Stelle der Zehnten und ähnlicher Abgaben trat. Man bildete durch Abschätzung des Ertrags capita (Steuerhufen), das heißt solche Portionen von Grundstücken, welchen ein gleicher Ertrag zugeschrieben und darum eine gleiche Summe an Grundsteuer auferlegt wurde. Dieses durchgeführte Steuersystem scheint etwa unter der Regierung von M. Aurel vollendet worden zu seyn. Die Verwandlung der Zehnten in feste Geldabgaben konnte nur wohlthätig wirken.

Ich will jetzt aus dieser zusammenhängenden Darstellung einzelne Sätze herausheben, die theils einer vollständigeren Vertheidigung, theils einer Berichtigung oder Ergänzung bedürfen.

A. Steuerfreiheit von Italien, vom Jahre 587 an bis auf K. Maximian.

Die Behauptung dieser Steuerfreiheit schließt zwei, an sich verschiedene, Sätze in sich: erstlich, daß das alte, Servianische tributum nach dem Macedonischen Kriege

nie wieder eingeführt worden iſt; zweitens, daß Italien auch keine beſondere Grundſteuer, ähnlich den Provinzen, erhalten hat.

Von dem tributum nämlich behaupten Manche, es ſey unter dem Conſulat des Hirtius und Panſa (J. 711) wiederhergeſtellt worden [17]), und dann ohne Zweifel ſtets in Uebung geblieben, da keine neue Aufhebung berichtet wird. Dieſe Annahme beruht aber darauf, daß in jener völlig revolutionären Zeit von den Triumvirn alle Mittel, zum Theil ganz abenteuerliche, hervorgeſucht wurden, um für den Augenblick ſo viel Geld als möglich zu erpreſſen, und dabei mag allerdings auch von dem alten tributum die Rede geweſen ſeyn [18]). Was damals im Drang des Augenblicks tumultuariſch geſchah, nachher fortzuſetzen und zu wiederholen, daran dachte Niemand. Auch erzählen Schriftſteller, die lange nach jener Zeit lebten, die Aufhebung des tributum ohne irgend eine Erwähnung der Herſtellung, die ſie unmöglich verſchweigen konnten, wenn es zu ihrer Zeit beſtanden hätte [19]).

---

17) Walter, Rechtsgeſchichte. S. 247.

18) Appian. bell. civ. IV. 5. 32, V. 67. Dio Cassius XLVII. 14. 16, XLVIII. 34. — Wenn daher Plutarch. Aemil. Paul. C. 38. ſagt, die Vermögensſteuer ſey vom Macedoniſchen Krieg an bis auf Hirtius und Panſa's Conſulat nicht gezahlt worden, ſo geht dieſer Gränzpunkt nicht auf eine bleibende Herſtellung, ſondern auf den vorübergehenden Verſuch einer ſolchen, wobei einmal wieder das tributum erwähnt wurde.

19) Valerius Max. IV. 3. 8. Plinius hist. nat. XXXIII. 17 „a quo tempore populus Romanus tributum pendere desiit". So konnte er ſich unmöglich ausdrücken, wenn das tributum bloß eine Zeitlang unterbrochen worden war, zu ſeiner Zeit aber beſtand.

Der vollständigste Beweis aber, daß unter den Kaisern das tributum nicht mehr bestand, liegt in der merkwürdigen Rede des K. Claudius, wovon ein kleiner Theil auf zwei Bronzetafeln in Lyon gefunden worden ist [20]). Der Kaiser spricht hier, am Schluß der noch erhaltenen Bruchstücke, von dem Census, indem er die großen Mühen dieses Geschäfts schildert, welche doppelt fühlbar seyen, seitdem der Census nur noch dazu diene, das Vermögen der Einzelnen zur allgemeinen Kunde zu bringen:

quod opus quam arduum sit nobis, nunc cum maxime, quamvis nihil ultra quam ut publice notae sint facultates nostrae exquiratur, nimis magno experimento cognocimus.

Offenbar will er die gegenwärtige Zeit dem Zustand vor dem Macedonischen Kriege entgegen setzen. Damals, meinte er, wurde noch die große Mühe belohnt durch die darauf gegründete Einnahme der Republik; jetzt aber, da keine Steuern mehr nach dem Census erhoben werden, empfinden wir die fruchtlose Mühe doppelt.

Es fehlt aber auch nicht an den sichersten Zeugnissen dafür, daß der Boden von Italien gänzlich steuerfrei war, also weder eine reine Grundsteuer nach Art der Provinzen, noch die in dem alten tributum versteckte Grundsteuer, entrichtete, und daß gerade durch diese Steuerfreiheit der Zustand Italiens von dem der Provinzen wesentlich verschieden war.

20) Haubold monumenta legalia p. 190—195.

Frontinus hatte in der Schrift de agrorum qualitate folgende Worte gebraucht: in hac similitudine, qua in provinciis arva publica coluntur. Zur Erklärung dieſer Worte ſagt Aggenus Folgendes [21]):

quod publica arva colidicit, ne ammiremini. Nam ideo publica hoc loco eum dixisse aestimo, quod omnes etiam privati agri tributa atque vectigalia persolvant. Nam paulo inferius dicit: eadem ratione et privatorum agrorum mensurae aguntur, ut apertius ostenderet publicum cum privato esse consortem. Quia dum privatus laborat in proprio, et tributum publico, et sibi alimoniam arva excolendo procurat.

Der Sinn dieſer merkwürdigen Stelle iſt offenbar folgender: In Italien erhebt der Staat Abgaben aus ſeinen Domänen (Pachtgelder), in den Provinzen aber nicht bloß von den Domänen, ſondern auch von allen Privatgrundſtücken (Grundſteuern, in Geld oder Früchten), ſo daß alſo der Grundeigenthümer, indem er ſein Land bewirthſchaftet, zugleich für ſich arbeitet und für den Staat; in dieſem Sinn nenne Frontinus, in der angeführten Stelle, alles Land in den Provinzen: arva publica, auch das, welches im Privateigenthum ſey.

Noch unmittelbarer bezeugt der ſogenannte Simplicius die gänzliche Steuerfreiheit des Bodens in Italien: Prima enim condicio possidendi haec est, per Ita-

21) Rei agrariae auctores ed. Goesius p. 46. 47.

liam: ubi nullus ager est tributarius, sed aut colonicus, aut municipalis, aut alicujus castelli aut conciliabuli, aut saltus privati (Goesius p. 76).

Dann sagt er, in den Provinzen gebe es auch einzelne steuerfreie Gemeinden (wie die coloniae juris Italici), außerdem aber civitates peregrinae, welche steuerpflichtig seyen, und diese letzten bilden offenbar die weit vorherrschende Regel.

Columella stellt eine sehr merkwürdige detaillirte Rechnung auf, um zu beweisen, daß es vortheilhaft sey, neue Weinberge anzulegen [22]). Er nimmt einen Weinberg von sieben Jugern an, dessen Kosten er so anschlägt:

Das uncultivirte Land	7000	Sesterze
Anpflanzung	14000	—
Ankauf eines Sklaven zur Wartung	8000	—
Zweijährige Zinsen dieser Summe, so lange der Weinberg Nichts erträgt, zu 6 %	3480	—
Aufgewendetes Kapital	32480	Sesterze

Den wahrscheinlichen Ertrag schägt er zu 2100 jährlich an, also mehr als 6 % Zinsen jenes Kapitals. Dann bemerkt er aber, die Rechnung stelle sich noch weit vortheilhafter, wenn man zugleich für die Anpflanzung von jungen Reben als Ablegern sorge, die, mit der Wurzel verkauft [23]),

22) Columella de re rustica III. 3.

23) viviradices (Senker), welche erzeugt werden durch das Umbiegen eines Zweiges bis in die Erde, wo er leicht Wur-

allein schon die auf den Boden verwendeten Kosten decken könnten:

cum sola ea res omnem impensam terreni pretio suo liberet; si modo non provincialis sed Italicus ager est.

Mit dieser letzten Unterscheidung kann er unmöglich sagen wollen, der Handel mit jungen Pflanzen sey nur in Italien räthlich, wie er überhaupt kein rein ökonomisches Verhältniß als ein gemeinsames für alle Provinzen, im Gegensatz von Italien, behaupten wird. Die einzig mögliche Erklärung ist die, daß die von ihm aufgestellte, sehr detaillirte, Rechnung überhaupt, und so auch in diesem einzelnen Stück, nur auf Italien passe, nicht auf die Provinzen. Der Unterschied aber kann nur darin liegen, daß bei einer ähnlichen Anlage in einer Provinz von Anfang an auch die hohe Grundsteuer in Ausgabe gestellt werden muß, wodurch sich alle Zahlenverhältnisse gänzlich verändern, die von ihm aufgestellte Rechnung also unanwendbar wird; obgleich er daraus gewiß nicht die Folge gezogen haben würde, daß in allen Provinzen die Anlage von Weinbergen nicht räthlich seyn möchte, welches ja von den höchst verschiedenen Localverhältnissen abhängen mußte.

Die hier bewiesene Steuerfreiheit des Italischen Bodens wird von einem schon oben angeführten Schrift-

---

zel schlägt und dann von der alten Rebe abgelöst wird; verschieden von den malleoli (Setzlinge), die zuerst von der Rebe abgeschnitten und dann in den Boden gepflanzt werden, wo sie zwar auch Wurzel schlagen, aber langsamer und unsicherer.

ſteller beſtritten [24]), und insbeſondere durch folgende Stellen widerlegt:

Tacitus ann. 1. 78. Centesimam rerum venalium, post bella civilia institutam, deprecante populo, edixit Tiberius, militare aerarium eo subsidio niti.

Anſtatt rerum venalium emendirt er: rurum vectigalium, wodurch die Grundſteuer bewieſen ſeyn ſoll. Eben ſo in folgender Stelle:

Sueton. Caligula 16. Ducentesimam auctionum Italiae remisit,

in welcher Stelle durch Emendation agrorum für auctionum geſetzt wird, welches wieder eine offenbare Grundſteuer ergebe. — Es iſt durchaus keine Behauptung denkbar, die nicht, durch eine ſo unerſchrockene Kritik, der Geſchichte abgezwungen werden könnte; noch abgeſehen davon, daß der Genitiv rurum überhaupt nicht von alten Schriftſtellern gebraucht wird [25]).

B. Grund der Steuerfreiheit von Italien, und ihrer ſpäteren Aufhebung.

Auf den erſten Blick erſcheint dieſe Befreiung als reine Begünſtigung für das Kernland des ungeheuren Reichs, und auch als ſolche gedacht wäre ſie nicht nur erklärlich, ſondern auch zu entſchuldigen geweſen, da die

---

24) Schultz, Staatswiſſenſchaft der Römer. §. 69. 70, beſonders S. 536 – 538.

25) Charisius p. 72. 97. ed. Putsch.

sehr ausgedehnten Provinzen auch ohne großen Druck das verhältnißmäßig kleine Land übertragen konnten.

Allein es ergiebt sich ein ganz anderer und entscheidenderer Grund für jene Befreiung aus dem alten Princip der Römischen Verfassung, daß die Heere nur aus Italischen Städten gebildet, ausgerüstet, erhalten wurden [26]). Indem also Italien die, mit dem wachsenden Reich stets steigende, Kriegslast allein trug, war es sogar eine mäßige Compensation, wenn es von den directen Steuern der Provinzen frei blieb. Lange freilich ließ sich jenes alte Princip nicht festhalten, und es kam frühe genug dahin, daß ein immer größerer Theil des Heeres aus den Provinzen gezogen werden mußte; von dieser Zeit an war die Steuerfreiheit von Italien zu einer reinen Begünstigung geworden. Wenn daher Maximian diese Steuerfreiheit aufhob, so lag darin, dem Grundsatz nach, keine Willkür oder Ungerechtigkeit, sondern vielmehr Herstellung gerechter Gleichheit. Dennoch mag diese Neuerung als harter Druck empfunden worden seyn, so wie jede Aufhebung von Steuerprivilegien, woran ein Land seit Jahrhunderten gewöhnt gewesen ist.

C. Allmälige Durchführung einer gleichen Steuerverfassung durch das ganze Reich.

Ich will hier die wichtigsten Zeugnisse kurz zusammen stellen, aus deren Verbindung jene wichtige Veränderung unwidersprechlich hervorgeht; ich werde dabei die

---

26) Niebuhr, Bd. 3. S. 617. 727.

Stellen meiner früheren Abhandlung anführen, wo jene Zeugniſſe theils ausführlicher behandelt, theils auch abgedruckt ſind.

Cicero bezeugt die ganz verſchiedene Steuerverfaſſung der Provinzen, die zum Theil fixirte Steuern zahlen, zum Theil Abgaben nach dem Roh-Ertrag der Früchte (S. 348).

Dieſelbe Verſchiedenheit bezeugt, zu Trajan's Zeit, Hygin, jedoch mit dem wichtigen Zuſatz, daß zu ſeiner Zeit in vielen Provinzen bereits feſte Grundſteuern, gegründet auf Kataſter, entrichtet wurden. Er nennt unter dieſen Provinzen Aſien, in welchem Lande zu Cicero's Zeit noch die Zehnten jährlich verpachtet wurden (S. 351). Hier iſt alſo ein Fortſchritt in der von mir angegebenen Richtung augenſcheinlich.

Derſelbe Fortſchritt aber, und deſſen endlicher Erfolg, geht noch unzweifelhafter aus dem Umſtand hervor, daß ſchon unter Auguſt große Kataſter angefangen werden (S. 350), deren Daſeyn und Einrichtung, als einer allgemeinen Landesanſtalt, von Ulpian ausführlich beſchrieben wird (S. 373). Kataſter nun ſind für die Zehenterhebung ganz überflüſſig; ſie werden nur angelegt, um für fixirte und gleichförmige Steuern als Grundlage zu dienen, und keine Regierung wird ohne dieſen wichtigen Zweck die ungeheuren Koſten derſelben übernehmen.

Wir können hieraus folgern, daß vor Ulpian's Zeit die neue Steuerverfaſſung vollendet worden war, und dieſe Annahme wird noch durch den Umſtand beſtätigt,

daß schon Gajus sämmtliche Provinzialgrundstücke stipendiaria oder tributaria nennt, welche Ausdrücke auf eine allgemeine Grundsteuer in baarem Geld hindeuten (S. 353) [27]).

Noch vollständigere Bestätigung aber erhält diese Annahme durch den sicheren Zustand in der Zeit der christlichen Kaiser. Damals wurden in den verschiedensten Provinzen, durch Abschätzung, gleiche Portionen von Grundstücken gebildet, capita genannt, deren jedes eine gleiche Summe von Grundsteuer bezahlte; auf diese capita wurde die in jedem Jahr besonders bestimmte Grundsteuer (Indicto) vertheilt (S. 323. 377). Das Kataster wurde alle 15 Jahre erneuert, und darauf gründete sich der chronologische Gebrauch der in funfzehnjährigen Cykeln wiederkehrenden Indictionen, welcher jene Steuerverfassung, wodurch er entstand, weit überdauert hat (S. 373. 379). Zu Constantin's Zeit hatte das Land der Aeduer 32000 capita, welche er auf 25000 verminderte, um die Steuerlast dieses Theils von Gallien zu erleichtern (S. 386). Als Julian die Verwaltung von Gallien übernahm, zahlte jedes caput in Gallien jährlich fünf und zwanzig Solidi, die er auf sieben herabsetzte (S. 390).

Gegen diese, auf so übereinstimmende Zeugnisse vieler Jahrhunderte gegründete Behauptung einer regelmäßig

27) Schon Cicero in Verrem III. 6 sagt: „ceteris aut impositum vectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ... aut censoria locatio constituta est." Er setzt also das vectigal stipendiarium, die fixirte Grundsteuer, den jährlich verpachteten Zehenten entgegen.

durch das Reich durchgeführten Grundsteuer sind von verschiedenen Seiten her Widersprüche erhoben worden.

Der oben angeführte Französische Schriftsteller setzt einen allgemeinen Widerspruch entgegen [28]), dessen Gegenstand und Umfang mir nicht ganz deutlich ist. Denn da derselbe alle so eben zusammen gestellte einzelne Thatsachen auch anerkennt, das Kataster mit seinem allmäligen Fortschritt, so wie die gleichförmige Geldabgabe, welche Gallien zur Zeit des Constantin und seiner Nachfolger, als Grundsteuer entrichtete [29]), so scheint er vielmehr mit mir einverstanden zu seyn. Nach einer hingeworfenen Aeußerung möchte man glauben, daß seine Meinung eigentlich dahin ginge, die Grundsteuer, auf der Grundlage von Katastern, sey in der That allgemein eingeführt gewesen, das Verschwinden des baaren Geldes aber habe den Staat genöthigt, zuletzt wieder zu Naturalabgaben zurückzukehren [30]).

Ich glaube nicht, daß in der ganzen Geschichte ein ähnliches Beispiel der Rückkehr von einem ausgebildeten Steuersystem zu den unvollkommneren Naturalabgaben vorkommen mag. Besonders aber ist nicht einzusehen, in welche Zeit eigentlich diese letzte große Veränderung fallen sollte. Denn zur Zeit des K. Julian bestand ja, wie oben bemerkt, die von jedem caput zu entrichtende

28) Dureau de la Malle T. 2. p. 437. 438.

29) T. 1. p. 302. T. 2. p. 432. 434. 437.

30) T. 2. p. 439: „Ainsi donc, les impôts s'étant accrus et le numéraire ayant en grande partie disparu, l'Etat était forcé de recevoir et de payer en nature."

Geldsteuer in voller Anwendung. Dann finden sich Verordnungen aus den Jahren 436 und 496 [31]), welche die Fortdauer der alten Einrichtung, nämlich die jährliche Indiction und die Bezahlung der Steuer in drei Terminen, von Vier zu Vier Monaten, außer Zweifel setzen; solche Termine sind ja nur bei einer Geldsteuer möglich, und haben bei Zehenten gar keinen Sinn. Endlich hat Justinian in seine Sammlungen sowohl eine der eben angeführten Constitutionen, als die ausführliche Beschreibung der Kataster aus Ulpian [32]), aufgenommen, welches ganz zwecklos gewesen wäre, wenn die Grundsteuer, und also auch das Bedürfniß von Katastern, durch die Rückkehr des Zehenten aufgehört hätte.

Die Gründe, welche jener Schriftsteller gegen meine Behauptung aufstellt, sind folgende.

Erstlich mehrere Stellen, nach welchen an hohe Beamte Naturalien, mehr als baares Geld, gegeben zu werden pflegten [33]); woraus zu folgern sey, daß der Staat auch Naturalien eingenommen haben müsse. Allein zu allen Zeiten hat die Staatskasse für baares Geld Naturalien kaufen können, um sie als Besoldung an die Beamten zu geben. Außerdem aber habe ich selbst in meiner früheren Abhandlung S. 356 bemerkt, daß stets neben der Grundsteuer auch Naturallieferungen (annonae) von

31) L. 3 C. Th. de indict. (11. 5), L. 13 C. Just. de annona (10. 16).

32) L. 4 de censibus (50. 15).

33) T. 2. p. 438. T. 1. p. 139. 140.

von den Unterthanen entrichtet wurden, und daß davon auch der größte Theil von Italien nicht frei war; nur war diese Last gewiß ganz unbedeutend in Vergleichung mit der Grundsteuer, und sie hat in dem Römischen Finanzsystem niemals ein besonderes Gewicht gehabt.

Ein zweiter gegen mich gerichteter Grund ist erheblicher, und ich gestehe, daß ich auf diesen, obgleich ich ihn kannte, früher nicht genug Gewicht gelegt habe. Orosius, welcher um das Jahr 417 schrieb, erwähnt die Geschichte der großen Hungersnoth in Aegypten zur Zeit des Joseph, und sagt darüber Folgendes:

Quamquam hujus temporis argumentum historiis fastisque reticentibus, ipsa sibi terra Aegypti testis pronunciat: quae tunc redacta in potestatem regiam, restitutaque cultoribus suis, ex omni fructu suo usque ad nunc quintae partis incessabile vectigal exsolvit.

In dieser wichtigen Stelle liegt zweierlei: daß damals Aegypten den fünften Theil des ganzen Roh-Ertrages (einen Doppelzehenten) entrichtete, und daß diese Einrichtung von uralter Zeit her unverändert fortdauerte. Es fragt sich nun, wie diese Thatsache mit den oben angegebenen Zeugnissen für die allgemeine Grundsteuer im Römischen Reich zu vereinigen ist [34]). — Es ist

34) Die in meiner früheren Abhandlung S. 354 versuchte Vereinigung gebe ich jetzt gänzlich auf; aber auch die von Delamalle versuchte historische Vereinigung widerspricht den Worten des Orosius. Denn wenn die Naturalabgabe von Aegypten uralt war, so konnte sie nicht erst in neuer Zeit, und nur in Folge der Seltenheit des baaren Geldes, eingeführt seyn.

bekannt, daß Aegypten in vielen Stücken eine eigenthümliche Verfassung hatte, abweichend von den übrigen Römischen Provinzen. Dahin mag denn auch die Eigenthümlichkeit gehört haben, daß Aegypten seinen alten Doppelzehenten, also ohne Kataster und Grundsteuer, selbst zu der Zeit fort entrichtete, worin im ganzen übrigen Reich diese Einrichtungen vollständig durchgeführt waren. Für diese Ausnahme von der Regel ist es nicht schwer, einen wahrscheinlichen Grund zu finden. Eine vorsichtige Verwaltung konnte leicht dem Gedanken Raum geben, für den Fall unfruchtbarer, theurer Jahre die Versorgung der wichtigen Hauptstadt dadurch zu decken, daß neben der vorherrschenden Grundsteuer ein mäßiger Theil der Staatseinnahmen fortwährend in Früchten erhoben werden sollte. Zu einer solchen exceptionellen Stellung eignete sich keine Römische Provinz so gut als Aegypten; theils wegen ihren überaus großen, und zugleich besonders gleichen und sicheren Fruchtbarkeit; theils wegen der bequemen Verbindung zur See, wodurch die Zufuhren aus Aegypten nach der Stadt Rom so sehr erleichtert wurden.

Ein zweiter Einwurf gegen die von mir aufgestellte Lehre geht dahin, daß zwar die Grundsteuer allgemein eingeführt seyn möge, daneben aber die alten Naturalabgaben unvermindert fortgedauert haben sollen[35]). Dieser Einwurf beruht, wie ich glaube, auf der durchgehen-

35) Birnbaum, rechtliche Natur der Zehenten. Kap. 3. S. 46—114.

den Verwechslung von zweierlei Fruchtabgaben, die bei den Römern vorkommen. Zehenten nämlich konnten gegeben werden als auf bestimmten einzelnen Grundstücken ruhende Realabgaben (eben so wie irgend ein anderer Canon), unter andern von den Pächtern der Staatsdomänen, oder der Kämmereigüter von Stadtgemeinden. Hier war der Zehentberechtigte zugleich Grundeigenthümer, und er konnte mit allem Recht den Boden wieder zu eigener Benutzung an sich ziehen; es hat sich jedoch später daraus in vielen Fällen das erbliche Recht der Emphyteuse gebildet. — Dann aber fanden die Römer, als sie große Länder außer Italien eroberten und daraus Provinzen bildeten, überall vollständige Abgabensysteme vor, die sie zunächst unverändert beibehielten. Manche dieser neuen Unterthanen gaben Geldsteuern, andere eine Quote des Rohertrags an Früchten: decimae, septimae, quintae. Das Recht auf diese Abgaben wurde in der Theorie auf ein Obereigenthum des Römischen Staats an den Provinzialboden zurückgeführt, weshalb auch der Einzelne ihn nicht ex jure quiritium im Eigenthum haben konnte; aber die Römer dachten nicht daran, diesen fundus provincialis als Domäne anzusehen, und daran das Recht der Einziehung zu behaupten. Der Besitzer hatte daran erbliches Recht, wahres Eigenthum, nur nicht Eigenthum ex jure quiritium, also ohne Mancipation und Usucapion. — Wenn nun in diesen beiderlei Fällen Abgaben von gleichem Betrag und gleicher Höhe (z. B. decimae) vorkamen, so hatten sie dennoch eine ganz verschiedene Natur, gerade so wie überall Real-

lasten von Staatsabgaben wesentlich verschieden sind. Diese Grundverschiedenheit ist in Beziehung auf Sicilien von Niebuhr in wenigen Worten, aber mit großer Klarheit hervorgehoben worden [36]).

Wenn nun die Frage entsteht, ob eine Grundsteuer neben der Zehentlast bestehen könne, so ist dieses für diejenigen Zehenten, welche die Natur von Reallasten haben, unbedenklich zuzugeben. So kommen ja auch in deutschen Ländern Zehenten neben den Grundsteuern sehr häufig vor, und es ist dann nur durch Vertrag, Gewohnheit oder Gesetz zu bestimmen, ob und in welchem Maaße der Zehentberechtigte zu der Grundsteuer beizutragen hat [37]).

Dagegen behaupte ich, daß die Zehenten, wo sie als Landesabgabe, als Staatssteuer, vorkamen, neben der neu eingeführten Grundsteuer nicht bestehen konnten, daß also, in Beziehung auf diese, die Einführung der Grundsteuer durchaus als Ablösung der bis dahin etwa bestehenden Zehenten gedacht werden muß. Ohne Zweifel hatte das neue Finanzsystem Zwei Hauptzwecke: Einfachheit der Verwaltung und gleiche Behandlung der

---

36) Niebuhr, Römische Geschichte. Bd 3. S. 730. Auch in der oben abgedruckten Stelle des Aggenus (S. 24.) erscheint ein ganz verwandter Gegensatz: publica arva in verschiedener Bedeutung, so wie hier Zehenten in verschiedener Bedeutung.

37) Der große Unterschied unserer Zehenten von den Römischen, die als Reallast galten, besteht darin, daß bei uns der Zehentpflichtige in der Regel reines, vollständiges Eigenthum an dem Grundstück hat, anstatt daß bei den Römern, wo der Zehente eine Reallast war, der Zehentberechtigte Grundeigenthümer war.

Unterthanen. Schon jene Einfachheit wurde gehindert durch die partielle Fortdauer von Zehenten als Steuern; noch mehr aber wurde die Gleichheit ganz ausgeschlossen, wenn alle Provinzen Grundsteuer zahlten, und einige daneben noch Zehenten. Wollte man aber diesen die Zehenten auf die Grundsteuer abziehen, so wäre dadurch, ohne allen Nutzen, die Verwaltung nur noch schwieriger und verwickelter geworden. Selbst den Einwurf kann ich nicht zulassen, daß doch die Fortdauer der Zehenten, noch neben der Grundsteuer, vortheilhafter für den Staat gewesen sey, und daß dieser reine Gewinn Beweggrund gewesen seyn möge, über die bemerkten Nachtheile wegzusehen. Dieser Einwurf wird beseitigt durch die Erwägung, daß jährlich, nach dem Ausgabe-Budget, die Höhe der Grundsteuer von der Regierung bestimmt wurde, und daß also die Regierung, wenn sie mehr Geld bedurfte, diese Summe auf die Grundsteuer im Ganzen schlagen konnte, wobei dann die gerechte Gleichheit in der Belastung der Unterthanen unverletzt blieb.

D. Zwecke und Folgen des neuen Steuersystems.

Die Zwecke der das ganze Reich umfassenden gleichen Steuerverfassung habe ich bereits angedeutet: sie bestanden in der einfacheren, leichteren Verwaltung, und in der gleicheren Behandlung der verschiedenen Theile des Reichs. Wir können dieselben unbedenklich als wahr annehmen, da sie so am Tage liegen, daß es unmöglich war, sie bei dieser großen Neuerung nicht vor Augen zu

haben. Aus der leichteren Verwaltung folgte unter andern eine größere Beweglichkeit der Steuer; sie konnte, bei wechselndem Bedürfniß, erhöht und vermindert werden, ohne daß es dazu neuer Einrichtungen bedurfte. Dagegen ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß gerade die Vermehrung des Staatseinkommens durch jene Steuerverfassung bezweckt worden sey.

Delamalle giebt diese Vermehrung als eigentlichen Zweck des neuen Steuersystems an, und er setzt den Grund des gesteigerten Staatsbedürfnisses in die verschwenderische Verleihung der Civität, wodurch das Einkommen des Staats sehr vermindert worden sey [38]). Dieser Behauptung liegt, wie ich glaube, ein Mißverständniß zum Grunde. Wenn einem Provinzialen die Civität ertheilt wurde, so blieb sein Grundeigenthum so steuerpflichtig wie zuvor; gerade so, wie ein Römischer Bürger, der sich in einer Provinz ankaufte, durch seinen persönlichen Stand die erworbenen Güter nicht von der Steuer befreite. Allerdings wurden gegen das Ende der Republik manche indirecte Abgaben in Italien aufgehoben [39]); aber den Vortheil aus dieser Aufhebung genossen die Römischen Bürger nicht mehr, als die Peregrinen, die sich in Italien aufhielten. Durch die verbreitete Civität wurde also das Einkommen des Staats nicht vermindert; es wurde vielmehr erhöht, indem die

38) Dur au de la Malle, T. 1. p. 320. 323. T. 2. p. 434 – 437.

39) Cicero ad. Att. II. 16. Dio Cassius XXXVII. 51.

Erbschaftssteuer von 5 % auf der hereditas ruhte, das heißt auf der Erbschaft nach jus civile, welches Rechtsverhältniß bei Peregrinen niemals eintreten konnte. Der vollständigste Beweis dieser meiner Behauptung liegt in dem Verfahren des K. Caracalla, welcher die Civität allen freien Einwohnern des Reichs ertheilte. Er that dieses, um den Ertrag jener Erbschaftssteuer zu erhöhen. Hätte er dadurch auf der andern Seite Opfer, und größere Opfer gebracht, so würde er es sicher unterlassen haben; wir wissen aber, daß die Grundsteuer und die Kopfsteuer auch nach dieser Zeit stets fortbezahlt wurde. Seine Wohlthat war eine reine Finanzspeculation.

Betrachten wir ferner die Folgen des neuen Steuersystems, so ist nicht zu verkennen, daß dasselbe, eben wegen seiner leichten, beweglichen Handhabung, zu großer Bedrückung der Provinzen mißbraucht werden konnte. Sieht man aber ab von dieser Möglichkeit des Mißbrauchs, und setzt man die Absicht voraus, auf diesem neuen Wege nur ungefähr dieselbe Summe von Abgaben zu erheben, welche bisher durch die alten Abgaben eingegangen war, so können wir diese große Veränderung nur für sehr heilsam und wohlthätig erkennen. Schon darin lag eine unverkennbare Wohlthat, daß auf diesem Wege die einseitige, ungerechte Ueberlastung mancher Provinzen abgestellt wurde. Aber auch davon abgesehen, war schon an sich selbst die Verwandlung der Zehenten, in feste Abgaben von gleichem Betrag, eine sehr heilsame Veränderung.

Diese von mir schon in der früheren Abhandlung

aufgestellte Behauptung (S. 352) ist neuerlich angefochten worden [40]). Ich kann mich, zur Bestätigung derselben, nicht nur auf die Autorität der Schriftsteller berufen [41]), sondern auch auf die noch größere Autorität vieler neueren Gesetzgebungen, welche die Ablösung der Zehenten, als einer schädlichen Last, auf alle Weise zu befördern gesucht haben. Zwei Gründe besonders machen die Zehenten verderblich. Erstlich werden sie nach der Größe des Rohertrags erhoben, der aber, wegen der großen Verschiedenheit der Culturkosten, durchaus kein Maßstab für den gerechterweise allein zu besteuernden Reinertrag ist. So kann man rechnen, daß das Verhältniß des Zehentbetrags zu dem Reinertrag des Grundstücks zwischen 1:5 und 2:3 schwankt, weshalb die Zehenten, bei scheinbarer Gleichheit, die ungleichsten unter allen Abgaben sind. Zweitens hindern sie jede energische und kostspielige Verbesserung des Bodens, indem sie von deren Ertrag einen ganz unverhältnißmäßigen Antheil hinwegnehmen [42]). Sie sind nur angemessen einem Zustand träger Cultur, ohne Fortschritt und Energie, in welchem sie sich durch die Einfachheit der Erhebung empfehlen, so wie durch die Theilnahme des Zehentberechtigten an dem abwechselnden Erfolg fruchtbarer und unfruchtbarer Jahre [43]).

---

40) Dureau de la Malle. T. 2. p. 439.

41) Rau, politische Oekonomie, Bd. 2. §. 66. 67, wo zugleich eine große Zahl anderer Schriftsteller angeführt wird.

42) Die Beweise dieser Sätze s. bei Rau a. a. O.

43) Rau §. 67. Daraus erklärt sich zugleich die von De-

E. Neue Entdeckung über das Römische Steuerwesen.

Die Grundlage des Römischen Steuerwesens, so wie ich es früher dargestellt habe (S. 323. 377), war der Begriff von caput oder jugum, als einer durch Abschätzung bestimmten Portion von Grundstücken, die eine Einheit für die Erhebung der Grundsteuer bildete [44]). Jedes caput hatte gleichen Werth und zahlte gleiche Steuer; es blieb aber dabei unbestimmt, wie hoch der Werth des caput angenommen war: desgleichen ob der Kapitalwerth, oder vielmehr der Reinertrag des caput, zum Grunde gelegt wurde.

Hierüber ist nun neuerlich durch einige bisher nicht bemerkte alte Zeugnisse Auskunft gegeben worden [45]). Caput oder jugum hieß eine Portion von Grundstücken, deren abgeschätzter Kapitalwerth 1000 Solidi oder etwas

---

lamalle geltend gemachte Thatsache, daß viele Pächter lieber eine Quote des Rohertrags, als ein festes Pachtgeld zahlen wollen. Wo Industrie herrscht, wird sich diese Erscheinung gewiß nicht finden.

44) Ich habe dafür den deutschen Ausdruck Steuerhufe gebraucht, welcher in mehreren Ländern ganz in demselben Sinn wirklich vorkommt.

45) Dureau de la Malle, T. 1. p. 304. Ueber denselben Gegenstand hatte schon 1835 und 1837 Vesme aus Turin handschriftliche Abhandlungen nach Paris eingesandt (ibid. T. 1. p. 301 T. 2. p. 407), die seitdem theilweise gedruckt worden sind. Aus den angeführten Stellen wird es nicht ganz klar, welcher von beiden Gelehrten das Verdienst der ersten Entdeckung jener Zeugnisse hat.

über 1000 Ducaten betrug. Die Beweiſe liegen in folgenden Stellen:

Nov. Majoriani de curialibus (J. 458) bei Gothofred. Tit. 1, im Berliner jus civ. antejust. Nov. XCII. §. 16. „sed et binos per jugum, vel millenos solidos, remunerationibus deputandos", und nachher: „per juga singula seu singulas millenas" [46]).

Zu dieſer deutlichſten Stelle kommen nun noch folgende, die aus ihr erſt volles Licht empfangen:

Nov. Theodosii (Valentiniani) de pantapolis (J. 440), Tit. XLIII. bei Gothofred., Nov. XLII. §. 3. im jus civ. antejust.

„Illud quoque pro tuendo statu venerandae urbis decernimus, ut a collatione tironum, et ab exsolvendis septem solidis per millenas nuper indictis, cespes formonsis ... habeatur immunis ..."

Endlich auch Cassiodor. Var. II. 38:

„Spoletinis civibus ad exhibitionem thermarum supra consuetudinem aliam millenam esse deputandam." [47])

Wir ſehen hieraus, wie bei der Verfertigung des

46) Millena heißt hier, wie in den nachfolgenden Stellen, ſo viel als caput, ein Grundſtück von 1000 Solidi an Taxwerth. Die vorgeſchlagene Emendation millenos iſt daher zu verwerfen.

47) Das kann heißen, es ſoll der Stadt ſo viel Domänenland, als ein Caput beträgt, überlaſſen werden, um darauf die neuen Bäder zu erbauen; oder auch: um von dem Ertrag die Koſten der Bäder zu beſtreiten.

Kataſters verfahren wurde. Zugleich erhellt daraus ein wahrſcheinlicher Zuſammenhang dieſes Verfahrens mit älteren Gewohnheiten bei ähnlichen Geſchäften. Schon Niebuhr hat die Vermuthung aufgeſtellt, daß bei der alten Servianiſchen Vermögensſteuer Eins Promille als Einheit zum Grunde gelegt wurde, nämlich Ein As auf Tauſend Aſſe des abgeſchätzten Vermögens [48]). Dieſes wurde nachher, bei Einführung der Grundſteuer in den Provinzen, ſo angewendet, daß Ein Aureus auf Tauſend Aurei des abgeſchätzten Grundvermögens das Simplum der Steuer bildete; wenn alſo zu Julians Zeit erſt 25, dann 7 Solidi vom Caput gezahlt wurden, ſo waren das 25 und 7 Simpla.

Soweit erhalten wir durch die neue Entdeckung eine ſehr dankenswerthe formelle Belehrung; wir dürfen aber nicht glauben, dadurch auch eine ſichere Einſicht in das Weſen der Sache, nämlich in die wirkliche Höhe der Grundſteuer, erlangt zu haben. Dieſes würde allerdings der Fall ſeyn, wenn wir vorausſetzen dürften, daß jene 1000 Solidi den wirklichen Kaufpreis des Caput dargeſtellt hätten; dazu ſind wir aber nicht berechtigt, vielmehr ſind jene Zahlen nur Verhältnißzahlen, und wie weit ſie mit den wirklichen Preiſen übereinſtimmten oder davon abwichen, würden wir nur dann beurtheilen können, wenn wir die Taxprincipien kennten, die dem Kataſter zum Grunde gelegt wurden. Wollten wir die 1000 Solidi als den wahren Kaufpreis anſehen, ſo hätte Julian

48) Römiſche Geſchichte, Bd. 2. Anmerkung 892.

bei dem Anfang seiner Verwaltung eine Grundsteuer von 25 Promille oder 2½ Procent des wirklichen Grundvermögens vorgefunden; eine ganz unerschwingliche Steuer, die bei uns in manchen Gegenden den ganzen Reinertrag absorbiren würde [49]). Wie wenig aber solche Zahlen eine sichere Angabe der wirklichen Preise zu enthalten pflegen, will ich durch ein neueres Beispiel klar zu machen suchen. Als Friedrich II. Schlesien erobert hatte, führte er eine Grundsteuer nach dem Reinertrag ein, die noch jetzt besteht; geistliche Güter sollten 50 Procente zahlen, Bauergüter 34, Rittergüter 28⅓. Diese Steuer scheint höchst drückend, ist aber in der That mäßig, weil bei der Abschätzung des Reinertrags schonende Taxprincipien angewendet wurden.

Aus der angeführten Novelle von Majorian ist bisher nur die einzige Stelle benutzt worden, welche den Geldbetrag des Caput angiebt. Der ganze Paragraph derselben, worin sich diese Stelle findet, ist jedoch so schwierig und wichtig, daß eine genauere Erörterung desselben nicht unnütz seyn wird.

Der Kaiser sagt zuerst, es dürfe bei der Steuererhebung auch die billige Belohnung der Unterbeamten nicht vergessen werden:

Inter haec etiam officiorum pro laborum merito non est commoditas negligenda.

49) Selbst die Sieben Promille, die Julian zuletzt erhob, wären bei wirklichem Kaufpreis zwar erträglich und denkbar, aber doch sehr hoch gewesen. Uebrigens scheint es, daß die 25 nur auf einer vorübergehenden Bedrückung beruhten, 7 dagegen der richtige Maßstab waren, da in der angeführten Novelle von Valentinian gleichfalls 7 Promille vorkommen.

Dieſen Gedanken führt er ſo aus, daß er zuerſt an ſeine bereits über die Grundſteuer erlaſſenen Verordnungen erinnert:

Et quia per Rectores provinciarum exigi omnem canonem ... praecepimus [50]).

Daran knüpft er die neue Vorſchrift eines kleinen Zuſchlags auf die bisherige Grundſteuer, der in beſtimmten Sätzen unter das Kanzleiperſonal, als die ausführenden Perſonen, vertheilt werden ſoll. Er ſpricht dabei die Hoffnung aus, die Grundbeſitzer würden ſich dieſe Erhöhung um ſo lieber gefallen laſſen, als er ſie zugleich von vielen Sporteln, insbeſondere von den Gebühren bei Beſitzveränderungen, befreie:

possessori non putamus onerosum, quem a multis molestiis et sportularum, et numerosis mutaturae dispendiis liberamus, si semissem solidi ... amplius jubeamus inferri.

Ueber die bisherige Steuer, beruhend auf früheren Verordnungen, ſagt er nun Folgendes: Die ganze Grundſteuer (omnem canonem) wird unter der Aufſicht der Provinzial-Statthalter (per Rectores provinciarum) erhoben. Dieſe Grundſteuer wird in drei verſchiedenen Portionen abgeliefert und verwendet. Ein Theil, deſſen Betrag nicht angegeben iſt, kommt in die Kaſſe der Präfectur, und wird alſo ohne Zweifel für die Localbedürf-

50) Hier wird alſo die frühere Vorſchrift von Honorius beſtätigt, daß die aus der Hauptſtadt in die Provinzen geſchickten Steuerbeamten (palatini) ſich nicht mit der Erhebung der Steuern befaſſen, ſondern dieſes Geſchäft den Statthaltern überlaſſen ſollen. L. 2. C. de canone largit. (10. 23.)

niſſe der unter jedem praefectus praetorio ſtehenden einzelnen Provinzen verrechnet:

tam ad arcam praefecturae pertinentem

Ein anderer Theil, deſſen Betrag hier gleichfalls unbeſtimmt bleibt, fließt in die Centralkaſſe, welche von den beiden Finanzminiſtern, dem comes sacrarum largitionum und dem comes rerum privatarum, verwaltet wird:

quam sacris vel privatis largitionibus inferendum [51])

Ein dritter Theil, und zwar genau Zwei Solidi von jedem Caput, wird ſpeciell zu Beſoldungen verwendet:

sed et binos per jugum, vel millenos solidos remunerationibus deputandos, compelli debere (nämlich per Rectores provinciarum, die im Anfang genannt waren) praecepimus.

Dieſer Theil der Stelle iſt unter allen der dunkelſte. Ohne Zweifel waren die Beſoldungen ein großer Theil

---

51) Dem Amt des Comes rerum privatarum lag urſprünglich zum Grunde die Verwaltung des kaiſerlichen Privatvermögens; ſpäter hatte er allerdings hauptſächtlich die Verwaltung der Domänen, aber es wurden noch gar manche andere Verwaltungszweige dazu geſchlagen; Cassiodor. VI. 8. giebt darüber die vollſtändigſte Auskunft. Daß er insbeſondere einen Theil der Grundſteuer zu beziehen hatte (eben ſo wie der c. sacr. larg. einen andern Theil), wiſſen wir nicht bloß aus unſerer Stelle, es iſt auch aus andern gewiß. L. 2. C. de canone largit. (10. 23). Cassiodor. l. c. „Habes quoque per provincias de perpetuario jure tributorum non minimam quantitatem." Darum hatte denn auch jeder dieſer beiden Finanzminiſter ein eigenes scrinium canonum, d. h. Regiſtratur der auf die Grundſteuer bezüglichen Akten.

(vielleicht der größte) der Ausgaben, die von den beiden oben genannten Comites besorgt wurden, weshalb sie selbst sogar sacrarum et privatarum remunerationum Comites genannt werden [52]). Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß dieselben eine besondere Abtheilung ihres Departements, also eine specielle Besoldungskasse, bildeten [53]). Die Art nun, wie in unserer Stelle dieser Theil der Grundsteuer bezeichnet wird, mit Angabe einer bestimmten Summe, und auch in der Construction von den zwei anderen Theilen abweichend, macht folgenden historischen Zusammenhang wahrscheinlich. Es mag wohl viele Jahre hindurch eine gleich hohe Grundsteuer unverändert bestanden haben. Als aber die Habsucht der vornehmen Beamten die Ausgabe an Besoldungen stets erhöhte, reichte die bisherige Einnahme nicht mehr hin, und nun wurde die Steuer des Caput um Zwei Solidi erhöht, mit Angabe dieses Zweckes. Das sind dann die bini per jugum solidi remunerationibus deputandi.

Anders erklärt Delamalle diese Stelle [54]). Er hält die bini solidi für die ganze Grundsteuer, und findet mit Recht diese Angabe schwer vereinbar mit den von

52) L. 2. C. Th. de commeatu (7. 12). Eben so sacrarum remunerationum Comes für den Comes sacrarum largitionum, in einer Inschrift bei Gothofredus in L. 20. C. Th. de palatinis (6. 30).

53) Darauf deuten die Palatini sacrarum remunerationum rationem tractantes in L. 20. C. Th. de palatinis (6. 30), wofür auch der Titel rationalis sacrarum remunerationum vorkommt (Gothofred. ibid.). Es war der Chef der Besoldungskasse, ein Unterbeamter der genannten Comites.

54) T. I. p. 306.

Ammian aus der Zeit von Julian angegebenen Sieben, und Fünf und Zwanzig Solidi. Er löst diese Schwierigkeit durch die Annahme, daß Majorian von der bloßen Grundsteuer rede, Ammian aber von der Summe aller Abgaben überhaupt [55]), so wie jetzt in Frankreich die Grundsteuer nur etwa den vierten Theil aller Abgaben betrage. Aus zwei Gründen halte ich diese Auskunft für unzulässig. Erstlich ist es unmöglich, indirecte Abgaben auf die Grundsteuer zu schlagen, als ob man sagen könnte, jedes Caput trage zwei Solidi an Grundsteuer, Fünf an indirecten Abgaben. Zweitens ist die ungeheure Höhe indirecter Abgaben, wie wir sie kennen, nur möglich bei einer dichten Bevölkerung und einem schwunghaften Welthandel. Wie dürftig damals die Bevölkerung von Gallien war, hat Delamalle selbst am besten bewiesen, und der ganze Handel kann daselbst, verglichen mit dem heutigen, nur Krämerei gewesen seyn. Gewiß war bei den Römern die Summe der indirecten Abgaben ganz gering in Vergleichung mit der Summe der

55) Er bezieht hierauf die Schlußworte des Ammian: discedens vero septenos tantum, munera universa complentes. Auch ich habe diese Worte früher auf die Abgaben bezogen, zwar nicht auf die indirecten, wohl aber auf die Beischläge der Grundsteuer, wie die centimes additionels (S. 390 391). Allein einfacher ist wohl diese Erklärung: „welche geringe Summe zur Bestreitung aller Lasten der Provinz dennoch hinreichte". Munus heißt jede Last, sowohl die des Unterthanen, als die des Staats, so wie tributum nicht bloß Steuer heißt, sondern auch die Zahlung des Staats an die Unternehmer öffentlicher Arbeiten (ultro tributa).

der Grundsteuer. — Nach meiner Erklärung ist die Schwierigkeit gar nicht vorhanden, die auf jenem unzulässigen Wege gelöst werden sollte, denn die Zwei Solidi bilden nur einen geringen Theil der ganzen Grundsteuer, deren andere, bedeutendere Theile eine hier nicht ausgedrückte Größe haben.

Der zweite Theil unserer Stelle bestimmt nun die neu eingeführten Sporteln für die Unterbeamten in folgender Weise. Jedes Caput zahlt zu diesem Zweck, außer seiner bisherigen Grundsteuer, einen halben Solidus, welches eben so viel ist, als Zwölf Siliquä, oder Vier und zwanzig halbe Siliquä. Diese Vier und zwanzig werden folgendergestalt, vertheilt:

An den Palatinus remunerationum	1
An den Steuererheber (exactor)	2
An den Curialis [56]) und die Kanzlei des Provinzialstatthalters zusammen	8
An die Kanzlei der Präfectur	13 [57])
	24

56) Das heißt: an das Mitglied der städtischen Curie, welches als Steuerdeputirter zu dem Geschäft zugezogen wird.

57) Die Ausgaben lesen: sex semisiliquas, welches so viel heißen würde als tres siliquas. Allein theils paßt diese Zahl nicht in die Rechnung, theils wäre dieser unbehülfliche Ausdruck, anstatt des einfacheren, gar nicht motivirt. Daher muß gelesen werden: sex semis siliquas, d. h. Sechs und eine halbe Siliqua oder 13 halbe Siliquä. Eben so fast Palladius II. 13 duobus semis pedibus, und III. 9 duos semis pedes.

III. Volksschluß der Tafel von Heraklea.

(Zeitschrift Band 9. Num. XI.)

Meine frühere Untersuchung dieses Gegenstandes führte zu dem Resultat, daß Cäsar im Jahre 709 eine Lex Julia municipalis veranlaßte, wovon ein ansehnlicher Theil in jener Inschrift auf unsere Zeiten gekommen ist. Der auf unsere Zeiten gekommene Theil des Gesetzes enthält allerdings Bestimmungen über die Verfassung der Italischen Städte, aber voran stehen Vorschriften über die Getreidespenden in Rom, deren innere Verbindung mit jenen Bestimmungen nicht nachgewiesen werden kann, vielleicht weil eine solche Verbindung überhaupt nicht vorhanden war.

Dabei ist mir die wichtige Thatsache entgangen, daß nach andern Nachrichten gerade in jener Zeit Cäsar neue, sehr eingreifende Bestimmungen über die Getreidespenden erlassen hat, die zu dem Inhalt unseres Gesetzes vollkommen passen. Dadurch erhält also die für dasselbe bereits versuchte Zeitbestimmung eine noch festere Grundlage [58]).

Cäsar wurde im J. 708 nicht zum Censor, sondern zum praefectus morum ernannt, welches Amt noch im J. 709 fortdäuerte. In dieser Eigenschaft veranstaltete er einen Census, nicht in alter feierlicher Form, wozu ein College

58) Ich verdanke diese Entdeckung der Mittheilung von Rudorff. Auch Puchta, Institutionen I. S. 387, bringt die hier folgende Stelle des Sueton in Verbindung mit jenem Volksschluß.

und ein lustrum conditum gehört hätte, auch nicht auf dem Marsfelde, welches der hergebrachte Ort war, sondern indem er nach Straßen und Häusern ein Verzeichniß aller Bürger, nebst ihrem Vermögen, aufnehmen ließ.

Auf diesem Wege bewirkte er eine große Erleichterung der Staatskasse, indem er die Zahl der Getreide-Empfänger von 320000 auf ungefähr 170000, also beinahe auf die Hälfte, herab brachte [59]). Für die Zukunft aber sollte diese Zahl feststeben, und damit nicht neue Verzeichnisse nöthig wurden, sollten jährlich an die Stelle verstorbener Empfänger die neu eintretenden Armen durch das Loos bestimmt werden. Diese Nachricht findet sich in folgender Stelle:

Sueton. Caesar C. 41:

Recensum populi, nec more, nec loco solito, sed vicatim per dominos insularum egit: atque ex viginti trecentisque milibus accipientium frumentum e publico, ad centum quinquaginta retraxit [60]). Ac, ne qui novi coetus recensionis causa moveri quandoque possent, instituit, quotannis in demortuorum locum ex his, qui recensiti non essent, subsortitio a praetore fieret.

---

59) Dio Cassius XLIII. 21 giebt ungefähr die Hälfte an, also nur etwas weniger genau bestimmt.

60) Früher dachte man das ausgelassene Wort numerum hinzu, und erklärte die Worte so, als ob die Zahl 320000 auf 150000 zurückgebracht worden sey. Einfacher aber ist die Erklärung von Oudendorp: Cäsar hat von den 320000 bisherigen Empfängern ungefähr 150000 (ad centum quinq.) gestrichen, also 170000 übrig gelassen.

Damit stehen nun in vollkommener Uebereinstimmung folgende Bestimmungen der Tafel von Heraklea. Es kam vor Allem darauf an, dem früheren Mißbrauch zu steuern, durch welchen Wohlhabende den Empfang von Getreidespenden zu erschleichen gewußt hatten. In Beziehung hierauf verordnen die ersten 16 Zeilen des Gesetzes, daß bei den Consuln, Prätoren oder Tribunen Professionen abgegeben werden sollen. Ohne Zweifel wurden, in Folge dieser Professionen, an die wirklich Bedürftigen tesserae zum Empfang ausgetheilt. Von denjenigen aber, die nicht dürftig genug zum Empfang befunden wurden, sollten Listen aufgenommen und öffentlich ausgestellt werden. Von Diesen heißt es dann ferner in den Zeilen 17. 18. 19:

Quicunque frumentum populo dabunt, dandumve curabit, ne cui eorum, quorum nomina hac lege a Consule, Praetore, Tribuno plebis in tabula in albo proposita erunt, frumentum dato, neve dare jubeto, neve finito.

Qui adversus ea, eorum cui frumentum dederit, is in tritici modium unum sestertios quingentos populo damnas esto, ejusque pecuniae qui volet petitio esto.

Die Uebereinstimmung dieser Vorschrift mit der angeführten Erzählung des Suetonius ist ganz unverkennbar.

In der angeführten Abhandlung habe ich auch von der Lex de Gallia cisalpina gesprochen (S. 338—339), die mit der Lex Julia municipalis durch Zeitalter und Inhalt so nahe verwandt ist, daß es kaum möglich scheint, auf das eine dieser Gesetze tiefer einzugehen, ohne zugleich das andere zu berühren. Zu diesem Theil jener Arbeit sind einige erhebliche Berichtigungen und Ergänzungen nöthig, meist veranlaßt durch eine treffliche Arbeit von Puchta.[61]).

Als Veranlassung des Gesetzes betrachtete ich bisher das Bedürfniß, den neu eingeführten gerichtlichen Obrigkeiten in Gallien, die noch keine Erfahrungen benutzen konnten, durch gesetzliche Anweisung in ihrem ungewöhnten Geschäft zu Hülfe zu kommen, wie denn schon Andere das Gesetz, in demselben Sinn, eine Prozeßordnung für Gallien genannt hatten. Dagegen macht Puchta die sehr einleuchtende Bemerkung, daß die Gallischen Gemeinden auch schon bisher mit Römischem Recht, theils durch die längst ertheilte Civität, theils durch vielfachen Verkehr, bekannt seyn mußten, und daß es nicht in der Weise der Römer war, ein Bedürfniß solcher Belehrung, selbst wenn es vorhanden gewesen wäre, durch ein ausführliches Gesetz zu befriedigen. Auch deuten die erhaltenen Stücke des Gesetzes gar nicht auf diesen Zweck, sondern auf einen ganz andern, welchen Puchta zu meiner völligen Ueberzeugung folgendermaßen angiebt:

---

61) Puchta, über den Inhalt der Lex Rubria de Gallia cisalpina, Zeitschrift Bd. 10. N. 2 (S. 185—231). 1840.

In den Digesten finden wir die Gerichtsbarkeit der Municipal-Obrigkeiten auf zweierlei Weise beschränkt: erstlich durch einen gewissen Geldwerth des Rechtsstreits, über welchen hinaus sie nicht competent sind, zweitens dadurch, daß sie nur die in der eigentlichen Jurisdiction, nicht die in dem Imperium enthaltenen Befugnisse haben. Diese zweite Beschränkung macht sie unfähig, eine Missio, Bonorum Possessio, Restitution zu ertheilen, und eine prätorische Stipulation zu erzwingen [62]). Sie sind daher fähig zu Allem, was in dem Ordo Judiciorum liegt, unfähig zu dem extraordinären Verfahren, welches durch die freiere Willkühr, und durch die fehlende Mitwirkung eines Judex, bedenklicher und gefährlicher erschien [63]). Der Ursprung dieser zwiefachen Beschränkung, die in den Digesten als allgemeine Regel für alle Municipalmagistrate erscheint, ist in der Lex für das cisalpinische Gallien zu suchen. Von dem Geldwerth wissen wir unmittelbar, daß er den Gallischen Magistraten nicht über den Betrag von 15000 Sesterzen zur Entscheidung überlassen war; daß nun auch die Ausschließung des Imperium hier ihren Ursprung hatte, ist nicht nur durch die innere Verwandtschaft beider Beschränkungen wahrscheinlich, sondern es erhellt auch aus dem Inhalt der noch vorhandenen Bruchstücke jener Lex,

62) Savigny, Rechtsgeschichte, Bd. 1. §. 18. — Besonders L. 26 pr. ad munic. (50. 1). „Ea quae magis imperii sunt, quam jurisdictionis, magistratus municipalis facere non potest." L. 26. §. 1. eod. L. 3. 4. de jurisd. (2. 1).

63) Puchta, §. 199) 202. 203.

welcher sich nur von diesem Gesichtspunkt aus ungezwungen erklärt. Diese enthalten nämlich durchaus Maßregeln, die in solchen Fällen eintreten sollen, worin der Prätor vermöge des Imperium einschreitet; hier wird bald ein Surrogat dafür angeordnet, bald ausnahmsweise derselbe Erfolg zugelassen, der vor dem Prätor ohnehin eintritt [64]). Wir können hieraus mit großer Wahrscheinlichkeit die Aufgabe des Gesetzes dahin bestimmen, die oben erwähnten zweifachen Gränzen für die richterliche Gewalt der Gallischen Obrigkeiten zu ziehen, und zugleich die Maßregeln zu treffen, welche durch jene Begränzung nöthig wurden, wenn nicht die Rechtspflege für manche Fälle gehemmt werden sollte. Was außer Berührung mit jenen Gränzen lag, wie das ordentliche Verfahren in den zu ihrer Competenz gehörenden Sachen, davon sagte das Gesetz wahrscheinlich gar nichts, so daß man es also nur sehr uneigentlich eine Prozeßordnung nennen kann.

Diese Ansicht der Sache verbreitet aber nicht bloß Licht über den Inhalt des Gesetzes, sondern sie führt auch, was man kaum erwarten sollte, auf die Feststellung des Namens desselben. Es kommt nämlich ein Klagformular darin vor, welches gebraucht werden soll, wenn die Obrigkeit wegen Damnum infectum, vermittelst eines Decrets, eine Caution durch bloße Stipulation auferlegt hat, diese aber von der Partei verweigert worden ist. In diesem Fall würde der Prätor eine Missio erkannt haben, dazu war der Municipalmagistrat

64) Puchta, S. 209.

nicht fähig, daher soll als Surrogat eine Klage aus einer fingirten Stipulation eintreten. In dem Klagformular nun wird die eben erwähnte Verweigerung, als Bedingung der Condemnation, durch folgende Worte ausgedrückt [65]):

si ex decreto Duumviri, Quatuorviri, Praefective Mutinensis, quod ejus Duumvir, Quatuorvir, Praefectusve ex lege Rubria sive id plebiscitum est decrevert, Q. Licinius .. damni infecti reprómittere nolait.

Dasselbe wird unmittelbar nachher fast buchstäblich wiederholt für den Fall, wenn die Caution nicht durch bloße Stipulation, sondern durch Satisdation, geleistet werden sollte und verweigert würde. Der Zusatz: sive id plebiscitum est ist bloß die übliche, umständliche Formel, wodurch bezeichnet zu werden pflegte, daß die lex Rubria, genäuer zu reden, ein Plebiscit sey, so daß das Ganze steht für ex plebiscito Rubrio, welche letzte Bezeichnung nur nicht herkömmlich war. Für die Worte ex lege Rubria aber ist bisher eine zwiefache Construction behauptet worden. Nach der ersten gehen sie auf Praefectusve, es wird vorausgesetzt, daß die Stadt Modena durch eine Lex Rubria zur Präfectur gemacht worden sey, und es wird daher praefectus ex lege Rubria für gleichbedeutend gehalten mit dem vorhergehenden praefectus Mutinensis [66]). Nach der zweiten gehen jene

65) Col. 1. vers. 27—31.

66) Diese Erklärung habe auch ich früher vertheidigt; vgl. die Abhandlung über die Tafel von Heraklea, S. 336. 337.

Worte auf das nachfolgende decreverit, und sie wollen sagen: „wenn die Weigerung sich bezieht auf ein Decret des Duumvir u. s. w., welches Decret der Duumvir in Gemäßheit der lex Rubria erlassen hat“ [67]). Die lex Rubria ist dann eben das gegenwärtige Gesetz, welches die Ermächtigung zu jenem Decret giebt.

Gegen die erste Erklärung ist der Grund geltend gemacht worden, daß der abwechselnde Ausdruck Matinensis und ex lege Rubria, kurz hinter einander, für denselben Gegenstand, und ohne irgend ein Motiv für diese Abwechslung, gar nicht in der Sprache der Gesetze, und daher die Erklärung selbst unzulässig sey. Ich gestehe, daß ich diese Einwendung nunmehr selbst für unwiderleglich halte.

Der zweiten Erklärung kann man gar nicht den Einwand entgegen setzen, daß das Gesetz doch nicht sich selbst mit dem eigenen Namen nennen werde; denn jene Worte stehen in einer Klagformel, werden also vom Verfasser des Gesetzes nicht etwa dem Römischen Volk in den Mund gelegt, welches das Gesetz macht, sondern dem Duumvir, der künftig mit dieser Formel einen Judex zu instruiren hat. Bedeutender und scheinbarer war

67) Diese Erklärung hat Puchta an folgenden Orten aufgestellt und vertheidigt: Civilistische Abhandlungen 1823 N. 2, Civilistisches Magazin von Hugo Bd. 6. N. 6, in der oben angeführten Abhandlung der Zeitschrift S. 217—222. S. 227—231, und Cursus der Institutionen Bd. 1. S. 390. Als ich meine in der vorhergehenden Note angeführte Abhandlung schrieb, konnte ich nur die zwei ersten Stellen benutzen; die dritte hat die Sache, wie ich nun glaube, zuerst aufs Reine gebracht.

der zweite Einwand, daß kein Grund abzusehen sey, warum hier die lex Rubria als Quelle eines Decrets genannt werde, welches ja eigentlich aus dem Edict genommen sey, und wodurch bloß das Verfahren des Prätors nachgeahmt werde. Dieser Einwand wird völlig beseitigt durch die oben dargestellte Erklärung Puchta's von dem eigentlichen Inhalt und Zweck des Gesetzes. Jenes Decret lag außer dem regelmäßigen Ordo Judiciorum, gehörte zum Imperium, und war daher den Municipalmagistraten durch ihre allgemeine Stellung untersagt. Indem das Gesetz ihnen diese Befugniß als besonderen Auftrag beilegt, will es zugleich in den Klagformeln wörtlich ausgedrückt wissen, daß das erlassene Decret diesen Auftrag der lex Rubria zur Grundlage habe, damit man dasselbe nicht irrigerweise entweder für ein natürliches Attribut der Amtsgewalt der Duumvirn, oder für eine unbefugte Anmaßung halte. — Diese Erklärung erkenne ich als völlig befriedigend an, und habe nun kein Bedenken mehr, das für das cisalpische Gallien erlassene Gesetz mit Puchta die lex Rubria zu nennen.

Ich will jetzt, von dem gewonnenen neuen Standpunkt aus, noch den wichtigsten Theil des Gesetzes betrachten, welcher von den Klagen handelt, wozu die Municipalmagistrate regelmäßig competent sind, weil der Gegenstand des Rechtsstreits einen Geldwerth von höchstens 15000 Sesterzen hat [68]). Diese Klagen werden nach

68) Ich wiederhole hier zum Theil die Ansichten, die ich schon früher in meiner Abhandlung über das Römische Schuld-

zwei Klassen abgehandelt: die aus dem Geldbarlehen bildet die eine Klasse, alle übrige Klagen bilden die zweite. Von beiden Klassen aber wird nicht, wie man erwarten möchte, gesagt, daß der Duumvir die Klage annehmen, einen Judex ernennen, ein Urtheil sprechen lassen soll, welches doch die Hauptsache ist, sondern es ist zunächst von ganz andern Dingen die Rede. Es wird angenommen, der Beklagte gestehe vor dem Duumvir das Recht des Klägers ein, doch ohne denselben zu befriedigen; oder er unterlasse die Sponsion, wo diese gefordert werden kann, oder die Beantwortung der ihm vor dem Duumvir vorgelegten Fragen (interrogatio in jure), oder die Erscheinung und Vertheidigung vor dem Judex. Was in diesen verschiedenen, hier auf gleiche Linie gestellten Fällen geschehen soll, wird vorgeschrieben. Wir wollen diese Fälle, der Kürze wegen, mit dem gemeinsamen Namen des Ungehorsams bezeichnen, wobei nur der Hauptfall stillschweigend hinweg zu denken ist, wenn der Ungehorsam die Erfüllung des rechtskräftigen Urtheils betrifft: denn von diesem Hauptfall ist in den angeführten Stellen nicht die Rede.

Bei der Klage aus dem Geldbarlehen soll der Duumvir dem Kläger gestatten, den Ungehorsamen persönlich in Haft zu nehmen (duci jubere). Diese persönliche Haft war überhaupt die ausschließende Folge des Geldbar-

---

recht, Berlin 1834, aufgestellt habe, welche in den Abhandlungen der Akademie von 1833, aber auch besonders, abgedruckt ist. Ich citire nach den Seitenzahlen dieses besonderen Abdrucks.

lehens, wie ich in der angeführten Abhandlung über das Schuldrecht gezeigt habe. Aber sollte wohl die Haft aus den hier zusammengestellten Fällen des Ungehorsams erfolgt seyn, aus dem richterlichen Urtheil aber nicht, wohin man doch hauptsächlich diese Folge erwarten möchte? Denkbar wäre ein solcher Unterschied allerdings, und zur Beseitigung der darin enthaltenen Inconsequenz könnte man etwa anführen, daß der in Rom durch ein legitimum judicium verurtheilte Beklagte in der Person des Richters eine Garantie hatte, die in den Municipien freilich fehlte; denn in Rom konnte bei einer Darlehensklage der Richter nur aus dem Album genommen werden, und in diesem standen nur Personen aus den wohlhabenden Ständen; bei etwas erheblichen Sachen konnten sogar nur Senatoren oder Ritter ein solches Urtheil sprechen [69]). Dennoch halte ich diese Unterscheidung nicht für wahrscheinlich, und glaube vielmehr, daß auch das Urtheil die Haft zur Folge hatte. Daß unsere Stelle bloß die anderen Fälle des Ungehorsams, nicht das Urtheil, als Ursache der Haft nennt, kann entschieden nicht als Beweis des Unterschieds gelten, gleich als ob darin eine stillschweigende Verneinung der Haft für den Fall des Urtheils enthalten wäre. Denn vom Urtheil und dessen Folgen ist ja in den erhaltenen Stellen überhaupt nicht die Rede; dieser wichtigere Gegenstand (weil er der häufigere ist) stand ohne Zweifel in den verlorenen frü-

69) Savigny, System, Bd. 5. §. 218, und Nachtrag S. 643.

heren Kapiteln des Gesetzes, wo denn auch die Haft wird erwähnt worden seyn [70]).

Daneben wird nun noch gesagt, es sey durch das Gesetz dem Duumvir unbenommen, wegen des Darlehens auch ein Judicium anzuordnen, wenn der Beklagte kein Vadimonium für den Prozeß in Rom bestelle, oder dasselbe durch einen vermögenden Bürgen zu bestätigen unterlasse (vers. 21—24). Ob hier von großen Summen (über 15000 Sesterze) die Rede ist, oder von kleinen, wird nicht gesagt. Versteht man die Stelle von denselben kleinen Summen, wofür überhaupt der Duumvir competent war, und worauf auch die vorhergehende Stelle über den Ungehorsam geht, so liegt in diesem Zusatz zunächst die beiläufige Zulassung des ordentlichen Prozesses, welcher gerade das wichtigste ist; daneben aber noch die Beschränkung, daß der Beklagte selbst diese geringeren Sachen nach Rom ziehen kann, wenn er nur ein Vadimonium eingeht, und dafür einen wohlhaben-

---

70): In der Abhandlung über das Schuldrecht S. 20. 21 hatte ich den Unterschied zwischen dem Urtheil und anderem Ungehorsam behauptet, besonders auf die Bestimmung unseres Gesetzes bauend, daß im Fall des Ungehorsams Dasjenige gelten sollte, was gelten würde, si is ... ex judiciis .. jure, lege damnatus esset fuisset. Diese Wörte gehen gewiß auf ein legitimum judicium in Rom; allein die Fiction eines solchen, die hier für den Ungehorsam vorgeschrieben wird, konnte ja eben so leicht auch für das Urtheil in einem Municipium vorgeschrieben seyn. Ganz in derselben Lage, wie die Municipien, waren die Provinzen, worin gleichfalls ein legitimum judicium unmöglich war; dennoch konnte in den Provinzen auf ein ausgesprochenes Urtheil die Haft wirklich folgen: Cicero pro Flacco C. 20, welcher Stelle ich am angeführten Ort eine ungezwungene Deutung gegeben habe.

den Bürgen stellt, welche Beschränkung den gewöhnlichen Regeln des Prozesses widersprechen würde, auch an sich unwahrscheinlich ist. Mit mehr Wahrscheinlichkeit wird daher diese Stelle auf große Summen bezogen [71]). Ohne Zweifel war in den früheren Kapiteln gesagt worden, über kleinere Summen solle der Duumvir ein Judicium bestellen, über größere solle er bloß durch ein Decret das Vadimonium nach Rom mit einem Bürgen anordnen. Wie nun, wenn der Beklagte diesem Decret nicht Folge leistete? Darüber hätte gleich jene frühere Stelle etwas bestimmen können, genauer aber wurde die Bestimmung hierher gestellt, wo überhaupt von dem Ungehorsam außer dem Urtheil die Rede ist; der Fall war gleichartig dem vorhergehenden, wenn der Beklagte bei einer kleineren Summe die durch Decret auferlegte Sponsion nicht leistete. Die Folge des verweigerten Vadimonium ist nun die, daß der Duumvir auch über das große Darlehen ein Judicium anordnen kann; diese Folge war sehr natürlich, weil es sonst in der Macht des Beklagten gestanden hätte, sich einer wirksamen Schuldklage zu entziehen, wenn die Summe mehr als 15000 Sesterze betrug. War ihm diese Veränderung des regelmäßigen Gerichtsstandes unbequem, so hatte er den Nachtheil sich selbst zuzuschreiben.

Hierauf wird derselbe Ungehorsam, dessen Folge bei der Darlehensklage bereits angegeben worden ist, in Beziehung auf alle andere Klagen erwähnt (vers. 25—44).

71) So erklärt die Stelle richtig Puchta S. 224.

Dafür wird verordnet, daß daſſelbe eintrete, was geſchehen würde, wenn die gleiche Art des Ungehorſams vor dem Römiſchen Prätor vorgekommen wäre. Wer dieſe (unbeſtimmt gelaſſene) Folge verfügen ſoll, wird nicht geſagt. Puchta S. 226 nimmt an, dieſe Verfügung ſey dem Prätor vorbehalten; meine entgegengeſetzte Meinung wird weiter unten dargeſtellt werden. Er begründet dieſe Meinung insbeſondere dadurch, daß er die unmittelbar nachfolgende Beſtimmung, worin allerdings der Prätor als thätig erſcheint, mit der eben erwähnten Stelle in Verbindung ſetzt, und als eine weitere Entwickelung derſelben betrachtet. Dieſes aber halte ich nicht für richtig.

Die nachfolgende Beſtimmung nämlich (S. 45—50) umfaßt alles Vorhergehende in folgender Weiſe. Wenn der Kläger in irgend einem der vorher erwähnten Fälle des Ungehorſams (Darlehen oder andere Klage) räthlicher findet, die Execution in Rom nachzuſuchen (weil der Beklagte ſich gerade da aufhält), ſo ſoll ſich der Prätor dazu eben ſo bereit finden laſſen, als wenn jener Ungehorſam vor ihm ſelbſt vorgefallen wäre. Er ſoll alſo gleichfalls (bei dem Darlehen) duci jubere, (bei allen übrigen Fällen) bona possideri, proscribi, venire jubere. Dann wird noch hinzugefügt (vers. 50 bis 52), wenn dieſe Execution bei dem Prätor einmal nachgeſucht ſey, ſo ſolle ſich nun auch keine andere Obrigkeit in dieſelbe einmiſchen. — Bei dieſer Erklärung iſt entſcheidend die Auflöſung, die man folgender, zum Theil in Siglen geſchriebenen, Stelle geben will.

Praetor ... in eum et in heredes ejus d. e. r. omnibus ita jus dicito decernitoque eosque duci jubeto ...

Die Meisten lesen: de ea re omnibus, welches man so zu erklären wäre: Der Prätor soll allen (Klägern) gegen den ungehorsamen Beklagten wegen jener Sache (Ungehorsam außer dem Darlehen) eben so Recht sprechen u. s. w. Aus zwei Gründen halte ich diese Auflösung und Erklärung für verwerflich. Erstens weil omnibus für den Kläger ganz unerträglich nichtssagend seyn würde, da sich dafür kein verständiger Gegensatz denken läßt. Zweitens weil das gleich nachfolgende eosque duci offenbar auf den früher genannten Beklagten und dessen Erben geht, welches aber durch das eingeschobene neue Subject omnibus unmöglich wird; man müßte nach dieser Wortstellung annehmen, die Kläger sollten verhaftet werden. Daher ist es nöthig, vielmehr so aufzulösen: de eis.[72]) rebus omnibus ita jus dicito, d. h. der Prätor soll in allen vorher genannten Fällen (Darlehen und anderen Klagen) so verfahren, wie er bei einem gleichen vor ihm selbst begangenen Ungehorsam verfahren würde. Daher ist hier sowohl das duci jubere genannt, welches nur auf das Darlehen geht,

72) Gegen diese Auflösung könnte man einwenden, vers. 42. 43 stehe ausgeschrieben ieis, nicht eis. Allein der Dativ wird zuweilen geschrieben ei (vers. 5. 20. 29), zuweilen iei (vers. 12. 30). Bei dieser ungleichen Schreibart verliert jener Einwand alles Gewicht.

geht, als die übrigen Zwangsmittel, die sich auf alle andere Klagen beziehen [73]).

Ich gehe jetzt zu der praktisch wichtigsten Frage über, welche ich bisher nur beiläufig berührt, nicht erörtert habe. Wenn in irgend einer Klage unter 15000 Sesterzen der Beklagte rechtskräftig verurtheilt war und dennoch nicht zahlte, was sollte geschehen? Puchta bleibt auch hier stehen bei dem von ihm aufgestellten, im Allgemeinen richtigen Princip; die Execution gehörte zum Imperium, daher hatten die Municipalobrigkeiten dieselbe nicht, sondern sie wurde vom Prätor besorgt [74]). Daraus würde folgen, daß ein Kläger, welcher in Padua ein rechtskräftiges Urtheil wegen eines Darlehens von wenigen Denaren, oder wegen eines verkauften Modius Weizen erlangt hatte, wenn der Beklagte nicht zahlte, der Execution wegen die weite Reise nach Rom machen mußte. Dieses halte ich für so unmöglich, daß ich das Gegentheil für gewiß ansehen würde, auch wenn wir kein Zeugniß darüber hätten. Damit man sich die Sache recht anschaulich mache, frage ich, ob man wohl eine Justizverfassung für möglich halten würde, nach welcher für jedes geringe, in Berlin gesprochene Urtheil, die Execution in München gesucht werden müßte.

Glücklicherweise aber fehlt es auch an Zeugnissen nicht. Javolenus sagt: Cui jurisdictio data est, ea

73) Diese Erklärung ist ausführlicher dargestellt in meiner Abhandlung über das Schuldrecht S. 23—25.

74) Puchta S. 203. 226.

quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non poterit [75]). Ich wüßte kaum, wie er ſich anders hätte ausdrücken können, wenn ihm unſere Frage vorgelegt worden wäre. Er will ſagen, die bloße Jurisdiction ſchließt in ſich alle Handlungen, ohne welche ſie ſelbſt den praktiſchen Erfolg entbehren würde, wenn auch dieſe Handlungen an ſich den Charakter des Imperium an ſich tragen ſollten; beſtimmter kann man die Execution nicht bezeichnen. Fragen wir ferner, worin zur Zeit der klaſſiſchen Juriſten die regelmäßige Form der Execution beſtand, ſo finden wir die pignoris capio; gerade dieſe aber, alſo das regelmäßige Executionsmittel, war den Municipalmagiſtraten geſtattet [76]). Man wird vielleicht ſagen, zur Zeit der L. Rubria war es anders, damals hatten ſie noch nicht ſo ausgedehnte Rechte. Aber der ganze Gang der Geſchichte zeigt ja, daß die Rechte der Municipalobrigkeiten in dieſem Zeitraum mehr und mehr eingeſchränkt, nicht erweitert wurden. Auch konnten ſie die Execution in Civilſachen zur Zeit des Ulpian, wo außer dem Prätor in Italien Vier Conſularen oder Juridici näher zur Hand waren, weit leichter entbehren, als in jener älteren Zeit, worin bloß der Prätor in dem für Gallien ſehr entfernten Rom aushelfen konnte. — Man hat geſagt, die pignoris capio war überhaupt eine neuere

75) L. 2. de jurisd. (2. 1).

76) L. 29. §. 7. ad L. Aquil. (9. 2), L. 3. §. 1. de reb. eor. (27. 9), beide Stellen von Ulpian.

Form, eine Erfindung der Kaiſerzeit, früher galt nur die Miſſio in das Vermögen [77]). Die Stellen, nach welchen die Kaiſer, von Pius an, die pignoris capio näher regulirt haben, beweiſen nicht, daß ſie früher nicht angewendet wurde. Die Miſſio iſt meiſt ein ſehr unbehülfliches Mittel; brauchbar, wenn ſich der Beklagte verbirgt oder überhaupt Inſolvenz und Concurs wahrſcheinlich iſt; brauchbar auch in den von unſerem Geſetz erwähnten Fällen eines unbeſtimmten Ungehorſams, in welchen noch keine beſtimmte Schuldſumme bekannt iſt (vers. 46), wobei die Miſſio meiſt entweder zur Beugung des Ungehorſams oder zum Concurs führt. Aber in den ungleich häufigeren Fällen, worin (in der Römiſchen Zeit gewiß eben ſo, wie bei uns) eine beſtimmte, vielleicht geringe, Geldſchuld rechtskräftig feſtſteht, der Beklagte auch nicht inſolvent iſt, ſondern aus Trägheit oder Unordnung nicht zahlt, iſt die Auspfändung das zweckmäßigſte Mittel, welches den Kläger fördert, den Beklagten ſchont, und alſo weder zu wenig noch zu viel thut. Daß die Römer dieſes Mittel erſt ſehr ſpät gebraucht haben ſollten, würde ich nur dann glauben, wenn es alten Sitten und Einrichtungen zuwider geweſen wäre; es iſt aber, ſelbſt mit ſeinem Namen, im älteſten Recht völlig gegründet. Von den älteſten Zeiten her konnten die Römiſchen Magiſtrate ihre Amtsgewalt gegen alle Arten von Ungehorſam der Einzelnen durch

77) Bethmann-Hollweg, Handbuch. Bd 1. §. 26. 29. 30.

Geldſtrafe und pignoris capio ſchützen [78]); die Anwendung auf den Civilprozeß bezieht ſich aber lediglich auf den Ungehorſam des Beklagten gegen das unter Autorität der Obrigkeit geſprochene Urtheil. — Ich habe kein Bedenken, ſelbſt die in unſerem Geſetz bei dem Prätor erwähnte Miſſio (vers. 46) den Municipalmagiſtraten zuzuſchreiben, ja ich glaube, daß das Verbot derſelben für den Fall, wenn der Prätor ſchon die Execution übernommen hat (vers. 51), gerade ein Zeugniß für die außerdem geltende Berechtigung iſt. Die Digeſtenſtellen aber, die den Duumvirn die Miſſio unterſagen, betreffen gar nicht die Miſſio überhaupt und in allen Anwendungen, ſondern lediglich in ſolchen ſpeciellen Anwendungen, die nicht zur Aufrechthaltung der Jurisdictionsgewalt gehören [79]).

Es bleiben jetzt nur noch einige Nebenpunkte aus der L. Rubria zu betrachten übrig.

Zweimal wird die Stadt Modena erwähnt (I. 28. 37), und dann wird gegen den Mißgriff gewarnt, den Namen dieſer Stadt in eine Klagformel aufzunehmen, wenn die Sache in einer andern Stadt vorkomme (I. 47). Was bedeutet die Erwähnung dieſer einzelnen Stadt, und nur dieſer?

---

78) Livius III. 38. Cicero de oratore III. 1.

79) L. 26. §. 1. ad munic. (50. 1). Eben darauf iſt zu beziehen L. 4. de jurisd. (2. 1).

Bisher ist allgemein angenommen worden, und ich halte dieses noch jetzt für richtig, daß in jeder Gallischen Stadt entweder nur Duumvirn oder Quatuorvirn vorkamen, mit der einzigen Ausnahme von Modena, wo keine dieser beiden Magistraturen zu finden war, sondern nur ein Präfect. Die Stelle I. 37 lautet nun so:

si ex decreto IIviri IIIIviri praefective Mutinensis quod ejus is .. decreverit

Das heißt: „wenn aus dem Decret eines Duumvir oder eines Quatuorvir, je nachdem diese oder jene Magistratur in der Stadt, worin der Prozeß geführt wird, herkömmlich ist, oder auch eines Präfecten, welcher nur in Modena vorkommt u. s. w.“

Puchta erklärt die Stelle anders [80]), indem er annimmt, alle Municipien hätten abwechselnd Magistrate dieser verschiedenen Arten gehabt, und Modena sey als Beispiel oder Muster für alle Städte gewählt, worauf sich dann die Warnung (vers. 47) beziehe. Er versteht daher jene Stelle so:

wenn aus dem Decret eines Modenesischen Duumvir oder Quatuorvir oder Präfectus, je nachdem die Stadt Modena zur Zeit des Rechtsstreits gerade eine oder die andere der genannten Magistraturen hat u. s. w.

Es ist aber gar nicht einzusehen, welchen Vortheil, nach dieser Voraussetzung, die Erwähnung der Stadt Modena gewähren sollte, durch deren Namen ja durchaus Nichts deutlicher geworden wäre. Auch kann nicht

80) Puchta, S. 218.

zugegeben werden, daß die Städte mit Magiſtraturen zufällig abgewechſelt hätten. Jede Stadt hatte bleibend nur Eine Art von Obrigkeiten, womit aber ſehr wohl vereinbar iſt, daß in einzelnen Jahren durch beſondere Zufälle eine Abweichung von dieſer herrſchenden Regel herbeigeführt werden konnte [81]). Auf ſolche exceptionelle Fälle brauchte das Geſetz keine Rückſicht zu nehmen, es verſtand ſich von ſelbſt, daß für ſie daſſelbe Verfahren gelte, wie für die regelmäßige Magiſtratur derſelben Stadt.

Zweimal wird auf das Verfahren des Prätor peregrinus verwieſen (I. 24. 34), augenſcheinlich im Gegenſatz des Prätor urbanus; warum dieſes?

Ich hatte in meiner früheren Abhandlung S. 335 zur Erklärung angegeben, daß der Prätor urbanus nur Formeln für legitima judicia hatte, die in den Municipien eben ſo wenig möglich waren, als vor dem Prätor peregrinus. Puchta widerlegt S. 215. 216 dieſe Erklärung aus zwei, für mich völlig überzeugenden, Gründen,

---

81) Puchta S. 220 beruft ſich auf eine Inſchrift aus Aquileja bei Orelli N. 4041. Daſelbſt war einmal die Wahl der gewöhnlichen Quatuorvirn nicht zu Stande gekommen, deswegen waren in dieſem Jahr zur Aushülfe zwei Präfecten ernannt worden. Dieſe Thatſache paßt ganz zu der von mir angenommenen Städteverfaſſung. — Daß übrigens gerade Modena eine Präfectur war, kann ſehr verſchiedene Gründe gehabt haben, es braucht gar nicht nothwendig als Strafe oder Zurückſetzung für die Stadt gedacht zu werden.

und fügt selbst eine ganz befriedigende Erklärung hinzu. Es kann nämlich gar nicht angenommen werden, daß in den legitimis judiciis eigenthümliche Klagformeln gebraucht worden wären; auch bezieht sich jene wiederholte Erwähnung des Prätor peregrinus gar nicht auf eine Klagformel, sondern auf eine Stipulationsformel aus seinem Edict. Der Prätor urbanus nun ließ ohne Zweifel stets stipuliren in der Formel: spondes? spondeo, weil er nur mit Römischen Bürgern zu thun haben konnte. Diese Formel war vor dem Prätor peregrinus unanwendbar, weil hier wenigstens die eine Partei ein Peregrinus seyn mußte, welcher zu jener Formel unfähig war [82]), weshalb vor ihm ohne Zweifel stipulirt wurde mit dabis? dabo, oder promittis? promitto. Vor einem Duumvir nun konnten beide Fälle vorkommen, da er die Functionen beider Römischer Prätoren in sich vereinigte. Es war also natürlich, daß man ihm vorschrieb, diejenige Formel zu gebrauchen, welche für alle bei ihm vorkommende Fälle anwendbar war, nicht die, welche in vielen Fällen ungültig gewesen wäre.

---

82) Gajus III. §. 93.

II.

Beiträge zur Literärgeschichte des Prozesses im zwölften und dreizehnten Jahrhundert.

Von

Herrn Professor Dr. Wunderlich

zu Basel.

1. Otto.

Die Annahme, daß die Schrift de ordine judiciario, welche Gobler im Jahre 1536 zum erstenmal bei Schöffer in Mainz in 8vo herausgab, den Glossator Otto zum Verfasser habe, beruht nur auf der Autorität des Herausgebers, indem die bis dahin bekannten einzigen Handschriften in Paris und Königsberg den Namen des Verfassers nicht enthalten (von Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter Bd. 4. S. 222–25). Interessant ist daher jedenfalls die Nachricht, daß sich dieselbe Schrift auch in einer Handschrift des Gajus-

Collegs zu Cambridge vorfindet [1]). Es ist eine Pergament-Handschrift in gr. 4., Nr. 924 des Bernhardschen Catalogs, welche auf 41 Blättern, jede Seite zu 45 Zeilen, unsere Schrift enthält. Die aus den Quellen citirten Stellen sind ausgeschrieben, und der breite Rand des Codex mit Glossen gefüllt; auch fehlt es nicht an Interlinearglossen. Am Ende der Handschrift fehlt ein Blatt. Sie schließt nämlich in dem cap. XXVII. der Ausgaben, quando sententia non teneat, mit den Worten Lata vero, wofür in den Ausgaben Data vero steht. Der in diesen unmittelbar vorhergehende Satz: In quibus casibus non tenet sententia, nec opus est appellatione, fehlt, und der letzte Satz des Codex ist also in den Textesworten von ff. de re judicata. 42, 1, Divus Hadrianus. 33. enthalten. Es fehlt mithin der Schluß des XXVII. und XXVIII. cap. de appellationibus. Auch finden sich in den mitgetheilten Rubriken einige Abweichungen von den gedruckten Ausgaben. Das cap. I. hat in den Ausgaben keine Ueberschrift, im Register derselben und bei v. Savigny lautet sie de edendo, in unserer Handschrift de litiscontestatione ante libellum. Die Rubriken der capp. VI. VII. XII. und XXV de litiscontestatione, de juramento calumniae, de juramentis testium, de confessis sind ausgelassen und die der capp. XXI und XXII. de dilationibus und de compensationibus werden unmittelbar

1) Die Mittheilungen aus Englischen Handschriften verdanke ich der Güte des Herrn Dr. jur. Jean Jacques Bachofen zu Basel.

nach cap. XVI. de transactionibus aufgeführt: alle übrigen Rubriken der Handschrift stimmen mit denen der Ausgaben. Aus diesen Abweichungen darf aber kein Schluß gemacht werden auf eine wesentliche Verschiedenheit des gedruckten und des in dem Codex enthaltenen Buchs. Bei einer anderweiten Vergleichung der Handschrift würden dieselben im Einzelnen näher zu bezeichnen seyn. Daneben wären zwei andere Fragen zu beantworten. Erstens: Ob die Glossen des Textes mit Siglen, und mit welchen sie versehen sind, wie in der Pariser, oder ob solche fehlen, wie in der Königsberger Handschrift. Zweitens: Ob es nicht möglich ist, den Namen des Verfassers zu entziffern? Das Werk beginnt mit: Incipit, worauf nach Angabe des Herrn Bachofen der jetzt nicht lesbare Name des Verfassers folgte. Da bei Joannes Andreä unser Werk nicht angeführt wird, bei Herrn von Savigny des Anfang desselben nicht angegeben ist, und eine Ausgabe Herrn B. noch nicht zu Gesicht gekommen war, so glaubte dieser einen Richardus Anglicus entdeckt zu haben [2]), wurde jedoch wegen Jo. Andreä's in Bezug auf Richard angeführter Beschreibung, leges et canones pro utraque parte sub paragraphis allegando, die auf unseren Autor offenbar nicht paßt, sofort selbst zweifelhaft. Ein Name

2) Ich muß hier den in der Vorrede zu meinen Anecdota, quae processum civilem spectant p. 5. not. 1. ausgesprochenen Wunsch wiederholen, daß es einem Gelehrten gefallen möge, in Douai das bei Hänel Catalog S. 156 Z. 8. v. f. aufgeführte Manuscript anzusehen, welches dem Titel nach das Werk des Richard enthält.

liest sich aber nie besser in einer Handschrift, als wenn man eine bestimmte Ahnung desselben im Voraus hat.

2. Bagarottus und Joannes de Deo.

Joannes Andreä führt in seiner Literatur der Prozessualisten an der zweiten Stelle den Bagarottus auf, und nennt von ihm zwei Schriften, deren erste, welche er bloß libellus nennt, mit den Worten precibus et instantia, deren zweite, cavillationes genannt, mit den Worten cum periculosum sit mihi beginne. Herr von Savigny (Bd. 5. S. 127—130) dagegen hat, gestützt auf die Autorität einer Pariser und einer Trierer Handschrift, so wie auf den Inhalt der Schrift und einer Stelle aus dieser selbst, den Namen cavillationes der ersten Schrift vindicirt. Eine Umstellung bei Jo. Andreä, welche als Conjectur bei der Wiederkehr der Worte composuit et, imposuit et nicht bedeutend genannt werden kann, würde zu demselben Resultat führen. Man schreibe: et tractatum incipit ab accusatore, cui Cavillationum nomen imposuit. Composuit et secundum, et incipit: Cum periculosum sit mihi etc. Mehr Schwierigkeiten dagegen verursacht der Inhalt einer Miscellen-Handschrift des Britischen Museums, Nr. 459 der Arundelianischen Bibliothek, aus welcher Folgendes mittheilungswerth ist. Die erste Schrift desselben hat als Ueberschrift: Flores legum super Cavillacionibus magistri bagaroci de ylisdeo. Der Anfang lautet: Ad honorem summae trinitatis et individuae unitatis — — et ad utilitatem univer-

salis studii, incipit liber cavillacionum de cautelis advocatorum et aliorum peritorum in litibus et judiciis — — a quibusdam legum doctoribus olim inceptus et quasi in quoddam chaos obfuscatus, nunc a me magistro bagaroto de ylisdeo, doctore decretalium bononiensi et yspano canonico, per libellos et titulos distinctus, et per jura tam canonica quam civilia fideliter et veraciter comprobatus. Qui liber per VII libros — — et per LXXII titulos est distinctus, etc. Es folgt ſodann das Inhaltsverzeichniß der Bücher, und vor jedem einzelnen das der Titel. Als Anfang des ſiebenten Buchs ſind hervorzuheben die Worte: Explicit liber VI, de quo nihil dixit ubertus de bobio: incipit VII et ultimus. Die Schlußworte des Ganzen lauten: Explicit opusculum cavillacionum ad honorem summae trinitatis et individuae unitatis compositum a magistro bagarotto de ylisdeo, yspano, doctore bononiensi decretorum, et a domino uberto de bobio incoeptum et imperfectum, utpote qui nihil posuit de jure canonico, neque de aliis nisi de illis tantum, quae pertinent ad fori judicialis advocatos. Sed praedictus bagarottus nihil omisit de his quae spectant ad forum judiciale, scilicet ad judices et assessores, ad arbitros vel ad consiliarios, ad actores ad reos, et ad alias personas in jure necessarias, XXXIII. q. II. sive de conjugii. 4. Et liber vocatur doctrina advocatorum, partium et assessorum, et licet ibi contineantur cavillaciones, quae excogitari possunt et per jus probari, non intellexit

tamen docere nisi bona, et ut legitime falsum impugnetur et veritas defendatur. Tamen super operis imperfectionem praedictus bagarottus de ylisdeo petit singulariter et universaliter veniam a scolaribus universis, et juris civilis professoribus et doctoribus universis decretorum. Explicit summa bagroti deo gratias.

Auf dieſe Schrift folgt nun in dem Codex die Abhandlung Precibus et instantia, und zwar, außer dem, was in den Tractatenſammlungen gedruckt iſt, ausgeſtattet mit einem Abſchnitt über das procuratorium, de instrumentis, wovon einen Theil der Abſatz quoniam nonnulli super falsis (von Savigny, Bd. 5. S. 127. Not. 81) bildet, de positionibus, de testibus, quindecim cautelae appellantis.

Auf den erſten Anblick ſollte man nun glauben, daß es hiedurch außer Zweifel geſtellt ſey, die cavillationes ſeyen von den Schriften Precibus et instantia und Cum periculosum sit mihi ein verſchiedenes Werk. Eine Vergleichung aber mit dem Erlanger Codex, Nr. 272, welcher Bl. 53—96 die Cavillationes des Joannes de Deo enthält, berichtigt dieſen Irrthum. Sämmtliche ſo eben angeführte Stellen aus der Handſchrift des Britiſchen Muſeums ſtimmen nämlich, unbedeutende Varianten, die hier anzuführen überflüſſig iſt, abgerechnet, wörtlich mit dem Erlanger Text, und es iſt daher als ausgemacht zu betrachten, daß die genannte Handſchrift die Cavillationen von Joannes de Deo darbietet, wobei der Name des Verfaſſers überall mit Bagarottus de

Ylisbeo vertauſcht iſt. Den Grund der Depravation der letzten Worte erſieht man leicht, wenn man vergleicht, zu welchen mannigfachen Verwechſelungen das Canonicat des Joannes zu Liſſabon Veranlaſſung gegeben hat (v. Savigny, Bd. 5. S. 415. Not. 8). Daß Bagarottus hinzugefügt ward, mag theils aus der folgenden Schrift dieſes Verfaſſers zu erklären ſeyn, theils aus der abgekürzten Schreibart bag, welche ſich in dem Codex des Britiſchen Muſeums an einigen Stellen findet, und welche in den Schriftzügen der Handſchrift große Aehnlichkeit mit Joh hat. Daß Bagarottus der erſte Umarbeiter des Werks von Ubertus de Bobio geweſen, und Johannes zu jenem in einem Verhältniß ſtehe, wie Bartholomäus von Brescia zu Tancred, möchte eine unerweisliche Behauptung ſeyn. Vielmehr erklärt ſich Alles am einfachſten auf die oben angegebene Weiſe, und die Engliſche Handſchrift ſelbſt ſcheint mit der Trierſchen Aehnlichkeit zu haben, in welcher das Werk des Joannes dem des Bagarottus ſelbſt vorangeht (v. Savigny Bd. 5. S. 128). Inwiefern aber der Erſtere den Letzteren vielleicht benutzt, darüber kann nur eine genaue Vergleichung beider Auskunft geben, zu deren Anſtellung mir für den Augenblick die Hülfsmittel fehlen. Daß Joannes noch andere Schriftſteller außer Ubertus bei ſeiner Arbeit gebrauchte, dafür ſcheinen die Worte der Vorrede a quibusdam legum doctoribus inceptus ein Argument zu liefern.

Zum Schluß noch ein Wort über die Zeit der Abfaſſung der cavillationes von Joannes. Außer der Un-

terſchrift des Erlanger Codex: Anno domini millesimo CCXLVI, secunda die intrante Septembri, indictione IIII, welche an der Engliſchen Handſchrift fehlt, kommt für das Jahr 1246 noch die Formel des Accuſations-libells in Betracht, welche in beiden Handſchriften ſo lautet: Anno domini MCCXLVI, indictione IIII., XII. Kal. Apriles, tempore Innocentii IIII., anno III papatus sui, ego Laurentius etc. (Bl. 41 c. der Erlanger Handſchrift.)

3. Guilelmus de Drocheda.

Unter den Prozeſſualiſten, deren Durantis nicht erwähnt, und welche von Joannes Andreä nachgetragen werden, nimmt Wilhelm von Drocheda den zweiten Platz ein. Er ſagt über ihn: Secundus sit Guilielmus de Droreda, Anglicus, qui legens Oxoniae satis commendabilem et copiosum libellum composuit de judiciorum ordine, quem in sex partes divisit, et inchoavit ab impetrando, incipit autem: cum omne artificium. In eo autem satis nostris juribus utitur. Weder Herr von Savigny hat dieſem Schriftſteller einen beſonderen Abſchnitt gewidmet, noch finden ſich in Herrn Hänel's Catalog Handſchriften deſſelben verzeichnet. Zwei Pergament-Handſchriften deſſelben befinden ſich in dem Gajus-Colleg zu Cambridge, Nr. 914 und 916 des Bernhardſchen Catalogs, beide in 4to. — Nr. 914 enthält: a) den ordo judiciarius von Tancred; b) die summa de matrimonio von Raimundus; c) summa aurea G. de Drocheda. Dieſe

füllt 33 Blätter, jedes zu 4 Columnen, die Columne zu 50—56 Zeilen. Sie enthält die Schrift nicht vollständig, sondern schließt in dem Abschnitt, welcher die einzelnen Klaglibelle aufstellt. Die letzten sind libellus de expensis circa causam factis, und libellus damni infecti. — Nr. 916 enthält: a) Roffredi libelli de jure canonico; b) den ordo judiciarius Aegidii Bononiensis; c) zwei kleine Prozeßschriften; d) summa aurea G. de Drocheda. Diese füllt 52 Blätter, jedes zu 4 Columnen, die Columne zu 51 Zeilen. Sie schließt mit einigen Citaten zu einer quaestio, ohne einen Epilogus, und ist daher vielleicht ebenfalls nicht vollständig. Der Titel lautet in beiden: Summa aurea, quod continet modum advocandi opponendi respondendi consulendi distinguendi verum a falso a Mro. Willelmo de Drocheda apud Oxoniam composita, ist jedoch in Nr. 914 von späterer Hand hinzugefügt. Dem Anfang der Schrift selbst geht eine Vorrede voraus, welche so anfängt: Cum singulis diebus legendo et saepissime disputando dixerim de jure, quod pertinet ad personas ad res et ad actiones, et in his consistit totius juris auctoritas et commoditas, ut J. de jure naturali. 1, 2. §. ult., nunc ad consummationem laboris mei sive studii id problema mihi sumpsi, (Cod. 914. summa: Cod. 916. composui) ut ff. de justitia et jure. 1, 1. l. 1. §. licitum. in 1. et in prooemio ff. §. duabus in fine, [et] ad omnem generum causarum persequendarum auditionem et disciplinam hanc summam auream praesentem compono per VI libros

libros distinctam, etc. Es folgt eine Einladung an die Leser, eine kurze Entwickelung quae sit operis materia, quae intentio, qui finis et cui parti philosophiae supponatur, und zum Schluß dieses Vorworts die Bemerkung, daß er sein Werk nicht ohne Vorrede dem Leser übergeben wolle. Diese beginnt nun so, wie bei Joannes Andreä angegeben wird: Cum omne artificium per exercitium recipiat incrementum, ff. de legatis III l. legatis 65. §. ornatricibus 3., omnis ars omnis doctrina sit de rebus et signis et factis, et jurisdictionibus, et facta prudentissimos fallunt sive latent, ut ff. de juris et facti ignorantia. 22, 6. in omni parte. 2. ... ego magister G. de Drothedar [3]) opus instans composui necessarium et utile ad decisionem omnium causarum minoribus et majoribus etc. Das ganze Werk enthält eine detaillirte Entwickelung sämmtlicher im gerichtlichen Verfahren vorkommenden Handlungen, verbunden mit allen betreffenden Formularen, lediglich aus dem praktischen Standpunkte bearbeitet. Den einzelnen Titeln sind oftmals quaestiones in großer Anzahl angehängt zur Erläuterung bestrittener Rechtssätze. Die Behandlungsart ist in der Weise der brocarda, so daß auf das pro und contra eine solutio erfolgt. Außer diesen finden sich vielfach cautelae zum Schluß der Titel, ebenfalls in großer Menge. Von un-

3) So beide Handschriften. Offenbar ist diese Schreibart, wie die Droveda bei Joannes Andreä, eine Corruption: das Richtige, Drocheda, giebt der Titel: es ist eine kleine Stadt in Irland.

ſern Rechtsquellen werden ſämmtliche Theile der Juſtinianeiſchen Sammlung häufig citirt, eben ſo das Decret und die Decretalen Gregor's. Die ſpäteren Sammlungen werden nicht erwähnt, der Name eines Pabſtes oder eine Jahrszahl ſind Herrn B. eben ſo wenig vorgekommen, wie Citate berühmter Gloſſatoren; doch wird einmal eine decisio domini b. (Bulgari) angeführt. Als Beleg für die bezeichnete Behandlungsweiſe mag folgendes Stück dienen: Ars formandi impetrationes. Primo inseratur nomen actoris et dignitas ejus, et indicia et cognomen: ne tamen nominis nuncupatio quicquam ambiguitatis pariat, ut C. qui testamenta facere possunt. 6, 22. hac consultissima. 8. (außerdem acht andere Citate). Secundo nomen rei et ejus dignitas et cognomen, et negotium, super quo vult impetrare contra eumdem. Et postea adjiciat generalem clausulam: et quidam alii. Et postea inseratur de cujus dioecesi (Citate). Tertio inseratur clausula: alias graves et injuriosi sibi existentes quam plurimum et molesti: et hoc propter actionem injuriarum, quae non posset comprehendi sub illa clausula: et rebus aliis, quia major causa. Et de his dicetur infra. Quarto et ultimo nomina judicum, ad quos vult impetrare, et eorum dignitates et dioeceses. Quinto adjiciatur clausula: testes etc., quod si non omnes etc. Septimo: Datum etc. Octavo petit judices propter labilem impetratoris memoriam, ut C. de vetere jure enucleando. 1, 17. l. 2. §. si quid autem 14, ut dixi supra in prooemio. Unde

sic est concipienda forma impetrationis. Significat Sanctitati Vestrae W. perpetuus vicarius de N., quod H. rector ecclesiae ejus et quidam alii clerici et laici Henrico eoborensis [4]) dioecesis, super decimis debitis, conventionibus, et rebus aliis injuriantur eidem, alias graves et injuriosi existentes quam plurimum et molesti. Petit judices decem, praetentorem (?) archidiaconum Herfordensis dioecesis. Et si non omnes etc. Testes etc. Datum etc. — His observandis cautelis, quae sequuntur. Prima cautela. Prima, quod, si habeat quis causam contra superiorem et inferiorem, superioris nomen praeponat, quia sub generali clausula minor persona comprehendi potest, non major, ut extra de rescriptis. 1, 3. sedes apostolica. 15. etc. Secunda cautela. Ille, qui mittit impetratorem, transscriptum ejus impetrationis de verbo ad verbum penes se retineat signo impetratoris signatum, ut ita possit fieri collatio, an recte fuerat impetratum. Et hoc ad cautelam, quia non nocet immo prodest, ut C. de testibus. 4, 20. testium. 18. etc. Sodann folgen noch drei andere Cautelen. Darauf: De legitima persona impetrantis. Intellecto, qualiter debeat fieri impetratio et forma, sequitur videre, per quem formari debeat, id est, de legitima persona impetrantis. Primum videndum est, an sit inquirendum, si sit servus vel liber, excommunicatus

4) Die Worte H. e. ſind offenbar corrumpirt: an ihre Stelle gehört ein einziges Adjectivum.

vel legitimus. Et videtur, quod non refert, cujus conditionis sit, ut C. de precibus imperatori offerendis. 1, 19. universis. 6., ubi dicitur, non refert: a quocunque liberae conditionis constituto vel servo supplicante impetratum fuerit rescriptum, non requiratur. Contra. In contrarium quidem sunt extra de probationibus. 2, 19. post cessionem. 7. etc. Solutio. Aut scitur, quod est excommunicatus, aut ignoratur. Si scitur, et fuerit admissus, valet impetratio, si ignoratur, nequaquam, etc.

4. Arnulphus.

Dieſer Prozeſſualiſt wird von keinem unſerer Literatoren von Joannes Andreä bis auf die neueſte Zeit dem Namen nach angeführt. Sein Prozeßſyſtem war aber dem Erſtgenannten nicht unbekannt. Unter den anonymen Schriftſtellern, welche zum Schluß ſeiner Literatur aufgezählt werden, lautet die Beſchreibung des Erſten ſo: Habemus quatuor hujus rei opera et auctorum nomina ignoramus: opus scilicet, quod incipit: ut nos minores, quae verba in progressu saepius repetuntur, et in quantum ex contextu percipere potui, Gallicus fuit auctor ejus, et post tempora Innocentii quarti: fuit etiam juris utriusque peritus; inchoavit autem distinguendo decem tempora causarum. Daß dieſe Beſchreibung aber wörtlich auf den Inhalt der Summa von Arnulphus paßt, welche in einer Handſchrift des Gajus-Collegs zu Cambridge, Nr. 913. des Bernhardſchen Catalogs, auf 10 Blättern,

jede Seite zu zwei Spalten und je 46 Zeilen, in Quart ſich befindet, bedarf nach dem, was ſofort aus der Schrift mitgetheilt werden ſoll, keiner weiteren Auseinanderſetzung.

Incipit summa, quae appellatur: ut nos minores, composita a magistro Arnulpho parysiensi canonico super processu judicis (zu leſen judicii).

Ut nos minores in jure aliquo modo possimus (die Engl. Handſchr. possumus) instrui in quotidiano frequenti et moderno usu (die Basler Handſchr. in quotidiano et usu frequenti) causarum, quarum secundum tenorem illius decretalis: quoniam contra falsam 2, 19. 11. decem tempora distinguamus (Basl. Handſchr. dist. d. t.). Primum tempus ante citationem. Secundum tempus est citationis. Tertium repraesentationis (Basl. Handſchr. ſetzt partium hinzu) coram judice. Quartum proponendarum exceptionum dilatoriarum. Quintum litis contestandae. Sextum producendarum probationum. Septimum renunciationis producendorum testium (Basl. Hdſchr. fehlt p. t.). Octavum allegationum et disputationum proponendarum. Nonum renunciationis et conclusionis earundem. Decimum et ultimum tempus est sententiae diffinitivae.

Primum tempus. De tempore ante citationem (in der Basl. Hdſchr. fehlt Primum bis citationem). Circa primum tempus, scilicet ante citationem sic procedítur utiliter et prudenter (in der Basl. Hdſchr. fehlt u. e. p.), ut videlicet duo notemus (Engliſche

Handschr. vocemus). Primum est generale ex honestate; scilicet, ut, antequam trahamus adversarium nostrum in causam, debeamus ipsum monere, ut nobis satisfaciat, ut ff. de servitutibus praediorum urbanorum. 8, 2. l. quidam Hiberus. 13., ubi dicitur, quod non licet Hibero habere tubulos admotos vel conjunctos ad parietem communem; ubi legis: Consultus ait: volo, quod cum Hibero loquaris, ne faciat rem illicitam; et C. de pignoribus. 8, 14. l. debitores. 10., ubi dicitur: debitores praesentes prius denunciationibus conveniendi sunt sive monendi, et plus non est in illa lege. Secundum est speciale et necessarium, videlicet, quod, si est libertus, non debet patronum suum convenire, nisi prius veniam impetraverit, ut C. de in jus vocando. 2, 2. l. 2., ubi dicitur: non petita venia edicti patronum seu parentem a liberis seu a libertis in jus vocari non convenit. Item si sit filius emancipatus, ut C. e. t. 2, 2. l. qui. 3., ubi dicitur, quod, qui in potestate patris non sunt, adversus eos experiri non possunt, nisi venia edicti impetrata etc., et incipit lex illa: qui in potestate. Si autem sit in potestate patris ipsius, nullo modo potest eum convenire, nisi super castrensi peculio, ut de judiciis. 5, 1. l. lis nulla. 4., ubi dicitur: Lis nulla potest nobis esse cum eo, quem in potestate habemus, nisi ex castrensi peculio: plus non est in illa lege. Si autem sit servus, nullo modo potest, ut C. de transactionibus. 2, 4. l. interpositas. 13., ubi dicitur in fine: Nec

enim dubii juris est, dominos cum servis suis pacis-scentes, ex placitis (die Engl. Hdſchr. ſetzt non hinzu) teneri atque obligari non posse. Verumtamen in quibusdam casibus possunt servi adversus dominos experiri, ut ff. de judiciis. 5, 1. l. vix certis. 53. ubi dicitur, quod permissum est servis consistere adversus dominos, si dicant suppressas tabulas testamenti, in quibus est eis relicta libertas, et in aliis casibus ibi expositis.

Secundum tempus. De tempore citationis. Circa tempus citationis notantur quatuor. Primum pertinet ad judicem. Secundum ad citationem sive ad actorem (in der Basl. Handſchr. fehlt s. a. a.). Tertium ad citatum. Quartum ad formam citationis. etc.

Jeder der angeführten zehn Theile zerfällt in eine Mehrzahl von Titeln, in welchen die Lehre vom gerichtlichen Verfahren unter Anführung einer Mehrzahl von Formularen mit durchaus practiſcher Tendenz entwickelt wird. Eine decretalis nova de dolo et contumacia actoris quae est constitutio Innocentii quarti (c. 1. de dolo. 2, 6. in 6to) und die Jahrszahl MCCXC in einem Formular (deren Mehrzahl jedoch die Zahl MCC hat) beſtätigen die Mittheilung von Joannes Andreä, und weiſen unſerem Schriftſteller ſeinen Platz in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts an.

Nachdem die vorſtehende Ausführung bereits niedergeſchrieben war, entdecke ich dieſelbe Schrift in einer Handſchrift der Basler Bibliothek. Der Pergament-Codex in Quart C. V. 15., aus dem 14ten Jahrhun-

dert, das Blatt zu 4 Columnen, die Columne gegen 50 Zeilen, enthält folgende Schriften: a) unsere Summa, Blatt 2—15a, b) eine Schrift mit dem Titel Exceptiones, Blatt 15a—19d., c) die Brocarda des Damasus, reformirt durch Bartholomäus von Brescia, Blatt 20—37, d) die Summa super titulis decretalium von Goffredus de Trano Blatt 38—263a.

Die drei ersten dieser Schriften sind im Catalog der Manuscripte nicht verzeichnet. Von der letzten habe ich in meinen Anecdota quae processum civilem spectant Bericht erstattet, und die Brocarda in den Göttinger gelehrten Anzeigen 1841 näher beschrieben. Von den ersten beiden soll hier die Rede seyn.

Die Summa Ut nos minores führt hier die Ueberschrift: Incipit Summa causarum de facto, und schließt mit den Worten: Explicit Summa minorum. Eine Vergleichung mit den Excerpten der Englischen Handschrift beweist zwar die völlige Identität beider, zugleich aber die nicht geringe Ungenauigkeit des Basler Codex. Dieser dürfte daher nicht geeignet seyn, bei einem etwaigen Abdruck der Schrift, welche mit großer Klarheit und zweckmäßiger Kürze ein anschauliches Bild des damaligen Verfahrens giebt, und, bei ihrer rein praktischen Tendenz, welche sich auch in einer Aufstellung von Formularen zu den wichtigsten gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften kund thut, für den damaligen Geschäftsmann sich besonders empfehlen mochte, zum Grunde gelegt zu werden. Die Jahrszahlen in den Formularen sind in der Basler Handschrift fast durchgängig

weggelassen, und nur wenige Male habe ich MCC oder M bemerkt, was also zur Beurtheilung des Alters beim Vorhandenseyn der sonstigen Data ganz unbrauchbar ist.

Anhangsweise mag hier auch der folgenden Schrift gedacht werden. Sie führt den Titel: Incipiunt exceptiones canonicae, und zum Schluß Expliciunt exceptiones. Einen Verfasser auszumitteln war ich nicht im Stande. In gleichem Geiste geschrieben, wie die Summa von Arnulphus, enthält sie eine Aufzählung aller möglichen Einreden unter folgen Rubriken: 1) contra sigillum, 2) contra judices, 3) contra assessores 4) contra auditores, 5) contra locum, qui partibus assignatur, 6) contra citationes, 7) contra accusatores, 8) contra actorem, 9) contra procuratorem, 10) contra advocatum, 11) contra libellum, 12) contra testes, 13) contra sententiam diffinitivam. Der Anfang lautet so: Excipitur contra sigillum vel litteras, si bulla sit falsa vel sigillum, extra de falsariis. 5, 20. licet. 5. etc.

5. Zwei anonyme Prozessualisten.

Bei der Angabe des Inhalts von Nr. 916. des Bernhard'schen Cataloges wurde oben zweier kleinen Prozeßschriften gedacht. Folgendes ist die nähere Beschreibung:

1) Hic incipit modus procedendi in causa et super actionem civilem et criminalem. — Si quis adversus aliquem in judicio jus suum persequi voluerit, sive agere voluerit civiliter vel criminaliter,

instet penes judicem, authenticum domini papae, si quod habeat, ei ostendens; vel, si nullum habeat, coram eo actionem proponat, ut judex per litteras vel per nuntium suum reum faciat citari, ut actori tali die et loco veniat ad proponenda responsurus, ut extra de dilationibus. 2, 8. praeterea. 2. Isto tamen moderamine observando, quod, si forte reus fuerit in eadem villa vel prope, citetur per intervallum decem dierum: si quis longe sit a villa, citetur per tria edicta, quorum quodlibet contineat viginti dies, vel citetur per unum edictum peremtorie pro omnibus, ut V. q. II. vocatio. 1. et c. praesenti. 2.: si quis in provincia reus non fuerit, detur ei spatium unius anni etc.

Die folgenden Rubriken lauten: 1) Hic docet, quomodo actor se continere debet contra reum, si reus velit agere malitiose, et se absentare post citationém. 2) Reus coram judice comparet petendo diem ad deliberandum. 3) De formatione libelli. 4) De edendo in crimine, et potest procedere quatuor modis. 5) De judiciis. 6) De exceptionibus circa litteras, et in quibus articulis litterae valent. 7) In expensis probante alii condemnetur (?). 8) Quomodo exceptio peremtoria proponitur. 9) De reconventione. 10) De litis contestatione. 11) De juramento calumniae. 12) De positionibus et interrogationibus. 13) De exceptionibus et probationibus. 14) De redargutione instrumentorum. — Den Schluß bilden die Worte: Item undevigesimum est,

quod ad hoc, quod valeant litterae, necesse est, quod non sint cancellatae, nec abolitae, nec corruptae in qualibet sui parte. Bis jetzt ſcheint dieſe Schrift ganz unbekannt geweſen zu ſeyn.

2) Die zweite Schrift entſpricht offenbar der dritten anonymen bei Joannes Andreä: Habemus etiam libellum, qui vocatur contentio actoris et rei, et incipit: quidam litteras impetrarunt, in quo posito quodam themate, de citatione et multis causarum articulis de utroque jure disputant reus citatus et actor. In dem Codex befinden ſich aber zwei Stücke, die dieſen Titel führen. a) Incipit libellus, qui vocatur actor et reus. — Audientiam improborum contra innocentes insurgentium refrenare cupientes, quaedam de dilatoriis dicere cupimus etc. b) Incipit libellus de exceptionibus, qui dicitur reus et actor. Quidam impetravit litteras sub hac forma, etc. Das Ganze füllt 9 Blätter. Daß wir in der unter b. angeführten Schrift dieſelbe haben, welche Joannes Andreä beſchrieb, kann nach Anfang und Inhalt nicht zweifelhaft ſeyn. Herr B. glaubt, daß die unter a. aufgeführte mit jener ein Ganzes bilde, und hält einen Engländer für den Verfaſſer, weil ein Londinensis presbyter in einer Formel vorkommt. Eine genauere Anſicht liefert hierüber vielleicht näheren Aufſchluß. Schwierig iſt ſie jedenfalls, wie die Benutzung aller Handſchriften des Gajus-Collegs, da man nach Mittheilung des Herrn B. dort ſtatutenmäßig nur unter ſpecieller Aufſicht eines fellow arbeiten darf.

6. Anonymi tractatus de probatione.

Der folgende Aufsatz über die Lehre vom Beweis findet sich in der Erlanger Handschrift Nr. 272., deren Beschreibung in meinen Anecdota S. 129. Nr. 8. zu lesen ist. Er steht daselbst auf Blatt 115 unmittelbar hinter Bulgarus Commentar zum Titel de regulis juris, und die Schrift scheint mir in beiden von derselben Hand zu seyn. Von wem die Abhandlung herrührt, weiß ich nicht anzugeben. Die klare und umsichtige Behandlung des Stoffes, frei von den geschmacklosen Digressionen der späteren Zeit, dürfte für einen Juristen des 12ten Jahrhunderts sprechen. Der folgende Abdruck ist getreu. Den Paragraphenzeichen der Handschrift habe ich Zahlen beigefügt. Die Titel der einzelnen Abschnitte stehen in dieser am Rande. Meine Verbesserungen des Textes sind stets als solche bezeichnet.

Saepe vero in judiciis examinandis et terminandis emergit etiam apud peritiores dubietas, cui parti onus probationis incumbat. Unde nos, omnem dubietatem et ambiguitatem abscindere volentes, distincte dicere proponimus, quid sit probatio, et quid probandum, et qualiter, et cui, et cui necessitas probandi incumbat, et ad ultimum casus varios et exempla supponere ad certiorem totius rei manifestationem.

§. 1. Quid probatio: quid probandum. Probatio igitur est dubiae rei ostensio, fidem faciens judici per argumenta idonea. Id autem probandum est, quod habet in se controversiam civilem vel cri-

minalem. Controversiam dicimus ad differentiam rei certae ex utriusque partis confessione, scilicet actoris et rei. Civilem etiam controversiam dicimus ad differentiam illarum quaestionum, quae publicam desiderant disquisitionem: utputa, de magnitudine soli, de juribus herbarum. Civilem nihilominus diximus, ne quis contra legem seu constitutionum in quaestionem deducatur: verbi gratia, ut si obstet auctoritas rei judicatae, vel, si lis per transactionem fuit sopita, vel consensu partium, vel auctoritate judicis per religionem jurisjurandi decisa. §. 2. Sed cum civilis est controversia, interdum est quaestio facti, interdum quaestio nominis, interdum quaestio juris, interdum quaestio actionis, interdum quaestio aequi et boni. §. 3. Quaestio facti est, ut, si dubitetur, an occiderit vel non, an rapuerit, an liber an servus an ingenuus, an cognatus, et similia. §. 4. Saepius vero accidit, ut, cum constiterit quem quid (die Hdſchr. hat qui) fecisse, dubitetur, an rapina an furtum, an sacrilegium, an alio nomine debeat nuncupari: et tunc merito quaestio nominis vel de nomine appellatur. §. 5. Evenit etiam nonnunquam, ut quis confiteatur se fecisse, et non ambigatur de nomine, sed an juste vel injuste factum sit, disceptetur, et tunc quaestio juris vel quaestio generis appellatur. §. 6. Contingit etiam saepius, quod, cum de facto constet, et de nomine facti, et de justitia vel injustitia, hoc dubitetur, an secundum strictum jus poena sit irroganda an ex aequo et bono,

sit temperanda et mitiganda: et sic in hoc et similibus quaestio aequi et boni intervenire dicitur. §. 6. Est etiam actionis quaestio quandoque, ut, cum dubitatur, quis, cui, et apud quem, super tali facto respondere debeat. §. 7. Qualiter. Si (die Hdschr. lieſt Sic) igitur facti quaestio est, per testes, per instrumenta, et per alia indicia lege non reprobata fides facienda est. Reprobata indicia appellamus domestica testimonia, privatas annotationes et similia. §. 8. Alias autem, sive fuerit quaestio nominis sive juris, sive actionis, sive aequi et boni, legibus, constitutionibus, consuetudine legi non adversa, et certis allegationum rationibus expedienda est. §. 9. Cui. Ecce sic dictum est, quid probatio est, quid probandum et qualiter (die Worte q. p. e. q. nebſt dem §-Zeichen ſtehen nach causae). Judici autem in examinatione causae res probanda est, et fides ei facienda, sive adversarius velit sive nolit, sive praesens sit sive absens. §. 9. Jam enim adversario absente in casu testes alterius recipi possunt. §. 10. Cui autem parti onus probationis incumbat, modo inspiciamus. §. 11. Cui parti onus probationis incumbat. Regulariter proditum est, quod actori probatio incumbat. Actor quidem dicitur, qui principaliter rem persequitur. Unde in lege: Actore non probante, qui convenitur, et si nihil praestiterit, obtinebit. Et alibi: Per rerum naturam negantis factum nulla est probatio. Ita quidem (die Handſchr. hat equidem) regulare est, quod agens probare debet: sed non

est generaliter verum. §. 12. Sed frequens est, ut in ipsum reum transferatur onus probationis: vel delicto ex parte rei (die Hdſchr. ſetzt vel hinzu) interveniente, vel praesumtione contra eum faciente, vel ratione agentis personae, cui legum favor arrideat. §. 13. Delictum equidem transfert probationem in reum: ut, si actor intendat, se indebitam pecuniam solvisse, reus vero etiam neget, se pecuniam aliquam accepisse, si consequenter actor se probaverit solvisse, propter delictum infitiationis cogetur reus probare, sa debitam pecuniam suscepisse. §. 14. Praesumtio similiter probationem in reum transfert, si vel ex re ipsa, vel ex rei facto certa extat praesumtio, intentioni actoris adminiculum praebens. Puta, aliquis habuerit duos tutores: aliquanto tempore post tutelam finitam alterum convenit in solido, quia alter tunc solvendo non erat. Tenere videtur intentio actoris, nisi ille, qui convenitur, probet, contutorem suum tempore finitae tutelae fuisse solvendo. Ex facto ipsius rei inducitur praesumtio, ut si in propria cautione confessus fuerit, se ex certa causa debere: tenet actoris intentio, nisi evidentissimis rationibus probet reus, se indebitum promisisse. §. 15. Ratio personae similiter transfert onus probationis in reum. Veluti, si pupillus, vel alias minor, vel miles, vel agricultor, simplicitate gaudens, totam aliquam summam se indebitam solvisse dicat, cogetur reus, vel reddere, vel alii (die Hdſchr. lieſt aliq.) probare se debitum susce-

pisse. §. 16. Quod ergo dictum est, actori probationem incumbere sic exaudiendum est. §. 17. Usque adeo actori probatio incumbit, donec ejus intentio vel teneat, vel tenere videatur. Tenet autem intentio, si convictus vel confessus fuerit adversarius. Tenere videtur, si reus dicit se suscepisse, et asserit, se solvisse. Et cum actoris intentio consistere et tenere videtur, si reus exceptionem objiciat, tenetur suam exceptionem probare, quemadmodum actor suam intentionem. Reus enim in exceptione actor constituitur. Omnino enim haec ratio vicissim est servanda, si mecum judicio contendas: cum id, quod pro me inducitur, constare videtur, tunc, quicquid ad hoc repugnando alleges, id probare necesse habes; quoniam aequum est in probando me gravari, quo probato videar sublevari. Unde provide in lege cautum est: Non ei, qui negat, sed ei, qui dicit, probatio incumbit. Dictum enim hoc loco accipitur, quod adminiculum causae esse possit, hoc est, quod vel petitori vel defensori valeat opitulari. Vel: ei, qui dicit, incumbit probatis, id est, ei, qui factum asseverat, quo sua fundetur intentio, vel in pulsando alterum, vel se defendendo. Ei vero, qui negat, subaudi factum, simpliciter nunquam incumbit probatio. Sed secus est, si jus negat: ut si quis dicat aliquem emancipatum, et reus emancipatum confiteatur, sed excipiendo non jure emancipatum asseveret, tenetur probare, non jure emancipatum esse. §. 18. Ad hanc quidem probationis

tionis necessitatem interdum cogitur quis, interdum volens admittitur. Cogitur quis (die Handſchr. hat quod) catenus, si obtinere velit, ut probet, quod dicit. Volens admittitur, si, cum dicatur libertus esse alicujus, et ipse ultro se ingenuum probare desideret, audietur volens, nec ad hoc cogeretur nolens. Et haec quidem in civili causa consideranda sunt. §. 19. Alias autem in criminali causa semper accusatori onus probationis incumbet. Modo residuum est, ut varios casus et exempla ad totius rei evidentiam subjungamus. §. 20. Forte aliquis in primo testamento per fideicommissum aliquid alicui reliquit. In secundo testamento vel abstulit vel minuit illud fideicommissum. Probatio mutatae voluntatis heredi incumbit, si fideicommissum in solidum petatur. §. 21. Similiter, si aliquis contra adversarium suum contendat, jure prohibitum esse a militia, vel advocatione, vel non jure emancipatum esse, ei incumbit probatio, et lege vel constitutione id probari oportet. §. 22. Item si filius neget, se in potestate patris esse, ei incumbet probatio, et ut pater exoneretur, et quia se liberum quodammodo contendit. §. 23. Qui dicit aliquid dolo factum, licet in exceptione, docere dolum admissum debet. §. 24. Item matrem tuam liberam factam, et te postea editum, ut ingenuus probari possis, ostendi convenit. §. 25. Item si contractus emtionis non est in scripto celebratus, sed alias per scripturam rei gestae veritas est ostendenda, tria sunt pro-

banda: emtionem factam esse, et pretium numeratum, et emtorem in vacuam possessionem esse inductum. §. 26. Item, si possessionem aliquam ad te pertinere dicis, exigendus es probationem suscipere (fehlt in der Hdschr.), quia probatio et necessitas probandi possessionem ad se pertinere possidenti (fehlt in der Hdschr.) non incumbit, cum te in probatione cessante possessio apud eum remaneat. §. 27. Item in exceptionibus dicendum est, reum partibus actoris fungi oportere, ipsumque exceptionem velut intentionem implere, utputa, si pacti conventi exceptione utatur, docere debet, pactum conventum intercessisse. §. 28. Item, cum quis se promisisset judicio sisti, et rei publicae causa abfuisse se dicat, et ob id non obstetisse, vel dolo malo adversarii factum, quominus sisteretur, vel valetudinem sibi impedimento fuisse, vel tempestatem, probare eum id oportet. §. 29. Item sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre debere in publicam notionem, quae munitata sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita. Et haec sufficiant.

III.

Ueber

den Processus juris des Johannes Andreä.

Von

Rudorff.

Vorstehenden Beiträgen zur Literärgeschichte des Prozesses im zwölften und dreizehnten Jahrhundert mögen sich einige Bemerkungen über ein kleines prozessualisches Werk anschließen, welches zwar etwas jünger, aber seines allgemeinen und dauernden Ansehens wegen nicht minder bemerkenswerth ist.

Johannes Andreä, geboren nach 1270, seit 1302 Professor des canonischen Rechts zu Bologna, seit 1307 zu Padua, von 1309 bis an seinen Tod wieder in Bologna, gestorben am 7. Julius 1348, hielt schon in den ersten Jahren seines Lehramts Vorlesungen über die Decretalen, aus welchen demnächst seine größeste und berühmteste Arbeit, die unter dem Namen Novella bekannte

neue Gloſſencompilation hervorgegangen iſt [1]). In der auf uns gekommenen Ueberlieferung beſchäftigt ſich dieſes Werk einzig mit Auslegung der einzelnen Stellen, die Einleitungen in jedes Buch beſtehen nur noch aus wenigen Zeilen, die ausführlicheren Inhaltsüberſichten ſind wahrſcheinlich ſchon vom Verfaſſer ſelbſt abgetrennt und als für ſich beſtehende Werke publicirt worden. Vermuthlich iſt die kleine Schrift de clericis habentibus privilegium clericale, welche Fantuzzi unter den Werken des Johannes Andreä anführt [2]), nichts Anderes, als die Summe zum dritten Buch der Decretalen, die Identität der Ueberſicht des Eherechts und der Summe des vierten Buchs wird längſt nicht mehr bezweifelt, durch eine neuere Unterſuchung iſt auch die des Processus iuris und der summa super secundo libro decretalium außer Frage geſtellt worden [3]). So ſelten die Schrift über den Clerus iſt, ſo vielfach ſind die Einleitungen in das Eherecht und den Prozeß in Handſchriften und Ausgaben erhalten. Man hat ſogar aus jeder dieſer beiden ſehr praktiſchen Materien einzelne beſonders wichtige Abſchnitte ausgewählt und durch ſeparate Abdrücke vervielfältigt. Auf dieſem Wege ſind die Summen de consanguinitate und de testibus entſtanden,

1) v. Savigny, Geſchichte des Röm. Rechts im Mittelalter. VI, S. 90—96. 101. 102.

2) Fantuzzi, Scrittori Bolognesi. Bologna 1781—1794. I. p. 254—256.

3) Joannis Andreae summula de processu iudicii. Ex codice Basileensi C. V. 19. in integrum restituit Agathon Wunderlich. Basileae 1840. p. XII.

von denen vorzüglich die erstere in zahlreichen Ausgaben überliefert ist.

Die Abfassung der Summe über den Prozeß, bei welcher wir stehen bleiben, scheint in die Zeit des zweiten und bleibenden Aufenthalts des Johannes Andreä in Bologna gesetzt werden zu dürfen. Eine Baseler Papierhandschrift des funfzehnten Jahrhunderts (C. IV. 11.) hat nämlich in der Formel des Definitivverkenntnisses noch die Jahrszahl 1316. Man könnte diese Zahl für eine später erfundene halten. Es läßt sich aber nachweisen, daß dergleichen Data im Allgemeinen mit dem Alter der Handschriften und Ausgaben fortgehen. So nennt dieselbe Handschrift in einer andern Formel Papst Gregor, worunter ohne Zweifel der Zwölfte dieses Namens gemeint ist, welcher nebst seinem Gegenpapst Benedict XIII. 1409 auf dem Concilium zu Pisa abgesetzt wurde. Dagegen führt die Oppenheimer Duodezausgabe von 1503 in derselben Formel Alexander VI. (1492—1503), die Nürnberger Ausgabe von 1510 und 1512 Julius II. (1503—1513) als Papst auf. Offenbar hat sich also jene Jahrszahl 1316 aus einer ältern Quelle der Baseler Handschrift erhalten, und es wird kaum zu bestreiten seyn, daß sie von dem Verfasser selber und aus der Zeit der ersten Abfassung des Ordo iudiciarius herstammt.

Mit der Benutzung des vorhandenen Materials ist kaum der Anfang gemacht worden, das längst bekannte Metzer Manuscript [4]) und die Cölnischen alten

4) Mazzuchelli Scrittori d'Italia. Brescia 1753. fol. Vol. I p. 699 n. I. 700. n. V.

Drucke [5]) sind unter andern noch gar nicht eingesehen, dennoch geht schon aus den bis jetzt verglichenen Handschriften und Ausgaben eine weit verbreitete und dauernde Herrschaft unsers Buchs besonders in Deutschland hervor. In jenen Ueberlieferungen nämlich sind die Formulare der verschiedenen Prozeßhandlungen durch nähere Angaben der Diöcesen ausgefüllt, in welchen die Handschriften entstanden sind. Zwei dieser Bisthümer, Valence und Viviers in der Kirchenprovinz von Vienne, gehören der gallicanischen Kirche an, alle andern Citate, namentlich des Prager, Mainzer, Speyerschen, Halberstädter und Hildesheimer, so wie des Cölner, Lüttticher und Münsterschen Sprengels, beziehen sich auf die Prager, Mainzer und Cölnische Provinz der deutschen Kirche [6]). In Deutschland sind daher auch die ältesten unter den höchst merkwürdigen Uebersetzungen entstanden, durch welche man den wohlgeordneten und von Johannes Andreä lichtvoll dargestellten geistlichen Prozeß über seine natürlichen Gränzen hinaus zu erweitern und in die Gerichte der verfallenen weltlichen Macht einzuführen bestrebt war.

Auf eine dieser Uebertragungen, welche man die oberdeutsche nennen kann, habe ich schon früher und anderswo aufmerksam gemacht [7]). Sie ist am bekanntesten unter dem

5) Lndov. Hain repertor bibliogr. Stuttg. 1831. n. 1066 1067.

6) Wunderlich l. c. p. XIV.

7) Grundriß zu Vorlesungen über den Civilprozeß. Berlin 1837. S. V. n. **.

Namen Liber iudiciarius oder Gerichtsbüchlein, unter welchem sie in Senckenberg's Sammlung mittelalterlicher deutscher Rechtsquellen aus einer in Oesterreich erworbenen Handschrift gedruckt ist [8]). Es erhellt nicht ganz deutlich, ob diese Bezeichnung auf Auctorität oder Erfindung beruht, gewiß aber ist, daß dieselbe in keinem unter den zahlreichen, zum Theil sehr alten Druckern angetroffen wird [9]). Hier hat das Werk vielmehr entweder noch seinen alten lateinischen Namen Processus iuris, oder einen entsprechenden deutschen, wie Ordnung des Gerichts, Ordnung des Rechtens, oder es führt einen umschreibenden, eigentlich nur auf den Anfang bezüglichen Titel, von welchem sogleich die Rede seyn wird. Von dem lateinischen Original des Johannes Andreä weicht es durch Weglassung sämmtlicher Formulare und durch einige interessante Zusätze ab. Dem Prozeß selbst nämlich ist eine Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit und zum richtigen Gebrauch der Curialien vorausgeschickt, welche in den ältesten Augsburger und Eßlinger Ab-

8) Corpus Iuris Germanici — e bibliotheca Senckenbergiana — curavit — Gustavus Georgius Koenig de Koenigsthal. Francof. 1760. Tom. I, pars 2, pag. 147—155. — Inwiefern die Wiener Handschriften eines Rechtsgangsbuchs, Mss. hist. profan. 59. Mss. theolog. 235. 399., hierher gehören, vermag ich gegenwärtig nicht anzugeben.

9) Hain l. c. n. 12066—12073. Einen neuen Abdruck der Senckenbergischen und Heidelberger Ausgabe von 1490 nebst der Nürnberger Ausgabe des lateinischen Originals von 1510 enthält folgende Schrift: Jo. Andreae Processus iudiciarius, nebst seinen Uebersetzungen, Senckenberg's Gerichtsbüchlein und Ordnung — zu Rechten. Zusammengestellt und herausgegeben von Hubert Horn. München 1837. 8.

drücken „Ordnung zu reden und besonders zu angedingten (Senckenberg hat unrichtig „ungedingten") freundlichen Rechten", in den Ausgaben von 1490 und 1498 aber „Eine Ordnung und Unterweisung, wie sich ein Jeder halten soll vor dem Rechten" genannt wird. Sie ist aus einer deutschen Rhetorik genommen, deren Alter über die seit dem letzten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts gedruckten zahlreichen Formularbücher hinaufreicht. Erst mit den Worten „Hernach folgt, was ein Gericht, ein Richter sey und wer dazu gehöre" beginnt die Uebersetzung des Johannes Andreä. Aber auch in dieser finden sich zweierlei Einschaltungen: Erklärungen einzelner lateinischer Kunstwörter und deutsche Prozeßgrundsätze. Zu den letzteren gehört unter andern das System der Zeitbestimmungen von dreimal funfzehn Tagen bei der Ladung. Der merkwürdigste Zusatz dieser Art aber steht in der Lehre vom Ungehorsam. An der Stelle nämlich, wo das lateinische Original die Bannformel gegen den Ausbleibenden hat, werden in der Uebersetzung folgende Fälle ehehafter Noth aufgezählt: „ungefährlich Gefängniß, Siechthum, der weder zu Kirchen noch zu Straßen mag gehen, Herren-Noth und wilde Wasser und der bei dem Lande nicht wäre ungefährlich". Diese Zusammenstellung der Ehehaften ist wörtlich aus Kaiser Ludwig's Rechtsbuch von 1346 Tit. I. No. 7. abgeschrieben [10]). Nur eine nähere Bestimmung des

Be-

10) v. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden IV, 3. S. 397.

Begriffs der Abwesenheit ist weggeblieben. Das Rechtsbuch erklärt Jeden für außerhalb Landes abwesend, der sich außerhalb der vier Wälder befindet. Die vier Wälder aber sind der Thüringer Wald, Böhmer Wald, Schwarzwald und Scharnitz. Eine so locale, bloß auf Baiern anwendbare Bestimmung konnte natürlich von einem „Tichter" nicht aufgenommen werden, welcher den geistlichen Prozeß für die Fürsprecher und Schöffen der weltlichen Gerichte überhaupt und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet populariſiren wollte.

Einen ganz andern Charakter als diese oberdeutsche hat die frieſiſche in der Utrechter Diöceſe der Cölniſchen Kirchenprovinz entſtandene Ueberſetzung, welcher der neuſte Herausgeber frieſiſcher Rechtsquellen den Titel „Verfahren der Sendgerichte" gegeben hat [11]), obgleich ſie in den Handſchriften „Processus iudicii" oder „Fortgongh des gâſtelika riuchtes" heißt und in der That eine viel wortgetreuere Uebertragung der Summe des Johannes Andreä enthält, als die oberdeutſche Bearbeitung. In ihrer älteſten Geſtalt erſcheint ſie in in einer Wolfenbüttler Abſchrift, deren Original, zufolge einer Angabe am Schluß, im Jahre 1457 im Neiderland geſchrieben und wahrſcheinlich für die Emdener Propſtei beſtimmt geweſen iſt: wenigſtens deuten die wiederholten Erwähnungen des Propſtes Johannes zu Emden als commiſſariſchen Richters, und die Ortsnamen Aurich, Loge bei Leer, Oſtel bei Norden und Wirdum in der Oſter Vogtei

11) Frieſiſche Rechtsquellen von Dr. Karl Freiherrn von Richthofen. Berlin 1840. S. 248—257.

des Amts Gretsyhl auf dieſe Oertlichkeit hin. Die Zeit der Entſtehung dürfte noch höher hinauf als das verlorne Original der Oelrichsſchen Abſchrift und gleichzeitig mit der oben erwähnten Baſeler Papierhandſchrift zu ſetzen ſeyn, denn wie in dieſer wird auch hier, in der Formel des päpſtlichen Reſcripts an den Propſt Johannes zu Emden, Gregor XII. als Papſt erwähnt. — Eine etwas jüngere Ueberarbeitung dieſer Emdener Ueberſetzung hat Hettema aus einer Oxforder Handſchrift theilweiſe abdrucken laſſen. Sie gedenkt in der ſo eben erwähnten Formel Statt Gregor's XII. Nicolaus V. und dürfte demnach zwiſchen 1447 und 1455 abgefaßt ſeyn. Aus der Erwähnuug des Dechanten Andreas zu Franeker, des Vicarius Douwa zu Franeker, und des Pfarrers (persona) Dowa zu Tzum im Franekerabeel geht ihre örtliche Beziehung auf den Weſtergo des weſterlauwerſchen Frieslandes hervor. — Die jüngſte Redaction der frieſiſchen Ueberſetzung endlich findet ſich in einer Leeuwardener Handſchrift eines größern romaniſirenden Rechtsbuchs, von dem Johannes Andreä's Prozeß nur das das erſte Viertheil ausmacht. In dieſer Umgebung iſt zugleich ſeine Beſtimmung eine andere geworden. Er beſchränkt ſich hier nicht mehr auf ein beſtimmtes geiſtliches Gericht, ja nicht einmal auf die geiſtliche Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, der Prozeß erſcheint vielmehr faſt ohne alle örtliche Beziehung. Dieſer allgemeinen Tendenz gemäß iſt in dem Abſchnitt über die Gerichtsferien auch ein Satz aus dem frieſiſchen Recht aufgenommen, welchen die andern Bearbeitungen nicht haben.

Dagegen fallen in den Formeln alle Bezeichnungen von Personen, so wie alle Orts- und Zeitbestimmungen weg und für die ausgeschriebenen Namen treten willkürlich gewählte Anfangsbuchstaben ein. Bloß in der Formel der Ladung finden sich Bestimmungen, aus welchen Ort und Zeit der Abfassung hervorgehen. Diese Formel nämlich gedenkt eines Bürgers von Staveren und ist datirt von Bolsward anno domini 1480, altera die post translationis Martini.

Einen ähnlichen beschränkten Zweck, wie die ältere friesische, hat auch eine dänische Uebersetzung des Processus juris von Johannes Andreä, welche neuerdings Kolderup-Rosenvinge herausgegeben, aber als solche ebenfalls nicht erkannt hat [12]). Sie ist in einer Duodez- und einer Quart-Handschrift, Nr. 447 und 28 der Arne-Magnäischen Sammlung zu Kopenhagen erhalten. Erstere gehörte laut einer Bemerkung am Schluß ursprünglich dem Jens Kaas zu Starupgaard im Stift Viborg. Die Formel des Definitiv-Erkenntnisses ist datirt vom Tage Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1499. Dazu scheint freilich nicht zu passen, daß nach den erhaltenen Stammtafeln der Kaasischen Familie jener ursprüngliche Besitzer schon 1489 gestorben seyn soll. Indeß beruht die letztere Angabe wahrscheinlich auf einer Verwechselung, dergleichen sich in diesen Geschlechtstafeln mehrere finden sollen. Das zweite Manuscript ist am Anfang und Ende

12) Om Rettergangsmaaden ved de geistlige Retter af den Viborgske Biskop Knud. Udgivet af D. Kolderup-Rosenvinge. Kjöbenhavn 1832. 4.

unvollständig und hat weder jenes Definitiv-Urtheil noch irgend eine andere Formel, aus der man etwas über seine Geschichte entnehmen könnte. Als Verfasser der durch beide Handschriften überlieferten Uebersetzung wird am Schluß der ersteren ausdrücklich Bischof Knud von Viborg angegeben, derselbe, welcher als Verfasser der Glosse zum Jütischen Lowbuch bekannt ist und noch 1477, ja vielleicht noch 1481, in dem zuerst sein Nachfolger Niels Glob genannt wird, dem Viborgschen Stift vorstand. Seine Arbeit war, wie ebenfalls am Ende von Nr. 447 hervorgehoben wird, zum Unterricht der Ungelehrten bestimmt. Der Herausgeber zieht daraus den Schluß, daß sie keine Uebertragung eines fremden Originals, sondern nur ein eigenes Werk des dänischen Bischofs seyn könne. Das Vorkommen von Weingärten und Sclaven, die es in Dänemark nicht giebt, sucht er aus einer Rückübersetzung oder Benutzung fremder Formulare zu erklären. Allein auch in dem lateinischen Original findet sich in den Worten „iura non allegantur — propter imbecillitatem discentium, ad quorum perfectionem haec summula conscripta est" eine ähnliche Schlußbemerkung wie in der dänischen Uebersetzung, und im Ganzen ist in dieser das Werk des Johannes Andreä noch genauer als in der friesischen wiedergegeben.

Für die Geschichte des römischen Elements in unserm Prozeß sind diese Thatsachen nicht ohne Interesse. Sie beweisen, daß eine der faßlichsten Uebersichten desselben ein Ansehen genoß, dessen sich außer der gewöhnlich

lich dem Bartolus zugeschriebenen Summe des Arnulphus [13]), außer dem Buch des Nicolaus de Tudeschis, endlich außer der geschmacklosen Darstellung des Jacobus de Teramo kein anderes prozessualisches Werk aus dem Mittelalter zu rühmen hat. Wäre dieser allgemeine Eindruck ein vorübergehender gewesen, so würden die gegebenen Notizen freilich mehr nur die Natur einer literarhistorischen Curiosität an sich tragen. Aber wenigstens in Bezug auf Deutschland müssen wir dem Werke des Johannes Andreä einen dauernderen, bis in die neuere Zeit fortwirkenden Einfluß zugestehen. Den gangbarsten Handbüchern des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, am meisten dem sogenannten Petrus Termineus, liegt augenscheinlich noch immer die Summe des Johannes Andreä zum Grunde, nur daß ihr einfaches System hier mehr ausgeführt erscheint und mit zahlreicheren und stärkeren Zusätzen aus dem einheimischen Prozeßrecht versetzt ist, als deren in den älteren Bearbeitungen nachgewiesen werden können.

13) Die Summe des Arnulphus (S. 84) und Bartolus Tractat de ordine iudiciorum sind dasselbe Werk. Die Herausgeber haben es nur durch eine andere Einleitung unkenntlich gemacht und dann unbedenklich den berühmten Namen des Bartolus vorangeschrieben. Daher auch der Streit über den wahren Autor. Cf. Bartoli tr. de ordine iudiciorum ed. G. A. Martin. Ien. 1826. p. 12.

IV.

Kritiſche Bemerkungen über einige Bruchſtücke Römiſcher Juriſten.

Von

Herrn Profeſſor Dr. Lachmann

in Berlin.

1.

Ueber den Verfaſſer der Veroneſer Bruchſtücke de iure fisci.

Ich habe über die mit den Inſtitutionen des Gaius herausgegebenen Bruchſtücke de iure fisci keine neue Meinung, ſondern ich wünſche nur die älteſte gegen die Einwürfe zu vertheidigen, welche ihr Dirkſen in ſeinen vermiſchten Schriften Bd. I. S. 32 ff. entgegen geſetzt hat. Dirkſen ſelbſt wird den Widerſpruch, wenn ich ihn nur zu begründen weiß, mir ſicher nicht übel nehmen: denn es muß ihm ja ſelbſt lieber ſein, wenn die Bruchſtücke uns von der urſprünglichen Geſtalt und dem breiteren Umfang eines ſo wichtigen und ſo viel benutz-

ten Werkes, wie die Sententiä des Paulus ſind, ein beſtimmteres Bild gewähren, als wenn ſie nur dienen uns den Verluſt einer andern wenig bekannten Schrift fühlen zu laſſen.

Ihn bewegt ſich der älteſten Meinung zu widerſetzen eben die Stelle auf der ſie beruht. Die Worte im 10ten §. der beiden Blätter de iure fisci ſcheinen ihm den aus dem fünften Buch der Sententiä des Paulus in den Juſtinianiſchen Digeſten l. 45 §. 3 de iure fisci überlieferten nicht ſo gleich, daß ihre Verſchiedenheit ſich als zufällig anſehen ließe. Zwar der Anfang ſtimmt ganz genau überein, bis auf ein paar unnöthige Wörter die in den Digeſten mehr ſind.

A debitore fisci in fraudem datas libertates retrahi placuit. sane ipsum ita [*ab alio*] emere [*mancipia*] ut manu mittat —

dann aber folgt in den Bruchſtücken

aut fidei commissam libertatem praestet, non est prohibitum.

in den Digeſten hingegen

non est prohibitum. *ergo tunc et* libertatem praestare *potest* (Vulg. *poterit*).

Den Text der Digeſten findet Dirkſen (S. 35) ausführlicher, in ſeinen Beſtandtheilen wohl zuſammengefügt: er erkennt darin (S. 45) eine umſichtige Erweiterung und Berichtigung des Ausdrucks; da hingegen in den Bruchſtücken der Redeausdruck zuſammengezogen ſei, und zwar nicht eben zum Vortheil des ſicheren Verſtändniſſes.

Dies nun, muß ich gestehen, scheint mir ganz anders. Emere ut manu mittat aut fidei commissam libertatem praestet ist doch rund, eben, und von Einem bestimmten Sinne. Wenn es aber heißt „dann, wenn der Schuldner das Fiscus, wie ihm erlaubt ist, den Sklaven gekauft hat unter der Bedingung ihn frei zu lassen, dann kann er ihm auch die Freiheit leisten", was lehrt uns der letzte Satz Neues, das nicht schon in dem Vorhergehenden enthalten ist, in ita emere ut manu mittat non est prohibitum? Und doch haben wir schon das überlieferte possit daran geben müssen, weil der Conjunctiv ganz ohne Sinn ist. Erst wenn wir auch noch fidei commissam aus den Bruchstücken hinzufügen, kommt in den letzten Satz ein neuer Gedanke, derselbe den die Bruchstücke einfach geben: aber die Abtrennung dieses Gedankens und das unbestimmte tunc (Sane ipsum ita emere ut manu mittat, non est prohibitum: ergo tunc et fidei commissam libertatem praestare potest) bleibt immer ungeschickt. Ich kann daher Dirksen nicht glauben daß Paulus die Worte in der einen Schrift so, in der andern auf die andere Weise, gestellt habe. Ist es nicht wahrscheinlicher daß in der Handschrift welche die Verfasser der Digesten benutzten, die Worte *aut f. c.* libertatem praestet von ihrer Stelle gerückt oder über der Zeile oder auf dem Rande nachgetragen waren und so am Anfang und am Ende Schaden nahmen?

Ist diese Vermutung richtig, so schwindet jeder Grund, den 19ten §. und damit die ganzen zwei Blätter

anders woher als aus dem fünften Buche der Sententiä des Paulus zu leiten. So ist denn zwar die Bemerkung Dirksens (S. 49) dankenswerth, daß mit dem 16ten §. der Bruchstücke eine Stelle aus dem liber singularis regularum des Paulus übereinstimmt, l. 10 pr. de postul.; dankenswerth, weil sie uns den §. 16 genauer ergänzen läßt als es bisher möglich gewesen ist: denn wenn es l. 10 heißt

> Hi qui fisci causas agunt, suam vel filiorum et parentium suorum, vel pupillorum quorum tutelas gerunt, causam et adversus fiscum agere non prohibentur,

so ergeben die erhaltenen Buchstaben des §. 16. Folgendes,

> ..... decerni: sed in *nulla praeterquam* filiorum *vel parentum* suorum causa libertorumve adesse iubentur, et si adfuerint, infamia plectuntur. sane hoc principali beneficio impetrare non prohibentur.

Aber daß jenes aus diesem nur durch die Willkür der Justinianischen Compilatoren entstanden sei (S. 49), wird Dirksen nun selbst nicht mehr glaublich finden.

Und auch seine Gründe (S. 44) warum die Veroneser Bruchstücke nicht zu der Ordnung der Sententiä de iure fisci V, 12 passen sollen, scheinen mir nicht Stich zu halten. An längeren Reihen ist eine von zwölf Sentenzen in die westgothische Sammlung aufgenommen, eine von funfzehn in l. 45 de iure fisci erhalten. Obgleich in jeder dieser zwei Reihen die Ordnung gewiß richtig überliefert ist, so sind doch beide eben so gewiß unvollständig; welches schon daraus erhellt daß die vierte

Sentenz der Digesten der ersten westgothischen gleich ist, aber keine der übrigen sich berühren. Wie soll es da gelingen den inneren Zusammenhang des ganzen Titels genau zu finden? Hat man doch sonst noch l. 9 und 11 de publicanis auch in den Titel de iure fisci gesetzt, denen nun ein anderer Platz (nach V, 1) angewiesen ist.

Rechnen wir nun die Bruchstücke ebenfalls zu dem zwölften Titel des fünften Buches, und sehen wir sie, wie wir doch wohl müssen, als vollständige Reihen ohne Unterbrechung an, so können wir so viel sagen. Später als l. 45 §. 2, welches bei den Westgothen §. 1 ist, und früher als l. 45 §. 4, standen in dem vollständigen Werke §. 10—21 der Bruchstücke, in denen unter §. 19 der dritte Paragraph von l. 45 enthalten ist. Aber ob auch das andere Blatt mit §. 1—9 zwischen l. 45 §. 2 und §. 3 zu setzen ist, oder früher, oder eben sowohl auch später, läßt sich meines Erachtens aus dem Inhalt nicht schließen: und ein äußerer Grund, nach dem das eine Blatt zu Verona als das frühere oder spätere anzusehen wäre, ist auch nicht vorhanden. Eben so wenig ist über das Verhältniß der Ordnung zwischen dem Blatte mit §. 1—9 und den §§. 2—12 der westgothischen Sammlung etwas Genaueres zu bestimmen. Gleichwohl scheint es mir schicklich daß künftig beide Blätter in die Ausgaben des Paulus aufgenommen werden, wenn auch an einer willkürlich gewählten Stelle innerhalb des Titels de iure fisci.

2.

Ueber das Fragment Modeſtins bei Iſidorus.

In dem Fragment Modeſtins, welches Caſpar Barth aus einer Handſchrift von Iſidors differentiis hat in ſeinen Adverſarien XXXIX, 14 abdrucken laſſen, iſt noch ein bedeutender Fehler, den auch Böcking in dem Anhange zu ſeinem neuen Ulpian S. 110 nicht gebeſſert hat. Der Fehler iſt leicht gehoben, wenn man, für ein unbegreifliches homini, haberi ſetzt. Aber man kann auch dieſe geringe Mühe ſparen: denn in der römiſchen Ausgabe des Iſidor, im fünften Bande S. 26. 27, wo auch Barth nicht überſehen iſt, ſteht wenigſtens dieſes haberi richtig. Vielleicht iſt es nicht ganz überflüſſig (zumal da der römiſche Iſidor wohl eben ſo wenig als in Bonn an manchem andern Orte zu finden iſt), wenn ich einen neuen Text gebe, wie er ſich aus beiden Ausgaben leicht zuſammenſtellen läßt. Die Verſchiedenheiten der Arevaliſchen und der Barthiſchen füge ich unter A und B hinzu.

Inter eum qui in insulam relegatus est [1]) et eum qui deportatur magna est differentia [2]), ut ait Herennius [3]). primo quia [4]) relegatum bona sequuntur, nisi fuerint sententia adempta [5]); deportatum non sequuntur, nisi palam ei fuerint concessa. ita fit ut [6]) relegato mentionem bonorum in sententia [7])

1) relegatur A. 2) differentia est A. 3) ut ait Orenius B, fehlt A. 4) quod A. 5) nisi fuerint adempta alio modo B. 6) in B. 7) in sententia fehlt B.

non haberi [8]) prosit [9]), deportato noceat. item distant etiam [10]) in loci qualitate; quod cum relegato quidem [11]) humanius transigitur, deportatis vero hae [12]) solent insulae adsignari quae sunt [13]) asperrimae quaeque sunt paulo minus summo supplicio comparandae.

3.

Ueber Aelius Gallus.

Aus der Reihe der 29 von K. W. E. Heimbach in ſeiner Sammlung aufgeſtellten echten Bruchſtücke des C. Aelius Gallus werden durch neuere Kritik die beiden erſten, aus Varro de lingua Latina, verdrängt: ſie ſtehen jetzt richtig unter den Fragmenten des L. Aelius Stilo bei J. A. C. van Heusde de L. Aelio Stilone, Traiecti ad Rh. 1839, S. 64. 65. Zugleich fällt auch Heimbachs Zeitbeſtimmung (S. 2) hinweg, und der älteſte Schriftſteller, der des Aelius Gallus erwähnt, bleibt M. Verrius Flaccus in ſeinem Werke de verborum significatione, welches noch etwas ſpäter als Müller (zu Feſtus S. XXIX) gethan hat anzuſetzen, nämlich nach dem Jahr 747, durch eine Nachweiſung von R. Merkel (zu Ovids Faſten S. CI) rathſam gemacht wird. Erſt in der Auguſtiſchen Zeit kennen wir einen Aelius Gallus, den dritten Procurator von Aegypten: eine Aelia Galla tröſtet Properz III, 12, als ihr Gemahl Poſtumus gegen die Par-

8) non homini B, haberi non A. 9) possit B. 10) et A. 11) fehlt B. 12) fehlt A. 13) fehlt B.

Parther gezogen iſt. Vermutlich waren ſie alle Umbrer, wie der Gallus, ein Verwandter des Aſſinaten (IV, 1, 125) Propertius, vielleicht ſeiner Mutter Bruder (I, 21, 6), der 714 vor Peruſia von unbekannter Hand fiel, (I, 21. 22).

Ferner hat kein alter Schriftſteller den Aelius Gallus einen Juriſten genannt (Puchta, Inſtitutionen I, S. 430). Und daß er mehr als zwei Bücher de verborum quae ad ius pertinent significatione geſchrieben habe, beruht auf einer unrichtigen Ergänzung des Feſtus p. 159 (352 M.), 6: aus der Zahl XII ſchließt Merkel (zu Ovids Faſten S. CV) mit Recht daß auch hier des Aelius Stilo Erklärung der zwölf Tafeln bezeichnet ſei. So ſchwindet wieder das 26ſte Fragment bei Heimbach.

Dagegen ließe dem Aelius Gallus ſich wohl, aus Schriftſtellern die ihn gebraucht haben, eine oder die andere Darſtellung mit Wahrſcheinlichkeit zuſchreiben. Ich will ihm hier nur einen bekannten Satz wieder geben, der jetzt unter den Fragmenten des Hiſtorikers Livius ſteht. Er iſt erhalten in der reichen Sammlung von Beiſpielen paſſiviſch gebrauchter Deponentia, die Priſcian einem weit gelehrteren Vorgänger verdankt, dem ſehr gute Quellen zu Gebote ſtanden, auch juriſtiſche; im achten Buche p. 792 bei Putſch, 369 bei Krehl.

C. Aelius, „Impubes libripens esse non potest, neque antestari". προσδιαμαρτυρηθῆναι.

Die gemeine Lesart iſt freilich Livius, und Krehl hat nach zwei Handſchriften Laelius geſetzt: aber ſeine beſte und

älteſte hat celius. In der griechiſchen Erklärung iſt die Präpoſition πρός von Saumaiſe: das πρό der Ausgaben iſt unrichtig. Einige haben in dem Satze antestari activ nehmen wollen; als ob der Gegenſatz libripens esse das zuließe, und als ob hier nur dem Priſcian widerſprochen würde, und nicht einem an Kenntniß reicheren Grammatiker.

Zeitschrift

für

geschichtliche

Rechtswissenschaft,

herausgegeben

von

F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn

und

A. A. F. Rudorff.

Band XI. Heft II.

Berlin,

in der Nicolaischen Buchhandlung.

1842.

Inhalt.

		Seite
V.	Ueber die ſpaniſche Sammlung der Quellen des Kirchenrechts. Von Eichhorn.	119
VI.	Nachträge zu früheren Arbeiten. Von Savigny. (Fortſetzung.)	210
VII.	Beitrag zur Geſchichte der Superficies. Von Rudorff.	219

V.

Ueber die spanische Sammlung der Quellen des Kirchenrechts.

Von

Eichhorn.

Die spanische Sammlung der Concilienschlüsse und Decretalen, oder, wie sie gewöhnlich genannt wird, die ächte Isidorische Sammlung, gehört anerkannt zu den wichtigsten Quellen des Kirchenrechts vor Gratian. Sie ist das einzige Werk, das man einen planmäßig geordneten Codex einer abendländischen Nationalkirche nennen kann; sie giebt über die Kirchendisciplin, die sich vom vierten bis zum achten Jahrhundert durch die Autonomie der Nationalkirchen entwickelte, den meisten Aufschluß; ein großer Theil ihres Inhalts ist in Gratians Decret übergegangen.

Gleichwohl ist ihre Geschichte noch keineswegs so genau untersucht worden, als sie es in Beziehung eben

auf dieſe Eigenthümlichkeiten verdient. Allerdings haben die Brüder Ballerini [1]) die wichtigſten Thatſachen derſelben bereits feſtgeſtellt. Aber wie ihren Vorgängern, Baluze, Quesnel und Couſtant [2]), iſt es ihnen dabei vornehmlich um eine Vorarbeit für die Geſchichte der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung zu thun. Sie berühren den Plan, nach welchem die ächte ſpaniſche Sammlung angelegt und nach welchem ſie ſpäter ergänzt worden iſt, kaum im Vorbeigehen; ſie nehmen noch weniger Rückſicht auf die Reſultate, die ſich hieraus für die Geſchichte der Kirchenverfaſſung ableiten laſſen. Die neueren Geſchichtſchreiber haben die Unterſuchung überhaupt nicht viel weiter geführt als die Ballerini, und wann man de la Serna ausnimmt, eben auch nicht erweitert. Und auch dieſer hat weniger befriedigende Reſultate gegeben, als die Thatſachen angedeutet, auf deren genauere Unterſuchung es ankommt.

Um eine neue Unterſuchung der Entſtehung und der ſpäteren Schickſale dieſer ſpaniſchen Sammlung iſt es allein hier zu thun. Die Decretalen des falſchen Iſidors können daher nur in ſofern hier berückſichtigt werden, als ſie der Geſchichte jener ſelbſt angehören. Nur die Frage iſt alſo zu beantworten, zu welcher Zeit ſie mit

1) Fratr. Ballerinorum tract. de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus canonum, ad Gratianum usque; in deren Ausgabe der Opp. Leonis m. Tom. 3. p. 1-cccxx.

2) Man findet dieſe Abhandlungen geſammelt in: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius Venet. 1778 f. und Mogunt. 1790. 2 Voll. 4. Auch das Werk der Ballerini iſt hier wieder abgedruckt.

jener verbunden worden ſind, und wer der muthmaßliche Urheber dieſe Verbindung war. Die Beweiſe dafür, daß der Pſeudo-Iſidor ein Betrüger war, die Frage nach den Quellen, aus welchen er geſchöpft hat, nach dem Zweck, den er durch die Bekanntmachung erdichteter Decretalen zu erreichen ſuchte, ſind der hier anzuſtellenden Unterſuchung ganz fremd. Selbſt die Frage, ob der, welcher dieſe falſchen Decretalen mit der ächten ſpaniſchen Sammlung zuerſt in Verbindung ſetzte, und der, welcher ſie erdichtete, eine Perſon waren, und die hiermit in Verbindung ſtehende, welches das Vaterland des Pſeudo-Iſidors war, gehört eigentlich nur in ſofern hierher, als ſich die Thatſachen, auf welche es zunächſt ankommt, Zeit und Urheber der Verbindung der falſchen Decretalen mit der ſpaniſchen Sammlung, nicht wohl unterſuchen laſſen, ohne auf jene in einem gewiſſen Umfang einzugehen.

Die ächte ſpaniſche Sammlung iſt als Ganzes erſt in unſeren Tagen zu Madrit gedruckt worden. Der erſte Theil, welcher die Concilienſchlüſſe enthält, war ſchon im Jahr 1808 vollendet, iſt aber erſt mit dem zweiten, der die Decretalen in ſich begreift, im Jahr 1821 öffentlich bekannt gemacht worden [3]).

Was dabei geleiſtet worden iſt, befriedigt die Forderungen keineswegs, die man an eine kritiſche Ausgabe

3) Collectio canonum ecclesiae Hispaniae. Matriti, 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum. Matr. 1821. fol.

der Sammlung zu machen berechtigt ist. Zuerst sind dabei die ältesten Handschriften gar nicht benutzt; die Herausgeber haben blos spanische gebraucht, und gerade in Spanien hat sich keine erhalten, die über das zehnte Jahrhundert hinaufreicht. Man muß sich daher bei der Frage, was der Sammlung in ihrer früheren, was ihr in ihrer späteren Gestalt angehört, noch immer an die Beschreibungen jener älteren Handschriften bei den früheren Geschichtforschern halten, welche manches unbestimmt lassen.

Die spanischen Handschriften selbst, welche gebraucht worden sind, waren schon früher bekannt. Bei d'Aguirre in seiner Ausgabe der spanischen Concilien [4]) und in anderen älteren spanischen Werken über Kirchengeschichte und Kirchenrecht, waren einzelne Stücke, namentlich die eigentlich spanischen Concilien, eben aus jenen schon gedruckt, und sind daraus in die neueren Sammlungen der Concilienschlüsse übergegangen. Genau waren auch die meisten schon von de la Serna Santander, welcher schon früher eine Ausgabe der ächten Isidorischen Sammlung beabsichtigte, in einer Vorrede beschrieben, welche er dieser vorsetzen wollte und einstweilen als eine selbständige historisch-kritische Abhandlung drucken ließ [5]). Sie ist, nebst den Untersuchungen der Ballerini, das

4) Concilia Hispaniae — ed J. S. de Aguirre. Rom. 1695. 4 Vol. fol. Matr. cura Sylv. Puego. 1781.

5) C. de la Serna Santander, praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae. Bruxell. a. Reip. Gall. VIII. 8°.

Beſte, was wir über die Geſchichte der Sammlung haben. Die Vorrede der Mabriter Ausgabe beſchäftigt ſich auch mit dieſer, leiſtet aber in der That nicht mehr. Der Codex, welchen ſie zum Grunde legt, wurde ſchon früher für den beſten gehalten. Er heißt ſchon bei de la Serna und ſeinen Vorgängern der Codex Alveldensis, von dem Kloſter, dem er gehörte, bevor er in die Bibliothek des Escurials kam, auch der Codex Vigilanus, von dem Mönch, der ihn im J. 976 ſchrieb. Er iſt, wo nicht die älteſte, doch eine der älteſten in Spanien erhaltenen Handſchriften. Ueberhaupt ruht im Weſentlichen die Mabriter Ausgabe auf früheren Vorarbeiten. Schon der Jeſuit P. Buriel hatte eine Ausgabe vorbereitet, bei welcher der Codex Vigilanus zum Grunde lag, und mit den übrigen wichtigſten Handſchriften verglichen war. Dieſe Arbeit war es, welche de la Serna bloß abdrucken laſſen wollte; bei der Mabriter Ausgabe iſt ſie wenigſtens benutzt; doch iſt in der Vorrede auch von Vergleichungen die Rede, welche als Vorarbeit zu dieſer vorgenommen worden. Auf hiſtoriſche und kritiſche Erläuterungen haben ſich die Bearbeiter der neuen Mabriter Ausgabe jedoch nicht eingelaſſen; das Verdienſt derſelben beſteht nur darin, daß ſie den reinen Text der ſpaniſchen Handſchriften vor Augen gelegt haben.

Für die Geſchichte der Entſtehung der ſpaniſchen oder ſogenannten Iſidoriſchen Sammlung haben wir keine andere Quelle, als die Thatſachen, die ſich aus dem verſchiedenartigen Inhalt der älteſten Handſchriften, welche ſich außerhalb Spanien erhalten haben,

wenn man ſie untereinander und mit den ſpaniſchen Handſchriften vergleicht, abnehmen laſſen.

Jene älteſten Handſchriften ſind aus dem achten Jahrhundert. Die wichtigſten derſelben ſind ein Wiener Codex, der nach Lambecius im Jahr 736 geſchrieben iſt[6]); ein Vaticaniſcher, welchen die Ballerini vorzugsweiſe benutzt haben, und ein Straßburger, welchen Koch in den Schriften der franzöſiſchen Akademie beſchrieben hat[7]). Alle drei ſtimmen in ihren einzelnen Beſtandtheilen bis auf ſehr geringe Abweichungen überein; die Anordnung iſt durchgängig genau dieſelbe. Die Anordnung finden wir auch in den ſpaniſchen Handſchriften des zehnten Jahrhunderts wieder; die letzteren unterſcheiden ſich von jenen allein dadurch, daß ſie etwas mehr enthalten, jedoch durchaus nur Stücke, welche ſchon im ſiebenten Jahrhundert oder doch vor dem Umſturz des weſtgothiſchen Reichs in die Sammlung gekommen ſein müſſen. Dieſe iſt mithin ſpäterhin in Spanien ſelbſt immer als ein geſchloſſenes Ganzes betrachtet und abgeſchrieben worden.

Man ſieht daher, daß jene älteſten Handſchriften, von welchen keine über das achte Jahrhundert hinaufreicht, auch nur darum unvollſtändiger ſein können, weil ihnen Codices einer älteren Zeit zum Grunde liegen,

6) Vergleiche Fratr. Ballerinor. tract. de ant. coll. can. p. CXCVI.

7) Notice d'un code de canons écrit par les ordres de l'évêque Rachion de Strasbourg en 787. In den Notices et extraits de la bibliothèque nationale. Tom. VII. P. 2. p. 173 seq.

welche jedoch insgesammt zwischen den Jahren 681 und 683 geschrieben waren. Denn in allen Handschriften, welche außerhalb Spanien aufbehalten worden sind, ist das neueste Stück die 13te toledanische Synode vom J. 683; auch Pseudo-Isidor kennt keine neuere. In allen aber findet sich auch wenigstens die 12te toledanische Synode von 681.

Man sieht ferner aus der Gleichförmigkeit der Anordnung und aus der vollkommenen Uebereinstimmung der Handschriften in Hinsicht gewisser Bestandtheile, daß sie eine planmäßig geordnete Sammlung von Kirchengesetzen überliefern, welche von dem Zeitpunkt an, wo sie entstanden war, als Codex der spanischen Nationalkirche angesehen wurde. Es ergiebt sich, daß sie seit dieser Zeit allerdings Zusätze erhalten hat, aber keine andere als solche, die nach dem ursprünglichen Plan in einen Codex der westgothischen Kirche gehörten. In diesem Festhalten an einer bestimmten anerkannten Sammlung der Kirchengesetze unterscheidet sich die spanische Kirche wesentlich von der fränkischen, die spanische Sammlung von den Sammlungen, die in der fränkischen Kirche gebraucht wurden. Diese hat niemals eine ihr eigenthümliche bestimmte Sammlung von entschiedenem, viel weniger von ausschließend anerkanntem Ansehen besessen. Sie hat alle Arten von Quellensammlungen gebraucht, die ihr bekannt wurden; sie hat zwar auch in Frankreich selbst angelegte Sammlungen gehabt, aber diese sind ohne allen Plan; ihr Inhalt, selbst so weit er aus einheimi-

schen Concilienschlüssen besteht, wird bloß durch den Zufall bestimmt, der gerade gewisse Stücke vereinigt hatte.

Schon die Ballerini haben bemerkt, daß sich bestimmen läßt, welche Stücke bei der ersten Anlage der spanischen Sammlung in diese aufgenommen worden waren, und welche Stücke späterhin erst hinzugefügt worden sind, wodurch sie dann die Gestalt erhielt, in welcher die ältesten Handschriften sie darstellen; sie haben aber die planmäßige Anlage übersehen und daher auch nicht beachtet, daß diese späteren Zusätze ebenfalls aus einer planmäßigen Ergänzung hervorgegangen sind.

Alle Handschriften der Sammlung, die außerhalb Spanien erhalten sind, unter diesen alle jene, die bestimmt dem achten Jahrhundert angehören, setzen derselben ein Inhaltsverzeichniß vor, das weniger angiebt als der Text wirklich enthält. In allen stimmt dieses Inhaltsverzeichniß wörtlich überein und auch einige neuere spanische Handschriften haben es beibehalten. Das neueste Stück, welches in diesem Verzeichniß vorkommt, sind die Schlüsse der vierten toledanischen Synode v. J. 633; in keinem Verzeichniß stehen die der fünften v. J. 636, obwohl sie in allen erhaltenen Handschriften mit einer ganzen Reihe späterer westgothischer Reichssynoden in den Text selbst aufgenommen worden sind. Die Ballerini haben hieraus ohne Zweifel mit Recht gefolgert, daß man in diesem Inhaltsverzeichniß die Bestandtheile der ursprünglichen Redaction der Sammlung vor sich habe; man sieht leicht, daß es zuerst unverändert blieb, weil alle Handschriften des Codex es einmal hatten und

es nach den einzelnen Ergänzungen nicht mehr gut zu ändern war, nachher aber die meiſten Abſchreiber ſich begnügten, buchſtäblich zu übertragen, was die Handſchrift enthielt, ohne ſich die Mühe zu geben auch das Inhaltsverzeichniß neu zu ordnen.

Von dieſem Inhaltsverzeichniß, nach welchem alſo die Sammlung zwiſchen 633 und 636 redigirt wurde, muß die Unterſuchung ihrer Geſchichte hiernach ausgehen. Dieſe läßt ſich am beſten darſtellen, wenn man zuerſt überblickt, was damals in die Sammlung aufgenommen wurde, und dann erſt unterſucht, was von dem Inhalt der Quellenſammlungen bekannt iſt, welche vor dieſer Zeit in Spanien gebraucht wurden.

Die Sammlung enthielt folgende Stücke in folgender Ordnung:

Zuerſt eine Vorrede, welche den Plan der Sammlung entwickelt. Sie bildet auch ein Capitel der Origines des Biſchof Iſidor von Sevilla, ein Umſtand, auf welchen ich bei der Unterſuchung zurückkommen werde, ob es Gründe giebt, dieſen ſelbſt für den Verfaſſer der Sammlung zu halten. Dieſe Vorrede findet ſich in allen Handſchriften der ächten ſpaniſchen Sammlung wörtlich gleichlautend. In manchen Handſchriften iſt außer der Vorrede, noch als ein beſonderes Stück der Sammlung, eine nach den Decreten der vierten toledaniſchen Synode von 636 ausgearbeitete Vorſchrift, wie ein Concilium eröffnet und bei den Verhandlungen verfahren werden ſoll — ordo celebrandi concilii — vorausgeſchickt.

Die Sammlung selbst besteht aus zwei Hauptheilen. Den ersten bilden Concilienschlüsse; den zweiten Briefe römischer Bischöfe.

Die Concilienschlüsse sind unter vier Abtheilungen gebracht: Concilia Graecorum; Concilia Africae; Concilia Galliae; Concilia Hispaniae.

Die erste dieser Abtheilungen bildet eine Uebersetzung der in griechischer Sprache abgefaßten Schlüsse folgender sieben ältesten Concilien: zu Nicäa, Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochien, Laodicäa, Constantinopel; mithin dieselben Stücke, welche Dionysius aus einer griechischen Sammlung, die sie als ein Ganzes unter fortlaufenden Nummern enthielt, neu übersetzte, und ganz in derselben Ordnung. Zwischen der gangrenischen und antiochischen Synode sind die sardicensischen Schlüsse eingereiht; ohne Zweifel, wie auch bei Dionysius, lateinisches Original. Wie in der Dionysischen Sammlung sind dann die chalcedonischen Schlüsse das letzte der Stücke, welche in einer Uebersetzung gegeben sind.

Eigenthümlich ist aber der spanischen Sammlung, daß vor den chalcedonischen Decreten, unter dem Namen Concilium Ephesinum, zwei Briefe des Cyrillus eingerückt sind, die sich bei Dionysius so wenig als in der sogenannten versio prisca finden; die wirklichen ephesinischen Schlüsse hat die spanische Sammlung aber eben so wenig als sie bei Dionysius und in der versio prisca stehen. Die Uebersetzung der griechischen Canonen, welche sich in der spanischen Sammlung findet, heißt bekanntlich in unserer Terminologie eben von jener die Isido-

riſche, ob ſie gleich anderthalbhundert Jahre früher ſchon bekannt war. Denn ſie findet ſich, und zwar ganz wie hier, in der ſogenannten Quesnelſchen Sammlung, welche, wie die Ballerini gezeigt haben, mit Dionyſius ohngefähr gleichzeitig iſt. Die Abweichungen von der Iſidoriſchen Ueberſetzung, die man in der Quesnelſchen Sammlung bei den nicäiſchen Schlüſſen wahrnimmt, ſtehen dieſer Annahme nicht entgegen; ſie rühren, wie die Ballerini ſchon bemerkt haben, davon her, daß in jener zugleich noch eine andere, wie es ſcheint ältere Ueberſetzung der nicäiſchen Decrete, und bei dieſen allein, noch außer der Iſidoriſchen Ueberſetzung derſelben benutzt iſt.

Die zweite Abtheilung, Concilia Africae, begreift die Schlüſſe von 7 karthagiſchen Synoden und einem Concilium zu Milevis. Unter der Rubrik der vierten karthagiſchen Synode wird das gegeben, was in galliſchen Sammlungen als Statuta ecclesiae antiqua vorkommt.

Die dritte Abtheilung, Concilia Galliae, hat die Schlüſſe von 10 Synoden, meiſtens aus dem vierten und fünften Jahrhundert; die neueſten ſind aus dem Anfang des ſechſten Jahrhunderts; nehmlich eine Synode zu Agde unter Alarich II. v. J. 506, und die 1ſte orleansſche von 511 unter Chlodwig.

Die vierte Abtheilung, Concilia Hispaniae, umfaßt die Schlüſſe von 14 Synoden. Hinter der 2ten Synode zu Braga v. J. 572 folgen die Capitel des Biſchofs Martin von Braga, auf welche ich nachher zurückkommen werde; ganz am Ende, eine den Statuta

ecclesiae antiqua ähnliche Sammlung kirchenrechtlicher Regeln, die aber in manchen Handschriften vielmehr den Schlüssen der Synode zu Agde angehängt ist.

Den zweiten Haupttheil bilden, nach der Zählung der Ballerini, 102 Schreiben römischer Bischöfe. Die Handschriften zählen indessen die nehmlichen Stücke auch anders. Zu diesen gehören, auch schon nach dem ältesten Inhaltsverzeichniß, alle Decretalen ohne Ausnahme, die sich in der Sammlung des Dionysius in deren ursprünglicher Gestalt finden; es sind deren 38 oder 39, je nachdem man zählt. Man kann daher nicht zweifeln, daß der Verfasser die Sammlung des Dionysius unmittelbar benutzt hat. Die Uebereinstimmung ist zu vollständig, als daß man annehmen könnte, die spanische Kirche habe schon alles besessen, was Dionysius in Rom zusammenbrachte. Hingegen gehören 63 oder 64 Decretalen der spanischen Sammlung ausschließend an. Die neueste ist von Gregor dem Großen an König Reccared bald nach dem Jahr 589 erlassen.

Schon das Geordnete und die Reichhaltigkeit des Inhalts dieser Sammlung, unterscheidet sie auf das vortheilhafteste von allen ähnlichen gleichzeitigen und früheren Werken dieser Art. Der Dionysischen ist sie in der Haupteintheilung ähnlich, aber mehr auf das praktische Bedürfniß berechnet; denn dieser fehlen einheimische Provincialconcilien. Die übrigen italienischen Sammlungen, wie die sogenannte Quesnelsche und andere, welche die Ballerini beschrieben haben, sind wie die eben bezeichneten fränkischen ohne allen Plan. Nur Johannes An-

tiochenus in ſeinem Nomocanon hat neben ihr für den Orient ohngefähr eben das geleiſtet, was hier für die ſpaniſche Kirche geſchah, war aber wegen des Zuſtandes der kirchlichen Geſetzgebung im griechiſchen Reich genöthigt, mit den Kirchengeſetzen auch außerdem noch die bürgerlichen Verordnungen zuſammenzuſtellen, weil hier mehr auf dieſen beruhte, was in Spanien durch die Autonomie der Kirche ſelbſt beſtimmt war.

Vor dem Anfang des ſiebenten Jahrhunderts hatte die ſpaniſche Kirche eine ſolche geordnete Sammlung eben ſo wenig gehabt als die fränkiſche. Zwar iſt ſowohl auf der Synode zu Agde von 406, als auf der 1ſten zu Braga, von vorgeleſenen Canonen die Rede, und die Stelle der letztgedachten, wie ſie gewöhnlich angeführt wird, hat man auf eine wenigſtens nicht ganz planloſe Sammlung gedeutet. Man führt die Worte an: „Prelectis, ex codice, coràm concilio tam generalium synodorum canonibus quam localium.“ Allein in der Madriter Ausgabe lautet dieſe Stelle ganz anders: „Item placuit, ut quaecunque praecepta antiquorum canonum, quae modo in concilio recitata sunt, nullus audeat praeterire.“ Hiernach beziehen ſich dieſe Worte auf die Verordnungen der Synode ſelbſt, welche unmittelbar vorhergehen und Wiederholung der Beſtimmungen älterer Kirchengeſetze waren; von einem Codex canonum iſt nicht die Rede, ſondern dieſer ſcheint eine Pſeudo-Iſidoriſche Interpolation zu ſein.

Wir haben aber überdies auch Nachrichten von dem Zuſtande der Handſchriften, die im ſechſten Jahr-

hundert bei den spanischen Kirchen in Umlauf waren, durch welche der damalige ungeordnete Zustand der Sammlungen, deren man sich bediente, außer Zweifel gesetzt wird.

Es hat sich eine Abbreviatio canonum in zwei Handschriften erhalten, welche die Ballerini beschrieben haben. Sie ist eine Compilation aus mehreren für sich bestehenden Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts, deren Inhalt der Verfasser abgekürzt und die Excerpte aneinandergereiht hat, ohne Rücksicht darauf, daß mehrere derselben die nehmlichen Stücke enthielten und er folglich dieselben Synodalschlüsse mehrmals excerpirte. Daß deren Verfasser sie in Spanien aus spanischen Handschriften genommen hat, wissen wir daraus, daß er bei mehreren Handschriften, deren Inhalt er aufnimmt, die spanischen Kirchen angiebt, welchen sie gehörten. Die neuesten Stücke der Sammlung sind aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts. Namentlich enthält sie die Schlüsse der 3ten toledanischen Synode von 589, aber die der 4ten von 633, einer der wichtigsten der späteren Sammlung, nicht. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Abbreviatio aus Handschriften genommen ist, welche in die letzten Jahre des sechsten oder in die ersten des siebenten Jahrhunderts gehörten. Die eine der beiden Handschriften der Abbreviatio, welche sich zu Verona befindet, hat zwar auch ein Decret der römischen Synode von 721; allein in der zweiten, die der Kathedralkirche in Lucca gehört, fehlt dies. Es ist also neuerer Zusatz.

Man kann in dieser Abbreviatio fünf Handschriften unterscheiden, die excerpirt sind. Das erste Stück bilden die oben erwähnten Capitula Martini episcopi Bracarensis, welche in der Isidorischen Sammlung als Anhang der 2ten Synode zu Braga von 572 stehen. Sie sind eine Sammlung von Regeln der Kirchendisciplin, auf die Decrete der älteren morgenländischen Synoden gegründet, aber ohne den Inhalt dieser wörtlich, auch nur abgekürzt, wieder zu geben, also etwas ähnliches wie die vorhin erwähnten Statuta antiqua oder die Canones Basilii in der Sammlung des Johannes Antiochenus. Der Verfasser der Abbreviatio bemerkt ausdrücklich: daß er sie aus einer Handschrift der Kirche zu Braga (ex libro Bracarensi) genommen habe.

Hierauf folgt ein zweiter Abschnitt, als dessen Quelle ein liber Complutensis angegeben wird. Das alte Complutum (unweit Alcala) gehörte zum Kirchensprengel von Toledo. Diese Handschrift enthielt eine Uebersetzung der ältesten griechischen Sammlung von Concilienschlüssen, welche auf der chalcedonischen Synode gebraucht wurde, nur ohne die Decrete der Synode zu Constantinopel, welche in jener als ein neu beigefügtes Stück sich befanden. Es fehlten daher von den griechischen Synodalschlüssen, die in den abendländlichen Sammlungen sich finden, die chalcedonischen; aber auch die laodicäischen hat wenigstens die Abbreviatio nicht excerpirt. Unter den nicäischen standen vor den übrigen übersetzten Schlüssen auch die sardicensischen.

Welche Uebersetzung der Sammler vor sich hatte,

ob die Isidorische, oder die versio prisca, oder eine sonst unbekannte, bemerken die Ballerini nicht. Es scheint daher, daß es sich aus den bloßen Excerpten, die der Abbreviator giebt, nicht mit Sicherheit bestimmen läßt. Wenn es gegründet ist, daß die versio prisca die Schlüsse der laodicäischen Synode nicht enthalten hat, so könnte man aus dem Umstande, daß sie auch hier fehlten, auf diese schließen. Indessen ist jenes keineswegs so entschieden als die Ballerini annehmen [8]).

Auf diese griechische Sammlung folgt nun in der Abbreviatio, wie man deutlich sieht, eine andere Quellensammlung, die ein selbständiges Ganzes bildet. Sie enthält auch wieder die griechischen Concilienschlüsse, und zwar, wie die Ballerini auch aus den bloßen Excerpten mit Sicherheit schließen zu können glauben, in der Isidorischen Uebersetzung; diese Handschrift hatte auch alles, was diese Uebersetzung in der neueren spanischen Sammlung umfaßt, namentlich die Briefe des Cyrillus unter der Benennung der ephesinischen Synode, welche ein charakteristischer Bestandtheil der Isidorischen Sammlung sind. Die nicäischen Schlüsse hingegen standen darin so, wie sie auch in gallischen Handschriften gefunden werden, nach der abgekürzten Uebersetzung des Rufinus. Mit diesen übersetzten Concilienschlüssen waren in dieser Sammlung die Decrete africanischer Concilien, namentlich unter dem Namen einer karthagischen Sy-

8) Man sehe mein Kirchenrecht Bd. 1. S. 90. Note 5 und S. 108. 109.

node, und außerdem die Schlüsse gallischer und spanischer Synoden verbunden. Die Sammlung, welche der Abbreviator vor sich hatte, war also dem ersten Theil der Isidorischen in ihren Grundbestandtheilen ganz gleich. Sie unterschied sich aber von dieser in zweierlei: 1) Sie war nicht planmäßig geordnet. Auf die nicäischen Schlüsse folgen die der 1sten Synode zu Arles vom J. 314, dann die übrigen griechischen, aber ohne Ordnung; die antiochischen stehen z. B. erst hinter den chalcedonischen; hierauf einige gallische und spanische, dann die africanischen, dann wieder gallische und spanische, alles ohne Rücksicht auf die Zeitfolge. Das neueste Stück der ganzen Sammlung sind die Decrete einer Synode zu Valencia vom J. 546. 2) Ein zweiter Unterschied besteht darin: die Isidorische Sammlung hat zwar auch alles, was sich in dieser findet, aber außerdem noch mehr von africanischen Synoden, so wie auch eine gallische und einige spanische, die hier nicht stehen.

Ob diese ganze Sammlung ebenfalls in dem vorher als Quelle bezeichneten complutensischen Codex stand, erhellt nicht. Eine spanische war sie nach ihrem Inhalt gewiß. Dann folgt ein vierter Abschnitt, mit der Angabe, daß er ex libro Agabrensi genommen sei. Der Bischof von Agabra, oder wie es häufiger geschrieben wird, Egabra, gehörte zum Metropolitansprengel von Sevilla, wie man aus dem 1sten und 2ten Concilium von Sevilla sieht. Es ist daher auffallend, daß der Codex das erste dieser gedachten Concilien vom Jahr 592 nicht enthielt und doch erst nach diesem Jahr geschrie-

ben war; denn er enthielt die Schlüſſe einer Synode von Huesca v. J. 598, welches das neueſte Stück iſt. Da es indeſſen ganz am Ende ſteht, kann es ein einzelner neuerer Nachtrag ſein, der einem vor 592 geſchriebenen Codex beigefügt wurde. Den Inhalt dieſes Codex bildeten bloß Schlüſſe galliſcher, ſpaniſcher und africaniſcher Synoden; unter dieſen ſind mehrere Stücke, die in der vorhergehenden Sammlung fehlen und in der Iſidoriſchen Sammlung ſtehen, aber auch mehrere, die zwar in der älteſten Redaction der Iſidoriſchen Sammlung ſich nicht finden, wohl aber in den ſpäteren ſpaniſchen Handſchriften nachgetragen ſind.

Der fünfte und letzte Abſchnitt enthält endlich 31 Briefe römiſcher Biſchöfe und einen Brief des Hieronymus an Biſchof Patroclus von Arles. Der letztere findet ſich bei Iſidor in ſeinen Etymologien benutzt. Unter den erſteren iſt der bekannte unächte Brief des Biſchof Clemens von Rom, der ſchon im fünften Jahrhundert in Umlauf war und das erſte Stück im Pſeudo-Iſidor ausmacht. Sonſt iſt nichts Unächtes darunter. Die ächten Briefe dieſes Codex ſtehen insgeſammt in der Iſidoriſchen Sammlung und ſind zum Theil auch ſolche, welche Dionyſius hat, woraus man ſieht, daß nicht alles, was der Iſidoriſchen und Dionyſiſchen Sammlung gemein iſt, erſt durch die letztere in Spanien bekannt geworden iſt. Eben ſo ſieht man, daß die Quellenſammlungen der ſpaniſchen Kirche ſchon vor der neuen Redaction derſelben im ſiebenten Jahrhundert Decretalen enthielten, wie es auch durch die Acten der vorhin er-

wähnten Synode zu Braga, wo sie als Quellen des Lehrsystems gebraucht werden und durch die gleich zu erwähnende 3te toledanische Synode v. J. 589 bestätigt wird, in der sie überhaupt zu den Quellen des Kirchenrechts gezählt werden.

Vergleicht man den Inhalt der spanischen Handschriften des sechsten Jahrhunderts, welcher sich aus dieser Abbreviatio ergiebt, mit der Isidorischen Sammlung, so sieht man, daß der Verfasser der letzteren zwar schwerlich eine einzelne frühere Sammlung zum Grunde gelegt hat, deren Plan er dabei verfolgt und nur vollständiger ausführt, sondern von einem selbstständig entworfenen Plan ausgeht, daß er aber außer Dionysius nichts als einheimische Materialien dabei benutzt hat.

Den Plan selbst entwickelt die Vorrede der Isidorischen Sammlung; er war aber in der That schon durch die Decrete der 3ten toledanischen Synode vorgezeichnet. König Reccared hatte diese im Jahr 589 (627 der spanischen Era) berufen, um feierlich zu erklären: daß er mit der Gesammtheit der westgothischen Nation dem Arianismus entsage und zur katholischen Kirche übertrete. Erst von diesem Zeitpunkt an kam in die kirchlichen Einrichtungen des westgothischen Reichs mehr Ordnung. Eine allgemeine Kirchengesetzgebung auf Reichssynoden, unter dem Schutz und der Mitwirkung des Königs, wurde jetzt möglich. Bis dahin waren die katholischen Provincialen und ihre Bischöfe nur eine geduldete Parthei gewesen, welche zwar zuweilen mit Zustimmung des Königs Synoden halten durfte, aber in ein-

zelnen Zeitpunkten gedrückt, selbst verfolgt, und in ihrer kirchlichen Wirksamkeit wenigstens immer vielfach gehemmt worden war. Gleich auf der ersten Synode, mit welcher jener neue Zustand der Dinge eintrat, richtete sich daher die Aufmerksamkeit der Bischöfe auf die Maaßregeln, die zu ergreifen wären, um nun im ganzen Umfang des Reichs Lehre und Disciplin nach den Dogmen und Decreten herzustellen, deren Inhalt die katholische Parthei für canonisch anerkannte, weil sie von rechtgläubigen Vätern aufgesetzt worden waren. Gleich der erste Canon, welchen diese Synode aufstellte, spricht den Grundsatz aus: fortan solle nun nichts mehr geduldet werden, was in den alten Canonen verboten sei und sowohl die Schlüsse aller Concilien, als die epistolae synodicae der römischen Bischöfe sollten in allem genau befolgt werden.

In welchem Sinn von den Schlüssen aller Concilien die Rede war, kann nicht zweifelhaft sein. Es war derselbe, in welchem die chalcedonische Synode, deren Ausspruch die in Toledo versammelten Bischöfe wohl unmittelbar vor Augen hatten, für angemessen erklärt hatte, alle von den heiligen Vätern verfaßten Decrete zu beobachten [9]). Sie schlossen damit die Canonen solcher Synoden aus, welchen der Ruf der Rechtgläubigkeit fehlte. Was die allgemeinen Synoden ausgesprochen hatten, galt schon darum für Canon, weil die Synode

9) Siehe mein Kirchenrecht Bd. 1. S. 45 u. f.

als eine allgemeine anerkannt war. Was andere Synoden, wenn ſie nur für rechtgläubig gehalten wurden, nicht vermöge ihrer Autonomie ſanctionirt hatten, ſondern weil ſie es für eine auf apoſtoliſcher Tradition ruhende Regel, für Canon im urſprünglichen Sinn dieſes Ausdrucks [10]) hielten, galt ebenfalls dafür, wenigſtens ſo lange eine allgemeine Synode nichts anderes feſtgeſetzt hatte. Daſſelbe Anſehen hatten die römiſchen Lehrſchreiben, welche die Traditionen der römiſchen Kirche bezeugten, die daher auch in der Vorrede der Sammlung unter dieſen Geſichtspunkt geſtellt werden. Was auf bloßer Autonomie beruhte, war freilich nur ein bindendes Provinzialgeſetz, aber als Autorität befolgte man es auch anderwärts, wenn man kein anderes Herkommen kannte, oder etwas anderes feſtzuſetzen den Umſtänden angemeſſen fand.

Dieſen Grundſätzen folgt nun auch die Vorrede der Iſidoriſchen Sammlung. Vor Conſtantin, ſo beginnt ſie, gab es keine allgemeinen Concilien; überhaupt zählt ſie deren nur vier auf: die nicäiſche, 1ſte conſtantinopolitaniſche, 1ſte epheſiniſche, und chalcedoniſche; auf dieſen, erklärt ſie, beruht der katholiſche Glaube. Bei jener wird daher auch das Hauptdogma angegeben, welches ſie feſtgeſtellt hat und die Häreſis, welche ſie verdammt hat. Dann heißt es weiter: sed et si quae sunt synodi, quas sancti patres spiritu Dei pleni sanxerunt,

10) Siehe ebendaſelbſt S. 34.

post istarum quatuor auctoritatem, omni manent stabilitae vigore, quarum etiam gesta in hoc opere continentur.

Der Verfaſſer der Sammlung erklärt mithin ſehr beſtimmt ſeine Sammlung für eine vollſtändige, die den geſammten Inbegriff der Dogmen und der Disciplinarregeln, welche auf Kirchengeſetzen beruhen, in ſich faſſe. Begreiflich nur in dem Sinn, daß ſie vereinige, theils was durch allgemeine oder doch rechtgläubige Synoden als Canon anerkannt worden, theils was beſondere Disciplin der rechtgläubigen ſpaniſchen Kirche ſei.

Ueber die Anordnung bemerkt die Vorrede: man habe die nicäiſchen Schlüſſe wegen des Anſehens der Synode vorangeſtellt, ob ſie gleich nicht die älteſten ſeien; dann laſſe man folgen: die gesta diversorum conciliorum Graecorum ac Latinorum, sive quae antea sive quae postmodum facta sunt, sub ordine numerorum ac temporum capitulis suis distincta. Die Concilia Latinorum ſind daher zwar nach den oben bezeichneten Ländern, die eines jeden Landes dann aber chronologiſch, jedoch ſo geordnet, daß immer die ſämmtlichen in derſelben Stadt gehaltenen Synoden nur unter ſich chronologiſch eingereiht beiſammen ſtehen. Dieſer genau und vollſtändig durchgeführte Plan iſt auch bei den ſpäteren Zuſätzen immer beibehalten.

Daß gerade die Schlüſſe der griechiſchen Synoden, welche aufgenommen ſind, als rechtgläubige galten, verdankten ſie ohne Zweifel dem Umſtand, daß ſie insgeſammt ſchon längſt in den ungeordneten Sammlungen

der spanischen Kirche standen, gerade so wie die nehmlichen Synoden in der römischen Kirche allmählich Ansehen erhielten, weil sie Dionysius neu übersetzt hatte und seine Sammlung in der römischen Kirche von ihrer Entstehung an gebraucht wurde, ohngeachtet noch im fünften Jahrhundert die römische Kirche den antiochischen Schlüssen alles Ansehen abgesprochen hatte. Hingegen hat in der spanischen Kirche die Autorität des Dionysius nichts entschieden. Während man aus dem zweiten Theile der Isidorischen Sammlung sieht, daß deren Verfasser jenen kannte und benutzte, liefert die Vergleichung ihres Inhalts mit dem Codex des Dionysius mehr als einen Beweis, daß der Spanier sich an keine fremde Autorität, sondern bloß an den Gebrauch der spanischen Nationalkirche band. Er benutzt freilich die Schreiben der römischen Bischöfe, die er bei Dionysius fand, da ja die toledanische Synode, die Lehrschreiben der römischen Bischöfe überhaupt, als Normen für die spanische Kirche anerkannt hatte; aber er nimmt aus Dionysius keine Concilienschlüsse auf, wenn sie auch dieser besser und vollständiger hatte, sondern nur die, welche die spanische Nationalkirche von jeher als Schlüsse rechtgläubiger Synoden betrachtet oder selbst verfaßt hatte. Die Bedeutung der spanischen Sammlung, als autorisirter Codex der spanischen Kirche, tritt hier zuerst hervor, und es bewährt sich, wie sich weiter unten zeigen wird, daß die spanische Kirche nie von diesem Grundsatz abgewichen ist.

1) Dionysius hatte 50 Canones Apostolorum;

die Isidorische Sammlung hat nichts davon aufgenommen, wie die Vorrede sagt, weil sie von ketzerischen Bischöfen aufgesetzt worden, wenn sie auch einiges Gute enthielten. Sie beruft sich darauf, daß sie deßhalb von der apostolischen römischen Kirche und den rechtgläubigen Vätern verworfen worden, beharrt also bei dem Ausspruch, den die römische Kirche im fünften Jahrhundert gethan und die spanische von ihr aufgenommen hatte, daß die Canones Apostolorum kein Ansehen hätten, während die römische Kirche, seitdem sie die Sammlung des Dionysius brauchte, davon abgewichen war.

2) Dionysius hatte eine bessere Uebersetzung derselben griechischen Schlüsse, welche der Verfasser der spanischen Sammlung als Graecorum concilia voranstellte; aber dieser nahm dennoch seinen Text bloß aus den spanischen Materialien. Schon die Ballerini haben hieraus geschlossen, daß die Isidorische Uebersetzung die von Alters her in Spanien übliche gewesen sein und schon kirchliches Ansehen gehabt haben müsse, ohngeachtet man aus der Abbreviatio sieht, daß auch andere Uebersetzungen nicht unbekannt waren.

3) Dionysius hatte africanische Concilien, und eine Sammlung ähnlicher Art war auch in Spanien bisher zu den Rechtsquellen der katholischen spanischen Kirche gezählt worden. Der Verfasser der Isidorischen Sammlung hätte das, was er in seinen einheimischen Materialien fand, aus Dionysius verbessern und ergänzen können; der Codex des Dionysius war zum Theil reichhaltiger, zum Theil aber auch mangelhafter; er enthielt die

Statuta ecclesiae antiqua nicht. Man findet aber, daß die Iſidoriſche Sammlung nichts enthält, was nicht ſchon früher in der ſpaniſchen Kirche recipirt war. Auch hier alſo tritt das Princip wieder hervor, daß die Sammlung ein Codex der ſpaniſchen Nationalkirche ſein ſollte. Er nahm nur das Recipirte auf. Man ſieht indeſſen, wie es ſich nachher auch bei den galliſchen und ſpaniſchen Concilien zeigen wird, daß bei der Redaction der Iſidoriſchen Sammlung allerdings manches übergangen worden iſt, was ſchon damals in Spanien kirchliche Autorität hatte, weil es ſich in den Materialien nicht fand, die bei der erſten Redaction dem Verfaſſer zugänglich waren. Namentlich enthielt der Codex, welchen die Abbreviatio den liber Agabrensis nennt, mehrere ſolcher Stücke. Von africaniſchen Concilien hatte er ein Concilium Teleptense, oder wie es in andern Handſchriften heißt, Telense. Da es dem Princip nach in die Sammlung gehört hätte, iſt es in ſpätern Handſchriften nachgetragen. Auch in dieſen iſt hingegen nie der reichhaltigere Codex des Dionyſius zur Ergänzung gebraucht worden.

Die Aufnahme galliſcher Concilien in die ſpaniſche Sammlung wollen die Ballerini und nach ihnen alle übrige Geſchichtsforſcher daraus erklären, daß die gallicaniſchen Concilien überhaupt in Spanien großes Anſehen genoſſen hätten, alſo aus den nehmlichen Gründen, aus welchen die Schlüſſe der griechiſchen Synoden, die nicht zu den allgemeinen gehörten, und die africaniſchen aufgenommen worden waren. Allein eine ge-

nauere Untersuchung setzt außer Zweifel, daß die gallischen Decrete als Provinzialgesetze betrachtet worden und nur solche in die Sammlung aufgenommen sind. Auf keiner großen spanischen Synode fehlen die Bischöfe der gallischen Gegenden des westgothischen Reichs; auf den Reichssynoden heißen daher die versammelten Bischöfe häufig ausdrücklich: episcopi Hispaniae Galliaeque. Nur die Concilien, welche in dem westgothischen Gallien Provinzialgesetze waren, sind bei der ersten Redaction der Isidorischen Sammlung aufgenommen und nur solche sind auch späterhin nachgetragen worden.

Von den gallischen Concilien der ersten Redaction nehmlich ist das älteste Stück die Synode zu Arles vom J. 511. Die letztere nennt man gewöhnlich und mit Recht die 1ste fränkische Synode; denn es war die erste, zu welcher Chlodwig Bischöfe aus allen Theilen seines Reichs und daher auch aus den seit dem J. 507 eroberten westgothischen Provinzen berief. Da indessen die Westgothen seit dem J. 511 sich wieder eines Theils der narbonensischen Provinz bemächtigten, und die katholischen Kirchen derselben mit den übrigen nun fränkisch gewordenen, mit welchen sie früher in Verbindung gewesen waren, fernerhin und so lange die Westgothen Arianer waren, ohne Zweifel fortwährend in kirchlicher Verbindung blieben, bei diesen fränkischen Kirchen aber die orleansschen Decrete Disciplinargesetze waren, weil ihre Bischöfe an ihrer Abfassung Theil gehabt hatten, so scheinen diese auch fortwährend bei jenen kirchlich verbundenen westgothischen Kirchen in Ansehen geblieben zu

ſein. Die Synode galt ihnen ungeachtet der politiſchen Trennung für eine ihrer Kirche angehörige. Aber eben darum iſt auch in der ſpaniſchen Sammlung alles weggelaſſen, was ſich auf die politiſchen Verhältniſſe der verſammelten Biſchöfe bezieht. In den fränkiſchen Handſchriften geht ein Prolog voraus, in welchem ausdrücklich erwähnt wird, daß die Biſchöfe auf Chlodwigs Befehl verſammelt worden und er ihnen ſelbſt die Gegenſtände ihrer Berathung vorgeſchrieben habe. Dieſer Prolog ſteht in keiner Handſchrift der ſpaniſchen Sammlung. Uebrigens ſieht man deutlich, daß auch bei den galliſchen Concilien der Verfaſſer der Iſidoriſchen Sammlung einem beſtimmten Codex folgte und nichts aufnahm, als was er in dieſem fand. Dies war, wie der Inhalt ergiebt, ein Codex, der urſprünglich bei einer Kirche, die zur Kirchenprovinz von Arles gehörte, angelegt, und nachher in einer Kirche der narbonenſiſchen Provinz mit Nachträgen vervollſtändigt war. Die acht erſten galliſchen Concilien gehören alle jenem arelatenſiſchen Metropolitanſprengel und dem vierten und fünften Jahrhundert an. Dann aber iſt die Synode zu Agde vom J. 506 und die Synode von Orleans beigefügt. Es gab aber, wie man aus den ſpäteren ſpaniſchen Handſchriften der Iſidoriſchen Sammlung ſieht, bei den Kirchen der narbonenſiſchen Provinz auch Codices, die mehr enthielten, aus welchen dann ſpäterhin eben ſo die fehlenden Concilia Galliae ergänzt wurden, wie zu den africaniſchen, wie ich oben bemerkt habe, das Concilium Teleptense hinzu kam. Der Codex, welcher hierzu benutzt wurde, war, wie

der bei der älteſten Redaction gebrauchte, in der Zeit angelegt, wo die Kirchen des weſtgothiſchen Galliens mit dem fränkiſch gewordenen Theil der narbonenſiſchen Provinz noch in kirchlicher Verbindung ſtanden. Es ſind lauter Synoden dieſer Gegenden und das neueſte Stück eine Synode zu Auvergne vom J. 546. Mit dem Uebertritt der Weſtgothen zur katholiſchen Religionspartei hörte alle Verbindung der weſtgothiſchen und fränkiſchen Biſchöfe auf. Die kirchlichen Einrichtungen wurden mit den Staatseinrichtungen in Verbindung geſetzt. Auf den Reichsſynoden erſchien auch der König ſelbſt mit den weltlichen Großen. Es entſtand eine weſtgothiſche Nationalkirche aus einer Kirche, deren Provinzen ſich früher nach der römiſchen Eintheilung und dem Katholicismus beſtimmten. Daher iſt ſpäterhin, auch in den neueſten ſpaniſchen Handſchriften, keine einzige fränkiſche Synode aus dieſer ſpäteren Zeit nachgetragen worden. Die ſpaniſche Kirche zeigt ſich hierin wiederum viel ſelbſtſtändiger als irgend eine andere abendländiſche und namentlich als die fränkiſche ſelbſt.

Bei den ſpaniſchen Synoden läßt ſich nicht verkennen, daß der Verfaſſer der Iſidoriſchen Sammlung aufnahm, was er in den ihm zugänglichen Handſchriften von Synoden katholiſcher Biſchöfe fand, die damals zum weſtgothiſchen Reich gehörten. Auch die galliciſchen Synoden zu Braga ſind daher aufgenommen; denn wiewohl ſie noch unter der Herrſchaft ſueviſcher Könige gehalten waren, gehörten doch dieſe Gegenden zu Anfang des ſiebenten Jahrhunderts längſt zu den Beſitzungen der Weſt-

gothen. Aber gerade in diesem Theil der Sammlung war diese am wenigsten vollständig. In der Wiener Handschrift, in der Vaticanischen und in dem Codex des Nachio, fehlen 6 Synoden, die insgesammt älter sind als die 4te toledanische vom J. 633, und erst später, gleich den spanischen Concilien, nachgetragen sind.[11])

In dem zweiten Haupttheil der Sammlung, den Decretalen römischer Bischöfe, brachte der Verfasser desto vollständiger zusammen, was bei den spanischen Kirchen von jenen in Umlauf war. Bis auf 3 Stücke, die in den neueren spanischen Handschriften hinzugefügt sind, stimmen diese mit den ältesten genau überein. Jene 3 Stücke aber gehören auch noch in das sechste Jahrhundert. Der spanische Codex römischer Decretalen ist also ein geschlossenes Ganzes geblieben. Die Briefe Gregors des Großen, Zeitgenossen des Königs Reccared, welchem jener in einem derselben, der schon der ältesten Redaction angehört, zu seinem Uebertritt zur katholischen Parthei Glück wünscht, sind die letzten Actenstücke, welche die Sammlung in ihrem zweiten Theil auch in den neuesten Handschriften enthält. Unächte Stücke sind nicht darunter, obgleich, wie oben bemerkt worden ist, der unächte Brief des Clemens, das erste Stück des Pseudo-Isidor, schon längst in Spanien bekannt war. Man könnte sich den Umstand, daß die Decretalensammlung

11) Es sind die Schlüsse folgender Concilien: des 2ten zu Saragossa Era 630; Conc. Barcinocense I. um 593; Barcinocense II. von 600; die Synoden zu Narbonne von 590; Huesca von 598 und Conc. Egarense von 615.

keine spätern Nachträge erhalten hat, aus dem seit dieser Zeit in Spanien gesunkenen Ansehen des römischen Stuhls erklären wollen, und fände in zwei sehr merkwürdigen Thatsachen Argumente dafür, wenn diese unter einen Gesichtspunkt gestellt werden dürften, unter welchem sie dafür gelten könnten.

Die erste bietet die spätere Ergänzung der spanischen Sammlung selbst dar. Die 3te allgemeine Synode zu Constantinopel vom J. 681 gab Papst Leo II. Veranlassung, das Glaubensbekenntniß, welches jene aufgesetzt hatte, den spanischen Bischöfen zu übersenden und sie aufzufordern, ihm ihre feierliche Zustimmung zu den hier anerkannten Dogmen einzusenden. Auf der 14ten toledanischen Synode vom J. 685 erklärten die westgothischen Bischöfe, sie fänden dieses Bekenntniß, nach angestellter Untersuchung und Vergleichung desselben mit den Dogmen der früheren allgemeinen Synoden rechtgläubig, und beschlossen, es in ihre Sammlung der Conciliumsschlüsse, die auch hier wieder als ein förmlich von der spanischen Kirche autorisirter Codex erscheint, als 5tes ökumenisches Concilium aufzunehmen. Man findet es daher in den neueren Handschriften, hinter der 1sten constantinopolitanischen Synode, unter dem Namen des 2ten Conciliums zu Constantinopel. Beigefügt sind vier Briefe Leo's II., und einer seines Nachfolgers, Benedicts II., welche sich auf die Annahme des Bekenntnisses beziehen, als zu diesem selbst gehörende Actenstücke. Die spanischen Bischöfe hatten aber zugleich gut gefunden, indem sie Benedict II. von ihrem Beitritt zu den dogma-

tischen Aussprüchen der nun auch von ihnen als ökumenisch anerkannten Synode Nachricht gaben, ihm eine eigene dogmatische Erörterung über die festgesetzten Lehren in Form eines Glaubensbekenntnisses zu übersenden, an dessen Ausdrücken der Papst einiges zu tadeln fand. Julian, Erzbischof zu Toledo, brachte dies in der 15ten toledanischen Synode von 688 zur Sprache, und rechtfertigte das spanische Bekenntniß in den stärksten Ausdrücken gegen jene Ausstellungen. Der Papst wird des Mangels an Einsicht beschuldigt, die Bischöfe erklären bei ihrem Bekenntniß zu beharren, was auch von Unwissenden dagegen eingewendet werden möchte. — Es läßt sich nicht leugnen, daß die Sprache der spanischen Bischöfe in diesen Verhandlungen keine Spur der tiefen Verehrung enthält, mit welcher sie ehemals die römischen Belehrungen aufgenommen hatten.

Eine zweite Thatsache beruht auf den Nachrichten späterer Geschichtsschreiber. Unter König Witiza, im J. 701, hatten spanische Geistliche von dem Ausspruch ihres Erzbischofs Recurs nach Rom ergriffen. Witiza soll hierauf ausdrücklich alle Recurse nach Rom verboten haben.

Beide Thatsachen dürfen indessen überhaupt schwerlich für ein Zeichen gelten, daß in der spanischen Kirche sich eine andere Ansicht über ihre Stellung gegen den römischen Stuhl entwickelt hatte, als sie früher gehabt und in so vielen Actenstücken ausgesprochen hatte. Man kann immerhin zugeben, daß in jenen Verhandlungen der 15ten toledanischen Synode keineswegs bloß der Ausdruck einer augenblicklichen gereizten Stimmung gesucht

werden dürfe, wie Einige wollen; man kann sie als ein Zeugniß gelten lassen, daß die spanischen Bischöfe dem Papst keineswegs das Recht einräumten, das Bekenntniß einer ganzen Nationalkirche einer Censur zu unterwerfen, wenn sie durch nichts gerechtfertigt war, als durch die Deutung, die er einzelnen Ausdrücken geben zu müssen glaubte. Es folgt hieraus aber weiter nichts, als daß die spanische Kirche auch noch am Ende des siebenten Jahrhunderts die Bedeutung des römischen Primats eben so auffaßte, wie sie überhaupt früherhin aufgefaßt worden war. Daß man das Ansehen, welches die römische Lehre genoß, nicht aus einem mit dem Primat verbundenen Entscheidungsrecht in Glaubenssachen ableitete, sondern aus der Reinheit der apostolischen Tradition, die man bei der römischen Kirche voraussetzte, gerade so wie das Ansehen der römischen Disciplin auf dem nehmlichen Grunde, keineswegs auf einem in dem Primat liegenden, von anderen Kirchen anerkannten Recht der Gesetzgebung beruhte.

Noch weniger läßt sich aus der zweiten Thatsache folgern. Zuerst ist es ganz ungewiß, was eigentlich Witiza verordnet hat. Die Acten der 18ten toledanischen Synode vom J. 701, welche darüber Auskunft geben müßten, haben zwar in älteren spanischen Handschriften gestanden, aber sich in keiner erhalten. Außerdem ist es bekannt, daß die Geschichte dieses Königs bei den späteren Geschichtsschreibern gerade durch die Abneigung der Geistlichkeit gegen ihn entstellt erscheint, und man müßte, wenn er wirklich das frühere Verhältniß der spanischen

Kirche

Kirche gegen den römischen Stuhl verändert hat, eben aus jenem Umstand schließen, daß er dabei keineswegs im Sinn der Majorität der spanischen Kirche gehandelt habe.

In der That erklärt sich auch aus anderen Gründen sehr natürlich, warum man in der spanischen Sammlung keine neueren Decretalen antrifft, während sie aus der Zeit vor dem siebenten Jahrhundert eine größere Anzahl aufbewahrt, als sich sonst irgendwo findet und als Dionysius in Rom selbst zusammenzubringen vermochte. Der frühere häufige Verkehr zwischen Spanien und Rom ging wenigstens am meisten aus den Glaubensstreitigkeiten hervor, in welchen sich die katholische Kirche Spaniens, als treue Anhängerin der Dogmen, welche die 4 ersten allgemeinen Synoden aufgestellt hatten, an die römische anschloß, welche ja als die Hauptstütze dieses katholischen Glaubens betrachtet wurde. Der Arianismus der westgothischen Könige und ihrer westgothischen Bischöfe, gegen welche die katholischen Bischöfe der Provincialen bis zum Ende des sechsten Jahrhunderts ihre Lehre, ihren Cultus und ihre Disciplin zu vertheidigen hatten, knüpfte das Band noch fester. Reichssynoden gab es in dieser Zeit nicht. Selbst die Provinzialsynoden waren selten. Auch in Disciplinsachen war man daher genöthigt, sich enger an die römische Kirche anzuschließen; eine bloße Provincialsynode wagte nicht über wichtigere Fragen der Disciplin zu entscheiden.

Ganz anders stellte sich das Verhältniß, seitdem die Bekehrung der Westgothen zum katholischen Glauben gelungen war. Die westgothischen Reichssynoden wurden

der Mittelpunkt, von welchem alle kirchliche Thätigkeit ausging; sie ordneten seitdem die Disciplin selbstständig. Sie behandelten selbst die Glaubenssachen als Gegenstand ihres selbstständigen Urtheils. Die 4te toledanische Synode (can. 31.) führte regelmäßige Concilien ein. Eine Synode soll jährlich gehalten werden; wenn Glaubenssachen oder Disciplinarsachen von allgemeiner Wichtigkeit zu berathen sind, soll eine Reichssynode „generalis totius Hispaniae et Galliae Synodus" berufen werden; für gewöhnlich sollen Provincialconcilien genügen. Die ganze Reihe der toledanischen Synoden, von der 3ten bis zur 17ten, oder vom J. 589 bis zum J. 694, von welchen die meisten Reichssynoden waren, deren Acten in den neueren spanischen Handschriften vor uns liegen, bezeugen, daß man diese Regeln befolgt hat. Mit der Selbstständigkeit, welche die spanische Kirche, seit König Reccared, durch Einheit erlangte, fielen also die Veranlassungen weg in Rom Belehrungen zu suchen, ohne daß man darum vorauszusetzen braucht, daß jene zugleich eine andere Ansicht von dem römischen Primat aufgefaßt hatte.

An die Untersuchung, nach welchem Plan die Isidorische Sammlung redigirt worden und in wiefern dieser bei ihren späteren Ergänzungen beibehalten worden ist, wird nun zunächst die Erörterung der Frage angeschlossen werden können: ob Bischof Isidor von Sevilla für den Verfasser dieser Sammlung gehalten werden könne, oder sie ihm wenigstens zugeschrieben worden sei. Sie ist für das Verständniß der Nachrichten sehr wichtig, die

ſich ſpäterhin bei gleichzeitigen Schriftſtellern über die erſte Verbreitung der falſchen Decrete unter dem Namen einer Iſidoriſchen Sammlung finden.

Ich habe ſchon oben gezeigt, daß nach dem älteſten Inhaltsverzeichniß die Redaction der ſpaniſchen Sammlung zwiſchen die Jahre 633 und 636, oder zwiſchen die 4te und 5te toledaniſche Synode fallen muß. Es finden ſich aber noch mehrere Merkmale, daß ihre Abfaſſung in dieſe Zeit zu ſetzen iſt.

Die 4te toledaniſche Synode war die zweite Reichsſynode nach dem Uebertritt der Weſtgothen zur katholiſchen Kirche. Sie ſetzte das von jener begonnene Werk der vollſtändigen Einrichtung der Verfaſſung und Disciplin der ſpaniſchen Kirche fort. Eine Reihe von Decreten, die ſich hierauf bezogen, gingen von ihr aus. Eines der erſten, welche ſie faßte, war das vorhin erwähnte, daß alle Jahre ein Concilium gehalten werden ſolle, und zwar, wenn Sachen vorfielen, welche den Glauben und Disciplinarangelegenheiten von allgemeinem Intereſſe beträfen, eine Reichsſynode, ſonſt nur Provincialconcilien. Dieſer Beſchluß bildet, wie oben bemerkt wurde, den 3ten Canon der Synode, und veranlaßte ſie, im 4ten auch eine Verordnung zu geben, mit welchen Feierlichkeiten ein Concilium eröffnet werden ſolle, wer dabei gegenwärtig ſein dürfe und in welcher Reihenfolge die Geſchäfte vorgenommen werden ſollten. Dieſe Verordnung hat die weitere Veranlaſſung gegeben, daß ſpäterhin der Vorrede der Sammlung noch ein ordo celebrandi concilii vorgeſetzt worden iſt, welcher jene Beſtimmungen zur

Grundlage nimmt und das, was sie kurz andeuten, genauer ausführt. Der ersten Redaction der Sammlung scheint er nicht anzugehören; denn die Ballerini und Coustant erwähnen ihn bei mehreren alten Handschriften nicht. In Spanien ist er zwar sehr bekannt und scheint in allen Handschriften zu stehen, welche die Sammlung selbst enthalten, aber meistens als ein besonderer Aufsatz, der sich auf diese nur bezieht. Indessen ist er wenigstens sehr alt. In dem Codex des Nachio von 787 steht er noch vor der Vorrede; dieser ist eine Abschrift eines vor dem Jahr 681 in Spanien geschriebenen Codex, und um diese Zeit scheint auch der Anfang geschrieben zu sein, da er der 11ten toledanischen Synode erwähnt, wenn dies nicht ein späterer Zusatz ist. Man kann dies nicht beurtheilen, denn Koch, in der Beschreibung des Codex des Nachio, hat den Ordo leider so wenig abdrucken lassen, als die Madriter Ausgabe; man scheint daher seine Wichtigkeit für die Geschichte der Sammlung ganz übersehen zu haben. Glücklicherweise findet er sich aber in den Concilienſammlungen, zwar zunächst nach Pseudo-Isidor, aber nach spanischen Handschriften berichtigt, mithin in einer Gestalt, in welcher seine Aechtheit gewiß ist, die überdieß, so wie er sich hier findet, auch durch seinen Inhalt außer Zweifel gesetzt wird.

Vergleicht man diesen Aufsatz mit dem 4ten Canon der 4ten toledanischen Synode, so scheint dieß folgende Resultate zu geben:

Dieser bestimmt zuerst, mit welchen Feierlichkeiten jede Synode eröffnet werden soll, deren Beschluß ein Ge-

bet macht. Der Aufſatz enthält mehrere Formulare eines ſolchen. Dann ſoll ein Diaconus auftreten und aus dem Codex canonum die Capitel vorleſen, welche von den Geſchäften der Concilien handeln. Die Worte nach der Madriter Ausgabe lauten:

Diaconus — codicem canonum in medium proferens, capitula de conciliis agendis pronuntiet, finitisque titulis metropolitanus episcopus concilium alloquatur, dicens: ecce sanctissimi sacerdotes recitatae sunt ex canonibus priscorum patrum sententiae de concilio celebrando; si qua igitur quempiam actio commovet, coram suis fratribus proponat.

Man könnte hieraus folgern wollen, daß es ſchon im Jahr 633 einen beſtimmten autoriſirten Codex canonum gegeben habe, denn von einem ſolchen iſt offenbar die Rede und ſo werden auch in dem Aufſatz vom Ordo concilii die Worte verſtanden; denn dieſer bezeichnet dabei die einzelnen Stellen der ſpaniſchen Sammlung, die verleſen werden ſollen, unter welchen dieſer Canon ſelbſt die zuerſt genannte iſt. Wahrſcheinlicher aber iſt wohl, daß die Synode, nachdem ſie regelmäßige Synoden angeordnet und deren Form beſtimmt hatte, in dieſer Bezugnahme auf einen Codex canonum nur die Abſicht ausgedrückt hat, einen beſtimmten, autoriſirten Codex der Kirchengeſetze einzuführen, und damit hängt dann auf das natürlichſte zuſammen, daß man bald darauf eine Sammlung findet, die nach ihrem Inhaltsverzeichniß unmittelbar nach dem Jahr 633 und vor 636 angelegt iſt. Wäre der Codex ſchon auf der

Synode selbst gebraucht worden, so dürfte man eine bestimmtere Bezugnahme auf dessen Inhalt erwarten.

Weiß man nun zugleich, daß Bischof Isidor von Sevilla auf der 4ten toledanischen Synode den Vorsitz geführt hat, unter deren Schlüssen er als der erste unterschreibende Bischof genannt ist; erwägt man, daß unter allen anwesenden keiner mehr, als er berufen sein konnte, dem Bedürfniß einer für die spanische Kirche berechneten Sammlung abzuhelfen und von dieser damit beauftragt zu werden; findet man die Auseinandersetzung von der Autorität der allgemeinen Concilien und der Bedeutung anderer Synoden, welche die Vorrede der späteren spanischen Sammlung enthält, wörtlich in seinen Origines wieder; weiß man endlich, daß ihm Pseudo-Isidor die Redaction der von ihm verfälschten spanischen Sammlung zuschrieb, so scheint es auf den ersten Anblick sehr wahrscheinlich, daß Isidor selbst der Verfasser derselben gewesen sei und auch die ächte Sammlung mit Recht von ihm benannt werde. Besonders de la Serna dringt darauf, daß man es nach diesen Gründen kaum bezweifeln könne.

Gleichwohl halte ich dafür, daß stärkere Gründe dagegen sprechen, und glaube als entschieden betrachten zu dürfen, daß sie ihm vor Pseudo-Isidor niemand zugeschrieben habe, womit sich denn für die Geschichte der verfälschten Sammlung das sichere Datum ergäbe, daß wo zuerst von einer Isidorischen Sammlung die Rede ist, die Verfälschung schon vorgegangen war.

Wenig Werth zwar lege ich auf die Einwendung,

welche ſchon von andern gegen jene Annahme gemacht worden iſt, daß die gedachte Vorrede der Sammlung eher auf eine ungeſchickte Weiſe in die Origines des Iſidor übertragen, als aus dieſen von ihm ſelbſt bei der Redaction in jene herübergenommen ſei. Jene Stelle der Vorrede ſchließt nehmlich in den Origines eben ſo wie in der Sammlung ſelbſt, mit den Worten: daß die Gesta ſämmtlicher Concilien in dieſem Werke (in hoc opere) enthalten ſeien, was nur auf die Vorrede, aber nicht auf die Origines paßt. Dieß iſt nehmlich nicht entſcheidend, da es bekannt iſt, daß Iſidors Freund und Lebensbeſchreiber, Biſchof Braulio von Saragoſſa, die Origines revidirt und vieles hinzugefügt hat. Die Stelle könnte alſo, wenn ſie auch früher in der Vorrede als in den Origines ſtand, für ein Zeugniß gelten, daß Braulio dieſelbe, eben weil ſie von Iſidor den Concilienſchlüſſen vorgeſetzt war, in die Origines als eine von dem Verfaſſer derſelben anderwärts beigebrachte Erörterung noch eingerückt habe, weil er glaubte, daß ſie auch in dieſen einen ſchicklichen Platz finde. In dem vorhergehenden Capitel war von den Canones evangelii die Rede; es ſchien angemeſſen auch von den Canones conciliorum bei dieſer Gelegenheit beizubringen, was der Verfaſſer der Origines an einem andern Orte über dieſe geſagt, in die Origines aber nicht aufgenommen hatte, da dieſe lange vor der Sammlung geſchrieben waren. Denn Iſidor iſt 636 geſtorben; die nach 633 verfaßte Sammlung müßte daher ſein letztes Werk ſein.

Aber was mir entſcheidend ſcheint, iſt, daß Braulio,

von welchem man ein Verzeichniß der Schriften Isidors hat, die Sammlung der Concilienschlüsse unter diesen nicht nennt; eben so übergeht sie ein anderer Freund und Schüler des Isidor, Bischof Ildefons von Toledo, bei der Aufzählung seiner Werke. In keiner der ächten spanischen Handschriften, auch der späteren Zeit, wird jemals Isidor als der Verfasser der Sammlung genannt. Freilich wäre damit nicht dargethan, daß sie nicht demohngeachtet außerhalb Spanien dem berühmten Bischof von Sevilla hätte zugeschrieben werden können. Aber auch dagegen zeugen die ächten Handschriften des Codex außerhalb Spanien. Auch von diesen nennt keine in der Vorrede Isidor als den Verfasser. Ja, aus dem Codex des Rachio scheint hervorzugehen, daß man von dem Verfasser überhaupt nichts wußte, weil die Erklärung, welche er dem Codex selbst vorausschickt, Isidors Namen unmöglich übergehen könnte, wenn man jenen irgend einem bestimmten Verfasser zuzuschreiben gewußt hätte. Ego Rachio, so erklärt er sich, hoc libro canonum, continentem in se doctrinam recte viventium patrum, scribere iussi omnem plenitudinem conciliorum secundum constitutionem anticorum patrum, qui fuerunt congregati ad concilium in Nizea civitate u. s. w. Würde er den Namen Isidors zur Empfehlung dieser damals im fränkischen Reich noch wenig bekannten Sammlung verschwiegen haben, wenn ihn die Sage damit in Verbindung gesetzt hätte?

Endlich eben Pseudo-Isidors Vorrede scheint mir zu beweisen, daß die ächte spanische Sammlung vor ihm

nicht für eine Iſidoriſche gehalten wurde. Es wird weiter unten gezeigt werden, daß er die Abſicht hatte, der verfälſchten Sammlung durch den berühmten Namen Iſidors Anſehen zu verſchaffen und mit dem Iſidor, dem er ſeine Vorrede in den Mund legte, wie man den älteſten Päpſten die erdichteten Decretalen zugeſchrieben hatte, den Biſchof von Sevilla bezeichnen wollte, nicht, wie man aus dem Isidorus Mercator einiger Handſchriften geſchloſſen hat, einen anderen Iſidor. Es ſcheint mir aber eine ganz unrichtige Folgerung, daß er dieſen Vertreter ſeines Werks gewählt habe, weil die Sammlung, die er verfälſchte, ſchon unter deſſen Namen im Umlauf geweſen ſei. Gerade unter dieſer Vorausſetzung wäre ja auf den erſten Blick in die Augen gefallen, daß man eine andere Sammlung als die bisher unter dem Namen der Iſidoriſchen bekannte vor ſich habe, während dagegen, wenn über den Verfaſſer der ächten ſpaniſchen Sammlung nichts bekannt war, der berühmte Name des angeblichen Verfaſſers der verfälſchten Sammlung recht gut darauf berechnet war, ſie ungeachtet jener Verſchiedenheit zu empfehlen und das, was man hier mehr und anders geordnet fand, als in einer ſchon bekannten Sammlung, ſich aus der allgemein bekannten Gelehrſamkeit und Rechtskunde des Biſchofs von Sevilla zu erklären.

Die ſpäteren Schickſale der Sammlung, zu welchen ich mich jetzt wende, umfaſſen zwei Hauptmomente: 1) die Zuſätze, welche ſie durch eine in Spanien ſelbſt mit ihr vorgenommene Reviſion erhalten hat; 2) ihre Verbindung mit einer Sammlung erdichteter De-

cretalen, welche angeblich von Biſchof Iſidor von Sevilla herrühren ſollte, von welcher ſie in dieſer Geſtalt die Pſeudo-Iſidoriſche heißt.

Die ſpaniſche Sammlung war, wie bisher gezeigt worden iſt, nach ihrem Plan kein geſchloſſener Codex; ſie ſollte jenem gemäß allmählig ergänzt werden. Zu jedem der Hauptbeſtandtheile, welche ſie enthielt, mußten nach jenem die neueren Actenſtücke hinzukommen, durch welche die Dogmen und die Disciplin der rechtgläubigen Kirche überhaupt, oder der ſpaniſchen insbeſondere befeſtigt, ergänzt, weiter fortgebildet würden.

In dieſem Sinn, und nur in dieſem, iſt ſie auch in Spanien allmählig erweitert worden, bis das weſtgothiſche Reich zu Anfang des achten Jahrhunderts durch die Araber und Mauern zertrümmert wurde. Die Zerrüttung aller politiſchen Verhältniſſe unterbrach dann alle kirchliche Verbindung, und damit auch die Kirchengeſetzgebung. Als ſich ſpäterhin mit der allmähligen Erhebung des Volks auch die kirchliche Verbindung wieder herſtellte, war die Zeit verſchwunden, in welcher eine ſo ſelbſtſtändige Nationalkirche beſtehen konnte, wie die ſpaniſche nach dem Syſtem war, das ſich in ihrer Geſetzſammlung ſelbſt darſtellt. Eine andere Disciplin hatte ſich über ganz Europa verbreitet, deren Urſprung mit der Verfälſchung jener Sammlung ſelbſt in genauer Verbindung ſteht. Nach dieſer wurde auch die ſpaniſche Kirche durch den Papſt und die ſpaniſchen Biſchöfe regiert. Zwar betrachtete die ſpaniſche Kirche fortwährend ihre alte Geſetzſammlung als die Grundlage ihrer Dogmen und ihrer Disciplin;

aber diese blieb ein geschlossenes Ganzes, und auch als solches scheint sie nur so lange gebraucht worden zu sein, bis Gratians Decret in Spanien bekannt wurde, in welchem das, was die älteren Quellensammlungen noch Brauchbares enthielten, mit den Grundsätzen der allmählig entwickelten neueren Disciplin verbunden war. Seitdem kam in Spanien, wie im ganzen übrigen Europa, das alte canonische Recht in Vergessenheit. Das Decret und die Decretalensammlungen, welche die Päpste jenem anschlossen, galten für den Inbegriff der für die Kirche bestehenden Regeln der Disciplin.

Die Geschichte der Vermehrung der spanischen Sammlung, bis zum Untergang des westgothischen Reichs, ergiebt sich durch Vergleichung älterer und neuerer Handschriften der Sammlung ganz klar und vollständig.

Wenn man den Inhalt der neueren spanischen Handschriften, welche der Madriter Ausgabe zum Grunde liegen, mit den Bestandtheilen zusammenhält, welche die Sammlung nach den ältesten Handschriften hatte, so sieht man, daß sie bis zum achten Jahrhundert folgende Zusätze erhalten hat.

1) In die erste Abtheilnng der Concilienschlüsse, Graecorum concilia, ist, nach der 1sten constantinopolitanischen Synode, die 2te v. J. 681 eingerückt. Die Zeit und Veranlassung dieser Vermehrung habe ich bereits erörtert.

2) Zu der zweiten Abtheilung, Africae concilia, ist, wie auch schon bemerkt worden, ein Stück hinzugekommen, welches schon in den oben beschriebenen unge-

ordneten Sammlungen, die man in Spanien vor der Abfassung eines autorisirten Codex brauchte, unter dem Namen Concilium Teleptense oder Telense sich befand.

3) Zur dritten Abtheilung, Galliae concilia, sind die Decrete von sechs gallischen Provincialconcilien hinzugekommen [12]). Diese insgesammt sind in Städten gehalten, welche ursprünglich westgothisch waren, zu der Zeit aber, wo jene Schlüsse abgefaßt wurden, unter burgundischer oder fränkischer Herrschaft standen. Sie gehören insgesammt in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Ich habe bereits ausgeführt, daß die Städte, welche den Westgothen seit 507 noch auf der Nordseite der Pyrenäen geblieben waren, so lange die Westgothen noch Arianische Bischöfe hatten, die kirchliche Verbindung mit den Provinzen beibehielten, die mit ihnen ein kirchliches Ganzes ausgemacht hatten, bevor die Franken und Burgunder einen Theil desselben ihrer Herrschaft unterwarfen. Was in dieser Kirchenprovinz damals Gesetz wurde, galt daher auch als Kirchengesetz für die Kirchen zu Narbonne, Carcasonne, Beziers und in andern westgothischen Städten. Bei Abfassung des autorisirten spanischen Codex waren, wie ich oben gezeigt habe, bereits eine Reihe Synodaldecrete dieser Art aufgenommen worden. Daß andere derselben Art nachgetragen werden

12) Es sind folgende: die 2te Synode zu Vaison (Vasense) 529; 2te zu Orleans 538; Synode zu Epaon 517. Synode zu Carpentras 527. 1ste Synode zu Auvergne i. J. 535, mit einem dazu gehörenden Schreiben an König Theodebert. 2te zu Auvergne 546.

mußten, die man Anfangs überſehen hatte, lag in dem oben entwickelten Plan. Dieſer forderte die Aufnahme aller Synodaldecrete für die galliſche, zum weſtgothiſchen Reich gehörende Kirchenprovinz, bis zu der Zeit, wo die Weſtgothen zur katholiſchen Parthei übertraten und nun alle ihrem Reich unterworfene Biſchöfe die kirchliche Verbindung mit dem Auslande aufhoben und ſich an die weſtgothiſche Nationalkirche anſchloſſen, welche ſich 589 conſtituirt hatte.

4) Zur vierten Abtheilung, Concilia Hispaniae, ſind dreierlei neue Beſtandtheile hinzugekommen.

a) Die geſammten Reichsſynoden ſeit der 4ten toledaniſchen v. J. 633, wo die Abfaſſung eines autoriſirten Codex, wie ich oben gezeigt habe, beſchloſſen wurde. Die letzte dieſer Reichsſynoden war die 18te toledaniſche v. J. 701. Sie kommt in Verzeichniſſen der ſpäteren ſpaniſchen Handſchriften vor; ihre Decrete haben ſich aber nicht erhalten.

b) Die Decrete von drei ſeit Abfaſſung der autoriſirten Sammlung gehaltenen Provincialconcilien: zu Merida 666, Braga (III) von 675 und zu Saragoſſa (Caesaraugusta III) von 691.

c) Die Decrete von ſechs Provincialconcilien, welche älter ſind als die Abfaſſung des autoriſirten Codex [13]).

5) Endlich zur zweiten Hauptabtheilung, den Decretalen, ſind drei Stücke hinzugekommen, die dem Alter nach gleich bei der erſten Abfaſſung des autoriſirten Co-

13) Man ſehe oben Seite 147. Note 11.

der hätten aufgenommen werden können: 1) die Decrete einer römischen Synode unter Papst Gregor I.; 2) ein Lehrschreiben desselben Papstes; 3) ein Lehrschreiben des Papstes Hormisdas über den Canon der heiligen Schriften.

Ueberblickt man den Zusammenhang dieser neu aufgenommenen Bestandtheile mit dem ursprünglichen Plan der Sammlung, so scheint Folgendes keinem Zweifel unterworfen.

1) Alle Stücke, welche neuer sind als die erste Redaction des autorisirten Codex, konnten nach dem Plan desselben nachgetragen werden, ohne daß es eines besonderen Beschlusses einer Synode bedurfte. Die Reichssynoden wurden begreiflich überall sogleich eingetragen; hingegen von den Decreten der Provincialsynoden konnte ein Codex mehr, der andere weniger enthalten, je nachdem er in dieser oder jener Kirchenprovinz geschrieben war; daher erklärt sich, daß sich von diesen neuern Bestandtheilen in den Handschriften bald mehr, bald weniger findet und daß man nach der Anzahl der Reichssynoden, welche sie enthalten, ihr Alter mit Sicherheit bestimmen kann. So hat der straßburger Codex des Rachio noch die Decrete der 12ten toledanischen Synode v. J. 681, aber die der 13ten v. J. 683 nicht mehr. Das Original, welches Rachio copiren ließ, muß also zwischen 681 und 683 geschrieben gewesen sein. Demohngeachtet hat er zwar die Synode von Braga von 675, aber nicht die von Merida von 666. Die wiener Handschrift, welche noch etwas später geschrieben ist, da sie bis zur 13ten

toledaniſchen Synode von 683 reicht, hat weder die eine noch die andere dieſer Provinzialſynoden.

2) Alle Stücke, welche *älter* ſind als die Abfaſſung des autoriſirten Codex, müſſen dagegen durch eine planmäßige Reviſion der Sammlung hineingekommen ſein; denn ſie fehlen entweder insgeſammt oder finden ſich insgeſammt in den Handſchriften. Die Reviſion beſtand nach den dabei aufgenommenen Decreten, in einer Sammlung alles deſſen, was ſich bei einzelnen ſpaniſchen Kirchen noch von Actenſtücken fand, die nach dem Plan in die Sammlung gehört hätten, bei der erſten Redaction aber überſehen war. Sie muß nach dem Jahre 683 gemacht ſein; denn weder der ſtraßburger noch der wiener Codex hat dieſe Stücke; auch in dem älteſten Pſeudo-Iſidoriſchen Codex fehlen ſie, obwohl dieſer wie der wiener Codex die 13te toledaniſche Synode und auch wie der ſtraßburger die 3te Synode von Braga v. J. 675 hat. Ich möchte dieſe Reviſion mit dem Einrücken der Decrete der 2ten conſtantinopolitaniſchen Synode von 681 in die Sammlung in Verbindung bringen. Dieſes wurde, wie ich oben gezeigt habe, auf der 4ten toledaniſchen Synode v. J. 685 beſchloſſen. Damit wäre dann auch eine neue Anordnung der ganzen Sammlung verbunden geweſen. Denn jene älteren Handſchriften rücken die neueren toledaniſchen Synoden nicht, wie der Plan erforderte, unmittelbar hinter den vorhergehenden älteren ein, ſondern hinter der 1ſten Synode von Braga, offenbar, weil es Codices waren, die einmal nach der Anordnung der er-

sten Redaction geschrieben waren, wo also das neuere nicht am gehörigen Ort, sondern nur da eingetragen werden konnte, wo eben noch Platz war. In den späteren Handschriften hingegen, wo sich die 2te constantinopolitanische Synode und die nachgetragenen älteren Stücke finden, ist alles dem ursprünglichen Plane gemäß geordnet.

Ich wende mich nun zu den Schicksalen der spanischen Sammlung außerhalb ihres ursprünglichen Vaterlandes, insbesondere in Frankreich.

Es scheint nicht, daß sie hier vor dem Ende des achten Jahrhunderts in eigentlichen Gebrauch gekommen ist, wenn sie gleich auch schon früher nicht ganz unbekannt war. Geht man nehmlich den Inhalt der Handschriften durch, welche als Quellensammlungen des Kirchenrechts für das fränkische Reich angesprochen werden können, so findet man eine einzige zuerst von Constant beschriebene, welche die autorisirte spanische Sammlung benutzt hat. Alle übrige haben zwar Bestandtheile der spanischen Sammlung, aber bloß solche, welche sie nicht aus dieser entlehnt zu haben brauchen. Man findet von diesen zuerst die Uebersetzung der griechischen Concilienschlüsse, die wir jetzt die Isidorische, freilich von der spanischen Sammlung nennen, die aber dieser zu keiner Zeit eigenthümlich, sondern schon im Anfang des sechsten Jahrhunderts, also lange vor der Entstehung jener, allgemein bekannt war [14]). Man findet ferner Decrete von africanischen und gallischen Concilien, die auch in der spanischen

Samm-

14) Man sehe oben Seite 6.

Sammlung stehen; aber die ersteren sind begreiflich aus demselben Grunde in die gallischen Sammlungen gekommen, aus welchem Dionysius und die spanische Sammlung sie aufnahmen, wegen ihres allgemein verbreiteten Ansehens im Abendlande; die gallischen Concilien konnten als einheimische in den fränkischen Sammlungen nicht fehlen; bei diesen muß man vielmehr umgekehrt fragen, wie sie in die spanische Sammlung kamen, was oben erklärt worden ist. Endlich die fränkischen Sammlungen enthalten auch Decretalen, aber stets in solcher Gestalt, daß man sieht, sie können aus der spanischen Sammlung nicht genommen sein. Sie stehen in jenen in ganz anderer Ordnung, unvollständig, wo diese sie vollständig hat, mit solchen verbunden, die in dieser fehlen.

Jene einzige Handschrift, in welcher die spanische Sammlung erweislich benutzt ist, gehört in die zweite Hälfte des siebenten Jahrhunderts; denn sie enthält die Decrete einer Synode zu Chalons (an der Saone, Cabilonense) v. J. 650. Die spanische Sammlung, die dabei benutzt ist, hatte als das letzte Stück die 8te toledanische Synode v. J. 653; die 4te von 633 ist in dem Inhaltsverzeichniß das letzte Stück. Nur im Text selbst, also nach der Vergleichung mit jenem Inhaltsverzeichniß, erst in einem späteren Nachtrag, finden sich noch neuere toledanische Synoden. Nach diesen Merkmalen hat Constant ohne Zweifel Recht, wenn er ihre Abfassung noch vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts annimmt. Sie muß daher für einen Beweis gelten, daß damals die autorisirte spanische Sammlung in Frankreich nicht ganz un-

bekannt war. Aber auf eigentliche Verbreitung ihres Gebrauchs, als Sammlung, deren man sich als Ganzes gewöhnlich oder doch häufig bediente, ist schon darum hieraus nicht zu schließen, weil außer den spanischen Reichssynoden und ein paar anderen von dem reichen Inhalt derselben nichts eingetragen ist. Der Franke, in dessen Hände sie gekommen war, hatte, wie Constant zeigt, die Quesnelsche Sammlung, die überhaupt in Frankreich viel gebraucht ist, eine oder mehrere ältere fränkische Sammlungen und die spanische vor sich; aus ihnen compilirte er seinen Text nach Gefallen.

Man wird daher mit ziemlicher Sicherheit annehmen dürfen, daß ohngefähr erst um die Zeit, wo Bischof Nachio von Straßburg seinen Codex abschreiben ließ, die Sammlung als Ganzes in Umlauf gekommen ist.

Es ist auch aus inneren Gründen unwahrscheinlich, daß sie früher allgemeiner bekannt geworden sein möchte. Die frühere Verbindung zwischen den spanischen und gallischen Kirchen hörte ganz auf, als die Westgothen katholisch wurden, folglich weit früher als die autorisirte Sammlung entstand. Es war also auch gewiß sehr zufällig, daß um die Mitte des siebenten Jahrhunderts ein spanischer Codex in die Hände eines fränkischen Geistlichen kam. Die Eroberung des westgothischen Galliens durch die Mauren, seit 720, unterbrach sogar allen Verkehr zwischen Spanien und Frankreich überhaupt. Erst Pipin, nachdem er sich Aquitanien unterworfen und bald darauf Narbonne den Mauren entrissen hatte, bemächtigte sich des westgothischen Galliens. Bald darauf bil-

dete ſich unter Karl dem Großen allmählig die ſpaniſche Mark auf ehemaligem ſpaniſchen Boden. Der Verkehr zwiſchen der weſtgothiſchen und fränkiſchen Geiſtlichkeit wurde dadurch enger als er ſeit dem Ende des ſechſten Jahrhunderts je geweſen war. Zu dieſer Zeit ließ Rachio ſeinen Codex ſchreiben, der, wie ſich weiter unten ergeben wird, wahrſcheinlich aus einer Handſchrift genommen wurde, die erſt damals aus Spanien gekommen war und auch in die Hände des Erzbiſchofs Riculfs von Mainz gelangte. Die übrigen bekannt gewordenen in Frankreich verfaßten Abſchriften der reinen oder doch nur ſehr wenig verfälſchten ſpaniſchen Sammlung, welche Couſtant beſchreibt, ſind auch erſt nach dieſer Zeit genommen, und es hat ſich überhaupt, wie es ſcheint, außer der wiener Handſchrift, die in Spanien ſelbſt geſchrieben iſt, kein einziger Codex erhalten, der über Rachio's Zeit hinaufginge.

Rachio's Codex enthält die Sammlung, wie ſie im J. 683 war; er iſt reine Abſchrift, ohne irgend einen Zuſatz.

Ungefähr 80 Jahre ſpäter erſcheint dieſelbe Sammlung mit einer Maſſe unächter Decretalen verbunden, die beinahe die Anzahl der ächten erreicht, welche ſie enthielt. Schwieriger aber iſt es, die Zeit, wo die Verbindung geſchah, genauer zu beſtimmen[15]).

15) Bei der nachfolgenden Unterſuchung ſind noch folgende Abhandlungen berückſichtigt worden: F. H. Knust de fontibus et consilio Ps. Isidorianae collectionis. Goett. 1832. 4. De Benedicti Levitae collectione Capitularium; scripsit F. H. Knust 1836. vor dem Abdruck der Capitularien des Benedict in Pertz monum. Tom. 4. Leg. Tom. 2. P. 2. pag. 19 seq. Die erſte

Der älteste auf unsere Zeit gekommene Codex, in welchem die falschen Decretalen mit der spanischen Sammlung in Verbindung gesetzt sind, befindet sich in der Vaticanischen Bibliothek und ist von den Ballerini genau beschrieben. Er stammt aus Frankreich und ist, wahrscheinlich in der Diöces von Arras, um das Jahr 868 geschrieben. Denn er giebt auch ein Verzeichniß der Päpste, unter welchen Nicolaus I., der von 858 bis 868 regiert hat, der letzte ist. Er enthält die vollständige spanische Sammlung, wie sie im Jahr 683 war; zu ihr sind aber folgende Stücke hinzugekommen.

1) Ueber neunzig ganz erdichtete Decretalen und sonstige Actenstücke;

2) einige aus der Dionysischen und Quesnelschen Sammlung, so wie aus dem Registrum Papst Gregor's I. entlehnte Stücke;

3) einige Interpolationen in den Bestandtheilen der ächten spanischen Sammlung.

Vorgesetzt ist eine Vorrede, in welcher sich der, welcher die Sammlung angeordnet hat und sich den Bischof Isidor nennt, über die Einrichtung seiner Sammlung erklärt. Ohne Frage ist darunter der Bischof Isidor von Sevilla verstanden.

---

erste dieser beiden Schriften war mir, obwohl schon früher erschienen, bei dem Abdruck der Untersuchungen über die spanische Sammlung in den Abhandlungen der Königl. Academie der Wissenschaften noch nicht bekannt; sie enthält aber über Zeit, Absichten, Vaterland und Verfasser der erdichteten Decretalen auch nichts Neues, sondern wiederholt nur die bekannten Argumente für den fränkischen Ursprung der falschen Decretalen. Von der zweiten wird weiter unten die Rede sein.

Um dieſelbe Zeit, wo dieſer Codex geſchrieben iſt, waren die falſchen Decretalen ſchon längſt allgemein bekannt. Dies geht aus einem Zeugniß des Erzbiſchofs Hincmar von Rheims hervor, deſſen nähere Umſtände folgende ſind.

In einer Streitigkeit des Biſchofs Hincmar von Laon [16], mit ſeinem Oheim und Metropolitan dem Erzbiſchof Hincmar von Rheims im J. 869, hatte jener ſich geweigert, ſich dem Ausſpruch der Provincialſynode zu unterwerfen, vor welcher er ſich verantworten ſollte, und an den Papſt appellirt. Nach den Grundſätzen des ächten Kirchenrechts war dieſe Appellation unzuläſſig, da gegen ihn noch nichts erkannt war; aber nach dem Grundſatz der falſchen Decretalen, daß ein Biſchof überhaupt nicht ohne Mitwirkung des römiſchen Biſchofs gerichtet werden könne, wenigſtens wenn er ſeine Richter für verdächtig halte, konnte ſie gerechtfertigt werden [17]. Auf dieſen Grundſatz ſtützte ſich Hincmar von Laon, und er hatte ihn, wie man aus der ausführlichen Schrift ſieht, welche der ältere Hincmar gegen ihn verfaßte [18], vornehmlich durch ein Actenſtück zu beweiſen verſucht, welches unter dem Namen Capitula Angilramni in Umlauf war und ſich auch in mehreren Handſchriften er-

16) Man ſehe: Planck Geſchichte der chriſtl. kirchl. Geſellſchaftverfaſſung. Th. III. S. 177. Concilia ed. Harduin T. V. p. 1311 seq.

17) Man ſehe mein Kirchenrecht Bd. 1. S. 164.

18) Hincmari archiep. Rhemensis opera ed. Jac. Sirmond. Par. 1645. 2 Tom. fol. im zweiten Bande.

halten hat[19]). Angilram, Erzbischof von Metz, war Archicapellan Karls des Großen gewesen. Da er durch dieses Amt aus seiner Diöces entfernt wurde und ununterbrochen am Hofe lebte, hatten seine Provincialbischöfe ihm die Verletzung der Kirchengesetze vorgeworfen, welche die Bischöfe zur Residenz in ihrer Diöces verpflichteten. Karl der Große verschaffte sich aber eine Erlaubniß des Papstes Hadrian, daß er ihn an seinem Hofe behalten dürfe. Daß er diese gehabt habe, sagt Karl der Große ausdrücklich in den Acten der Synode zu Frankfurt v. J. 793. Aus der Ueberschrift der sogenannten Capitula Angilramni wird es sehr wahrscheinlich, daß Angilram selbst deßhalb nach Rom reiste, selbst wenn man dieses Actenstück für ein untergeschobenes erklärt, wie viele wollen. Nach einigen Handschriften nehmlich waren diese Capitel eine Sammlung von Excerpten aus Kirchengesetzen, die Angilram von Hadrian erhalten hatte, als er im J. 785 um seiner Angelegenheiten willen in Rom war; nach anderen Handschriften hatte Angilram diese Capitel gesammelt und in Rom dem Papst übergeben. Selbst wenn das Actenstück untergeschoben wäre, mußte also wenigstens die Reise des Angilram nach Rom und die aus anderen sicheren Quellen gewisse Veranlassung derselben eine allgemein bekannte Thatsache sein[20]). Die Ca-

19) Concilia ed. Harduin. Tom. 3. p. 2063.

20) Die Ueberschrift: Hadriani P. capitula, quae ex Graecis et Latinis canonibus et synodis Romanis atque decretis praesulum ac principum Romanorum sparsim collecta sunt et Angilramno Mediomatricae urbis episcopo Romae a. b. Ha-

pitel ſelbſt ſind ihrer Form nach kurze Sentenzen, wie ſie auch Hincmar von Rheims nennt; ihrem Inhalt nach ſind ſie aus den falſchen Decretalen entlehnt, aber die einzelnen Decretalen nicht angegeben, aus welchen ſie genommen ſind.

Erzbiſchof Hincmar von Rheims kannte nicht nur dieſes Actenſtück, ſondern auch die Quelle, aus der es gefloſſen war. Er wirft dem jüngeren Hincmar vor, daß er, um ſich rechtfertigen zu können, die Grundſätze der Decretalen, auf welche er ſich ſtütze, auseinandergeriſſen, verſtümmelt und verdreht habe. Er habe wohl gedacht ſich dieſes erlauben zu dürfen, weil er geglaubt habe, daß er jene Sentenzen und die Briefe ſelbſt, aus denen ſie genommen ſeien, allein beſitze, was ihn ſehr wundere: cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Moguntinus episcopus, in huiusmodi sicut et in Capitulis regiis studiosus, obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.

Man ſieht auf den erſten Blick, daß die Ausdrücke, deren ſich Hincmar bedient, auf einen Codex der ſpaniſchen Sammlung, in welchem dieſe mit den falſchen Decretalen verbunden war, auf keine Weiſe paſſen. Niemand kann dieſen einen liber collectarum epistola-

---

driano papa tradita sub d. 13 Cal. Oct. indictione 9 quando pro sui negotii causa agebatur. Harduin Conc. Tom. 3. p. 2063 — war die, welche Hincmar kannte. Es iſt daher um ſo weniger zu bezweifeln, daß ſie die urſprüngliche Ueberſchrift iſt, da die gedachte zweite gar nicht paßt. Man ſehe weiter unten.

rum nennen; die päpstlichen Schreiben sind ja nur ein Theil desselben, und die erdichteten und ächten zusammengenommen, betragen auch an Masse weit nicht so viel, als die Conciliensschlüsse. Man muß also geneigt werden, die Voraussetzung zu machen, daß Hincmar freilich die ganze Sammlung der erdichteten Decretalen gekannt habe, aber daß er sie in einem Codex vor sich gehabt habe, in welchem weiter nichts stand, als Decretalen. In dieser Voraussetzung wird man durch die Handschriften bestärkt. Eine sehr große Zahl von Handschriften des Pseudo-Isidor enthält zwar eben die Vorrede, welche man in jenem Vaticanischen Codex findet, mithin eine Vorrede, in welcher der Concilienschlüsse in Verbindung mit Decretalen gedacht wird, aber demohngeachtet im Text nichts als die Decretalen, und kein einziges Stück von dem ersten Hauptheil der spanischen Sammlung, den Concilienschlüssen. Constant bemerkt, daß er die letzteren in keiner Handschrift gefunden habe; von den dreizehn Handschriften, welche die Brüder Ballerini gehabt haben, enthielten zwar acht auch die Concilienschlüsse, sie fanden aber auch fünf Handschriften, in welchen bloß die Decretalen standen. Man darf daher wohl annehmen, daß auch Hincmar einen solchen oder einen ähnlichen Codex vor sich hatte; der Ausdruck liber collectarum epistolarum paßt auf einen solchen vollkommen. Aus diesem, behauptet er, seien die Decretalen genommen, auf welche sich sein Neffe berufe und die jedermann kenne.

Geht man von dieser Thatsache weiter zurück, um frühere Spuren der falschen Decretalen aufzusuchen, so

findet man sichere Beweise, daß sowohl vollständige erdichtete Decretalen als Auszüge aus ihnen bekannt waren, in ununterbrochener Reihe bis auf den Anfang der Regierung Ludwigs des Frommen, also 50 Jahre über den Zeitpunkt hinaus, in welchem Hincmar von der Briefsammlung des Isidorus spricht.

Ich stelle nur einige der wichtigsten zusammen: Bald nach dem Jahr 857 ließ eine Provincialsynode zu Sens bei Papst Nicolaus I. die Bitte vortragen, daß ihr ein Brief des Papstes Melchiades vollständig mitgetheilt werden möge, in welchem enthalten sein solle, daß kein Bischof ohne Mitwirkung des römischen Stuhls abgesetzt werden dürfe. Der Berichterstatter bemerkt: Bischof Hermann von Nevers habe häufige Geistesabwesenheiten; aus jenem Actenstück hoffe die Synode zu ersehen, was sie in Hinsicht seiner thun müsse, ob sie sich nach dem zu verhalten habe, was Papst Gregor I. in Beziehung auf einen Bischof von Rimini verfügt habe, oder ob ein Bischof, der sich in jenem Zustande befinde, von seinem Amt entfernt werden müsse, wie Papst Gelasius lehre [21]).

Der vorgedachte Brief des Melchiades ist eine der erdichteten Decretalen. Man könnte auf den ersten Blick glauben, die Synode möge ihn nicht vollständig gehabt, sondern nur aus einem Auszug gekannt haben, da in ihrer Anzeige die Bitte um Mittheilung des vollständigen Actenstücks als die Hauptsache hervortritt. Allein in den Auszügen, auf welche ich weiter unten kommen werde,

21) S. Concilia ed. Harduin. T. V. p. 348.

ist niemals angegeben, woher die Stellen genommen sind. Die Synode muß daher die Decretale selbst gekannt haben und die Bitte um Mittheilung derselben ist überhaupt, wie schon Baluze bemerkt hat, wohl nur eine Wendung, deren sie sich bediente, um sich durch die Antwort zu versichern, daß ihr Verfahren, wenn der Papst die Entfernung des Bischofs gebilligt habe, durch den Einspruch des Königs, den sie befürchtete, nicht werde umgestoßen werden. Hätte man noch ein Bedenken über die Beweiskraft dieser Thatsache, so würde sie durch ein Schreiben gehoben, welches eine Synode im J. 867 im Namen Karls des Kahlen erließ. In diesem werden drei erdichtete Decretalen mit dem Namen ihrer Verfasser angeführt und deren Worte eingerückt.

Auch in Rom waren die falschen Decretalen damals bekannt, aber man vermied es noch, sie ausdrücklich anzuführen. Das letztere zeigt sich in der Antwort, welche Nicolaus I. auf jene Bitte um Mittheilung des Schreibens des Papstes Melchiades erließ[22]). Er lobt die anfragenden Bischöfe wegen ihrer schuldigen Ehrfurcht gegen den römischen Stuhl, läßt sich aber auf den Hauptpunct, die Decretale die er mittheilen soll, gar nicht ein, sondern erklärt sich bloß über das Verhalten, welches die Synode in der Sache des Bischofs von Nevers bisher beobachtet habe und künftig eintreten lassen soll. Allerdings ließe sich dieses auch dahin erklären: Nicolaus sei durch die Anfrage in Verlegenheit gesetzt worden, weil

22) A. a. O. S. 349.

er von jenem angeblichen Briefe des Melchiades nichts gewußt habe; und die Curialiſten deuten ſein Ausweichen auch ſo, und benutzen es zu einem Beweis, daß man in Rom die falſchen Decrete noch nicht gekannt habe. Allein wenige Jahre ſpäter verfährt Nicolaus in einem anderen Falle ganz eben ſo ausweichend und vorſichtig, in Hinſicht auf das beſtimmte Berufen auf erdichtete Decretalen, während aus ſeinem Verfahren hervorgeht, daß er ſie ſehr wohl kannte und als Kirchengeſetze betrachtet wiſſen wollte. Der Fall, welcher auch noch in einer anderen Beziehung für die Geſchichte der falſchen Decretalen ſehr wichtig iſt[23]), war folgender.

Erzbiſchof Hincmar von Rheims hatte im Jahr 861 den Biſchof Rothad von Soiſſons auf einer Provincialſynode ſuspendirt. Dieſer, in der Vorausſicht, daß er auf der nächſten Synode abgeſetzt werden würde, appellirte an den Papſt. Die Appellation an ſich war ohne Frage auch nach dem ächten Kirchenrecht zuläſſig und Hincmar mit ſeinen Biſchöfen gab überdieß, durch ein ganz illegales weiteres Verfahren, dem Papſt die Macht in die Hände, ſich des unterdrückten Biſchofs von Soiſſons anzunehmen, ohne daß Nicolaus irgend etwas zu verfügen brauchte, was ſich nicht durch die ächten Kirchengeſetze vollkommen rechtfertigte. Hincmar mit ſeinen Biſchöfen erlaubte ſich nehmlich, unter dem Vorwand, daß Rothad ſeine Appellation zurückgenommen und ſie

23) Man findet die hierauf Bezug habenden Actenſtücke: Concilia ed. Harduin T. V. p. 577 seq.

zu seinen Richtern gewählt habe, dennoch das Entsetzungsurtheil gegen Rothad auszusprechen. Rothad läugnete dagegen, daß er jemals seiner Appellation entsagt habe, und dieß allein genügte, um Nicolaus I. zu berechtigen, die Sache an sich zu ziehen und sie so zu behandeln, wie er sie nach den Decreten des sardicensischen Conciliums behandeln durfte. Statt dessen aber sieht man in dem Verfahren, welches er einleitete, das Bestreben, vielmehr bei dieser Gelegenheit andere Rechte geltend zu machen, welche ihm die falschen Decretalen beilegten. Der Grundsatz der sardicensischen Decrete ist folgender: ein Bischof, welcher durch das Urtheil einer Provincialsynode Unrecht erlitten zu haben glaubt, darf sich an den Papst wenden; wenn dieser neue Untersuchung nöthig findet, mag er Richter ernennen, iudices dare, sonst soll das ergangene Urtheil bestehen. Aus diesem Grundsatz wird in den falschen Decretalen die Regel: ein Bischof kann ohne Mitwirkung des Papstes gar nicht abgesetzt werden. Diese ist aber nicht klar und unumwunden ausgedrückt, sondern man gelangt zur Abstraction derselben nur, wenn man sich die Beschränkungen wegdenkt, unter welchen die Mitwirkung des Papstes in sehr vielen Stellen behauptet wird. In manchen, und zwar in den ächten Decretalen immer, wird sie nur erfordert, wenn appellirt ist; in anderen Stellen kann die Sache an den Papst vor und nach dem Ausspruch der Synode gebracht werden, wenn dem Angeklagten seine Richter verdächtig scheinen; in anderen wird zwar schlechthin gesagt, es könne ohne den Papst nicht definitiv über einen Bi-

schof geurtheilt werden; aber da gleich darauf folgt, daß dieser an den Papst appelliren könne, so muß man natürlich jenen ersten Satz mit Rücksicht auf den zweiten und auf andere Stellen der Kirchengesetze erklären und darauf beziehen, wenn appellirt sei und es also darauf ankomme, ob der Papst neue Untersuchung für nöthig halte oder nicht. Andere Stellen hingegen enthalten nur die Regel: bei der Absetzung eines Bischofs muß der Papst mitwirken, ohne Beschränkung; wie sie zu verstehen sind, hängt mithin davon ab, ob man ihren Inhalt allein als entscheidend betrachtet, oder nur so, wie man sie nach ihrem Zusammenhang mit andern Stellen verstehen muß. Das letztere hielt Hincmar von Rheims für nothwendig. Daher, wie ich oben bemerkt habe, beschuldigte er eben deßhalb den jüngern Hincmar, welcher Stellen angeführt haben muß, die zu der letztgedachten Art gehören, ohne auf ihren Zusammenhang mit anderen zu achten, daß er die Kirchengesetze aus ihrem Zusammenhang gerissen, verstümmelt und verdreht habe.

Ganz in dem Sinn der falschen Decretalen verfährt nun Nicolaus in Rothads Angelegenheit, aber ohne jemals eine Stelle derselben namentlich anzuführen. Er beruft sich nur im Allgemeinen auf den Satz, daß Rothad, auch wenn er nicht appellirt hätte, doch nach den Grundsätzen, die in so vielen Decretalen aufgestellt seien, nicht ohne seine Mitwirkung habe abgesetzt werden können. Etsi, so lauten seine Worte [24]), sedem apostolicam

24) Harduin T. V. S. 591. a. E. u. 592.

nullatenus appellasset, contra tot tamen et tanta vos decretalia efferri statuta, et episcopum inconsultis nobis deponere nullo modo debuistis. Die Decretalen, die hier gemeint ſind, heißen gleich darauf opuscula, quae dumtaxat et antiquitus S. Romana ecclesia conservans, nobis quoque custodienda mandavit et penes se in suis archivis et vetustis rite monumentis recondita veneratur. Sollten dieſe Documente den Satz beweiſen, welchen er vorangeſtellt hat, ſo mußten es die erdichteten Decretalen der Päpſte der drei erſten Jahrhunderte von Clemens bis Sylveſter ſein; denn in ächten Decretalen kommt er nicht vor und kann darin nicht vorkommen, weil er gegen den klaren Inhalt der ſardicenſiſchen Decrete war. Aber es folgt auch aus den Gründen, mit welchen die Anwendbarkeit dieſer Decretalen gegen die Einwendungen der franzöſiſchen Biſchöfe von Nicolaus gerechtfertigt wird. Einige von dieſen, fährt er weiter fort, hätten ihm geſchrieben: jene Decretalen der alten Päpſte fänden ſich in dem Codex canonum nicht — „haud illa decretalia priscorum pontificum in toto codicis canonum corpore contineri descripta“. Darauf komme nichts an. Sie würden darin doch die Decrete Innocenz's I., Karls des Großen, des Gelaſius und anderer über die verbindende Kraft der Decretalen überhaupt haben. Dieſe ſei hiernach nicht auf die Decrete der neueren Päpſte, oder die in den Codex canonum aufgenommenen beſchränkt; ſie beziehe ſich auf alle jemals von Rom erlaſſene, auch der älteren Päpſte, und es könnten gar nicht

alle in einem Codex canonum vereinigt ſein, weil deren zu viele ſeien. Die hier namentlich angeführten Decrete, deren Worte eingerückt werden, ſind insgeſammt ächt; die hingegen, welche eigentlich den Satz beweiſen müßten, bleiben in Dunkel gehüllt; keine Worte daraus werden angeführt, Nicolaus will damit noch jetzt nicht hervortreten, ſo wenig als einige Jahre früher mit dem Brief des Melchiades. Er hatte es auch nicht nöthig, ſich dadurch in die Lage zu verſetzen, vielleicht die Aechtheit einzelner Actenſtücke vertheidigen zu müſſen; er wußte, daß die fränkiſchen Biſchöfe ſie ſehr wohl kannten, und nur läugneten, daß ſie recipirte Decretalen ſeien. Bei der vorhin angeführten Einwendung, ſie fänden ſich in ihrem Codex nicht, fügt er daher auch hinzu, ſie beriefen ſich ja doch ſelbſt darauf, wenn ſie für ihre Anſichten paßlich ſeien[25]).

Höchſt merkwürdig iſt in dieſer Verhandlung die Einwendung der franzöſiſchen Biſchöfe gegen einen Grundſatz der erdichteten Decretalen, daß dieſe nicht in ihrem Codex canonum ſtänden. Leider iſt das Schreiben, in welchem ſie dieß ausſprechen, nicht erhalten; wir kennen jene nur aus der Antwort, welche Nicolaus darauf gab. Es bleibt daher dunkel, was ſie unter ihrem Codex canonum verſtanden und man kann jenen Ausdruck auf

25) Daß Nicolaus I. demohngeachtet keinen Codex der Pſeudo-Iſidoriſchen Sammlung beſeſſen habe, wird noch von Fr. Kunſtmann (die Canonenſammlung des Remedius von Chur. Tüb. 1836. S. 9.) angenommen. Dieſe Kritik entbehrt aber aller Gründe.

zweierlei Weise erklären. Nähme man an, daß sie damit eine bestimmte, im fränkischen Reich recipirte Sammlung bezeichnen wollten, so würde daraus weder für noch gegen die Verbindung der falschen Decretalen mit der spanischen Sammlung zu dieser Zeit geschlossen werden können. Denn für eine solche hatte die spanische Sammlung nie gegolten. Allein diesen Sinn kann der Ausdruck schwerlich haben, denn eine solche hatte es im fränkischen Reich überhaupt nie gegeben. Die Sammlungen der Kirchengesetze, die in den fränkischen Kirchen gebraucht wurden, waren von sehr verschiedener Art, und eine hatte nicht mehr Ansehen als die anderen. Einige glauben zwar, seit der Zeit Karls des Großen habe die Dionysische Sammlung die Eigenschaft eines autorisirten Codex gehabt. Allein es steht nichts weiter fest, als daß Karl der Große einen Dionysischen Codex mit den Vermehrungen, die er bis ins achte Jahrhundert erhalten hatte, von Papst Hadrian zum Geschenk erhielt, und man findet keine Spur, daß dieser seitdem mehr Ansehen gehabt hätte, als jede andere Sammlung, die man schon früher hatte. Am natürlichsten ist es also wohl, die Ausdrücke der fränkischen Bischöfe so zu deuten, wie es der Zustand der kirchenrechtlichen Sammlungen im fränkischen Reiche mit sich bringt. Dann müßte er so verstanden werden: jene Decretalen fänden sich in keiner der Sammlungen, die man von den Kirchengesetzen habe. Sie konnten diese auch gar wohl unter dem Collectivnamen des Codex canonum begreifen. Denn die eigentlichen allgemein recipirten Kirchengesetze, das ist, die Schlüsse der allgemeinen Concilien,

lien, der morgenländischen und abendländischen Particularsynoden, die für rechtgläubig und deren Decrete für ächten Ausdruck des Canons der Kirchendisciplin galten, endlich die Decrete der Päpste des vierten und fünften Jahrhunderts, die man jenen Quellen gleichstellte und längst allenthalben im Abendland gesammelt hatte, fanden sich in allen größeren Sammlungen, die überhaupt in Umlauf waren. Darf man diese Voraussetzung machen, so beweist jene Einwendung der französischen Bischöfe, daß damals die falschen Decretalen auch mit der spanischen Sammlung so wenig als mit einer der übrigen bereits verbunden, sondern bis dahin nur getrennt, als besondere Sammlung älterer päpstlicher Decretalen in Umlauf waren und erst um diese Zeit mit der spanischen Sammlung verbunden wurden. Ich glaube, daß diese Annahme auch noch durch folgende Thatsachen unterstützt wird.

Geht man von den Verhandlungen über die Angelegenheit des Bischofs Rothad von Soissons weiter hinauf den Spuren der falschen Decretalen nach, so stößt man zunächst auf die Capitulariensammlung des Mainzischen Diacons Benedict, von seinem Kirchenamt Benedictus Levita genannt. Diese ist eine Fortsetzung der Sammlung, welche Ansegisus in 4 Büchern im J. 827 bekannt gemacht hatte. Benedict schrieb im J. 845 die 3 Bücher seiner Fortsetzung, und nahm nicht bloß Capitularien, sondern auch Stellen aus andern Rechtsquellen auf, welche nach seiner Ansicht jenen an die Seite gesetzt werden mußten. In seinem 2ten und 3ten Buch,

liefert er eine sehr große Anzahl von Stellen, welche aus den falschen Decretalen, aber bloß aus den Auszügen derselben genommen sind. Was er giebt, hat durchaus die Form von Sentenzen, wie die Capitula Angilramni; nicht ein einzigesmal wird der Papst genannt, aus dessen Decreten sie entlehnt sind. In dieser Form hat er jene Sentenzen auch schon gefunden. Er erklärt in seiner Vorrede, er habe seine Materialien größtentheils aus Papieren des Mainzischen Archivs entlehnt, welche Bischof Riculph, also zwischen 787 und 814, gesammelt habe. Er entschuldigt sich, daß man viele Wiederholungen bei ihm finde. Dieß komme daher, daß er seine Materialien aus einzelnen Papieren gesammelt habe. Er habe dabei nicht sogleich übersehen können, was etwa doppelt, oder gar dreimal vorkommen möge. Er habe Stellen gefunden, die sich zwar im Eingang ähnlich seien, aber weiterhin abwichen, andere seien, umgekehrt, zwar im Eingang verschieden, aber weiterhin gleichlautend; in anderen stehe über denselben Gegenstand in der einen mehr, in der anderen weniger. Deßhalb habe er lieber alles so gelassen, wie er es gefunden habe, und überlasse dem Leser, wie er dieß Material ordnen und brauchen wolle. Ohne Zweifel geht dieß auch auf die Capitularien; aber seine Erklärung paßt ganz wörtlich und namentlich auch auf das, was er aus den falschen Decretalen entnommen hat. Hiernach hat er daher mehrere Auszüge aus den falschen Decretalen vor sich gehabt. Auf einen derselben, welcher eine Ueberschrift hatte, die den Verfasser angab, scheint bezogen werden zu müssen, was er über den In-

halt seines 3ten Buchs sagt. Unter den Quellen desselben nennt er Auszüge aus den Kirchengesetzen, die Bischof Paulinus und andere auf Befehl Karls des Großen verfaßt hätten. Unter jenem kann man sehr wohl den Bischof Paulinus von Aquileja verstehen, der auf der Kirchenversammlung, die Karl der Große 794 zu Frankfurt hielt, als eines der thätigsten Mitglieder erscheint. Dieß stimmt auch ganz mit der Angabe überein, daß Riculf diese Materialien bereits gesammelt habe. Eine Schrift, welche den Titel Capitula Angilramni hatte, scheint sich unter seinen Materialien nicht befunden zu haben, da er sonst jenen wohl ebenfalls genannt haben würde; jedoch hat er diese vollständig benutzt[26]). Man muß daher annehmen, daß sie unter den Schriften enthalten waren, die auf Befehl Karls des Großen verfertigt sein sollten und er nur den Angilrammus nicht nannte. Im Inhalt waren übrigens die Capitula Angilramni und alle die verschiedenen Auszüge, die Benedict vor sich hatte, einander durchaus ähnlich.

Man muß also, wenn Benedict glaubwürdig ist, annehmen, daß schon zu Karls des Großen und Riculfs Zeit Auszüge verschiedener Art aus den falschen Decretalen in Umlauf waren; man hat dann gar keinen Grund an der Aechtheit der Capitula Angilramni zu zweifeln;

26) Dieß ist von Knust (oben S. 169. Note 15.) dargethan. In dem Text dieser Abhandlung, wie er in den Schriften der Academie gedruckt ist, heißt es: „auch stimmt, was er giebt, mit jenen Capiteln seltener wörtlich, als nur dem Inhalt nach überein." Dieß ist hiernach zu berichtigen gewesen.

es giebt sogar noch ähnliche Excerpte aus den erdichteten Decretalen, die Capitel, welche, ebenfalls zu Karls des Großen Zeit, Bischof Remedius von Chur für seine Diöces als Auszug aus den Kirchengesetzen publicirte[27]), unter welchen sehr viele aus jenen genommen sind.

Um diesen Beweis, daß mithin die falschen Decretalen selbst wahrscheinlich schon vor Karl dem Großen, gewiß wenigstens zu seiner Zeit geschrieben waren, zu beseitigen, hat man die Glaubwürdigkeit Benedicts selbst zu verdächtigen gesucht. Seine Sammlung sei vielmehr die erste, welche falsche Decretalen in Umlauf bringe; das Berufen auf alte Papiere solle nur den Betrug verbergen. Zu gleichem Zweck habe man die Capitula Angilramni und des Remedius von Chur geschmiedet, für deren Alter Benedicts Auszüge kein Zeugniß abgeben könnten. Benedict, als Theilnehmer des Betrugs, habe erst den Versuch gemacht, wie man die falsche Waare aufnehmen werde. Da sich niemand dagegen erhoben habe, erschienen nun bald nachher die falschen Decretalen selbst nach den vorhin angegebenen Zeugnissen[28]).

---

27) Die Aechtheit dieser Fragmente wird freilich auch bezweifelt: S. 181. Note 25. Mag aber immerhin zweifelhaft sein, ob sie jenen Bischof zum Verfasser haben; die Handschrift ist aus dem 9ten Jahrhundert, und daß sie älter sei als Benedict, hat niemand dargethan.

28) Ich habe diesen Verdacht gegen Benedict selbst früher getheilt (Rechtsgeschichte, 3te Ausg. 1821. S. 358.). Neuere Untersuchungen, veranlaßt durch meine Bearbeitung des Kirchenrechts (Bd. 1. S. 147 u. f.), führten mich zuerst zu einer veränderten Ueberzeugung, welche sich durch die Untersuchungen, die der gegenwärtigen Abhandlung zum Grunde liegen, noch mehr befestig-

Diese Argumentation ist aber unhaltbar. Sie stützt sich auf die Voraussetzung, daß die falschen Decretalen

---

ten und entwickelten. Seitdem ist Benedicts Sammlung von Knust in der zweiten, oben S. 169. Note 15. angeführten Schrift, einer gründlichen Untersuchung unterworfen, und die Quellen, welche er benutzt hat, sind für jede Stelle nachgewiesen worden. Der Verf. schließt daraus, daß Benedict und Pseudo-Isidor gleichzeitig gewesen, indem jener „sein Werk" nach 836 auszuarbeiten begonnen habe (Perz a. a. O. pag. 33.), und hält Benedict für einen Theilnehmer an dem Betrug. Letzteres scheint mir jedoch vorzüglich deßhalb keineswegs erwiesen, weil der Beweis des ersteren fehlt. Daß Benedict die falschen Decretalen benutzt hat, beweis't für seine Theilnahme an den Betrug gar nichts, sofern man den Pseudo-Isidor nicht für seinen Zeitgenossen hält. Nun aber hat gerade Knust, vollständiger als bis jetzt geschehen war, dargethan, daß unter den Quellen, aus welchen die falschen Decretalen genommen sind, dieselbe Schrift sich befand, welche anderwärts als Capitula Angilramni bezeichnet wird. In das dritte Buch ist, vom 307ten bis 439sten Capitel, gegen die Hälfte ihres Inhalts, ganz in derselben Reihefolge der Artikel, aufgenommen. Sie war mithin damals gewiß schon im Umlauf, und ist nicht erst von Hincmar von Laon aus den falschen Decretalen zusammengestellt. Dieß halte ich für einen neuen Beweis ihrer Aechtheit, d. h., daß sie Erzbischof Angilram wirklich von Papst Hadrian erhalten hat, wie ihre Ueberschrift besagt. Ferner hat Knust mit nichts das Dasein von Spuren der Bekanntschaft mit den unächten Decretalen widerlegt, die bis in die Zeit Karls des Großen hinaufreichen. Namentlich die Stelle des Ansegisus (S. 193. Note 30.), die auch in den Capiteln des Angilram (Cap. 72.) sich findet, kann man nicht abläugnen. An dem Alter der Angilramnischen Capitel scheitern aber alle Versuche, die Erdichtung der „Decretalen der älteren Päpste" in Benedicts Zeitalter zu versetzen, oder man müßte den Auszug für älter halten, als seine Quelle. Immerhin mag Benedict ein Anhänger der Pseudo-Isidorischen Grundsätze, und ihm diese zu verbreiten sehr angelegen sein; das waren die meisten Geistlichen seiner Zeit, und sie mußten es wohl sein, da sie über ein Jahrhundert, seit Bonifacius Zeit, dazu erzogen worden waren, so wie es die Geist-

ſelbſt vor Benedict noch unbekannt geweſen, daß der Betrüger, der ſie erdichtete, vorausgeſetzt habe, daß ſie gro-

---

lichen unſerer Tage wiederum werden; dieß beweiſt Knuſt mit ſeinen Argumenten, aber das wußte man ſchon lange. Er hat ſich durch ſeine Bemühung, Benedict als Theilhaber des Betrugs darzuſtellen, ſelbſt zu Ungereimtheiten hinreißen laſſen. Wer in aller Welt, der mit dem Inhalt der falſchen Decretalen vertraut iſt, kann es wahrſcheinlich finden, daß auf deren Grundſätze die großen Vorzüge der Primaten gebaut geweſen, und Pſeudo-Iſidors und Benedicts Abſicht geweſen, den Metropolitan von Mainz zum Primas zu erheben. Auch iſt es offenbar zu weit gegangen, wenn er Benedict einer abſichtlichen Verfälſchung der Capitularien um deßwillen beſchuldigt, weil er alles, was er überliefere, für Capitularien ausgebe. Man braucht nur ſeine Vorrede aufmerkſam zu leſen, um zu ſehen, daß er die Excerpte aus Kirchengeſetzen, die den Haupttheil ſeiner Sammlung bilden, nur den Capitularien an die Seite geſetzt, und gleich dieſen beobachtet wiſſen will. — Quatinus ipsi ex hoc gratiam Dei habeant, et clerus ac populus eorum utilitatibus non carent, quoniam valde sunt utilia haec capitula et scire volentibus oppido profutura, quae pro lege ecclesiastica quam et seculari jure firmissimo sunt tenenda. Daß durch die Capitularien das Anſehen der Kirchengeſetze beſtätigt ſei, und daß dieß und die Autorität des römiſchen Biſchofs ſich eigentlich ſchon von ſelbſt verſtehe, iſt ſein Hauptgrund dafür, und deßhalb ſtellt er im erſten Buche den Brief des Papſtes Zacharias und die Synode von 742 voran. Er bewährt ſich als ein ächter Schüler von Bonifacius, und ſchreibt in deſſen Sinn alles zuſammen, was er habhaft werden kann, um die Grundſätze, welche dieſer zur Baſis des Kirchenrechts gemacht hatte, zu belegen und zu wiederholen. Die Behauptung, daß es ein bloßes Vorgeben ſei, Benedict habe ſeine Materialien ſchon von Riculf geſammelt gefunden, wird in der That doch durch gar nichts unterſtützt, als durch die Behauptung, daß er die Schlüſſe einer Mainzer Synode verfälſcht habe, die er doch unmöglich ſo von Riculf, unter dem ſie 813 gehalten worden, geſammelt gefunden haben könne. Wahr iſt nur, daß Benedict B. 1. Cap. 166. das Eheverbot im 4ten Grade, als auf den 5ten und 6ten ausgedehnt dargeſtellt. Mag

ßes Aufsehen machen würden, und daher erst das Publicum nach und nach darauf habe vorbereiten wollen.

Es ist aber leicht zu zeigen, daß die falschen Decretalen selbst auch schon lange vor Benedict bekannt waren, daß die französischen Bischöfe sich selbst darauf beriefen, wenn sie es ihrem Interesse gemäß fanden, wie ihnen auch Nicolaus I. bald darauf vorwarf, daß sie weder bei ihrem ersten Erscheinen Aufsehen erregt hatten, noch bei den Streitigkeiten über ihre Anwendung verdächtigt wurden, daß also die Feinheit, welche dem Benehmen Benedicts untergelegt wird, nicht motivirt erscheint.

Die falschen Decretalen sprechen in sehr vielen Beziehungen Grundsätze aus, zu welchen sich die Geistlichkeit längst bekannte, die sie zum Kirchen- und Staatsrecht zu erheben seit Jahrhunderten sich bemüht hatte. Einer der wichtigsten dieser Art war die gänzliche Un-

---

man dieß auch eine Verfälschung nennen können, während es in seinem Sinne doch wohl nur eine Berichtigung war, da die Eheverbote zu Benedicts Zeit wirklich so weit ausgedehnt wurden, und eben deßwegen diese Stelle wichtig ist (Rechtsgesch. 4te Ausg. S. 773.), so beweis't sie doch gewiß nicht, daß Benedict keine gesammelten Schriften Riculfs benutzt haben könne. Ganz unvereinbar aber ist es, daß Knust, indem er den armen Benedict als einen unbeschreiblich albernen, ungeschickten Verfälscher der ächten Documente nachweis't, ihn zugleich der pfiffigsten und feinsten, planvollsten Erfindungen fähig hält, durch welche er seinen Betrug habe verbergen wollen. Jene Ungeschicklichkeit als absichtlich darzustellen, hat man in der That keinen Grund, weil sie zu gar nichts führt, und muß immer zu dem Resultat gelangen, daß Benedict vielmehr ein gedankenloser Sammler war, in den man aber, in Betreff der Thatsachen, die er bestimmt anführt, Mißtrauen zu setzen keine Ursache hat.

abhängigkeit der Kirche vom Staat, die gänzliche Incompetenz aller weltlichen Gerichte, über Geistliche in Strafsachen und Civilsachen zu urtheilen. Wenn päpstliche Schreiben, in welchen solche Grundsätze für uralte apostolische Lehre erklärt wurden, in Umlauf kamen, so konnte die Geistlichkeit dabei nicht den mindesten Anstoß finden; sie lehrte das nehmliche, nur hatte ihre Lehre die Laien noch nicht sonderlich überzeugt. Jene neue Stütze für ihre Lehre, die Schreiben der ältesten Päpste, nahm sie mit Freuden auf und hielt sie den Laien vor. Daß sie diese Schreiben studirte und sich die Grundsätze zu eigen machte, drückt sich in den Synodalacten der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen dadurch aus, daß man darin ganze Phrasen aus den falschen Decretalen aufgenommen findet und daß Decrete derselben als Kirchengesetze angeführt werden. Es ist nur nicht immer genau nachzuweisen, daß solche Stellen nothwendig auf erdichtete Decretalen zurückgeführt werden müssen, daß sie nicht auch aus ächten genommen sein könnten. Denn die ächten und unächten Decretalen sind sich in Sprache und Wendungen ähnlich, jene sind das Vorbild der letzteren. Der Unterschied besteht nur darin, daß in den erdichteten Decretalen die Grundsätze der ächten aufs höchste übertrieben werden, oder von ihnen eine Anwendung gemacht wird, welche die Verfasser der ächten sich zu erlauben noch nicht wagen durften. Hierin liegt daher der Grund, daß die unächten Decretalen nur dann Widerspruch von den Bischöfen fanden, wenn es sich um

die Anwendung eines Grundſatzes in einem Sinne handelte, der ihrem Intereſſe entgegen war, obwohl ſie ſonſt unter gewiſſen Beſchränkungen ihn gern gel en ließen.

So ſehen wir ſelbſt Hincmar von Rheims in ſeiner Schrift gegen den jüngeren Hincmar verfahren. Er verdächtigt die Decretalenſammlung eigentlich nicht, aber er will die Anwendung nicht gelten laſſen, weil ſie nach den ſardicenſiſchen Decreten nicht ſtatt finden kann, und er die Dec etalen im Zuſammenhang mit dieſen erklärt wiſſen will, um ſeinen Metropolitanrechten, auf die es zunächſt ankam, nichts zu vergeben. Hiernach muß es alſo allerdings oft zweifelhaft werden, ob ein Grundſatz, der aufgeſtellt wird, aus den unächten oder ächten Decretalen genommen iſt. Wenn man ſich aber auch nur an ſolche Stellen hält, bei denen es unläugbar iſt, daß ſie aus den unächten Decretalen genommen ſind, ſo kommt man doch mit den Zeugniſſen für ihr Daſein bis in die erſten Regierungsjahre Ludwigs des Frommen zurück.

Eine Synode zu Aachen vom J. 836 erläßt eine Verordnung, die ſie folgendermaßen begründet: „Statutum etiam est, ut vel semel in anno, id est in quinta feria, quae est in coena domini, unctio s. olei, in quo salvatio infirmorum creditur, per omnes civitates ab episcopis non negligatur, sicut nunc usque neglecta est, sed omni devotione juxta traditionem apostolicam ac statuta decretalium, in quo de eadem re praecipitur, peragetur.“ Eine päpſtliche Verordnung, die ſich auf apoſtoliche Tradition berief, muß

also gemeint sein. Unter den ächten Decretalen kommt nichts dieser Art vor; aber eine erdichtete, die vollkommen hierher paßt, ist vorhanden[29]).

In den Acten einer Pariser Synode vom J. 829 wird eine Stelle aus einem erdichteten Brief Urbans I. entlehnt und im Sinn der Synode angewendet.

Im Jahr 833 kommt Papst Gregor auf Veranlassung der Streitigkeiten Ludwigs des Frommen und seiner Söhne nach Frankreich. Er will mit seiner Einmischung nicht so weit gehen, als die französischen Bischöfe wünschen, da stellen ihm diese vor, daß der Papst alle Menschen richten darf, er selbst aber von niemand gerichtet werden kann, und beweisen ihm dieses aus Schreiben seiner Vorgänger. Damit können nur erdichtete Decretalen gemeint sein, denn in den ächten hatten die älteren Päpste so etwas zu behaupten nicht gewagt.

Im Jahr 825, schreibt Bischof Agobard von Lyon,

---

29) Auch dieß wird geläugnet. S. Fr. Kunstmann a. a. O. S. 11. Es soll eine Stelle im ächten Schreiben des Innocenz von 416 gemeint, und die Verordnung auf Synodalschlüsse von 764 und Ansegisus I. 165 gestützt sein. Aber Papst Innocenz sagt von der Bereitung des Krankenöls am Gründonnerstag, von welchem eben in jener Aachener Synode verordnet wird, nicht eine Sylbe, und jene Synodalschlüsse und Capitularien sind doch keine Statuta decretalium. Sehr spaßhaft ist, daß der Pseudo-Fabian (ad. ep. or. ep. 2.) nicht soll gemeint sein können, weil er nicht von der jährlichen Bereitung des h. Oels, sondern des Chrisma spreche, während doch eben die jährliche Bereitung durch den Bischof die Hauptsache der Verordnung ist, und die verschiedenen Arten des geweihten Oels, das Chrisma, das oleum catechumenorum und infirmorum darin, alle auf gleicher Linie stehen.

wahrscheinlich einer jener Bischöfe, welche jene Beweise zu führen wußten, er könne doch den Grundsatz nicht billigen, nach welchem die Concilienschlüsse keine Kraft hätten, wenn nicht päpstliche Legaten gegenwärtig gewesen seien, und finde stärkere Gründe dagegen. Jener Grundsatz findet sich nirgends als in den erdichteten Decretalen.

Die älteste ganz unläugbare Spur der bekannten Auszüge finde ich in einem Capitulare Karls des Großen von 806 [30]). Eine Stelle, die sich auch in den Capiteln des Angilramnus findet, wird hier aus den erdichteten Synodalacten des Papstes Sylvester angeführt. Allerdings kann sie an dieses Capitulare von einem Abschreiber bloß angereiht sein, denn der übrige Inhalt des Capitulare besteht aus lauter kurzen Sätzen mit der Ueberschrift: Excerpta de canone, in welchen bloß der Inhalt des Canons angeführt wird, auf dessen Bestimmungen verwiesen wird; jene Stelle ist die letzte, und allein der vollständig angegebene Inhalt eines Gesetzes. Indessen hat sie wenigstens Ansegisus aufgenommen, sie müßte also schon vor 827 beigeschrieben gewesen sein.

Dazu kommt nun noch, daß Benedict gerade keine vollständigen Decretalen gekannt hat, sondern bloße Auszüge aus diesen; und daß dieß sich sehr gut erklärt, wenn man annimmt, daß wirklich diese Auszüge zu Riculfs Zeit gesammelt waren, wo man nur solche Auszüge, namentlich die des Angilramnus kannte. Erst un-

30) Cap. 6. a. 806. bei Walter Corp. jur. germ. antiq. T. 2. p. 227. Ansegisi Capitularium Lib. 1. Cap. 133. bei Perz monum. Tom. 3. Leg. Tom. 1. pag. 288.

ter Ludwig dem Frommen kommt die Sammlung selbst zum Vorschein.

Darf man nach allem diesen die Zweifel, die gegen die Glaubwürdigkeit des Benedict erhoben werden, als beseitigt ansehen, so erhält man folgende Reihe von Thatsachen:

1. Schon unter Karl dem Großen ist die vollständige Sammlung der falschen Decretalen vorhanden gewesen; denn die verschiedenen Auszüge aus denselben können nur aus dieser, nicht etwa aus einzelnen erdichteten Stücken genommen sein, die schon älter als Karl der Große sind, wie z. B. der Brief des Clemens, das erste Stück der Sammlung, der schon im sechsten Jahrhundert vorhanden und auch in Spanien bekannt war, aber wie ich oben bemerkt habe, in die autorisirte Sammlung nicht aufgenommen wurde. Jene Auszüge umfassen bereits die ganze Sammlung der erdichteten Decretalen der Päpste der drei ersten Jahrhunderte.

2. Unter der Regierung Ludwigs des Frommen und Karls des Kahlen werden diese falschen Decretalen selbst mehrmals angeführt und gebraucht, aber nirgends tritt der Name Isidors hervor; erst im Jahr 869 zeigt sich, daß es eine Sammlung derselben gab, nach deren Vorrede Bischof Isidor die erdichtete Sammlung der Decretalen mit den ächten Decretalen der spanischen Sammlung und mit den Concilienschlüssen der letzteren in Verbindung gesetzt hatte, von der es aber schon damals Exemplare gab, in welchen keineswegs das stand, was die Vorrede verhieß, sondern bloß Decretalen. Von der

Sammlung in dieſer Geſtalt wollte Biſchof Hincmar von Rheims wiſſen, daß Riculf, Erzbiſchof von Mainz, den aus Spanien gekommenen Text gehabt habe, und daß er aus dieſem die fraglichen Briefe verbreitet habe. Mir ſcheint, daß nicht geläugnet werden kann, es müſſe hierbei ein Mißverſtändniß zum Grunde liegen, und aus der Vorrede der verfälſchten ſpaniſchen Sammlung, ſcheint mir, kann dieſes Mißverſtändniß auch vollſtändig aufgeklärt werden.

Daß ein Mißverſtändniß obwalte, glaube ich aus folgenden Gründen annehmen zu müſſen:

1) Eine verfälſchte ſpaniſche Sammlung kann Riculf aus Spanien nicht erhalten haben, weil die falſchen Decretalen hier ganz unbekannt waren und geblieben ſind. Man müßte alſo annehmen, er habe nur vorgegeben dieſe Sammlung aus Spanien erhalten zu haben. Dann aber wäre es

2) unbegreiflich, daß in einem Zeitraum von mehr als 70 Jahren dieſe Sammlung nicht ein einzigesmal angeführt würde, wenn von den falſchen Decretalen die Rede iſt, die ſie enthielt, daß die franzöſiſchen Biſchöfe und unter ihnen Hincmar von Rheims ſelbſt, ſogar ausdrücklich in Abrede ſtellten, daß jene in einem Codex canonum gefunden würden.

Aber ſehr leicht erklärt ſich das Mißverſtändniß und der ganze Zuſammenhang der Thatſachen, welche ich bisher erörtert habe, wenn man Folgendes annimmt, was wenigſtens eben jenem zufolge große Wahrſcheinlichkeit für ſich hat.

I. Zu Riculfs Zeit wurde die ſpaniſche Sammlung bekannt. Dieß beweiſ't der Codex des Rachio von Straßburg, der Riculfs Zeitgenoſſe und ſein Suffragan-Biſchof war. Daß die Verbreitung eines aus Spanien gekommenen Codex dem Riculf zugeſchrieben wurde, bezeugt Hincmar. Nimmt man an, daß dieß aber eben darum nicht der verfälſchte, ſondern derſelbe war, den Rachio hatte abſchreiben laſſen, ſo kann man darin um ſo weniger etwas Auffallendes finden, als zugleich Riculf nach Hincmars Zeugniß ein gelehrter Mann war, der ſich viel mit den Sammlungen des Kirchenrechts und der Capitularien beſchäftigte. Er mußte als ſolcher die ſpaniſche Sammlung, ſobald er ſie kennen lernte, vor allen anderen, die ihm bekannt waren, ſchätzen; denn keine andere kann der ſpaniſchen in Beziehung auf Reichhaltigkeit und Anordnung an die Seite geſetzt werden. Es wäre alſo ſehr begreiflich, daß er ſie empfahl, und daß durch ſeine Empfehlung ihre Verbreitung veranlaßt wurde.

2. Zu derſelben Zeit wurden die falſchen Decretalen bekannt; Auszüge derſelben beſaß Riculf bereits, wie die aus ſeinen Papieren genommene Sammlung des Benedict beweiſ't, die Decretalen ſelbſt aber wahrſcheinlich noch nicht, weil kein ſicheres Zeugniß vorkommt, daß ſie in ihrer Vollſtändigkeit in Frankreich früher als unter Ludwig dem Frommen bekannt wurden. Nur in Italien müſſen ſie ſchon unter Karl dem Großen vollſtändig bekannt geweſen ſein, und dort konnte man allerdings damals Urſache haben zu handeln, wie Einige dem Benedict ohne Grund beigemeſſen haben, nehmlich erſt mit

Auszügen hervor zu treten, ehe man die vollſtändigen Decretalen erſcheinen ließ. Das Anſehen des römiſchen Stuhls in Frankreich war erſt ſeit kurzem begründet. Bonifacius hatte erſt ſeit 20 bis 30 Jahren die fränkiſchen Biſchöfe an ein Verhältniß gegen den römiſchen Stuhl gewöhnt, das von ihrem älteren weſentlich verſchieden war. Die Capitula Angilramni kamen aus Rom; Angilrammus hatte ſie von Papſt Hadrian ſelbſt erhalten. Denn ſofern man, wie oben gezeigt worden iſt, nichts Erhebliches gegen ihre Aechtheit einwenden kann, muß man auch die Ueberſchrift gelten laſſen, welche dies ausdrücklich ſagt. Dieſe führt Hincmar von Rheims an; daß ſie im neunten Jahrhundert ſo lautete, iſt alſo unwiderſprechlich. Für die zweite Ueberſchrift, die man auch findet, nach welcher ſie Angilram dem Papſt Hadrian übergeben haben ſollte, ſpricht dagegen kein ſicheres Zeugniß, vielmehr iſt ihr Inhalt dagegen. Wenn Angilram dem Papſt Auszüge aus Kirchengeſetzen übergeben hätte, ſo müßte man an ſolche denken, welche das Geſuch, außerhalb ſeiner Diöces am Hof leben zu dürfen, das er perſönlich zu betreiben nach Rom gekommen war, unterſtützen konnten. Ueber dieſen Gegenſtand kommt aber in ſeinen Capiteln nicht ein Wort vor. Es vereinigen ſich aber noch mehrere Umſtände, die es wahrſcheinlich machen, daß Hadrian die in Italien bekannten Sammlungen der Kirchengeſetze und unter dieſen einen ſolchen Auszug aus den falſchen Decretalen bei günſtiger Gelegenheit im fränkiſchen Reich in Umlauf ſetzte. Er hatte Karl dem Großen einen Dionyſiſchen Codex canonum ge-

schenkt; außer diesem hat sich auch ein Auszug aus dem 1sten Theil der Dionysischen Sammlung erhalten, welcher die Concilienschlüsse umfaßt. Nun aber

3. vermißt man einen Auszug aus dem 2ten Theile des Dionysius, den Decretalen. Diesen würde man in den Capiteln des Angilramnus haben, wenn sie von Hadrian herrührten, und da darin nicht angegeben ist, aus welchen Decretalen der Inhalt genommen ist, so war dieß eine vortreffliche Gelegenheit, die übertriebenen Grundsätze der falschen Decretalen, auf eine ganz unverdächtige Weise mit Excerpten aus ächten vermischt, die man im fränkischen Reich längst kannte, hier in Umlauf zu bringen. Auch ist es gewiß, daß Hadrian die falschen Decretalen kannte und sich darauf berief. Er erwähnt eines der berüchtigtsten Stücke derselben, der sogenannten Schenkung Constantins, und preist Karl den Großen in Beziehung auf jene als einen neuen Constantin [31]).

4. Als die unächten Decretalen zuerst vollständig be-

31) Allerdings haben die Curialisten sich alle Mühe gegeben, diese actenmäßige Thatsache zu beseitigen. Es soll nicht die berüchtigte Acte gemeint sein, durch welche Constantin dem Papst Sylvester unter anderem das ganze abendländische Reich schenkt, sondern von anderen Schenkungen die Rede sein, die in anderen gesammelten Documenten zur Geschichte des Papstes Sylvester, dessen sogenannten Gesten, vorkommen. Diese sind aber nicht weniger erdichtet als jene Acte. Der Schluß, daß nur dieses erdichtete Stück, und nichts anderes in Rom bekannt gewesen, setzt den Beweis voraus, daß man die im neunten Jahrhundert in Frankreich bekannte Sammlung der erdichteten Decretalen in Rom erst unter Nicolaus I. kennen gelernt habe, an welchem es aber fehlt.

bekannt wurden, müssen sie unter dem Namen Decreta priscorum pontificum oder einer ähnlichen Benennung bekannt gewesen sein. Unter dieser Benennung spricht Nicolaus I. von ihnen, wie ich oben gezeigt habe, und sie bezeichnet auch den wichtigsten Theil ihres Inhalts am besten; denn sie reichen in ununterbrochener Reihe von der ältesten Zeit bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts, oder, mit anderen Worten, bis in die Zeit, mit welcher die ächten Decretalen anfangen, die sich in den Sammlungen erhalten hatten. Bis auf diese hin ist alles erdichtet; wo diese beginnen, sind in der Pseudo-Isidorischen Sammlung derselben unter die ältesten ächten einige unächte Stücke eingeschoben, weiterhin immer weniger; nur wird zum ächten hier und da ein unächtes Stück hinzugefügt, ohne Zweifel, weil sonst das Uebertriebene in den ganz erdichteten Stücken zu sehr in die Augen gefallen wäre. Dabei ist nur auffallend, daß beinahe alles Aechte auch in der spanischen Sammlung steht; einiges Wenige ist aus der Quesnelschen Sammlung genommen, da ächte Stücke darunter vorkommen, welche nur diese hat.

5. Die Pseudo-Isidorischen Codices sind eigentlich noch gar nicht genau genug untersucht. So viel aber geht aus den Angaben bei Coustant und den Ballerini hervor, daß die Handschriften, in welchen bloß die Decretalen ohne die Concilienschlüsse der spanischen Sammlung gefunden werden, zwar in Hinsicht gerade der ältesten erdichteten Decretalen bis auf Sylvester ziemlich gleichlautend sein müssen, in Hinsicht der späteren aber nichts

weniger als übereinſtimmend ſind. Vergleicht man nun den älteſten Pſeudo-Iſidoriſchen Codex, welcher die ſpaniſche Sammlung wirklich enthält, und das, was in der ihm eigenthümlichen Vorrede von der Anordnung geſagt wird, ſo würde folgende Annahme alle bisher erörterten Thatſachen in Zuſammenhang bringen.

Derjenige, welcher zuerſt die ſpaniſche Sammlung mit den falſchen Decretalen verband, hatte ohne allen Zweifel die ſämmtlichen im fränkiſchen Reich gangbaren Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts vor ſich, das heißt, außer der ſpaniſchen Sammlung die Dionyſiſche, Quesnelſche und die Sammlung der erdichteten Decretalen. Denn aus allen dieſen vier Quellen iſt der Vaticaniſche Codex zuſammengeſetzt. Der Pſeudo-Iſidor deutet es auch in ſeiner Vorrede an (A. p. 33.): Compellor a multis canonum sententias colligere et in unum volumen redigere et de multis unum facere. Das geſammte Material, welches er vorfand, ordnete er chronologiſch. Voran ſtehen die 50 Canones apostolorum aus Dionyſius, als das älteſte Stück unter allen. Dann folgen die erdichteten Decrete bis zu der Zeit, wo die Concilienſchlüſſe anfangen. Es ſind, wie er ſagt: quorundam epistolarum decreta virorum apostolicorum Clementis, Anacleti, Evaristi et ceterorum apostolicorum quas potuimus hactenus reperire usque ad Sylvestrum Papam. Auch dieß lautet wie eine Verſicherung, daß er geſammelt, d. i. mehrere Handſchriften vor ſich gehabt habe, unter denen aber freilich nur eine gerade dieſe älteſten Stücke in ſich faſſen konnte. Von

hier hätte er nun, wenn er der chronologiſchen Ordnung ſtreng folgen wollte, die ächten und falſchen Decretalen zwiſchen die Concilienſchlüſſe einreihen müſſen. Dieſes war aber nicht thunlich, wenn er nicht die Grundlage, der er von hier an folgte, ganz auseinander reißen wollte. Dieß war nehmlich, und erſt von hier an, die ſpaniſche Sammlung; denn von den Concilienſchlüſſen hat er kein Stück mehr und kein Stück weniger als dieſe. Die ſpaniſche Sammlung aber ordnet die Concilienſchlüſſe nicht chronologiſch, ſondern zuerſt nach Ländern, und nur die zu einem Lande gehörigen nach der Zeitfolge. Er ſchob alſo hier erſt den ganzen erſten Theil der ſpaniſchen Sammlung als ein für ſich beſtehendes Stück ein, und ließ dann die übrigen Decretalen nach der Zeitordnung folgen, ächte und unächte untereinander, wobei er dann zwar hier die ſpaniſche Sammlung in dem, was ſie hatte, auch zur Grundlage nahm, aber das, was er in der Sammlung erdichteter Decretalen und der Quesnelſchen Sammlung ſonſt noch fand, einreihte. Er erklärt ſich hierüber ſo: „Subiiciehtes etiam reliqua decreta praesulum Romanorum usque ad S. Gregorium“. Es war auch ſehr natürlich, daß er auch hier wieder die ſpaniſche Sammlung zum Grunde legte. Sie vertrat jede Sammlung ächter Decretalen, mit welchen die erdichteten verbunden werden ſollten, denn ſie hatte alles, was bei Dionyſius ſtand und noch vieles andere, auch weit mehr als die Quesnelſche, aus der er nur noch einige Zuſätze entlehnte. Auch ſieht man, daß die ſpaniſche Sammlung vom vierten Jahrhundert an, die Grundlage ſein ſollte,

aus folgendem Umstand. Da, wo die Concilienschlüsse anfangen, wird auch die Vorrede des ersten Theils der spanischen Sammlung eingeschoben. Dann, am Ende derselben, folgt, wie in der ächten spanischen Sammlung, die ächte Vorrede, welche dem zweiten Theil oder den Decretalen vorausgeht.

Das Ganze als solches hatte nun aber weder Vorrede noch Inhaltsverzeichniß. Beide verfaßte der Compilator, indem er ebenfalls die ächten Vorreden und das ächte Inhaltsverzeichniß zum Grunde legte. Er weiß dabei seinen Plan, die spanische Sammlung, aber mit den erdichteten Decretalen vermehrt, für ein Werk des Isidorus auszugeben, ganz unverdächtig durchzuführen; doch begeht er auch einige Uebereilungen: z. B. die Handschrift, nach welcher er arbeitete, war ein Codex, der ursprünglich nichts weiter enthalten hatte, als was zur ersten Redaction der spanischen Sammlung gehörte. Hinter dem letzten Stück des ersten Theils, der 2ten Synode von Sevilla, folgte daher im Inhaltsverzeichniß die Rubrik des zweiten Theils: Decreta quorundam praesulum Romanorum. Nachher aber waren noch die 5te bis 13te toledanische Synode nachgetragen. Dieß hat der Compilator gedankenlos abgeschrieben, so daß bei ihm jene Erwähnung der Decretalen als die Rubrik einer Sammlung von Synodalschlüssen steht.

Uebrigens ist seine Vorrede Amplification der beiden ächten Vorreden, mit Rücksicht auf die von ihm neuaufgenommenen Stücke. Daß er sie dem Bischof Isidor von Sevilla in den Mund legt, kommt ohne Zweifel daher,

daß er diesen für den Verfasser der Sammlung hielt, welche er zum Grunde gelegt und erweitert hatte. Wie er auf diese Annahme kam, ist leicht zu erklären; seit Riculfs Zeit führte jene Sammlung ohne Zweifel den Namen der aus Spanien gekommenen Sammlung. Die ächte Vorrede steht auch in den Etymologieen Isidors, einem damals allgemein bekannten Werke. Es war also sehr natürlich, den Verfasser dieses Werks, da er ein spanischer Bischof war, auch für den Verfasser der Sammlung zu nehmen.

Um die Zeit zu bestimmen, in welcher er schrieb, kommt es vorzüglich darauf an, das, was Hincmar von Rheims von einer Isidorischen Sammlung sagt, mit den übrigen bisher erörterten Thatsachen zusammenzuhalten.

Erzbischof Hincmar von Rheims hatte, wie ich gezeigt habe, einen Codex, in welchem die Concilienschlüsse selbst nicht standen, wohl aber die Vorrede. Daß diese Art von Handschriften gleich von Anfang an eine sehr gewöhnliche, ja die am meisten verbreitete gewesen sein muß, läßt sich kaum bezweifeln. Die spanische Sammlung für sich hat schon ein bedeutendes Volumen; eine Abschrift eines Codex, in welchem sie auch noch mit den falschen Decretalen vermehrt war, wurde eine langwierige und beschwerliche Arbeit. Und doch enthielt ein solcher Codex in den Concilienschlüssen, durch welche er ihm jenes bedeutende Volumen bekam, meistens Actenstücke, die längst in unzähligen Abschriften in Umlauf waren. Die meisten, oder wenigstens die wichtigsten derselben, hatte jeder, der die Dionysische oder Quesnelsche Samm-

lung beſaß; dem, der ſchon die ächte ſpaniſche Sammlung hatte, fehlten außer den erdichteten Decretalen nur unbedeutende Zuſätze. Es war alſo ſehr begreiflich, daß von Anfang an die meiſten Kirchen nur die Vorrede mit den Decretalen abſchreiben ließen, als Ergänzung einer Sammlung von Kirchengeſetzen, die ſie ſchon beſaßen. Eben daher darf man auch nicht folgern, daß die mit der ſpaniſchen vollſtändigen Sammlung verbundenen falſchen Decretalen in dieſer Verbindung ſchon lange vorhanden ſein mußten, ehe ſolche Handſchriften entſtehen konnten. Man muß eher umgekehrt ſchließen: die ächte Sammlung mußte ſchon ſehr verbreitet ſein, als die Pſeudo-Iſidoriſche zuerſt bekannt wurde, weil vorzugsweiſe gerade jene eine vollſtändige Abſchrift der Pſeudo-Iſidoriſchen entbehrlich machte. Wenn jene erſt durch Nicolf verbreitet wurde, ſo iſt ſchon hiernach die Zeit, wo die Verbindung bekannt wurde, etwa um die Mitte des neunten Jahrhunderts anzunehmen.

Von der Rückſicht auf die ächte ſpaniſche Sammlung, bei Abſchriften der verfälſchten, glaube ich auch ſichere Spuren zu finden. Couſtant erwähnt mehrere Handſchriften der ächten ſpaniſchen Sammlung, in welche weiter nichts aus der unächten aufgenommen iſt, als einige Interpolationen, welche in der Pſeudo-Iſidoriſchen, zu ächten Decretalen, die jene enthielt, hinzugekommen ſind. Man kann dieß kaum anders als aus der Annahme erklären, daß man zuerſt die Stücke verglich, die ſchon in der ſpaniſchen Sammlung ſtanden, und dieſen beifügte, was die Pſeudo-Iſidoriſche mehr hatte, das übrige aber

als eine beſondere Decretalenſammlung mit der Pſeudo-Iſidoriſchen Vorrede abſchrieb. Damit ſteht dann in natürlichem Zuſammenhang, daß, wie ich früher bemerkt habe, die Handſchriften dieſer Art zwar in Hinſicht der vollſtändigen Reihe erdichteter Decretalen von Clemens bis Sylveſter immer gleichlautend ſind, in Hinſicht deſſen aber, was aus ächten und unächten gemiſcht iſt, von einander abweichen. Eine genaue Vergleichung dieſer Claſſe von Handſchriften würde hierüber völlige Gewißheit geben.

Jetzt wird ſich auch prüfen laſſen, was eigentlich aus dem Zeugniß Hincmars von Rheims abgeleitet werden kann; wie ich glaube, nur: daß er aus ſeinem Codex gefolgert habe, die falſchen Decretalen müßten mit der ſpaniſchen von Riculf verbreiteten Sammlung von jeher in Verbindung geſtanden haben, weil ſie nach der Vorrede eines Codex eigentlich zu dieſer gehörten. Dieſe Folgerung ſteht zwar mit der Erklärung der franzöſiſchen Biſchöfe, die Decretalen der älteſten Päpſte fänden ſich in keinem Codex canonum, in directem Widerſpruch; aber dieſe Erklärung iſt auch vier Jahr älter als Hincmars Zeugniß, und obwohl er an jener ohne Zweifel ſelbſt Theil genommen hatte, da er ja eben an der Spitze jener Biſchöfe ſtand und vornehmlich ſein Verfahren dadurch gerechtfertigt werden ſollte, konnte er ſie damals in gutem Glauben abgeben, ſofern er nur damals noch nicht wußte, daß die falſchen Decretalen, welche die franzöſiſchen Biſchöfe längſt kannten, auch mit dem ſpaniſchen Codex canonum verbunden vorkämen; dieß muß

man also nothwendig voraussetzen; hieraus folgt dann auch weiter, daß die Verbindung im Jahr 869 etwas noch sehr Neues sein mußte. Hincmar, als er erst nach 865 den Codex erhielt, aus welchem er jene Verbindung kennen lernte, glaubte einen unerwarteten Aufschluß über den Ursprung der falschen Decretalen erhalten zu haben, während er bisher nur diese selbst, getrennt von Sammlungen der übrigen Kirchengesetze, als priscorum Pontificum decreta, wie sie die französischen Bischöfe nannten, gekannt hatte. Er sagt auch gar nicht, daß der von Riculf verbreitete Codex selbst allgemein in Umlauf sei; seine Worte lauten: „cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro quem — Riculfus — obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.“ Er behauptet also bloß, daß die in Umlauf gebrachten falschen Decretalen, die jedermann in Händen habe, aus diesem Buch genommen seien. Ja, daß er hinzufügt, sein Neffe habe wohl geglaubt, die vollständigen Sammlungen allein zu besitzen, kann nur unter der Voraussetzung einen Sinn haben, daß jene selbst als etwas eben erst Bekanntgewordenes betrachtet werden konnten, und er findet die Dreistigkeit seines Neffen nur darum auffallend, weil ja Jedermann die Actenstücke selbst längst besitze, wenn er auch nicht gewußt habe, aus welcher Sammlung sie ursprünglich genommen seien.

Hiernach möchte ich glauben, daß die Verbindung der spanischen Sammlung und der falschen Decretalen, von welcher die französischen Bischöfe im Jahr 865 noch

nichts wußten, ohngefähr unter Nicolaus I., zwiſchen 858 und 868, gewiß wenigſtens nicht viel früher, und da der Name Iſidors erſt jetzt, ſeitdem aber immer hervortritt, lange nachdem die falſchen Decretalen ſelbſt bekannt geworden waren, geſchehen ſein muß. Stände nicht in dem älteſten Codex in der Vorrede ein offenbarer Schreibfehler, ſo könnte man die Frage aufwerfen, ob dieſer nicht das Original des Pſeudo-Iſidor ſei. Allein in der Vorrede heißt der Biſchof, welcher ſie geſchrieben haben ſoll, Isidorus mercator, eine Bezeichnung, die kaum für etwas anderes als den Fehler des Abſchreibers gehalten werden kann, welcher für peccator, mercator las. Peccator fügten ſeit dem ſiebenten Jahrhundert öfter die Biſchöfe ihrem Namen in eben dem Sinne bei, in welchem ſich der Papſt, ſeit Gregor dem Großen, in chriſtlicher Demuth servus servorum Dei nannte.

Daß in der Vorrede, die dem Biſchof Iſidor von Sevilla untergeſchoben wird, ſchon ein Betrug liegt, führt begreiflich auf die Frage, welche Motive man dem Pſeudo-Iſidor bei dieſem zuſchreiben könne. Bei einer Unterſuchung hierüber entdeckt man ſogleich, daß die, welche der Zuſammenhang der Thatſachen ergiebt, auch die eben bezeichnete Annahme der Entſtehungszeit der Pſeudo-Iſidoriſchen ſpaniſchen Sammlung beſtätigen. Die Conteſtation zwiſchen Nicolaus I. und den franzöſiſchen Biſchöfen über die unbedingte Autorität der älteſten Decretalen, da ſie doch in keinem Codex canonum ſtänden, konnte in einem Anhänger der erdichteten Decretalen ſehr leicht den Gedanken wecken, ſie mit der ſpani-

ſchen Sammlung in Verbindung zu ſetzen und durch das Vorgeben, ſchon der heilige Iſidor habe ſie anerkannt, ihnen eine neue Stütze zu verſchaffen. Dann erklärt es ſich vollkommen, daß eine Iſidoriſche Sammlung, von welcher früher nie mit einer Sylbe irgendwo die Rede iſt, unmittelbar nach dieſen Streitigkeiten bekannt wird. Auch tritt ein ähnliches Motiv in den Interpolationen hervor, welche mit ächten Decretalen der ſpaniſchen Sammlung vorgenommen ſind, und in der Erdichtung neuer, die ihr einverleibt ſind. Es iſt nehmlich kaum zu bezweifeln, daß jene Interpolationen erſt von dem Pſeudo-Iſidor herrühren, und daß er ebenfalls mehrere Decretalen erdichtet und hinzugefügt hat. Die erdichteten Decretalen, welche früher angeführt werden, gehören alle zu den Decretalen aus den erſten drei Jahrhunderten; priscorum Pontificum decreta iſt der Ausdruck, mit dem dieſe überhaupt bezeichnet werden. Wollte man dieſe mit einer Sammlung ächter Decretalen in Verbindung bringen, ſo fiel der Unterſchied der ächten und unächten zu ſehr in die Augen; was jene unter Beſchränkungen und Vorausſetzungen behaupteten, würde in dieſen unbedingt und mit ganz neuen Anwendungen aufgeſtellt. Dieß war aber leicht zu verdecken, wenn in die ächten einzelne Grundſätze aus den erdichteten mit aufgenommen wurden. In dieſem Sinne nun ſind nicht nur alle Interpolationen, ſondern auch meiſtens die neueren erdichteten Decretalen geſchrieben, ja ein ſehr großer Theil der letzteren betrifft auch eben die Verhältniſſe, welche unter Nicolaus zur Conteſtation gekommen waren, nehmlich das ausſchlie-

ſende Entſcheidungsrecht des Papſtes in causis maioribus namentlich in causis episcoporum, und deſſen Recht, die Beſchlüſſe von Provincialſynoden und Nationalſynoden neuer Unterſuchung zu unterwerfen, und ſie zu beſtätigen oder zu caſſiren.

Aus allen dieſen Thatſachen ziehe ich den Schluß: die erdichteten Decretalen ſind zwar im fränkiſchen Reich mit der ſpaniſchen Sammlung in Verbindung geſetzt worden, aber ihr erſter Urſprung gehört ins achte Jahrhundert und nach Rom; im fränkiſchen Reich ſind um die Mitte des neunten Jahrhunderts neue Verfälſchungen, bei welchen die älteren ſchon vorhandenen zum Muſter dienten, vorgenommen worden, und durch dieſe entſtand die Pſeudo-Iſidoriſche Sammlung, für deren Anordner und für den Verfaſſer der neu hinzugekommenen Verfälſchungen ohne Zweifel ein fränkiſcher Geiſtlicher zu halten iſt.

VI.

Nachträge zu früheren Arbeiten.

Von

Savigny.

(Fortsetzung von Bd. XI. No. I.)

IV. Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter.

Zu Band I. §. 118.

Die Abgabe des dritten Theils der Bodenfrüchte, welche von den Römern an die Lombarden entrichtet werden mußte, hat etwas Räthselhaftes in ihrer Aehnlichkeit und Verschiedenheit, verglichen mit den Tertiä, welche die Ostgothen den Römern abgenommen hatten. In der zweiten Ausgabe nahm ich an, daß diese Abgabe an die Lombarden, da sie den dritten Theil des Bruttoertrags (tertiam partem suarum frugum) betrug, eine sehr viel höhere Last war, als die Naturaltheilung des Landes mit den Gothen, welche doch immer nur den dritten Theil des Nettoertrags hinwegnahm; ich suchte diese

Verschiedenheit des reellen Betrags, neben der scheinbaren Gleichheit des in einem Bruche ausgedrückten Zahlenverhältnisses (tertia) zu erklären. Eine solche Erklärung kann vielleicht wahrscheinlich, sie kann unentbehrlich, also nothwendig seyn; von dem Eindruck eines gezwungenen Verfahrens wird sie sich schwerlich befreien lassen. Seitdem hat Eichhorn eine andere Erklärung des ganzen Sachverhältnisses gegeben, welcher ich ihrer Einfachheit und Natürlichkeit wegen entschieden den Vorzug vor meiner bisherigen Ansicht gebe, und wodurch die erwähnte Schwierigkeit gänzlich verschwindet [1]).

Bekanntlich wurde das Grundeigenthum in Italien während der späteren Kaiserzeit fast ganz auf dieselbe Weise genutzt, wie es noch heutzutage in dem überwiegenden Theil des Landes der Fall ist. Der Eigenthümer baut den Boden nicht selbst, sondern er überläßt denselben, in kleine Colonate getheilt, an Pächter, die ihm eine Quote der Früchte (sehr gewöhnlich die Hälfte) auf seinen Speicher oder in seinen Keller liefern, ohne daß er darauf Mühe oder Kosten zu wenden hat. Die Früchte, die er auf diese Weise bezieht, sind also ein reines Netto. Wenn nun die Lombarden die Absicht hatten, den Römischen Landeigenthümern den dritten Theil ihres Nettoertrags abzunehmen, so konnten sie dieses auf zweierlei Weise bewirken, entweder, indem sie dem, welcher Zwölf gleich große Colonate hatte, Vier Colonate wegnahmen

1) Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. §. 23. S. 167.

(Naturaltheilung), oder indem sie ihm seine Zwölf Colonate ließen, aber den dritten Theil der Früchte abforderten, die er von seinen Zwölf Colonen erhalten hatte (Abgabe). In diesen beiden Fällen war die Art der Erhebung verschieden, die Quantität der Belassung war völlig dieselbe. In beiden Fällen konnte man ganz richtig sagen, daß der Römer tertiam partem suarum frugum aufopfere, nämlich derjenigen Früchte, die er als reinen Ertrag bezogen hatte, ohne dafür Culturkosten getragen zu haben [2]). Es ist nun sehr möglich, daß man willkührlich bald den einen, bald den anderen Perceptionsmodus anwandte, vielleicht nach Gegenden oder auch nach Zeiten verschieden; der allgemeine Ausdruck des Geschichtschreibers schließt diese örtlichen oder zeitlichen Verschiedenheiten keinesweges aus. Besonders aber ist es nun einleuchtend, daß die Quantität der Belastung bei den Lombarden dieselbe war, wie bei den Ostgothen, und daß also das Bedürfniß verschwindet, eine Erklärung für die Verschiedenheit aufzusuchen. Das, was hier die Lombarden thaten, war im Wesentlichen nur eine Erneuerung oder Wiederherstellung der von den Ostgothen getroffenen Einrichtung.

Diese neue Erklärung würde bedenklich seyn, wenn das hier vorausgesetzte Colonatsverhältniß erst ersonnen werden müßte, um zur Beseitigung jener Schwierigkeit

2) Ich muß mir vorwerfen, daß ich auf diese Erklärung der Stelle des Paulus Diaconus aus dem Colonatsverhältniß nicht schon selbst aufmerksam geworden war, da ich doch dieses Verhältniß in der Note 3. zu §. 118. ausdrücklich erwähnt hatte.

benutzt zu werden. Sie ist aber unbedenklich, da dieses Verhältniß, als in ganz Italien herrschend, ohnehin gar nicht bezweifelt werden kann. Verwerflich muß sie freilich Denjenigen erscheinen, welche annehmen, daß die Römer unter der Lombardischen Herrschaft Freiheit und Eigenthum gänzlich verloren haben [3]). Zu diesen hat sich ganz neuerlich ein namhafter Schriftsteller gesellt, der in seiner Untersuchung so willkührlich und unkritisch, als irgend einer seiner Vorgänger verfahren ist. [4]).

Zu Band I. §. 123.

Die Lombardische Bearbeitung der Lex Romana gehört unter die merkwürdigsten Quellenstücke aus einer an fruchtbaren, belehrenden Quellen armen Zeit, und sie ist zugleich das wichtigste und entscheidendste Document für die große Streitfrage über die Fortdauer Römischer Verfassungen unter Lombardischer Herrschaft.

Die Handschrift in Udine, aus welcher der erste Abdruck genommen war, ist seitdem verschwunden, dagegen war durch Hänel eine zweite in St. Gallen entdeckt worden, die ich in der oben angeführten Stelle meines Werks bereits erwähnt habe.

Seitdem ist nun noch eine dritte Handschrift ent-

---

3) Die früheren Vertheidiger dieser Meinung habe ich Bd. I. §. 119. der Rechtsgeschichte angegeben.

4) Storia d'Italia del medio-evo di Carlo Troya Vol. I. parte 5. Napoli 1841. 8.

deckt worden, die von Hänel, welcher sie in Händen gehabt hat, zwischen das 9. und 10. Jahrhundert gesetzt, und für correcter geschrieben, als die zweite, erklärt wird. Sie endigt, so wie diese, mit Paulus, so daß also der Gregorianische und Hermogenianische Codex, imgleichen die Stelle des Papinian, fehlen. Am Schluß des Gajus, fol. 63., steht: Explicit Lib. Ga. II. Feliciter de libro breviarium, und nochmals fol. 64.: explicit lib. breviarius. Sehr bedeutende Abweichungen in den von mir benutzten Stellen hat Hänel aus dieser Handschrift nicht bemerkt; doch hat sie in mehreren Stellen, anstatt der, bey Canciani abgedruckten, mehr italienischen Wortformen, lateinische, z. B. esse, excusare, patronum, anstatt essere, scusare, patronem.

Diese zuletzt entdeckte Handschrift war in der Bibliothek des Klosters Pfeffers. Nach der Aufhebung dieses Klosters (J. 1838) wurde sie, auf Befehl des kleinen Raths von St. Gallen, in das Stiftsarchiv zu St. Gallen gebracht, wo sie gegenwärtig aufbewahrt wird; diese Notiz verdanke ich einem Schreiben des Stiftsarchivars Wegelin in St. Gallen vom J. 1841. So hat es also ein seltsamer Zufall gefügt, daß die zwei einzigen Handschriften des Werks, von deren Daseyn gegenwärtig eine sichere Kunde vorhanden ist, an einem und demselben Orte aufbewahrt werden.

Ich habe bereits erwähnt, daß dieses Werk das stärkste Zeugniß für die Fortdauer Römischer Städteverfassungen enthält. Die neueren Gegner dieser Fortdauer haben sich meist damit geholfen, daß sie jenes Zeugniß

mit

mit Stillschweigen übergangen haben. Der bereits angeführte neueste Gegner sucht das unbequeme Zeugniß durch bloße Geringschätzung zu beseitigen [5]): Nè può comprendersi perchè alcuno abbia da entrare in un si tenebroso labirinto, sperando riuscirne con una fiaccola in mano a mostrare, che il Codice Udinese contenga il privato e pubblico dritto de' Romani del' regno d'Italia, poco innanzi gli Ottoni, sì come parve al Signor di Savigny. Besonders glaubt er, es sey darin Alles ungewiß: è incerto .. se avesse avuto autorità di legge in Italia, o fuori, e se debba tenersi piuttosto per lavoro privato d'un qualche Chiosatore, o di simile uomo pertinente alla Cattedra od al Foro.

Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß das in dieser eigenthümlichen Gestalt in mehreren Handschriften erhaltene Werk jemals als Gesetz publicirt worden sey. Das bloße Daseyn desselben scheint mir von entscheidender Wichtigkeit. In einer Zeit von so geringer geistiger Thätigkeit dachte Niemand daran, durch leere Erfindungen sich zu vergnügen oder berühmt zu machen. Was wir hier lesen, war das treue Abbild der öffentlichen Zustände jener Zeit, und daß man ihm einige Brauchbarkeit beilegte, läßt sich aus den mehreren Abschriften schließen, die sich selbst bis auf unsere Zeit erhalten haben. Ich habe versucht, das Land und die Zeit zu bestimmen, worin dieses Werk aller Wahrscheinlichkeit nach

5) Troya a. a. O. §. CCV. p. CCLXXX. CCLXXXI.

entstanden ist, und auf welche daher, von ihm aus, ein ganz neues Licht fällt. Mag ein Anderer diesem Versuch einen besseren entgegen zu setzen versuchen; mit bloßer Verneinung und Geringschätzung wird das Gewicht der von mir aufgestellten Gründe nicht vermindert.

Zu Band II. §. 44. S. 125. 126.

Durch eine Verwechselung früher von mir gesammelter Notizen habe ich hier in die Nachricht von den verschiedenen Formelnsammlungen die größte Verwirrung gebracht, die ich durch gegenwärtige Erklärung von Grund aus wieder gut zu machen wünsche.

Die Note c, die sich auf die Formeln des Baluze bezieht, muß so lauten:

(c) Baluz. Capit. T. 2. p. 558—590. Canciani Vol. 3. p. 451—464.

Dagegen muß zu der, S. 126 Z. 3. 4. erwähnten, Formelnsammlung aus Auvergne folgende Note gesetzt werden:

(d) Diese Sammlung hat zuerst abdrucken lassen Baluze (miscellanea lib. 6. p. 546—559), nach ihm Canciani (vol. 3. p. 464—468) und Walter (Corpus juris Germanici T. 3. p. 488—496). In der That aber ist diese, von den Herausgebern als Einheit behandelte Sammlung, nach der eignen Angabe des Baluze, aus zwei ganz verschiedenen Handschriften compilirt.

Das erste Stück ist genommen aus No. 4833 der Colbertschen, jetzt 4697 der Königl. Bibliothek. Es enthält Acht Formeln, welche mit den Worten tam inquisitum (Canciani p. 466) mitten in einem Satze abbrechen. Diese Acht Formeln allein enthalten mithin die merkwürdige Sammlung aus Auvergne. — Das zweite Stück, genommen aus No. 5034 der Colbertschen Sammlung, welches in jenen drei Abdrücken unmittelbar auf das erste folgt, steht damit nicht in dem entferntesten inneren Zusammenhang, und ist damit ganz willkührlich in Verbindung gesetzt worden. Baluze hat beide Werke zu wenig, Canciani hat sie gar nicht unterschieden. Seidensticker a. a. O. S. 10 hat den Unterschied und die Grenze aus inneren Gründen richtig angegeben, und ich kann diese Angabe aus eigener Ansicht der Pariser Handschrift No. 4697. bestätigen, indem die darin enthaltenen Formeln in der That mit den abgebrochenen Worten tam inquisitum ganz aufhören.

Zu Band III. §. 152.

Hier habe ich es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die Universität Bourges eine freie Scholarenverfassung besaß.

Darüber ist jetzt durch eine abgedruckte Urkunde

von 1552 ganz neues Licht verbreitet worden [6]). Einige Zeit vorher wurde Streit geführt zwischen den Professoren und den Scholaren, wer den Rector und die übrigen Beamten erwählen sollte, also Streit zwischen der Pariser und der Italienischen Verfassung der Universitäten. Ein arrêt des Pariser Parlaments von 1542 errichtete eine gemischte Verfassung, nach welcher aus den Fünf Facultäten und den Vier Procuratoren der Nationen ein Collegium von Neun Personen zur Besorgung aller Wahlen gebildet wurde. Die Facultäten sind hier die Professoren, die Nationen dagegen die Scholaren [7]).

Als aber dadurch die Unordnungen nicht abgestellt wurden, erließ im J. 1552 König Heinrich II. eine Verordnung, worin er die Wahlen ausschließend den Fünf Facultäten, d. h. den Professoren, übergab, und also die freie Scholarenverfassung gänzlich aufhob, und im Wesentlichen die Verfassung der Pariser Universität einführte.

---

6) L. Raynal de l'enseignement du droit dans l'ancienne université de Bourges. Bourges 1839. 8. p. 28—30.

7) In Paris enthielten die Vier Nationen die magistri der Philosophie, zu welchen die Drei Facultäten (Theologie, canonisches Recht, Medicin) kamen; diese Sieben Körperschaften bestanden also lediglich aus Professoren. — In Bourges enthielten die Fünf Facultäten (Theologie, Römisches Recht, canonisches Recht, Medicin, Philosophie) alle Professoren, welchen die Scholaren in Vier Nationen gegenüber standen.

VII.

Beitrag zur Geschichte der Superficies.

Von

Rudorff.

Unter den erhaltenen cochlischen Ehrensäulen aus der römischen Kaiserzeit steht die auf der Piazza Colonna an geschichtlichem Interesse der Trajanischen nicht nach. Sie wurde unter Commodus dem Gedächtniß Marc Aurel's errichtet; die Basreliefs, welche sich um den Schaft hinaufziehen, verewigen die Kriege gegen Marcomannen und Quaden, im neunten Jahrhundert wird ihrer in einem Itinerar gedacht, im zehnten gehörte sie dem Kloster S. Silvestro in Capite, Sixtus der Fünfte gab ihr ihre jetzige Bestimmung.

Bei diesem Kunstwerk war ein Aufseher angestellt, Beschädigungen zu verhindern und Besuchende ein- und auszulassen; im Jahre 193 unserer Zeitrechnung, in welchem Pertinax, Julian und Septimius Severus kurz

nach einander dem Commodus im Principat folgten, finden wir den Posten einem Freigelassenen vom kaiserlichen Hause, Adrastus mit Namen, anvertraut.

Dieser Mann hatte vorläufig, so lange man mit dem Bau des Forums Marc Aurel's beschäftigt war, seinen Dienst von einer Wächterhütte aus versehen. Jetzt, nach Vollendung des Ganzen, duldete man verunstaltende Baracken nicht mehr und Adrastus erhielt die Weisung, die seinige niederzureißen, um an ihrer Stelle eine solidere Amtswohnung von Grund aus aufzuführen. Den Lohn der Maurer, Zimmerleute, Dachdecker bringt er selbst auf, dagegen fehlen ihm die Mittel zum Ankauf der Baumaterialien, und ein Platz zum Hause würde nicht einmal für Geld zu haben gewesen seyn, denn der Boden des neuen Forums hatte vorher zum Marsfelde gehört, und der Staat, welcher hier Grundherr blieb, ließ sich nicht geneigt finden, Baustellen an Einzelne eigenthümlich abzulassen.

Zu jener Zeit war die betreffende Station des Fiscus zweien Nationalen untergeordnet, deren Namen, Aelius Achilles und Flavianus Eutychus, andeuten, daß sie, gleich der Mehrzahl fiscalischer Procuratoren, kaiserliche Freigelassene waren. Bei ihnen erwirkt Adrastus, da der Fiscus bei seinem Bau interessirt ist, ohne Schwierigkeit die erforderlichen Anweisungen.

Durch ein Schreiben vom sechsten August erhält ein kaiserlicher Freigelassener, Epaphroditus, der mit der Aufsicht über die Anlage des neuen Forums beauftragt war, die Weisung, dem Bittsteller die erforderliche Be-

dachung verabfolgen zu laſſen. Die Ziegel ſollten von der bisherigen Wächterhütte des Adraſtus, von den Bauhütten, Buden und anderen Baulichkeiten genommen werden, die während des Neubaus vorübergehend errichtet, nach Vollendung des Forums aber entbehrlich geworden waren. Die Bedachung war alſo ſchon gebraucht und die Lieferung erfolgte ohne Zweifel unentgeltlich.

Eine zweite Anweiſung iſt vom neunzehnten Auguſt datirt, an den Aquilius Felix, einen Mann von bekannter Familie, gerichtet und freundlicher als die vorige abgefaßt. Die Rationalen erſuchen ihn, dem Adraſtus zehn Fuhren Bauholz um den geringern Preis zu überlaſſen, welchen der Fiscus für das Material zum pons Antoninus oder Janiculensis gezahlt hatte, wodurch Marc Aurel den neuen Stadttheil des Circus Flaminius mit dem Janiculum in Verbindung ſetzte. Vielleicht war Aquilius Felix zu Lieferungen um dieſen Preis dem Fiscus contractlich verpflichtet.

Jetzt fehlte nur noch der Bauplatz. Auf dieſen bezieht ſich das dritte und letzte Schreiben der Rationalen an die Curatoren der öffentlichen Bauten, Säius Superſtes und Fabius Maximus. Der Antrag lautete dahin, dem Adraſtus die von ihm näher zu bezeichnende Bauſtelle gegen den üblichen Erbzins anweiſen zu laſſen. Am ſiebenten September war dieſes Geſuch ausgefertigt, ſchon am zehnten erhielten die Rationalen es bewilligt zurück.

Die beiden Anweiſungen und die von den Curatoren genehmigte Vorſtellung wurden dem Adraſtus zuge-

fertigt. Dieſer aber ließ alle drei unter einer von ihm ſelbſt verfaßten ſehr uncorrecten Ueberſchrift in Stein hauen und dieſen Stein vor ſeinem Hauſe aufſtellen.

Als man im September 1777 auf dem Monte Citorio nachgrub, fand man ihn wieder auf und brachte ihn in die Inſchriftenſammlung des Vaticaniſchen Muſeums. Vorher waren mehrere Abſchriften genommen, nach denen die Inſchrift öfter gedruckt, obwohl wenig beachtet iſt [1]). Am ſorgfältigſten, namentlich mit Angabe der kurzen Zeilen, hat Fea ſie wiedergegeben, nach deſſen Abdruck, jedoch mit neuerer Interpunction und Abſonderung der einzelnen Stücke, ich ſie hierher ſetze.

Exemplaria litte|rarum rationali|um domino-
rum n. n. | scriptarum pertinen|tes [2]) ad Adra-
stum || Augg. n. n. lib., quibus|aei | permissum
sit aedifi|care loco cannabae|a solo iuris sui
pecunia | sua, praestaturus solari||um sicut ce-
teri|.

---

1) Anecdota litteraria ex mss. codicibus eruta Vol. IV. Romae 1783. p. 521. (communicavit vir erud. Aloysius Gietius) Franc. Eugen. Guascus, Musei Capitolini antiquae inscriptiones. Romae 1775. seqq. Tom. III. p. 113. Giov. Winkelmann Storia delle arti del disegno, tradotta dall' Abate Carlo Fea. Rom. 1784. 4. Tom. III. p. 350. Orelli inscr. lat. n. 39.

2) Das Folgende ergiebt leicht, daß Statt pertinentes: pertinentium, Statt Augustorum noſtrorum: Augusti nostri (denn Albinus war erſt zum Cäſar angenommen und Adraſtus nur Freigelaſſener des Auguſtus, d. h. des Septimius Severus. Z. 27.), Statt a solo iuris sui: a solo aedificium iuris sui, Statt praestaturus: praestaturo hätte geſchrieben werden müſſen.

Aelius Achilles, c. l. perpetu|us, Flavianus Eutychus Epaphrodito suo salutem|. Tegulas omnes et impensa|[3]) de casulis item cannabis|| et aedificiis idoneis adsigna | Adrasto procuratori | columnae Divi Marci, | ut ad voluptatem suam hospi|tium sibi extruat, quod ut || habeat sui iuris et ad he|redes transmittat|. Litterae datae VIII Idus | Aug. Romae, Falcone et | Claro cos.|

Aelius Achilles c. l. perpetu||us,[4]) Flavianus Eutychus Aqui|lio Felici. Hadrasto, Aug. lib., | ad aedificium, quod custodi|ae causa columnae cente|nariae[5]), pecunia sua extruc||turus est, tignorum vehes[6]) | decem, quanti fisco consti|terunt, cum pontem neces|se fuit com-

3) Impensa können nur die vorübergehend aufgehängten Bedachungen (suspensa) dieſer Hütten ſeyn, die Koſten ſeines Hausbaus trug ja Adraſtus ſelbſt, auch heißen dieſe nicht impensae, ſondern pecunia.

4) Curator locorum perpetuus? Gruter. CC, 5. 6. CCCCLVII, 4. cur. loc. publicorum. Orelli 3842, cur. loc. publ. iudicandorum.

5) P. Victor de reg. urbis Romae c. 9. Templum Divi Antonini cum cochlide columna, quae est alta pedes CLXXV, habet intus gradus CCVI et fenestellas LVI. Descriptio urbis reg. 9. Templum Antonini et columnam cochlidem altam pedes CLXXX s., gradus intus habet CCIII, fenestellas LVI.

6) Columella XI, 2. Materies, si roborea est, ab uno fabro dolari per quadrata debet pedum XX. haec erit vehis una. Pinus autem XXV pedum ab uno expeditur: quae et ipsa vehis dicitur, nec minus ulmus et fraxinus pedum XXX, cupressus pedum XL, tum etiam LX pedum abies atque populus singulis operis ad unguem quadrantur, atque omnes hae mensurae similiter vehes appellantur.

pingi, petimus, | dare iubeas. Litterae datae || XIIII Kal. Sept. Romae, | Falcone et Claro cos.|

Rationales Saeio Superstiti | et Fabio Magno. Procura|tor columnae centenariae | Divi Marci, extruere habi||tationem in conterminis | locis iussus, opus adgredie|tur, si auctoritatem ves|tram acceperit. Petimus | igitur, aream, quam demon||straverit Adrastus lib. | d. n., adsignare ei iube|atis, praestaturo secundum | exemplum caetero|rum so|larium. Litterae datae || VII Idus Sep. Romae. Red|ditae IIII Idus Sept. Romae, | isdes cos.

Mit dieſer merkwürdigen Urkunde bringt Marini[7]) noch eine andere lückenhafte Inſchrift in Verbindung, die er im Vaticaniſchen Muſeum copirt haben will und in folgender Weiſe wieder herzuſtellen verſucht hat:

Libellus l — — | operum publi*corum* | scripta Severo — — | domine permitta*s* — — *aedi* | ficio meo post colu*mnam Divorum* | Marci et Faustin*ae* | — pedibus plus min*us* | *extru*ere et in matri*cula* | *sine in*iuria cuiusquam | secundum litter*as* | rationalium *quas huic libello* | subieci d | .....

Er nimmt ſie für das Geſuch des Adraſtus an den Kaiſer Septimius Severus um Genehmigung der von

7) Marini, gli atti e monumenti de' fratelli arvali. Rom. 1795. p. 258.

den Nationalen und Curatoren erlaſſenen Anordnungen. Nun ſieht man zwar wohl, daß von einem Hausbau in der Nähe der Antoninsſäule die Rede iſt, daß das Gebäude auf fiscaliſchem Boden errichtet und in das Verzeichniß der dem Staat, als Grundherrn, zinſenden Häuſer eingetragen werden ſollte, daß endlich die Nationalen über alles dieſes bereits eine, wahrſcheinlich zuſtimmende, Verfügung erlaſſen hatten. Aber das Haus des Abraſtus kann ſchon deshalb nicht gemeint ſeyn, weil von der Errichtung in der Nähe eines ſchon vorhandenen Hauſes des Bittſtellers die Rede iſt. Abraſtus aber hatte hier vorher nur eine Baracke beſeſſen.

Die Bedingungen, welche dieſer erhielt, waren damals in Rom längſt eben ſo gewöhnlich, als ſie es heute in London ſind, deſſen große Grundeigenthümer zu Erbenzinsrecht auf neun und neunzig Jahre, unter Vorbehalt des Eigenthums am Boden, Bauplätze und leicht gebaute Häuſer an Andere überlaſſen.

Man unterſchied zwiſchen den Domus der römiſchen Großen und den Inſulae, in welchen der Wirth (dominus) ſich und ſeiner Familie höchſtens ein Stockwerk (coenaculum) oder eine Wohnung für den Vicewirth (procurator insulae, insularius) vorbehielt, um die übrigen, ſo viele die Baupolizeigeſetze ihrer geſtatteten, an Inquilinen oder an coenacularii zu vermiethen. Der Beſitzer eines von einer einzigen Familie bewohnten Palaſtes war ſicher immer Eigenthümer der ganzen Aedes, des Solum wie der Superficies und blieb es auch nach dem Ab-

bruch[8]). Die Insulae dagegen standen nur zum Theil im Eigenthum ihrer Vermiether, viele waren superficiariae, ihr Besitzer hatte an der Area gar kein Recht, an dem Superficium nur ein erbzinsliches, Grund- und Hauseigenthümer war ein Anderer.

Der ältern Zeit war dieses Verhältniß fremd gewesen. Das Icilische Gesetz, welches den Plebejern den Aventin überließ, gab den Occupanten volles Eigenthum, und wenn Dionysius erzählt, daß die ärmern Familien zusammenlegten, daß zwei oder drei ein Haus auf gemeinschaftliche Kosten bauten, um es nach Stockwerken unter sich zu theilen, so darf darin kein superficiarisches Recht gefunden werden, es war Communion pro indiviso, die Theilung nach Stockwerken bezog sich blos auf die Benutzung. Als die Stadt nach der gallischen Verwüstung wieder gebaut wurde, betrachtete der Staat alles Grundeigenthum als erloschen, wo Jemand baute, erhielt er auch den Platz; nach Livius zeigte die Richtung der alten Cloaken unter den Häusern, daß Manche sich öffentlichen Boden zugeeignet hatten, ihr Privatrecht wurde dennoch niemals angefochten. Später wurden jedoch die Assignationen des Bodens zu quiritischem Eigenthum seltener, eigenmächtigen Occupanten überließ der Staat seine Grundstücke vollends nicht mehr, überall verlangte

8) Cicero ad Att. IV. 1. de domo nostra nihil adhuc pontifices responderunt. qui si sustulerint religionem, aream praeclaram habebimus, superficiem consules ex senatusconsulto aestimabunt. 2. nobis superficiem aedium consules de consilii sententia aestimarunt H-S vicies.

er wenigſtens ein Solarium, wenn auch nur, wie beim Ager Trientius und Tabulius, zum Zeichen, daß der Boden öffentliches Eigenthum ſey [9]). Eben ſo verfuhren die Prieſtercollegien und andere große Grundbeſitzer. Als das obrigkeitliche Recht in Rom entſtand, erhielten dieſe im ius civile nicht ausgezeichneten Verhältniſſe eine feſtere Geſtalt, Seneca ſpielt auf das ſuperficiariſche Recht als auf etwas allgemein Bekanntes an [10]), durch den Brand unter Nero erloſchen in den zehn mehr oder weniger zerſtörten Regionen viele dieſer Verträge, aber hier ſowohl als in den ſpäter hinzugebauten Stadttheilen wurden neue geſchloſſen, ſelbſt außerhalb Roms, in den Provinzen, werden ſie von den claſſiſchen Juriſten erwähnt. In gewiſſem Sinn ſtehen hier zwar alle Superficia auf fremdem Boden, denn Grundherr iſt entweder der Populus oder der Kaiſer, es verſteht ſich aber, daß nur die Superficia auf einer fremden Privatpoſſeſſio gemeint ſind [11]).

Das obligatoriſche Verhältniß zwiſchen dem Grund-

---

9) Ulpian. L. 2. §. 17. Ne quid in loco. Si nemine prohibente in publico aedificaverit: — si — obstet id aedificium publico usui, utique is, qui operibus publicis procurat, debebit id deponere: aut, si non obstet, solarium ei imponere. vectigal enim hoc sic appellatur [solarium], ex eo, quod pro solo pendatur.

10) Seneca ep. 88. Non est autem ars suis iuris, cui precarium fundamentum est. Philosophia nil ab alio petit, totum opus a solo excitat. Mathematica, ut ita dicam, superficiaria est, in alieno aedificat . . . .

11) Lex Thoria cap. 46. Gaius lib. 25 ad ed. provinciale L. 2. de superficiebus.

herrn und dem Superficiar schwankt in ähnlicher Weise, wie bei liegenden Vectigalgrundstücken (incertum erat, an locati existeret). Jenachdem der Dominus oder der Superficiar das Gebäude errichtet und die Kosten getragen hat, jenachdem dieser eine Geldsumme ein für alle Male oder eine jährliche Abgabe zahlt, jenachdem endlich dieses Solarium ein wahrer oder nur ein Scheinpreis ist, kann jenes Verhältniß Schenkung, Kauf und Miethe seyn.

Auf diese obligatorischen Ansprüche ist der Superficiar nach Civilrecht beschränkt. Ein Recht an der Sache, einen Besitz auf eigenen Namen hat er nicht. Denn das Eigenthum (corpus) des Superficiums gehört dem Herrn des Bodens, auf dem es ruht [12]). Dieser hat daher auch die corporis possessio, der Superficiar ist nur der Vertreter, durch welchen er sie ausübt. Ein Jus ist ebenfalls undenkbar, eine Prädialservitut, invito domino ita aedificatum habere, wird durch den Zusammenhang des Gebäudes mit dem Boden [13]), eine persönliche, Usus und Ususfructus, durch den beabsichtigten Uebergang auf die Erben, beide zusammen durch die Art der Entstehung ausgeschlossen, da Jura nicht durch Kauf oder Miethe, sondern durch In jure Cessio bestellt werden. Der Superficiar hat dem-

12) Pomponius L. 40. de A. E. V. arborum, quae [in] fundo continentur, non est separatum corpus a fundo.

13) Papinian. L. 17. Comm. praed. nec utiliter intendetur, ius sibi esse, invito te, aedificatum habere, cum aedificium soli conditionem secutum inutilem faciat intentionem.

nach auch keine iuris quasi possessio, also überhaupt weder irgend eine in rem actio noch ein Interdict. Stört oder dejicirt ihn Jemand, so muß er mit der actio empti oder locati gegen seinen Verkäufer oder Vermiether klagen, auf Entschädigung, wenn dieser selbst, auf Cession der Interdicte, wenn ein Anderer der Thäter war.

Das magistratische Recht half zuerst in dem dringendsten Falle, es gab dem Superficiar gegen Störungen selbstständigen possessorischen Schutz und machte dadurch den unbequemen Umweg unnöthig. Mehrere dingliche Rechte boten Analogieen für diesen Besitz dar, aus dem Jus civile der Usus und Ususfructus, aus dem prätorischen Recht die Emphyteuse und das Pignus. Für den Erwerb und Verlust des Besitzes war es völlig gleichgültig, für welches dieser Muster man sich entschied. Nicht so für die Interdicte. Wählte man die ersteren, so bekam der Superficiar eine iuris quasi possessio, der Eigenthümer behielt die corporis possessio. Wurden die letztern angewendet, so erhielt Jener die corporis possessio und die Interdicte allein, der Grundherr ging leer aus, denn eine corporis possessio Mehrerer in solidum giebt es nicht. Daß nun der Grundherr gegen den Superficiar und jeden Andern das Interdict Uti possidetis behalten hat, ist durch ein ausdrückliches Zeugniß gewiß [14]). Es bleibt demnach nichts übrig als für die Superficies eine iuris quasi possessio nach

14) Ulpian. L. 3. §. 7. Uti possidetis.

Analogie des Ususfructus anzunehmen, eine Meinung, die Savigny mit überzeugender Klarheit entwickelt hat. Neuerdings ist jedoch von manchen Seiten her eine Art Mittelweg versucht worden [15]), der mir unrichtig scheint. Der Superficiar soll zwar keine corporis, aber auch keine bloße iuris quasi possessio, sondern eine quasi corporis possessio gehabt haben. Nach dieser Ansicht hätte der Klaggrund in den Interdicten des Superficiars und des Grundbesitzers gleichmäßig Possessio seyn müssen, die Differenz hätte nur im Object gelegen, im Interdict des Grundbesitzers wäre das corpus aedium, das heißt Solum und Superficies zugleich, in dem des Superficiars blos die Superficies genannt worden, beide Interdicte hätten mit Uti nunc possidetis angefangen, auf diese Worte wäre in jenem eas aedes, in diesem eam superficiem gefolgt. In der That aber lautet das Interdictum de superficiebus ganz anders, nämlich: Uti ex lege locationis sive veditionis superficie, q. d. a. — fruimini [16]). Von possidere ist hier also nicht die Rede, sondern von frui, das Rechtsmittel ist dem Interdict des Usufructuars nachgebildet, es ist, gleich diesem, nur ein utile oder veluti Uti possidetis interdictum. Ulpian hatte es im Edictscommentar mit dem des Fructuars verbunden, erst die Compilatoren haben letzteres unter dem Titel Uti possidetis ein-

15) v. Wangerow, Pandekten I. 277.

16) L. 1. pr. de superficiebus. Lex Thoria c. 46. Zeitschrift für geschichtl. Rechtsw. X. S. 189.

eingetragen [17]) und durch diese Austilgung des Mittelgliedes den falschen Schein einer Verwandtschaft zwischen den Interdicten Uti possidetis und de superficiebus erzeugt. Nur zwei Abweichungen waren nöthig, um letzteres von dem des Fructuars zu unterscheiden: die Hinzufügung des Entstehungsgrundes und die veränderte Bezeichnung des Gegenstandes. Wer den Nießbrauch eines Gebäudes vom Eigenthümer durch Legat oder Cessio erhielt, interdicirt: Uti aedibus utimini fruimini. Wem der Superficiar einen prätorischen Ususfructus an der Superficies durch Pactum und Stipulation einräumte (Note 26), der klagt: Uti superficie utimini fruimini. Der Superficiar selbst, der sein Haus vom Dominus gekauft oder gemiethet hat, intendirt: Uti ex lege locationis sive venditionis superficie fruimini.

Das Interdict de superficiebus geht auf Erhaltung des Besitzes. Wegen Wiedererlangung desselben besondere Interdicte aufzustellen, hat man aus folgenden Gründen überflüssig gehalten. Das Interdict Quod precario ab illo habes paßte ohne alle Veränderung der Formel auf die Superficien, da habere auch die Quasipossessio mit einschließt [18]). Das Interdict de clandestina possessione kam überhaupt frühzeitig ab. Das Interdict Unde tu illum vi deiecisti endlich konnte

17) Ulpian. lib. 70. ad ed. L. 1. §. 2. de superf. L. 4. U. P. Ueber das Interdict des Fructuars Fr. Vat. §. 90.

18) Ulpian. L. 2. §. 3. de precario. Paullus L. 38. §. 9. V. O.

ebenfalls ohne Weiteres auf die Superficien angewendet werden. Denn detrudere oder deiicere ſagte man Anfangs auch von der gewaltſamen Vertreibung eines Juris Poſſeſſor, namentlich eines Uſuars oder Uſufructuars. Späterhin wollten allerdings Manche die Vertreibung eines Uſufructuars nicht mehr für eine wahre Dejection gelten laſſen, weil es Grundſatz geworden war: deiicitur is qui possidet. Um dergleichen Chicanen zu begegnen, ſtellte der Prätor für dieſen Fall ein ganz neues Interdict auf. Juſtinian's Compilatoren haben es zwar durch Interpolationen, Weglaſſung der Ueberſchrift und Einſchiebung in den Titel Unde vi möglichſt unkenntlich zu machen geſucht. Eine ſichere Spur deſſelben hat ſich jedoch in einem vaticaniſchen Fragment aus Venuleius erhalten [19]), welches in nachſtehender Weiſe wiederherzuſtellen iſt:

> *Idem* lib. II. de interdictis, sub titulo „Si uti frui prohibitus esse dicetur non is, ad quem ea res pertinet [20]), *sed is cui* legatum est". Qui utendi fruendi causa, cum ususfructus ad eum pertineret, *ad*missus [21]) in

19) Frag. Vat. §. 91. Ulpian. L. 3. §. 13—18. Unde vi. Unde vi interdictum necessarium fuisse fructuario appareret, si prohibeatur uti frui usufructu fundi. Bei Ulpian hatte hier die Rubrik geſtanden und dann hieß es: Hoc interdictum u. ſ. w. — L. 27. de donat. (Papinian) L. 60. pr. de usufr. (Paullus).

20) Paullus L. 70. §. 1. de V. S. Verba haec: is, ad quem ea res pertinet, sic intelliguntur, ut qui in universum dominium vel iure civili, vel iure Praetorio succedit, contineatur.

21) Ulpian. L. 3. §. 14. Unde vi.

qua re sit, possidere eam *non* videtur, et ob id, qui uti frui prohibitus est, proprie deiectus dici non potest. ideo specialiter hoc interdictum eo casu desiderari.

Nach dieſem Muſter mögte man bei der Superficies ein ähnliches Interdict (etwa mit den Worten Qua superficie ex lege locationis sive venditionis frui illum prohibuisti) erwarten. Allein die claſſiſchen Juriſten finden hier in der Anwendung des Interdicts Unde tu illum vi deiecisti aus folgenden Gründen gar keine Schwierigkeit. Der Grundſatz deiicitur is qui possidet ſchließt nur die Detentoren vom Interdict unde vi aus, nicht die Quaſi-Poſſeſſoren. Bei der Aufſtellung des Interdicts für den Uſufructuar hatte man dies überſehen. Die ſpätern Juriſten konnten dieſen Irrthum nicht verbeſſern, aber ſie verhüteten wenigſtens ſeine Wiederholung.

Außer dem poſſeſſoriſchen verheißt das Edict in den Worten: Si alia actio de superficie postulabitur, causa cognita dabo in Bezug auf ſuperficiariſche Gebäude noch andere Rechtsmittel. Wären dieſe, gleich dem Interdict, ſofort einzeln proponirt worden, ſo würden ſie unſtreitig ſchon von Julian gehörigen Orts eingetragen ſein. Das allgemeine bedingte Verſprechen aber ließ man bei den Interdicten ſtehen, zumal da der Ausdruck alia actio das Auseinanderreißen der Edictswörte noch beſonders erſchwerte.

Die Prüfung des einzelnen Falls, welche bei dieſer Gelegenheit vorbehalten wird, bezieht ſich auf die Dauer

des obligatorischen Vertrags. Auf kürzere Zeit geschlossene Miethen ganzer Häuser begründen höchstens einen Anspruch auf possessorischen Schutz, bei welchem jener Vorbehalt überall nicht gemacht ist. Die übrigen Klagen setzen eine Miethe auf längere Zeit oder für immer voraus [22]).

Das Edict verspricht hier zwar nur eine actio, der Ausdruck ist aber im weitern Sinn genommen, es ist sogar zunächst eine Vindication gemeint, denn die Absicht war, dem Käufer oder Miether ein selbstständiges Recht gegenüber dem andern Contrahenten und dritten Personen zu verleihen. In den Commentaren über das Edict war dieser Klage theils bei den Interdicten, theils bei den Vindicationen gedacht, die Compilatoren haben sie, Statt einen Titel Si superficies petetur aufzustellen, im Titel de rei vindicatione untergebracht [23]), natürlich darf daraus nicht geschlossen werden, daß sie eine corporis vindicatio gewesen wäre. Nach dem Grundsatz: Praetor ius facere non potest, kann sie nicht in ius, sondern nur in factum concipirt gewesen seyn, von der Exception des Superficiars gegen die Vindication des Grundherrn sagt dies sogar ein ausdrückliches Zeugniß [24]). In ähnlicher Weise muß die confessorische Klage wegen der Häuserservituten des superficiarischen Gebäu-

22) Ulpian. L. 1. §. 3. de superf. Paullus. L. 3. si ager vectigalis.

23) Ulpian. lib. 70. ad ed. Lib. 1. §. 3—9. de superf. lib. 16. 17. ad edictum L. 73. §. 1. 75 de R. V. Paullus lib. 21. ad edictum L. 74. de R. V. L. 1. 3. si ager vectigalis.

24) Ulpian. L. 1. §. 4. de superficiebus Vgl. Julian L. 81. §. 3. de leg. 1.

des eingerichtet geweſen ſeyn. Dieſe Klagen enthielten Erweiterungen des civilen Klagenſyſtems, ſie waren utiles actiones, aber nicht fictitiae, eine Fiction ſtand nur in der Publiciana, doch kann ſie ſich nicht auf Uſucapion bezogen haben, die, dem Jus civile angehörend, bei der Superficies nicht vorkommt. Die Tradition der Quaſipoſſeſſio aber wird für die Publiciana allerdings vorausgeſetzt [25]), obgleich die Vindication ſelbſt im Edict direct an den Mieth- oder Kaufvertrag geknüpft iſt.

Aber nicht dem Superficiar allein, ſondern in Beziehung auf die Superficies überhaupt (de superficie) hat der Prätor jene dinglichen Klagen und die entſprechenden Interdicte verheißen. Der gewählte Ausdruck ſchließt zuerſt diejenigen mit ein, welchen der Superficiar ſeine Superficies, inwieweit ſie dieſes iſt, durch Kauf, Schenkung oder Legat überlaſſen hat. Ferner Alle, denen er an derſelben dingliche Rechte, wie den lebenslänglichen Nießbrauch oder Häuſerſervituten durch Pacta und Stipulationen (denn In jure Ceſſio iſt wieder nicht anwendbar) einräumt. Endlich die Pfandgläubiger, denn auch verpfänden kann der Superficiar ſein Recht, ſowohl durch bloßen hypothekariſchen Vertrag, als durch Uebergabe des (Quaſi) Beſitzes zum Fauſtpfand. Nur haben Sever und Antonin beſtimmt, daß der Grundherr mit dem rückſtändigen Solarium den Gläubigern vorgehen ſoll [26]).

25) Paullus L. 12. §. 3. de Publiciana.

26) L. 1. pr. Quib. mod. ususfructus. Ulpian. L. 1. §. 6–9. de superficiebus L. 16. §. 2. L. 17. de pign. act. L. 15. Qui pot. L. 13. §. 3. de pignoribus.

Der Ausdruck alia actio de superficie, indem er schon das Interdict unter den Begriff der Actio stellt, läßt eine Ausdehnung zu, welche auch solche Rechtsmittel einschließt, die gar keine Klagen sind. Von diesen sind zwei in Bezug auf die Superficien von besonderer Wichtigkeit, das Einspruchsrecht gegen Bauten und das Recht auf Sicherstellung gegen den durch diese Anlagen möglichen Schaden. Letzteres steht dem Grundeigenthümer und dem Superficiar zu, denn auch bei dem Untergang des Gebäudes sind beide interessirt, jener wegen des Verlustes seines Miethgeldes, dieser wegen seiner Wohnung. Dagegen müssen beide auch ihrerseits den Nachbarn wegen der Naturfehler des Bodens und der Mängel der Arbeit Caution stellen. Dabei genügt eine einfache Repromission, wenn der Grundherr caviren soll. Der Superficiar hingegen muß Satisdation leisten, er wird strenger behandelt, wie der Inhaber einer Wasserleitung, der wegen der Aquäducte, die er auf fremdem Boden hat, blos zu repromittiren braucht, mithin gewissermaßen als Eigenthümer derselben angesehen wird. Wie aber Grundherr und Superficiar Andern Caution stellen müssen und von ihnen fordern können, so caviren sie sich auch unter einander, denn ihre gegenseitigen Miethsklagen sichern sie nur gegen Culpa, die Stipulation aber erstreckt sich auch auf Naturzufälle [27]).

Alles zusammengenommen gehört hiernach nicht

27) Ulpian. L. 3. §. 3. de O. N. N. L. 9. §. 4. 13. §. 1. 8. 18. §. 4. 19. 39. §. 2. de damno infecto.

blos die Obligation gegen den Vermiether, sondern die Superficies selber, da er sie mit Actionen und Exceptionen verfolgen kann, zum Vermögen des Superficiars, wird mit diesem im Concurse verkauft und nach dem Tode unter die Erben vertheilt [28]). Dadurch bekommt der Superficiar die Rechte eines Angesessenen (possessor in diesem Sinne), das heißt, er ist von den Cautionen befreit, welche der appellirende Besitzer durch Deposition der Früchte und Revenüen zu stellen verpflichtet ist [29]). Das Eigenthum, dem der Superficiar sein Recht vermacht, erhält daher einen Zuwachs, so wie umgekehrt der Käufer, welchem die Superficies des erkauften Grundstücks evincirt wird, einen Schaden leidet, wegen dessen er von seinem Vormann Evictionsleistung fordern darf.

Dies Alles ist jedoch nicht so zu nehmen, als ob die Einheit von Haus und Boden durch das prätorische Recht aufgehoben und Beides nunmehr verschiedenen Eigenthümern zugefallen wäre. Vielmehr hat der Grundherr nach wie vor Eigenthum und Besitz, nicht blos am Grund und Boden, sondern auch an der Superficies. Daher kann er interdiciren: Uti nunc possidetis eas aedes, obgleich in den Aedes die Superficies mit enthalten ist. Und bei der Vindication des Ganzen braucht er sie, um sich gegen Verlust durch Zuvielfordern zu

28) Ulpian. L. 49. de V. S. Modestin. L. 52. de A. R. D. Ulpian. L. 10. Fam. herc.

29) Paull. V. 36. Macer lib. 1. de appellationibus L. 15. Qui satisdare. Hierher gehört Ulpian L. 1. §. 1. de superf. melius est possidere potius, quam in personam experiri, welches Manche irrig von dem Sachbesitz des Superficiars verstehen.

ſchützen, nicht durch eine Exception in der Intentio auszunehmen, denn ſie iſt eben ſo wenig Theil des Eigenthums als der Uſusfructus [30]). Mit einem Worte: ſie iſt ein Recht an einer fremden Sache, ähnlich der Emphyteuſe, dem Pfandrecht, dem Uſusfructus, nur durch ihren prätoriſchen Urſprung und ihre Dauer von letzterm unterſchieden, und wegen letzterer in mehr als einer Beziehung günſtiger behandelt [31]).

Vergleichen wir nun dieſe in den Rechtsquellen beſtimmte Natur der Superficies mit den Bedingungen in unſerer Inſchrift, ſo finden wir die vollkommenſte Uebereinſtimmung. Adraſtus ſoll das Gebäude inne haben (habere), jedoch ohne es ſelbſt zu beſitzen. Er ſoll ein eignes Recht daran haben, keine bloße Miethforderung, nur iſt jenes eigene Recht kein Eigenthum (sui iuris). Er ſoll es vererben können (ad heredes transmittat). Die Area ſoll ihm aſſignirt werden, aber nicht eigenthümlich, denn er zahlt einen erblichen Bodenzins (solarium), wie alle andern Superficiare des Fiscus. Es iſt eine Beſtimmung der Superficies, der, um vollſtändig zu ſein, nichts als der Name fehlt.

---

30) Iulian L. 81. §. de leg. 1. Paullus Lib. 21. ad edictum, (vergl. Note 23.) L. 25. pr. de V. S.

31) Gaius L. 19. de damno infecto. sive domini sint, sive aliquod in ea re ius habeant, qualis est creditor et fructuarius et superficiarius. L. 86, §. 4. de leg. 1. Valet legatum, si superficies legata sit ei, cuius in solo fuerit, licet is dominus soli sit, nam consequetur, ut hac servitute liberetur et superficiem lucrifaciat.

VIII.

Papyrusfragmente.

Von

Herrn Professor Dr. E. Zachariä

in Heidelberg.

Herr von Savigny hat bereits in den Heidelberger Jahrbüchern 1812 S. 580 und in der Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter (Band III. §. 171. Anm. c. der zweiten Ausgabe) Fragmente einer Digestenhandschrift auf Papyrus erwähnt, und zwar an letzterem Orte mit folgenden Worten: „Ich habe in einer Privatbibliothek kleine Fragmente von Pandekten auf Papyrus gesehen, die wohl älter als die Florentina sein möchten: es waren nur einzelne Worte oder halbe Zeilen aus einigen Stellen des Titels de verb. oblig., aber offenbar Ueberreste einer vollständigen Handschrift. Von dem Dasein dieser Fragmente habe ich bei der Frage, ob aus der Florentina alle andere noch übrige Handschriften ent-

ſtanden ſind, abſichtlich keinen Gebrauch gemacht, indem es durchaus unerweislich iſt, daß das vollſtändige Manuſcript, woraus die Fragmente herrühren, auf die Entſtehung irgend einer gegenwärtigen Handſchrift Einfluß gehabt hat."

Auf dieſe Papyrusfragmente, die unterdeſſen von mehreren Gelehrten unterſucht worden waren, iſt neuerdings Hr. Profeſſor Dr. L. von Jan zu Schweinfurt bei Gelegenheit ſeiner Studien in der Bibliothek des Grafen Schönborn zu Pommersfelden (bei Bamberg) aufmerkſam geworden.

Die Papyrusfragmente, die Herr von Jan hier gefunden hat, ſind doppelter Art: die einen ſind die von Herrn von Savigny erwähnten Ueberreſte einer Digeſtenhandſchrift, die andern Ueberreſte einer Handſchrift, welche eine Sammlung von griechiſchen Muſterprotokollen enthalten zu haben ſcheint. — Von jenen hat mir Herr von Jan bereits unter dem 24. September 1839 eine möglichſt genaue Abſchrift zur Bearbeitung zukommen laſſen. Die griechiſchen Fragmente hatte ſich Herr von Jan Anfangs in einer eigenen Abhandlung zu erörtern vorgenommen, allein ſpäter mir ebenfalls zur Bekanntmachung überlaſſen. Bei Ueberſendung ſeiner Notaten ſchrieb Herr von Jan unter dem 8. Auguſt 1840: „Zu den Aufzeichnungen bemerke ich nur noch, daß die punktirten Buchſtaben auf Züge hinweiſen, welche ich, ohne ſie deutlich erkennen zu können, ſo leſen zu müſſen meinte; die kleinen Buchſtaben ergeben ſich leicht als augenblickliche Vermuthungen über das zu Ergänzende."

Von dieſen Vermuthungen Gebrauch machend —, un dauch bei den Digeſtenfragmenten hatte Herr von Jan mit Glück die Reſtitution verſucht, — will ich nun im Folgenden zuerſt (I.) die lateiniſchen, und alsdann (II.) die griechiſchen Papyrusfragmente der Beſchaffenheit, dem Inhalte und der Bedeutung nach behandeln.

Vorläufig aber mögen hier noch folgende Auszüge aus einem neueren Briefe des Herrn von Jan (vom 27ſten Oktober 1840) eine Stelle finden: „Sie wünſchen 1) eine genaue Beſchreibung des Zuſtandes, in welchem ſich die Fragmente gegenwärtig befinden, und 2) paläographiſche Bemerkungen über Zeit und Alter der Schriftzüge. — Was ich Ihnen hier ſchreibe, entnehme ich nur aus meiner Erinnerung von früher her. Der Zuſtand der Fragmente iſt ein ſehr trauriger. Das größte Stück der Digeſtenfragmente iſt nicht viel über eine Hand groß; die übrigen Stücke ſind meiſt nur ſchmale Streifen, auf denen ſich nur einzelne Buchſtaben befinden, von denen ich nur, nachdem ich die Stelle des größeren Fragments aufgefunden hatte, im Stande war, ungefähr auszumitteln, wohin ſie gehören. Von den griechiſchen Fragmenten ſind mehrere Blätter faſt ganz vorhanden, und der Bindfaden, welcher ſich in einigen derſelben noch findet, ſowie Reſte von ſchmalen Pergamentſtreifen, vermittelſt deren die Blätter an einander befeſtigt waren, laſſen erkennen, welches der innere Rand war, der natürlicher Weiſe auch weniger ausgebrochen iſt, als die übrigen. Als ich die Fragmente in die Hände bekam, war

ein groſser Theil derſelben auf einander geklebt, ſo daß ſie nur mit groſser Vorſicht aus einander gebracht werden konnten, zumal, da an vielen Stellen die Würmer durch und durch gefreſſen, und ſich ſo die Faſern der einzelnen Blätter in einander gezogen hatten. Ein etwa zwei Hände groſses Stück, der Dicke nach zu urtheilen, aus 3 bis 4 Blättern beſtehend, iſt ſo feſt zuſammengeklebt, daß es mir unmöglich war, die einzelnen Blätter aus einander zu löſen, ohne die einem Blatte angehörigen Faſerſchichten aus einander zu reiſsen. Im Uebrigen finden ſich noch viele einzelne Streifen und Faſern, auf denen zum Theil Reihen von unzuſammenhängenden Buchſtaben zu leſen ſind. Von einem ſchwarzledernen Einbande, in dem die Handſchrift früher ſich befand, iſt noch die eine Seite übrig, deren Umriß Sie auf einem der überſchickten Blätter finden werden[1]). Ein Name mit einer Jahrzahl[2]), die Sie auch dort finden werden, iſt leider nicht ganz deutlich mehr zu leſen. Im Uebri-

---

1) Es iſt ein Klein-Folio.

2) Die Abſchrift ſagt: „Auf einem ſtark zuſammengeklebten Stücke finden ſich die Worte:

Joannes Gallus (Franck)
Ann. 1630."

Auf demſelben Blatte ſtehen noch die erſten Worte von vier auf einander folgenden Zeilen. Ueber die Parentheſe (Franck) hat Herr von Jan ein Fragezeichen geſetzt: ich weiß nicht, ob das andeuten ſoll, daß das (Franck) nicht recht zu leſen war, oder daß die ganze Parentheſe nur eine Vermuthung des Herrn von Jan über den eigentlichen Namen des Joannes Gallus iſt. — Jedenfalls iſt mir nichts über einen Joannes Gallus oder Franck aus dem Jahre 1630 bekannt.

gen ist mir über die Schicksale dieser Fragmente nichts bekannt; Herr Graf Schönborn sagte mir im vorigen Jahre selbst, ich würde in der Kapsel, in welcher sich die Fragmente befinden, einige Blätter finden, welche angäben, was darüber bekannt wäre; sie scheinen aber verloren gegangen zu sein. — Die Schriftzüge finden Sie auf der Abschrift nachgebildet, so weit es aus freier Hand möglich ist. Später wird Herr Prof. Ritschl, den ich darauf aufmerksam gemacht habe, zu seinem codex palaeographicus nach der neuen Methode einen Abdruck davon nehmen, wenn es ihm verstattet wird. Die lateinische Handschrift scheint mir dem Ursprunge der Digesten ganz nahe zu liegen: denn diese Uncialschrift möchte wohl noch dem 6ten Jahrhundert angehören; die griechischen Zahlzeichen scheinen mir auf Konstantinopel hinzudeuten, wenn nicht etwa diese Bezeichnung Anfangs überhaupt festgehalten wurde. Ob die griechischen Fragmente ursprünglich dazu gehört haben, getraue ich mir nicht zu bestimmen, ebensowenig, welcher Zeit sie angehören. Soviel ich mich erinnere, haben diese eine etwas hellere Farbe, und die Blätter sind rauher und dicker, als bei jenen. Die sonderbare Schrift, welche sich auf den zusammengeklebten Theilen hier und da findet, gehört wohl einer andern Zeit an. Das von Herrn Prof. Maßmann bekannt gemachte Fragment einer gothischen Handschrift, in der Bibliothek von Neapel, hat mich zuerst auf die Vermuthung gebracht, daß es eine lateinische Cursivschrift ist. Die Züge sind stärker, länger und mehr an einander gedrängt, als die spätere Schrift auf dem

Gaupp'schen Facsimile. Etwas davon zu lesen, war ich nicht im Stande[3]).“

I.

Die Papyrusstückchen, welche (auf der vorderen und auf der Rückseite) einzelne Buchstaben, Worte oder Sätze aus dem Titel der Digesten de verborum obligationibus enthalten, sind sieben an der Zahl, und gehörten ehedem ebensoviel verschiedenen ganzen Blättern an. Die Papyrusstückchen No. III. und VI. und No. IV. und V. hängen mit einander zusammen: die Blätter, von denen diese Stückchen noch übrig sind, waren hier mit einander verbunden und in einander geheftet.

Sollen diese Papyrusreste irgend einen Nutzen gewähren, so ist vor Allem die Restitution des Textes der Papyrushandschrift zu versuchen, von welchem sie uns Fragmente geben. Es wird angenommen werden können, daß die zu restituirenden Blätter Bestandtheile einer vollständigen Digestenhandschrift waren: was uns erhalten ist, gehörte einst offenbar einer vollständigen Abschrift des oben bezeichneten Digestentitels an, der doch wohl schwerlich vereinzelt abgeschrieben worden war.

3) Zur Erklärung dieser Stelle des Briefes Folgendes: Auf der Copie des einen der griechischen Fragmente fand sich am Rande die Bemerkung: „Hierher war das Blatt mit der eignen Schrift geklebt,“ und dazu schrieb Herr von Jan: „Die eigene Schrift, die ich nicht entziffern konnte, ist nach den von Prof. Maßmann bekannt gemachten gothischen Fragmenten der Neapolitanischen Bibliothek eine lateinische Cursivschrift.“ Mir waren dabei die neapolitanischen Digestenfragmente in den Sinn gekommen, und ich hatte Herrn von Jan das Facsimile derselben zur Vergleichung zugeschickt, worauf denn die obige Antwort erfolgte.

Um nun aber eine feste Grundlage für die Restitution zu gewinnen, wird zuvörderst und hauptsächlich zu untersuchen sein, wie groß die Blätter der Papyrushandschrift gewesen seien, d. h. wie viele Zeilen auf jeder Seite, und wie viele Buchstaben in jeder Zeile regelmäßig gestanden haben.

Der Text war in unserer Handschrift nicht in zwei oder mehreren Spalten geschrieben, sondern in Zeilen, die von Rand zu Rande gingen. Denn nirgends ist eine Spur von verschiedenen Columnen auf einer und derselben Seite, und jeder Versuch einer Restitution scheitert, sobald man von der Annahme ausgeht, daß der Text spaltenweise geschrieben gewesen sei.

Die ganzen Zeilen, wie sie auf jeder Seite von Rand zu Rande liefen, hatten im Durchschnitt gegen 28 Buchstaben. — Auf einigen Papyrusstückchen ist der Anfang, auf anderen das Ende mehrerer auf einander folgenden Zeilen erhalten: z. B. auf No. II. III. IV. V. VI. VII. Wenn man das Fehlende in jeder Zeile nach dem Texte, wie ihn z. B. die florentinische Digestenhandschrift liefert, ergänzt, so hat man hier — einiges Zweifelhafte abgerechnet — 113 Zeilen, bei denen die Anzahl der Buchstaben, aus denen sie bestanden, im Ganzen gewiß ist. Freilich nur im Ganzen: denn ob die supplirten Buchstaben und Worte auch wirklich so in der Papyrushandschrift gestanden haben, ob der Schreiber derselben nicht hie und da sich einer Abkürzung bedient hatte, ob nicht hie und da Interpunctionen einen gewissen Raum eingenommen haben, wird im-

merhin zweifelhaft bleiben. Es beſtehen aber jene 113 Zeilen im Ganzen aus 3028 Buchſtaben, ſo daß im Durchſchnitte $27\frac{77}{113}$ Buchſtaben auf die Zeile gerechnet werden müſſen. In der That enthalten die meiſten Zeilen 28 Buchſtaben, andere aber bald nur 21, bald ſogar 35 Buchſtaben.

Auf einer jeden Seite ſtanden im Durchſchnitte 29 Zeilen. — Die Papyrusreſte No. I. II. VII. ſind Bruchſtücke des unterſten Theiles der betreffenden Blätter der Handſchrift. Hier ſieht man, welches die letzte Zeile der erſten Seite eines jeden der drei Blätter war, und mithin läßt ſich der Anfang der zweiten Seite, deren letzte Zeile ebenfalls gegeben iſt, beſtimmen. Sonach läßt ſich das, was auf drei verſchiedenen Seiten ſtand, genau angeben. — Auf der zweiten Seite des Blattes, von welchem das Papyrusſtückchen No. I. übrig iſt, ſind noch einzelne Züge und Worte von 16 Zeilen erkennbar; von Anfang der Seite bis zu dem Anfang der erſten dieſer 16 Zeilen fehlen, nach Maßgabe des Textes der florentiniſchen Handſchrift im Ganzen ungefähr 365 Buchſtaben. Da nun im Durchſchnitte 28 Buchſtaben auf eine Zeile zu rechnen ſind, ſo müſſen jenen 16 Zeilen noch weitere 13 Zeilen vorangegangen ſein. Die zweite Seite des Blattes I. ſcheint alſo im Ganzen 29 Zeilen enthalten zu haben; wahrſcheinlich aber hat ſie 30 Zeilen enthalten; denn manche Zeilen, die Zeilen nehmlich, auf welche das Ende einer lex oder eines fragmentum fiel, beſtanden wohl nicht immer gerade aus 28 Buchſtaben, da mit dem Anfang einer neuen lex regel-

mäßig eine neue Zeile beginnt. — Von der Rückseite des Blattes, zu welchem das Papyrusstückchen No. II. gehörte, sind noch 9 Zeilen wenigstens theilweise übrig; auf derselben Seite müssen noch außerdem, wenn wir dem florentinischen Texte folgen, gegen 615 Buchstaben gestanden haben, welche, 28 Buchstaben auf die Zeile gerechnet, beinahe 22 Zeilen ausmachen. Es würde dieß also zwischen 30 und 31 Zeilen für diese Seite ergeben. — Der Papyrusstreif No. VII. enthält auf der Rückseite Spuren von 12 Zeilen. Die Rückseite des Blattes, zu welchem er gehörte, muß noch 378 Buchstaben, oder — die Zeile zu 28 Buchstaben gerechnet — $13\frac{1}{2}$ Zeilen mehr enthalten haben. Danach würde diese Seite etwa aus 26 Zeilen bestanden haben. — Das Mittel von 29 oder 30, 30 oder 31 und 26 Zeilen sind 29 Zeilen, welche also im Durchschnitte auf eine Seite der Handschrift kommen.

Mit Zugrundlegung der vorstehenden Berechnung müssen sich sämmtliche Blätter der Papyrushandschrift, von welchen einzelne Bruchstücke enthalten sind, restituiren lassen, indem man alles Fehlende nach dem bekannten Texte der Digesten ergänzt.

Legt man nun aber wirklich Hand an's Werk, so zeigen sich bald große Schwierigkeiten. Zuweilen liefert der bekannte Text der Digesten nicht diejenige Anzahl von Buchstaben oder Worten, welche zur Ausfüllung der Lükken erforderlich wären; zuweilen aber enthält der bekannte Text mehr, als in den auf obige Weise berechneten Lükken gestanden haben kann. Soll man nun entweder

annehmen, daß in unserer Papyrushandschrift in jenem Falle mehr, in diesem weniger gestanden habe, daß also in jenem Falle der bekannte Text der Digesten, in diesem Falle aber der Text unserer Papyrushandschrift Auslassungen enthalte oder enthalten habe? Oder soll man annehmen, daß dieser anscheinende Mangel an Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte der bekannten vollständigen Digestenhandschriften und unserer verstümmelten Papyrushandschrift lediglich daher komme, daß sich in dieser an den betreffenden Stellen mehr oder minder bedeutende Abweichungen von der oben über die Zahl der Zeilen auf jeder Seite und der Buchstaben in jeder Zeile aufgestellten Durchschnittsberechnung gefunden haben?

Diese letztere Annahme scheint aus drei Gründen den Vorzug zu verdienen[4]). Erstens: Bei der sonstigen Genauigkeit, die den Text unserer Papyrusfragmente charakterisirt, ist es nicht wahrscheinlich, daß in der Handschrift, zu welcher sie einst gehörten, ganze Worte oder Zeilen gefehlt hätten: und ebenso ist keinerlei Grund vorhanden, in den bekannten vollständigen Handschriften an den betreffenden Stellen Auslassungen anzunehmen. Zweitens: Es sind, wie die Data zeigen, auf welchen die obige Berechnung beruhte, selbst bedeutendere Abweichungen von der Durchschnittszahl der Zeilen auf jeder Seite und der Buchstaben in jeder Zeile, in unserer Papyrushandschrift nichts Ungewöhnliches. Ueberhaupt findet sich

4) Vgl. Gaupp quatuor folia antiquissimi alicujus Dig. Codicis. Vratisl. 1823. 4. p. 8.

in dieser Hinsicht in Papyrushandschriften nicht immer dieselbe Genauigkeit und Gleichförmigkeit, wie in Handschriften auf Pergament, wo die Schreiber, wegen der Beschaffenheit des Materials, besser Linien ziehen und abzählen konnten. Endlich: Es wäre möglich, daß in unserer Papyrushandschrift hie und da Anmerkungen am Rande gestanden hätten, wodurch der Raum, der für den Text bestimmt war, zuweilen eingeschränkt werden konnte. Diese Möglichkeit ist sogar nicht unwahrscheinlich, weil sich in der That auf No. V. der Papyrusfragmente eine Randbemerkung findet.

Nach Maßgabe der voranstehenden Berechnungen und nach den eben entwickelten Grundsätzen soll nunmehr die Restitution der sieben Blätter der Papyrushandschrift versucht werden. In dem folgenden Abdrucke sind die Zeilen einer jeden Seite, von denen auch nicht ein Buchstabe erhalten ist, mit cursiver Schrift gesetzt. Die Zeilen, von welchen auf den erhaltenen Papyrusstückchen ein Buchstabe oder ein Wort zu lesen war, sind mit doppelter Schrift gedruckt: das, was auf den Papyrusstückchen ganz, oder wenigstens theilweise zu erkennen war, mit Uncialschrift, das Uebrige mit gewöhnlicher Schrift. Die einzelnen Blätter sind nach der Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, mit I. II. u. s. w. bis VII. bezeichnet. No. I. bis VI. folgen unmittelbar auf einander; zwischen No. VI. und VII. fehlen Blätter. Die Vorder- und die Rückseite eines jeden Blattes ist durch a und b bezeichnet. Die Zeilen sind am Rande von 5 zu 5 gezählt.

Den reſtituirten Text begleiten einige Anmerkungen, betreffend die Conſtitution und die Vergleichung des Textes, den die Papyrushandſchrift enthielt oder enthalten mußte, mit dem Texte der Florentina, Vulgata und Haloandrina. Um die Lesarten der Vulgata zu beſtimmen ſind gebraucht worden:

1. Digestum novum. — Impensis Koburger nurenberge feliciter est consummatum. Anno $\overline{XP}$iane salutis millesimo quadringentesimo octuagesimo tercio duodecimo kalendas majas.
2. Digestum novum de tortis. — Venetiis per Baptistam de tortis. MCCCCLXXXXVIII. die XII. februarii.

Hierauf beziehen ſich in den Anmerkungen die Abkürzungen: Flor. — Vulg. — Hal. — Kob. — To. —

I. a.

si quis promittat cujus non commercium habet ipsi nocere non mihi.
λε. Paulus libro duodecimo ad
Sabinum. Si stipulor ut id fiat quod
natura fieri non concedit non magis
obligatio consistit quam cum stipulor ut detur quod dari non potest
nisi per quem stetit quominus facere id possit. item quod leges fieri
prohibent si perpetuam causam servaturum est cessat obligatio. veluti
si sororem nupturam sibi aliquis
stipuletur. quamquam etiam si non sit
perpetua causa ut accidit in sorore

adoptiva idem diccnduMSIT quia statim contra mores sit. si iNLOCAndo conducendo vendENDOEMEndo ad interrogationeMQUiSNON respondeRit si tamen cONSENTITur [5]) in id quod responsUMeSTUAlet QUod actum est quia hi cOnTRACTUSNon tam verbis quam CONSEnsUCONFirmantur.

λς. uLPIANUSLIBROQUaDRAGENsimo sexTOaDSABINUM [6]) si QUISCUm aLiter eum [7]) CONUENISSETOBLIGARIALITER per machiNATiONEMOBLIGAtusESTERIt quidemSUPTILITATE [8])IURISOBSTRICTUsed doliEXCEPTIONEUTIPOtEsT.Quia enimpErdoluMOBLIGATUSESTCOMPetit ei exceptiO.IDEMESTETSiNULLus dolus

I. b.

intercessit stipulantis sed ipsa res in se dolum habet. cum enim quis petat ex ea stipulatione hoc ipso dolo facit quod petit.

λζ. *Paulus libro duodecimo ad*

---

5) Die Vulg. und Hal. haben consentiatur. Petrus Exec. IV. 57. consentit.

6) Die Vulg. und Hal. haben von der Inſcription hier wie auch im Folgenden nichts als den Namen „Ulpianus“. — Die Flor. lieſt: libro quadra gensimo octavo. Gewiß richtig: aber unſere Papyrushſ. ſcheint ſtatt octavo entweder sexto, oder quarto, oder quinto geleſen zuhaben. — Petrus Exec. IV, 61. hat die Inſcription PaulusLib. XVIII (oder XIX) ad Sabinum.

7) In der Vulg. fehlt das eum. Ebenſo bei Petrus l. l. In unſerer Handſchrift muß es wohl geſtanden haben.

8) Die Flor. hat suptilitati, und Petrus l. l. subtilitati. Aber ſchon die Vulg. und Hal. haben subtilitate.

Sabinum. Si certos nummos puta qui in arca sint stipulatus sim et hi sine culpa promissoris perierint nihil nobis debetur.

λη. Ulpianus libro quadragensimo nono ad Sabinum. Stipulatio ista habere licere spondes hoc continet ut liceat habere nec per quemquam omnino fieri quominus nobis habe-

re licEAT[9]) QUae res facit ut videatur reuSPrOMisiSSe per omnes futurum uTTIBiHABERe liceat. videtur igitur alieNUMFACtum promisisse, nemo auteMAlienum factum promittendo[10])

obligatuREtiTAUtIMURSed se[11]) obligat ne ipSEFAciaTqUOMINUSHabere liceat. oblIGAtureTIAMNEHERERes suus faciat[12]) vel quis cETERORUMSUccesorum EFFICiAT ne HABERELICEAT. Sed si quis pROMittaTPERALIUMNONFIEri praeter herEDEMSUUMDICeNDum

9) Die Vulg. und Hal. leſen: quominus liceat nobis habere.

10) In der Z. 18 enthält die mir zugeſtellte Abſchrift folgende Zeichen: NU.PEA, in der Z. 19 die Zeichen OA. Herr Prof. v. Jan bemerkt dabei: „mit dieſen Zeilen bin ich nicht ganz in's Reine gekommen, da ich mich nicht recht aus meinen Notaten finden konnte.“ Offenbar iſt dort: NUMFA, hier MA zu leſen; die zweite Hälfte des Buchſtaben M iſt dort für ein P, hier für ein O erkannt, und dort noch außerdem E für F geleſen worden.

11) Die Vulg. lieſt: sed si se obligat. In unſerer Handſchrift kann ſchwerlich si geſtanden haben.

12) Das faciat fehlt bei Hal. Die Flor. und Vulg. haben es, und in unſerer Handſchrift muß es ohne Zweifel ſupplirt werden.

est inuTILITEReUMPROMITTEREFAc-
tum aLIENUM. at SIQUISUELITFACTUm
alienUMPROMITTERE [13])POENam vELQua-
nti EARESSITPOTESTPROMitteRe. [14]) sed

II. a.

quatenus habere licere videbitur?
si nemo controversiam faciat hoc
est neque ipse reus neque heredes e-
jus heredumve successores. si quis
forte non de proprietate sed de pos-
sessione nuda controversiam fe-
cerit vel de usufructu vel de usu
vel de quo alio jure ejus quod dis-
tractum est palam est committi sti-
pulationem. habere enim non licet
ei cui aliquid minuitur ex jure quod
habuit. quaesitum est utrum pro-
priam demum rem an et alienam pro-
mittere possit habere licere. et ma-
gis est ut et aliena promitti pos-
sit. quae res ita effectum habebit,
si propria esse promissoris coepe-
rit. quare si perseveraverit ali-
ena dicendum erit stipulatio-
nem non committi nisi poena adjecta
sit cum neque per eum neque per suc-
cessoRem ejus quicquam factum
SiT. SICUT auteM ex parte rei succes-
SORESEjuS cum ipso tenentur ita

---

13) In der mir zugeſtellten Abſchrift heißt es: UMROMIT-TERE. Das P iſt wohl nur aus Verſehen weggeblieben.

14) Die Vulg. hat promittere potest.

25. ETIAMEXParte actoris committitur
STIPULATiOipSI stipulatori ceterisque
QUICUMQueEiSuccedunt scilicet
SIREMIPSi habERENon licuerit.[15]) cete-
RUMSIALIi haBERE non licuit[16]) certo
30. CERTIUSEST non committi stipulatio-

II. b.

nem et nihil intererit utrum ita stipuler habere licere an mihi habere licere. hi qui sunt in aliena potestate his in quorum sunt potestate ha-
5. *bere licere stipulari possunt ea ratione qua cetera quoque his possunt stipulari. sed si servus fuerit stipulatus sibi habere licere quaesitum est an recte stipulatus*
10. *videatur. et ait Julianus libro quinquagensimo secundo Digestorum si servus stipuletur sibi habere licere aut per se non fieri quominus habere stipulatori liceat promittat*
15. *stipulatio inquit non committitur quamvis auferri res ei et ipse auferre eandem possit. non enim factum sed jus in hoc stipulatione vertitur. cum vero stipulatur per promissorem*
20. *non fieri quominus sibi ire agere liceat non jus stipulationis inquit,* sed factum versatur. sed viDeTURMI

15) Hal. hat licuit.
16) Die Vulg. wie auch Hal. haben hier licuerit.

hi[17]) licet juris UERBACONTI
neat haeć stipulatio habERELICERET
amen sic esse accipieNDAMUTIN
servo et in[18]) filiofamILIASUIDEATUR
actum esse de posseSSIONERETINEN
da aut non aufERENDAETUIRESHA
beat . . . . . hAECqUOQUESTIPU
lat . . . . . IOSTiPULATIOPOSSI[19])

III. a.

dere mihi licere spondes? utilis est.
QUam stipulationem servus an[20]) pos-
SIT utiliter in[21]) suam personam conci-
PEre videamus. sed quamvis civili[22]) ju-
re servus non possideat tamen ad pos-
sessionem naturalem hoc referen-
dum est et ideo dubitari non oportet
quin et servus recte ita stipuletur.

---

17) Die Vulg. und Hal. leſen: mihi videtur.

18) Das in fehlt in der Vulg. und bei Hal. Auch in unſerer Handſchrift kann es gefehlt haben.

19) Wenn ſich in die mir zugeſtellte Abſchrift kein Fehler eingeſchlichen hat, ſo war wohl unſere Handſchrift in den Zeilen 29 und 30 verſchrieben. Die gewöhnlichen Handſchriften und Ausgaben leſen: habeat (Hal. habet) haec stipulatio. haec quoque stipulatio possi — u. ſ. w. Man ſieht leicht, wie ein Schreiber durch das Wiederkehren derſelben Wörter zu einem Verſehen verleitet werden konnte. Indeſſen könnte es auch, wenn man ſehr kurze Zeilen annehmen wollte, in unſerer Handſchrift geheißen haben: habeat haec quoque stipulatio. stipulatio possi —, eine Lesart, welche wenigſtens einen ganz paſſenden Sinn giebt.

20) Hal.: an servus.

21) Vulg.: etiam in. Dieſes etiam kann in unſerer Handſchrift nicht wohl geſtanden haben.

22) Vulg. und Hal. leſen: jure civili.

Plane si tenere sibi licere stipulatus
10. SIT servus utilem esse stipulationem
CONvenit. licet enim possidere ci-
UILiter non possint [23]) tenere tamen eos ne-
mO dubitat. [24]) habere dupliciter accipitur.
NAm et [25]) eum habere dicimus
15. QUi rei dominus est et eum qui domi-
NUS quidem non est sed tenet. de-
NIQue habere rem apud nos depositam
SOLEmus dicere. si quis ita stipulatus
FUErit uti frui sibi licere ad heredem i-
20. STA stipulatio [26]) non pertinet sed et
SINOn addiderit [27]) sibi non puto stipu-
lationem de usufructu ad heredem
transire eoque jure utimur. sed
si quis uti frui licere sibi heredi-
25. *que suo stipulatus sit videamus an he-*
res ex stipulatu agere possit. et putem pos-
se licet diversi sint fructus. nam
et si ire agere stipuletur sibi heredi-
que suo licere idem probaverimus.
30. *si quis dolum malum promissoris here-*

III. b.

disque ejus abesse velit suffice-
re [28]) abesse abfuturumque [29]) esSE

23) Kob. und Hal.: possit.
24) To.: dubitat nemo.
25) Kob.: etiam et (Druckfehler?).
26) Vulg. und Hal.: stipulatio ista.
27) Vulg. sibi addiderit.
28) An dieſer Stelle iſt ein Schwanken in den Lesarten der Vulg.; — Kob. hat sufficit, To. hat sufficere dicimus. Letzteres könnte auch wohl in unſerer Handſchrift geſtanden haben.
29) Flor.: afuturumque.

stipulari si vero de plurium dolOCA
vere velit necessariuM Es-
se adjici cui rei dolus malus non abfUE
rit [30]) quanti ea res erit tantam pecUN
iam dari [31]) spondes? suae personae adIUN
gere quis heredis personam potest SED
et adoptivi patris persona conjunGI
poterit. inter incertam certamQUE [32])
diem discrimen esse ex eo quoQUE
apparet quod certa die promissUM
vel statim dari potest totum enIM
medium tempus ad solvendum libe-
rum promissori relinquituRAt [33])
qui promisit si aliquid factuMSIT [34])
vel cum aliquid facTUM
sit nisi cum id FACTŪ [35])

30) Hier iſt wiederum ein großes Schwanken der Lesarten. Die Flor. lieſt: cui rei dolus malus non abest non abfuerit; Kob.: non abest vel non abfuerit; Hal.: non absit vel non abfuerit; To.: si non abest vel non abfuerit. — Es kann aber, wenn anders Zeile 4 richtig reſtituirt iſt, keine von dieſen Lesarten diejenige ſein, welche in unſerer Papyrushandſchrift ſtand, weil Zeile 5 nicht ſo viel Zeichen faſſen kann. Jedoch iſt hiermit noch nicht wahrſcheinlich gemacht, daß die in Zeile 5 verſuchte Reſtitution die richtige ſei. — Vielleicht ſind die Buchſtaben ME, welche die mir überſandte Abſchrift in Z. 4 zeigt, nicht richtig geleſen; vielleicht iſt CIC zu leſen, in welchem Falle Z. 4 und 5 ſo reſtituirt werden könnten: | vere velit necessarium esse adjiCICui | dolus malus non abest vel non abfUE |. Dann würde auch Z. 4 ein mehr entſprechendes Maaß erhalten.

31) Vulg.: dare.

32) Vulg.: certam incertamque.

33) Flor.: et.

34) Vulg. hat fuerit ſtatt sit.

35) Die Kürze der Zeile läßt vermuthen, daß unſere Handſchrift hier eine andere Lesart befolgte, als die bekannten Handſchriften und Ausgaben, oder aber corrumpirt war.

fuerit dederit non videbitur FECIS
se quod promisit. alteri stipulaRINE
mo potest praeterquam si serUUS
domino aut filius patri stipuletur.
inventae sunt enim hujusmodi obli-
gationes ad hoc ut unusquisque si-
bi adquirat quod sua interest. ce-
terum ut alii detur nihil interest
mea plane si velim hoc facere poe-
nam stipulari conveniet ut si ita
factum non sit ut comprehensum est
committatur stipulatio etiam ei

IV. a.

cujus nihil interest. poenam enim
cum stipulatur quis non illud in-
spicitur quid intersit sed quae sit
quantitas quaeque condicio sti-
pulationis. in stipulationibus
cum quaeritur quid actum sit ver-
ba contra stipulatorem interpre-
tanda sunt. eum qui dicat mihi decem
Et[36]) titio decem eadem decem non al-
IA[37]) decem dicere credendum est. si
STipuler alii[38]) cum mea interesset[39])

---

36) In Herrn Prof. v. Jan's Abschrift steht nicht E, sondern S; ebenso

37) heißt es hier nicht IA, sondern TU. Hier liegt entweder ein Versehen in der Abschrift oder es fand sich in unserer Handschrift eine bedeutende Abweichung von dem gewöhnlichen Texte. Vielleicht hat da der ganze Satz: eum qui — credendum est gefehlt; oder es sind die Zeichen der Abschrift so zu verbessern, wie ich es Z. 9 und 10 gethan habe.

38) Vulg.: alicui.

39) Hal.: intersit.

UIdeamus an stipulatio committe-[40])
TUr. et aît marcellus stipulationem
UAlere[41]) in specie hujusmodi. is qui pu-
PILLI tutelam administrare coeperat
CEssit administratione[42]) contuto-
RISUo et stipulatus est rem pupilli sal-
UAM fore. ait marcellus posse defen-
DIStipulationem valere. interest[43])
ENIm stipulatoris fieri quod stipula-
TUS est cum obligatus futurus esset[44])
pupillo si aliter res cesserit. si
quis insulam faciendam promise-
rit aut conduxerit deinde ab ali-
quo insulam stipulatori fieri
stipulatus sit aut si quis cum pro-
misisset Titio fundum Maevium
daturum aut si is non dedisset poe-

IV. b.

nam se daturum stipulatus a Maevi-
o fuerit fundum Titio datum iri. i-
tem si quis locaverit faciendum
quod ipse conduxerit constat habe-
re eum utilem ex locato actionem.
si quis ergo stipulatus fuerit
cum sua interesset ei dari in ea
erit causa ut valeat stipulATIO

---

40) Hal: commitatur. Kob. hat hier einen Druckfehler, der seine Lesart zweifelhaft macht.
41) Die Abschrift giebt SA statt UA.
42) Vulg: administrationem.
43) Hal: interesse.
4) Hal: sit.

unde et[45]) si procuratori meodarisTI
pu latus sim stipulatio vires habEBIT
et si creditori meo quia interEST
mea ne vel poena committatURUEL
praedia distrahantur quae[46]) pigNORI
data erant. si quis ita stipulatus fUE
rit illum sistas[47]) nulla causa est cURNO
obligatio constet.[48]) aedem sacraMUEL
locum religiosum aedificarISTI
pulari possumus alioquin neCEXLO
cato agere possumus.

λϑ. paulus libro duodecimo ad saBINU
dominus servo stipulando sIBIAD
quirit sed et pater filio secundum
quod leges permittunt.

μ. *Pomponius libro vicensimo septimo*
ad Sabinum. Si filius meus servo
meo stipuletur adquiritur mihi.

μα. *Ulpianus libro quinquagensimo ad Sa-*
binum. Eum qui kalendis ianuariis

V. a.

stipulatur si adjiciat primis vel pro-
XIMIS[49]) Nullam habere dubitationem
PALAMEST sed et[50]) si dicat secundis vel
TERTIISUel quibus[51]) aliis aeque diri-

45) To.: etiam.
46) Kob.: qui. (Druckfehler.)
47) Hal.: sistes.
48) Flor.: constat.
49) Herrn Prof. v. Jan's Abſchrift hat: XIM ul.
50) Das et fehlt in der Vulg.
51) Vulg. und Hal. leſen quibuslibet, welches aber ſchwerlich in unſerer Handſchrift geſtanden hat.

MITQUaestionem si autem non ad-
DATQUIBus ianuariis[52]) facti quaestio-
NEMINDucere quid forte senserit
HOCESTQUid inter eos acti[53]) sit utique
ENIMHOC sequimur quod actum[54]) est
EASQUEAdsumemus.[55]) si autem non ap-
PAREATDIcendum est quod sabinus[56])
PRIMAs kalendas ianuarias spectan-
DASPLANe si ipsa die kalendarum quis
~~IS~~[57])STIPULationem interponat[58]) quid
SEQUEMur et puto actum videri de
SEQUEntibus kalendis. quotiens au-
REGULA TEM in obligationibus dies non po-
NITur praesenti die pecunia debetur
NISi si[59]) locus adjectus spatium tem-
poris inducat quo illo possit per-
veniri. verum dies adjectus effi-
cit ne praesenti die pecunia debe-
atur. ex quo apparet diei adjecti-
onem pro reo esse non pro stipula-
tore. idem in idibus etiam et nonis
probandum est et generaliter in
omnibus diebus.

---

52) Bei Hal. fehlt ianuariis. Die Vulg. dagegen lieſt: kalendis ianuariis. Unſere Handſchrift hat wohl mit Flor. übereingeſtimmt.

53) Vulg.: actum.

54) Vulg.: quod inter eos actum est, was zuviel iſt für Z. 9.

55) Hal.: assumimus.

56) Vulg.: Sabinus ait.

57) Ein Schreibefehler, den der Schreiber der Handſchrift ſelbſt durch Ausſtreichen des IS verbeſſert hat.

58) To.: interponat.

59) Das *si* fehlt in der Vulg.

μβ. Pomponius libro vigensimo septimo ad Sabinum. Qui hoc anno

V. b.

aut hoc mense dari stipulatus sit
nisi omnibus partibus praetERitis[60])
anni vel mensis non recte PETEt.
μγ. ulpianus libro quinquagenSIMOAD
sabinum. si quis arbitratu PUTALUCII
titii restitui sibi[61]) stipulatUSESTDEIN
de ipse stipulator moram[62]) FECERITQ
uominus arbitretur titius PROMISSOR
quasi moram fecerit noNTENETUR
quid ergo si ipse qui arbitRARIDEBUIT
moram fecerit? magis prOBANDUM
est a persona non esse rECEDEN
dum ejus cujus arbitriuMINSERTU
est.
μδ. paulus libro duodecimo ADSABINUM
et ideo si omnino NOnaR
bitretur nihil valet stipulatio
adeo ut etsi poena adjecta sit ne
ipsa quidem committatur.
με. Ulpianus libro quinquagensimo ad Sabinum. Quodcumque stipulatur is qui in alterius potestate est pro eo habetur ac si ipse esset stipulatus. sicuti cum morietur quis

60) In der Abſchrift des Herrn Prof. Jan ſcheint ET zu ſtehen. Wahrſcheinlich war das R zur Hälfte verwiſcht. — Uebrigens lieſt Hal.: partibus anni vel mensis praeteritis.

61) Vulg. und Hal.: sibi restitui.

62) To. hat etiam ſtatt moram. (Druckfehler.)

stipulari potest ita etiam hi qui subjecti sunt alienae potestati cum morientur stipulari possunt. si ita quis stipulatus sit post mortem meam filiae meae dari vel ita post

VI. a.

mortem filiae meae mihi dari utiliter erit stipulatus sed primo casu filiae utilis actio competit licet heres ei non existat. non solum ita stipulari possumus cum morieris sed etiam si morieris. nam sicuti inter haec nihil interest cum veneris aut si veneris ita nec ibi interest si mo-
Θ[63])rieris et[64]) cum morieris. fi-
LIus patri dari[65]) stipulari videt-
Ur etsi hoc non adjiciat.

μς. PAulus libro duodecimo ad sa-
binum. Centensimis kalendis dari utiliter stipulamur quia praesens obligatio est in diem autem dilata solutio. id autem quod in facto est in mortis tempus conferri non potest veluti cum morieris Alexandriam venire spondes. si ita stipulatus fuero cum volueris quidam inutilem esse stipulationem ajunt alii ita

---

63) Ein ausgestrichenes O: der Schreiber hat einen Fehler corrigirt.

64) Vulg. und Hal. haben aut. Dies möchte wohl auch in unserer Handschrift gestanden haben.

65) Vulg. und Hal. lesen dari patri.

inutilem si antequam constituas
morieris quod verum est. illam au-
tem stipulationem si volueris da-
25. *ri inutilem esse constat.*
μζ. Ulpianus libro quinquagensimo ad
Sabinum. Qui sic stipulatur quod
te mihi illis kalendis dare oportet
id dare spondes videtur non hodie

VI. b.

stipulari sed sua die hoc est kalendis

Τὸ Β τοῦ de verborum
obligationibus.[66])

5. *μη.* ulpianus libro vicensimo SE
xto ad edictū. si decem cum petiero dari FU[67])
ero stipulatus admonitionem ma-
gis quandam quo celerius reddan-

---

66) Nach Herrn v. Jan's Abſchrift ſoll der Papyrusſtreif No. VI. ſo beſchrieben ſein, daß auf die vier Zeilen der Vorderſeite, von denen noch Buchſtaben übrig ſind, die erſten der fünf auf einander folgenden Zeilen auf der Rückſeite zutreffen. Geht man hiervon aus, und fragt nun, wie die untere Hälfte der Vorderſeite und die obere Hälfte der Rückſeite nach Maaßgabe des bekannten Textes zu reſtituiren ſei, ſo könnte man etwa der Vorderſeite im Ganzen nur 26 Zeilen geben: dann würde Z. 27 — 29 auf Seite a herüber kommen, und es bedürfte alsdann der Ergänzung „τὸ β τοῦ de verborum obligationibus“ aus der Florentina nicht. — Allein 26 Zeilen auf die Seite ſind doch zu wenig; und darum iſt es wohl wahrſcheinlicher, daß unſere Papyrushandſchrift, wie in ſo vielen andern Stücken, ſo auch in jener Zwiſchenrubrik, mit der Florentiniſchen übereingeſtimmt hat.

67) In dieſer Geſtalt hat wohl Z. 6. zu viel Buchſtaben. Vielleicht fehlte in unſerer Handſchrift ein Wort, oder es war etwa decē cū geſchrieben.

tur et quasi sine mora condici-
onem habet stipulatio et ideo LI
cet decessero prius quam peTIE
ro non videtur defecisse conDICIO
μδ. paulus libro trigensimo septiMO
ad edictum. cum filius familiaSST
ichum dari[68]) spoponderit et cum per eum sTAR
et quominus daret decessit Stich-
us datur in patrem de peculio actio
quatenus maneret filius ex stipu-
latu obligatus. at si pater in mora
fuit non tenebitur filius sed uti-
lis actio in patrem danda est quae
omnia et in fidejussoris persona
dicuntur. Si stipulatus sim per te
non fieri quominus mihi ire agere
liceat et fidejussorem accepero
si per fidejussorem steterit neu-
ter tenetur si per promissorem ut-
erque. In hac stipulatione neque per
te neque per heredem tuum fieri per

VII. a.

tur quemadmodum si quis Stichum
mortuum dare stipulatus si datus
non esset poenam stipularetur.
o. Idem libro undecimo ad Edi-
ctum. Mulier quae dotem dederat
populari meo Glabrioni Isidoro

68) Die Vulg. hat dare. — Uebrigens hat auch dieſe Zeile, ſo geſchrieben, faſt zu viele Buchſtaben; auch hier mögen die Buchſtaben m durch Striche über den vorhergehenden Vocalen bezeichnet geweſen ſein.

fecerat eum promittere dotem si in matrimonio decessisset infanti et decesserat constante matrimo-
nio. placebat ex stipulatu actionem non esse quoniam qui fari non poterat stipulari non poterat.
oα. Idem libro tertiodecimo ad Edictum. Cum quid ut fiat stipulemur poenam sic recte concipiemus si ita factum non erit. cum quid ne fiat sic si adversus id factum sit.
oβ. idem LIbRo vicensimo ad EDICTUM stipulatIOnes non diUIDUNTuREARŪ rerum quae diviSiOneM non RECIPi unt veluti viaEITINERIS actUSA quaeductus ceterarŪQUe sERUI tutium.[69]) idem puto et si quIs faCIENDŪ aliquid stipulatus sit, ut puTAfUNDŪ tradi vel fossam fodiri[70]) vel iNsULAM fabricari vel operas vel quid His SIMI le. horum enim divisio corRUMPIT

VII. b.

stipulationem. Celsus tamen libro trigensimo octavo Digestorum refert Tuberonem existimasse ubi quid fieri stipulemur si non fuerit factum pecuniam dari oportere ideoque etiam in hoc genere dividi stipulationem. secundum quem Celsus ait posse dici

69) Die Vulg. und Hal. ſchreiben servitutum.
70) Die Vulg. hat fodi.

justa aestimatione facti dandam
esse petitionem. Si quis ita sti-
pulatus sit si ante kalendas
martias primas opus perfectum
non erit tum quanti id opus erit
tantam pecuniam dari diem promis-
sionis cedere non ex quo locatum
ESTOPUS sed post kalendasMarti
ASQUIANEc conveniri ante kalEn
DASMARTias reus promittendi po-
TERat P|ANESIInsulam fulciri quis
STIPulaTUs sIT non est expectandum
UTInsuLARUAT Sic[71]) deinde agi possit
NEC inSULAM[72]) fieri ut tantum temporis
PRaetereat quanto insula fa-
BRIcaRi possit sed ubi jam coepit[73])
MOrA faciendae insulae fieri tunc
AGEtUR diesque obligationi cedet[74])
OT. PAULUS libro vicensimo quarto

Die Papyrushandschrift der Digesten, von welcher einige Fragmente mitgetheilt worden sind, ist nach dem Urtheile des Herrn v. Savigny älter als die florentinische Handschrift, nach dem Urtheile des Herrn v. Jan noch aus dem sechsten Jahrhunderte. Sie ist wohl nicht in Konstantinopel, (wie wahrscheinlich die florentinische Handschrift[75]), geschrieben, sondern vielmehr, (wie die neapolitanische, von welcher Herr Gaupp einige Frag-

71) Die Vulg. und Hal. haben ut sic.
72) Die Vulg. und Hal. lesen nec si insulam.
73) Die Vulg. und Hal. haben: coeperit.
74) Die Vulg liest: cedit.
75) Vgl. meine Reise in den Orient. Heidelb. 1840. S. 53.

mente bekannt gemacht hat[76]), in Italien. Zwar iſt Herr v. Jan anderer Meinung, weil ſich der Schreiber griechiſcher Zahlzeichen zur Zählung der Fragmente bedient hat[77]); aber auch in Italien hat man in jenen Zeiten oft griechiſche Schriftzeichen in Urkunden u. ſ. w. gebraucht[78]), und die Randbemerkung auf No. V. a. Z. 17 („Regula“) deutet doch wohl auf einen Schreiber, deſſen Mutterſprache die lateiniſche war. Eben dieſe Randbemerkung könnte auf die Vermuthung führen, daß unſere Papyrushandſchrift für den Gebrauch der Schule, z. B. in Rom, geſchrieben worden ſei, weil eine regula vor Allem dem Theoretiker wichtig iſt, wenn nicht die praktiſchen Juriſten jener Zeiten eben ſo aufmerkſam auf regulae juris geweſen wären. Wenigſtens in den Entſcheidungen der byzantiniſchen Gerichte finden wir bis in ſpäten Zeiten die Sitte, die beſonders auch in den Reſcripten der römiſchen Kaiſer bemerkbar iſt, die Sitte nämlich, als Grund für die gegebene Entſcheidung eines Rechtsfalles am liebſten eine regula, einen κανών, anzuführen.

Die Papyrushandſchrift, von der uns einige Bruchſtücke erhalten ſind, muß, wenn ſie die ganzen Digeſten umfaßt hat, von ſehr bedeutendem Umfange geweſen ſein, und wohl, wie die neapolitaniſche[79]), in mehrere Bände

---

76) Gaupp quatuor folia. p. 29.

77) Vergl. No. VI. a. Z. 12 und VII. b. Z. 27.

78) Vergl. z. B. Spangenberg juris Romani tabulae. p. 128. 181 etc.

79) Gaupp cit. p. 8.

zerfallen sein. Nach einer oberflächlichen Berechnung muß sie gegen 3000 Blätter enthalten haben.

Wenn ich weiter urtheilen soll nach der mir überschickten Copie der Schriftzüge, die auf den Resten der Papyrushandschrift zu lesen waren, so war dieselbe von der Hand eines Kalligraphen geschrieben, nicht so schön, wie die neapolitanische[80]), aber gewiß nicht minder schön, als die florentinische. Wie in diesen Handschriften, so sind auch in unserer Papyrushandschrift die einzelnen Wörter nicht durch Zwischenräume von einander getrennt. Von Interpunktionen kommen auch hier nur Punkte vor: und zwar stehen in der Handschrift nicht überall Punkte, wo sie sich in dem vorstehenden Abdrucke finden, sondern, zufolge der mir übersendeten Copie, nur auf No. I. b. Z. 24 und No. II. a. Z. 23. Abkürzungen scheint unsere Handschrift selbst weniger, als die florentinische oder neapolitanische, enthalten zu haben. Die Zahlen in den Inscriptionen und im Texte sind ganz ausgeschrieben, und nicht durch Zeichen ausgedrückt. Nur die Buchstaben m und n, wo sie auf einen Vocal folgen, werden nicht immer ausgeschrieben, sondern zuweilen, regelmäßig aber nur am Ende einer Zeile, durch einen horizontalen Strich über dem vorhergehenden Vocale ausgedrückt. (S. No. III. b. Z. 18., No. IV. b. Z. 15. 20., No. V. b. Z. 13., No. VII. a. Z. 19. 22. 23. 24.) Schreibefehler sind in unserer Handschrift stets, ähnlich wie in der florentinischen, sorgfältig corrigirt (Note 57. 63). Der Ab-

80) Gaupp cit. p. 8. 22.

theilung der Wörter am Ende der Zeilen liegt, wie so oft in alten Handschriften, keine bestimmte Regel zum Grunde: es ist eine rein durch den Raum bestimmte Buchstabenabtheilung, nicht eine Trennung nach Sylben.

Unserer Papyrusfragmente sind zu wenige, und diese wenige sind von zu geringem Umfange, als daß von einem bedeutenden Werthe derselben die Rede sein könnte. Zunächst jedoch bietet schon die Thatsache einiges Interesse, daß neben der florentinischen und neapolitanischen Handschrift auch noch von einer dritten, vielleicht noch älteren, sich im Abendlande Bruchstücke erhalten haben; wenn es gleich, wie Herr v. Savigny bemerkt, durchaus unerweislich ist, daß diese Handschrift auf die Entstehung irgend einer gegenwärtigen Handschrift Einfluß gehabt habe. Wichtiger ist die Bekanntwerdung unserer Fragmente für die Kritik der Digesten.

Wenn anders der Zweck und die Aufgabe der Kritik der Digesten der ist, den Text so zu construiren, wie er auf Justinian's Befehl bekannt gemacht worden ist, so muß es als ein Theil dieser Aufgabe betrachtet werden, auch die Orthographie wieder herzustellen, nach deren Regeln man zu Justinian's Zeiten das Lateinische schrieb. Dazu bedarf es der Untersuchung und Vergleichung von lateinischen Handschriften, die aus jenen Zeiten stammen, namentlich der ältesten Handschriften der Digesten und anderen justinianeischen Sammlungen. Als Ueberreste einer solchen Handschrift sind auch unsere Papyrusfragmente einiger Berücksichtigung werth. Zwar ist hier zu wenig erhalten, um darauf ein System der Orthographie unserer Handschrift zu gründen; besonders

hervorzuheben möchte nur die Schreibart folgender Wörter sein: vigensimus, quadragensimus, cum, suptilitas, heres, ceterum, condicio, adquirere. Aber in diesem Wenigen zeigt sich doch eine Uebereinstimmung mit der Schreibart in den neapolitanischen Fragmenten und in der florentinischen Handschrift, welche für die Befolgung der Orthographie dieser Handschrift entscheidend sprechen möchte.

Fragen wir endlich, was unsere Papyrusfragmente für die materielle Feststellung des Textes nützen, so finden wir in denselben nur wenige Spuren von Lesarten, die gleichmäßig von denen der florentinischen und denen der Vulgathandschriften abwichen. (S. Note 19. 30. 35. 37.) Zuweilen sind die Lesarten unserer Papyrusfragmente übereinstimmend mit denen der Vulgata und der Haloandrinischen Ausgabe, im Gegensatze zu den Lesarten der Florentina. (S. N. 8. 33. 64.) In der Regel aber stimmen die Papyrusfragmente mit der florentinischen Handschrift überein, wo diese andere Lesarten giebt, als die Vulgathandschriften. (S. N. 5. 9. 17. 26. 51. 52. 66. 71. 72.) Daraus darf nun wohl keineswegs auf die Unfehlbarkeit oder Authenticität der florentnischen Handschrift geschlossen werden: sie hat augenscheinlich der Fehler und Mängel viel und mancherlei. Aber das wird man folgern dürfen[81]), daß die ältesten Handschriften der Digesten einen im Ganzen gleichförmigen Text geliefert haben, einen Text, der in der Vulgata nicht mehr

81) Aehnliches folgert aus den neapolitanischen Fragmenten Gaupp l. c. p. 24.

rein erhalten ist: daß also im Zweifel immer noch der florentinische Text der Digesten zu befolgen sein wird, wenn man auch in neuerer Zeit von der abgöttischen Verehrung, die man ehedem wohl der litera Pisana zollte, mit dem vollsten Rechte abgegangen ist.

II.

Die Bruchstücke einer griechischen Papyrushandschrift, deren Copie mir übermacht worden ist, sind an der Zahl vierzehn.

Einige (No. I — V.) geben den größeren Theil ganzer Blätter; auf der Vorder- und Rückseite sind Buchstaben oder Worte bald von allen, bald von den meisten Zeilen zu lesen. Man sieht, jede Seite enthielt 30 bis 31 Zeilen, jede Zeile gegen 40 Buchstaben. Auf dem unteren Rande des einen Blattes ist noch die Zahl ς sichtbar; es war das erste Blatt des sechsten Quaternio oder der sechsten Lage der Handschrift.

Andere Bruchstücke (No. V — IX) geben nur einen kleinen Theil eines Blattes: aber Schriftzüge waren noch auf beiden Seiten erkennbar. Das eine dieser Bruchstücke (No. VII.), auf welchem freilich nur wenige Buchstaben zu entziffern waren, ist doch darum merkwürdig, weil sich daraus ergiebt, daß auf der einen Seite des betreffenden Blattes die Zeilen von unten nach oben, also quer liefen, während sonst überall die Zeilen von innen nach außen oder umgekehrt gehen.

Noch andere Bruchstücke (No. X — XIV.) endlich sind durchaus unbedeutend: Bruchstücke, wo nur auf ei-

ner Seite vereinzelte Buchstaben oder einzelne Worte zu lesen waren.

Die Papyrushandschrift, von welcher uns diese Bruchstücke erhalten sind, enthielt, so weit nach dem Erhaltenen geurtheilt werden kann, eine Sammlung von griechischen Musterakten, d. h. Formulare, nach welchen gewisse Verhandlungen von der Curie gepflogen, und die Protocolle von dem Rathsschreiber geführt werden sollten. So weit unsere Fragmente zu enträthseln sind, betreffen sie die Verhandlungen über die Entlassung eines abtretenden und die Bestellung eines neuen Sitona. Ein neuer Sitona wird ernannt, und verspricht, sein Amt bestens zu verwalten. Der abtretende Sitona legt Rechnung ab, und muß schwören, daß er Alles treulich besorgt habe u. s. w.

Wann und wo diese Sammlung von Musterprotokollen entstanden ist, wage ich nicht zu bestimmen. Vielleicht im sechsten Jahrhunderte, unter oder bald nach Justinian, in irgend einer Metropole des südlichen Italiens oder Siciliens. Nicht daß irgend eine besondere Hinweisung auf Italien darin vorkäme: — die Protocolle tragen vielmehr einen durchaus byzantinischen Charakter an sich, und das „cum factois“ auf No. II. b. ist eine von den Kanzleiformeln, wie sie auch im Orient üblich waren — sondern weil eine solche Sammlung nur da Bedürfniß sein und mithin entstehen konnte, wo, wie dies im südlichen Italien oder in Sicilien der Fall sein mochte, das byzantische Kanzleiwesen in Gang gebracht werden sollte, und nicht schon völlig im Gange

war. — Aber ich bescheide mich gern, daß Andere an eine Metropole des Orients eben wegen des rein byzantinischen Charakters der Protokollsammlung denken werden, daß Andere bei dem μέγας βασιλεύς auf No. II. a. an einen anderen Kaiser als Justinian erinnert werden möchten. Mein Urtheil ist nicht unbefangen, da ich mich des Glaubens nicht erwehren kann, daß unsere Papyrusfragmente aus dem südlichen Italien stammen, einmal, weil auch die Digestenfragmente dorther zu kommen scheinen, und alsdann, weil mir von Papyrushandschriften, die aus Konstantinopel nach dem Occident gebracht worden wären, durchaus nichts bekannt ist.

Die Lesung und Restitution der griechischen Papyrusfragmente ist kaum minder schwierig, als die der Herculanischen Rollen. Besonders darum, weil nichts Aehnliches in griechischer Sprache vorhanden ist, dessen Vergleichung zu Hypothesen über die vorzunehmendr Restitution führen könnte. Vielleicht, daß die Herren Proff. Witte und Heimbach, welche die Urkunden von La Cava untersucht haben, aus dort etwa vorhandenen Protocollen unsere Fragmente zu ergänzen vermöchten. Einstweilen sind es nur die uns erhaltenen lateinischen gesta oder acta, die z. B. bei Spangenberg (Juris romani tabulae negotiorum solennium) abgedruckt sind, welche wegen ihrer ähnlichen Einrichtung, einige Winke zur Erklärung geben. Besonders ist zu beachten, wie der Unterschied zwischen dicere und recitare, jenes von der Behörde, dieses von den Kanzleipersonen u. dgl. gebraucht, sich auch in dem διαλαλεῖν und διδάσκειν der griechischen Protocolle wiederfindet.

Da die Restitution unserer griechischen Fragmente so schwierig ist, so ist es nicht zu verwundern, wenn an den kleineren, unbedeutenderen Bruchstücken alle meine Ergänzungsversuche völlig gescheitert sind. Und da der Werth der griechischen Protocolle, selbst wenn sie uns unversehrt erhalten wären, nicht gerade hoch angeschlagen werden könnte, so habe ich diese kleineren Bruchstücke nicht einmal im Abdrucke mitzutheilen gewagt.

Der folgende Abdruck umfaßt nur No. I — IV. der griechischen Papyrusfragmente mit den von Herrn v. Jan und von mir versuchten Restitutionen. Das was auf den Papyrusstücken (mit mehr oder minder Sicherheit) zu lesen war, ist mit großen Buchstaben, (ohne Trennung der Worte, ohne Interpunktion, ohne Accente, — ganz wie in der Handschrift,) das Ergänzte mit kleiner Schrift gesetzt. Die noch bleibenden Lücken sind durch Punkte, (nach der Zahl der wahrscheinlich fehlenden Buchstaben) oder Gedankenstriche, (wo ganze Zeilen fehlen, oder die fehlenden Buchstaben nicht berechnet werden konnten), bezeichnet. Halbe Klammern mit einem Gedankenstriche zeigen an, daß Anfang oder Ende der Zeile nicht bestimmt ist. Am Rande ist die Zahl der Zeilen von 5 zu 5 angegeben.

Anmerkungen habe ich nicht hinzufügen wollen. Ich hätte hier und da bemerken können, daß die Buchstaben, welche als in der Handschrift gelesen abgedruckt sind, nicht mit voller Sicherheit zu erkennen waren: ich hätte hier und da auf Schreibfehler und dergleichen aufmerksam machen können. Aber weder das Eine noch das Andere schien mir wichtig genug, um dadurch den Umfang der gegen-

wärtigen Abhandlung zu vergrößern. Jenes ist übrigens regelmäßig in dem folgenden Abdrucke dadurch angedeutet worden, daß die zweifelhaften Buchstaben der Papyrusfragmente mit cursiven großen Buchstaben gesetzt worden sind. Ich bemerke nur, daß in Herrn v. Jan's Copie von dem Bruchstücke No. II. das, was ich als erste Seite bezeichnet habe, vielmehr die Rückseite ist. Ich habe mir hier eine Veränderung erlaubt, weil in der Copie ein Grund für diese Stellung nicht angegeben ist, und die allgemeine Bemerkung des Herrn v. Jan, daß der innere Rand in der Regel besser erhalten sei, dagegen spricht. Und ferner habe ich zu bemerken, daß die ganze Disposition von Seite b des Blattes No. I. durchaus unsicher ist: Herrn v. Jan's Copie giebt hier eine kaum zu enträthselnde Stellung der Zeilen, die sich vielleicht gleichermaßen im Originale fand, und daher kam, daß hier noch zwei Stücke Papyrus übereinander geklebt waren. Die Zeilen 1 — 12 von No. I. b. gehören vielleicht gar nicht in diesen Zusammenhang, sondern standen auf einem aufgeklebten Stück Papyrus. —

I. a.

ΤΟΥΣΣΥΝΗΘΕΙΣΜΙΣ*θους* .....
ΜΕΝΗΣΠΕΡΙΠΟΙΗΣΕΩΣΟΥΤΟ.....
ΤΗΝΗΜΕΤΕΡΑΝΟΝΟΜΑ*σίαν* .....
ΑΥΤΟΙΣΑΠΟΔΕΙΞΕΙ † ΛΟ*ιπὸν διαλαλεῖται οὕτως*·
5.
ΔΙΑΛΑΛΙΑ

ΟΔΕΙΝΑΟΕΥΔΟΚΙΜΩΤΑΤΟΣΤ.....
ΜΗΝΚΑΙΕΙΤΙΙ.....
ΤΩ.....ΑΣ.....φιλαΝΘρωπ.....χά-
ΡΙΝΤΟΥΤΗΣΣΙΤωνίας ΦροντιΣΜΑΤΟΣ.....παρέ-
ΧΕΤΑΙΤΑ.....† ΛΟΙΠΟΝΟΝοΜΑΣΘΕΙς διδάσκει οὕτως

ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΑΠΑΡΑΤΟΥΟνο-
ΜΑΖΟΜΕΝΟΥσΙΤΩΝΟΥ

ΤΗΝΕΥΜΕΝΙΑΝΧΡΙΣΤΟΥΤΟΥΘΕΟΥΚαὶ σωτῆρος ἡμῶν
ΔΙΑΤΩΝΕΥΧΩΝΤΟΥΑΓΙΩΤΑΤΟΥΜ.....
ΜΟΙΠΡΟΣΔΟΚΩΠΡΟΣΑΠΟΒΛΕΠ.....προ-
ΝΟΙΑΠΡΟΣΟΥΣΗΤΟΙΣΕΝΔΟΞΟτάτοις.....
ΤΗΘΡΕΨΑΜΕΝΗΣΠΟΥΔΑΖΩΝ.....τῷ τῆς σι-
ΤΩΝΙΑΣΦΡΟΝΤΙΣΜΑΤΙΕΠΙΤΗΤΟΥ.....τῆς
ΤΟΣΗΣΕΠΙΝΕΜΗΣΕΩΣΚΑΤΑΤΗΝΕΠΕμοι γενομένην ὀνομα-
ΣΙΑΝΥΠΟΤΩΝΘΕΟΦΙΛΕΣΤΑΤΩΝΚΑὶ ἐνδοξοτάτων καὶ μεγα-
ΛΟΠΡΕΠΕΣΤΑΤΩΝΚΤΗΤΟΡΩΝΠΡΩΤΙ.....
ΑΦΘΟΝΟΝΤΗΠΟΛΕΠΕΡΠΟΗΣΑΙΔΙ.....
ΛΗΣΚΑΙΤΑΑΛΛΑΔΕΠΑΝΤΑΠΡΑΞΑΙΟΣα.....
ΑΠΟΔΕΚΤΑΙΑΝΚΑΘωΤΩΣΙΝΩΣΑΝΑ.....
ΗΝΤΑΤΗΣΕΠΕΜΟΙΓΕΝΟΜΕΝΗΣΟΝΟμασίας † λοιπὸν δια-
ΛΑΛΕΙΤΑΙΟΥΤΩΣ ∞

ΔΙΑΛΑΛΙΑ

ΟΔΕΙΝΑΟΕΥΔΟΚΙΜΩΤΑΤΟΣΤηΝΕΠΑυτῷ γενομένην προβο-
ΛΗΝΗΝΟΠΑΡΟΝΤΕΣΕΝΠΟΛΕΠΕΙ.....

I. b.

–]..... ΤΟΥΦΑΝΗΣΕΤΑ)ΚΑΙΚ[–
–]Ρ..ΣΘΑΙΓΑΣΤΕΡΟΣΑΝΤΙΛΑ[–

— τοῦ τῆς σιτωνί]ΑΣΦΡΟΝΤΙΣΜΑΤΟΣΚΑΤΑΤΗ[—
— τῶν μεγα]ΛοΠρΕΠΕΣΤΑΤΩΝΚΑΙΛΑΜ[πρωτάτων
—]Σ.ΤΟΥΤΟ.ΜΑΔΙΟΝΕΦΕΚΑΣ . . . . . Γ[—
—] . . . ΙΡμΕΤΡΙΑΣΩΣΤΕΚΑΙ : . . . . . ΗΤ[—
—] . . . Μ . . ΟΙΣΤΗΧΡΕΙΑΠΑΡ . . . . . ΖΕ[—
—] . . . . . ΟΜΕΝ : Ν . ΛΑΜ[—
—] . . Ρ . . ΟΣ . ΗΣΕΩΣΗΤΟΥΤΟΥ[—
—] . ΑΥΞΗΣΙΝΤων σιΤΩΝΙΚΩ[χρημάτων —
—] . . . . ΡΙΓΕΝΗΤΛΙΠΡΟΣΤΛΣΚΑΤΑ[—
—] . . ΤΩΝΣΙΤΩΝΙΚΩΝΧΡΗΜΑΤΩ[—

— — — —

—] ΛΙ [—

—]πΟΛΙΤΙΚΟΥ[—

— — — —

. . . . . ΕΙΤΗΝΠΡΟΒΟΛΗΝΠΡΟΕΛΘΕΙ
. . . . . Λ . . . . . ΤΗΝΔΕΤΗΝΜΗΤΡΟΠΟΛΙΝΕΠΙ
. . . . . Λ . . . . . τῆΣΔΕΚΑΤΗΣΕΠΙΝΕΜηΣΕΩΣ
. . . . . Ρ . . . . . φιΛΑΝΘΡΩΠΗΔΕΙΣΤΑΥΤΟΝΗΜΑΣ
. . . . . ΘΕοΦΙΛΕΙΣΚΑΙΜΕΓΑΛΟΙΠΡΕΠΕΙΣ
. . . . . Φ . . ΒΩΤΟΙΝΥΝΤΟΙΣΚΕΛΕΥΟΜΕ . .
. . . . . παΡιστΑΜΕΝΙ . . ΠΑΡΕΙΣΙΝΩΣΟΡΑΤΑΙ
. . . . . ΤΟπαΡιΣΤΑΜΕΝΟΝ. ∞

— — — —

. . . . . μΕΓΑΛΟΙΠΡΕΠΕΣΤαΤΟΙΚΑΙΛΑΜΠΡΟΤΑΤΟΙΚΤΗ
τορες . . . . ΝΑΚΗΚΟΟΤΕΣΣΥΝΗΘΩΣΤΗΣΟΙΚΕΙΑΣΠΡΟ
βολῆς . . . . ∞

— — — —

. . . . . τΑΠΑΡΑΤΩΝΚΤΗΤΟΡΩΝ . . . . . .
. . . . . φροντίσμΑΤΟΣΠΕΡΙΠΑΣΑΝΤΗΝΠΕΡΙΦΑΝΗ

II. a.

–]ΛΟΓΟΘΕΤοΥΜΕΝ . *N*

ΚΑΤΑΤΥΘΗΜΙΕΠΙΤΩΝΦΙΛΑΝ*θρώπων* . . . . . ὡς *ἐλ-*
ΑΒΟΝΠΑΡΑΤΟῦΔΕΤΟΥΕ*ὐδο*Κ*ιμωτάτου σιτώνου γε-*
*νο*ΜΕ*Ν*ΟΥΤΗΣΔΕΤΗΣΜΗΤΡΟΠΟΛΕΩΣΤΗς *παρελθούσης τό-*
ΣΗΣΕΠΙΝΕΜΗΣΕΩΣΔΙΑΤΕΝΝΚΑΙΣΙΤΟΥΚΑΙΓΡ*αμμάτων πο-*
ΣΟΤΗΤΑΝΤΟΣΩΝΚΑΙΤΗΝΟΜΟΙΑΝΠοΣΟΤΗ*τα παρίδωκα*
ΤΩΜΕΤΕΜΕΤΩΤΗΣΣΙΤΩΝΙΑΣΜΕΤΕΑΗΛΥΘ*ότι φρόντισ-*
ΜΑΤΟΥΤΕΣΤΙΝΔΙΑΤΕΝΝΚΑΙΣΙΤΟΥΚΑΙΓΡΑΜΜΑ*των τόσα*
ΤΥΧΟΝΣΧΗΜΑΤΟΣΠΑΡΑΛΑΒΩΝΣΙΤΩΝΗΣΓΕΝ*όμενος*
ΤΟΣΗΣΙΝΔΙΚΤΙΟΝΟΣ | ΛΟΙΠΟΝΔΙΑΛΑΛΕΙΤΑΙΟΥ*τως*

ΔΙΑΛΑΛΙΑ

ΕΠΡΕΠΕΝΩΣΑΛΗΘΩΣΒΑΣΙΛΕΙΤΩΜΕΓΑΛΩΔΥΟ *καῦτα*
ΕΞΕΥΡΕΙΝΟΠΩΣΤΕΤΑΤΗΣΚΟΙΝΟΤΗΤΟΣΦΥΛΑΧ*θῇ* . . . .
ΤΑΚΑΙΩΣΑΝΤΑΠΟΛΙΤΙΚΑΦΡΟΝΤΙΣΜΑΤΑΜΕΤΑ . . . . . .
*Μ*ΟΙΡΑΣΤΩΝΙΑΣΕΚΤΟΣΚΑΙΔΟΛΟΥΧΩΡΙΣΤΟ*ίΝυν τού-*
ΤΩΝΓΕΧΑΡΙΝΑΠΟΚΛΗΡΩΣΟΝΤΑΙΕΡΓΩΤ*ΗΕΥΔ* . . . . . .
ΠΡΟΕΙΣΙΝΠΕΡΑΤΙΠΑΡΑΔΙ*δ*ΟΜΕΝΟΝΕΚ*ΑΤίρωθεν.* ὁ
ΔΕΙΝΑΤΟΙΝΥΝΟΕΥΔΟΚΙΜΩΤΑΤΟΣΤΟΤΗΣΣΙ*τωνίας μετ-*
Σ
ΑΧΕΙΡΙΣΑΜΕΝΟΣΦΡΟΝΤΙ*σμα*ΚΑΙΣΠΟΥΔΗΝ *ἐπ' αὐτῷ*
ΕΠΑΙΝΟΥΜΕΝΗΝΕΠΙΔΕΙΞΑΜΕΝΟΣΜΕΙ . *Η*ΤΗΣ . . . . . .
*τ*ΩΝΕΝΤΕΥΘΕΝΕΙΣΕΙΡΟΜΕΝΩΝΒΑΕΔΥ*ΡΩ*Δ . . . . . .
ΠΩΣΟΥ*δ*ΙΚΑΙΟΣΠΩΣΟΥΚΑΞΙΟΣΤΟΑΣΦΑΛ*ὴς* . . . . . .
*τ*ΗΣΣΙΤΩΝΙΑΣΕΝΕΚΕΝΔΙΑΝΥΣΜΑΤ*ος* . . . . . .
. ΟΣΕΞΕΙΣΤΟΙΝΥΝΤΟΥΤΟΓΑΡΔΙΚΑΙΟΝ . . . . . *ἀ-*
*Π*ΟΛΑΒΕΙΝΤΟΥΣΟΣΟΙΒΛΑΒΗΣΕΚΤΟΣ *τὰς πολιτικὰς φαί-*
*Ν*ΟΝΤΑΙΦΡΟΝΤΙΔΑΣΑΝΑΣΤΡΕΦ*ΟΝ* . . . . . .
ΤΟΙΣΕΠΕΓΑΧΡΟΝΟ*ι*ΣΤΩΝΤΗΣΣΙΤΩ*νίας φροντισμά-*
*τ*ΩΝΟΥΠΕΡΙΤΩΝΑΥΤΩΝΑ*ὐ*ΘΕΙΣΥ*Φίστασθαι* . . . . . .
. . ΟΥΠΕΡΙΤΩΝΑΥΤΩΝΕΡΘΥΝΕΝΔΕΔΙ . . . . . .
. ΤΟΥΓΕΧΡΕΙΑΝΤΩΝΓΕΤΩΝΟΛΩΝΔ*εσ*ΟΤ*ης* . . . . . .

II. b.

. . . . . ΡΟΥΤΙΝΟΣΕΝΤΟΙΣΛΟΓΙ*σμοῖς*
. . . . . ΜΙΑΣ † ΔΙΑΛΑΛΕΙΤΑΙΛΟΙ*πὸν οὕτως·*

διΑΛΑΛιά.

τοίνυν ΤΟΝΔεΤΟΝΕΥΔΟΚΙΜΩΤΑΤΟΝΚΑΤΑΤ*ΩΝ ἁγίων*
5. *ἐυαγγελίω*ΝΕΦΟΜΝΥΣΘΑΙΩΣΜΕΤΑΣΥ*Ντῶ*ΝΟΥ*ΕΠΙμελ-*
λεΙΑΣ . . . . ΤΟΤΗΣΣΙΤΩΝΙΑΣΜ*ετελήλυθε φρόντισ-*
μΑ † ΚΑΙΟ*μ*ΝΥΣΕΙΔΟΠΟΝΟΑΠΟΣΙΤ*ώνου οὕτως·*

ΟΡΚ*ος*ΠΑΡΑΤΟΥΑΠΟΣΙΤΩ
ΝΟ*υ* ΠΑΡΕΧΟΜΕΝΟΣ

10. ΤΑΤΑΥΤΑΕΥΑΓΓΕΛΙΑΜΕΤΑΣΥΝΤΩΝΙΑΣΠΛΕΙΣΤ*ης*
ΤΟΤΗΣΣΙΤΩΝΙΑΣΦΡΟΝΤΙΣΜΑΕΠΙΤΗΣΔΕΤΗΣΜΗ*τροπόλ-*
*εΩΣ*ΚΑΤΑΤΗΝΠΑΡΕΛΘΟΥΣΑΝΤΟΣΗΝΕΠΙΝΕΜΗΣΙ*ν † λοιπὸν*
*δι*ΑΛΑΛΕΙΤΑΙΟΥΤΩΣ : ∞

ΔΙΑΛΑΛΙΑ

15. *τ*ΟΙΝΥΝΤΟΝΜΕΤΑΤΟΝΔΕΤΟΝΕΥΔΟΚΙΜ*ώτατον τὸ τῆς σιτ-*
*ωνΙ*ΑΣΜΕΤΑΧΕΙΡΙΣΑΜΕΝΟΝΦΡΟΝΤΙΣΜΑΔΙΑ*λαμβάν-*
*ειν*ΣΑΦΩΣΠΟΣΟΝΠΕΡΠΑΡΑΤΟΥΔΕΤΟΥΕΥΔΟΚΙΜΩ*τάτου*
*σι*ΤΟΝΕΚΟΜΙΣΑΤΟΠΑΡΑΓΕ*νέτω*ΤΟΙΝΥΝΟΤΟΤΗΣΣ*ιτωνίας*
*φ*ΡΟΝΤΙΣΜΑΜΕΤΕΛΗΛΥΘΩΣΜΕΤΑΤΕΤΟΝΔΕΤΟΝ *εὐδοκιμώ-*
20. *τ*ΑΤ*ο*Ν : CUM FACTOIS

–]Α . . ΛΕ *πρ*ΟΒΟΛΗΣΤΟΥ
*πολι*ΤΙ *κ* ΟΥ *ο*ΥΤΩΣ

–]ΠΑΡΑΤΩΝΤΟΥΠΟΛΙΤΙΚΟΥ

25. *τοίνυ*ΝΤΑΠΑΡΑΤΗΣΥΜΕΤΕΡΑΣΦΙΛΑΝΘΡΩΠΙ*ας*
. . . . . *τόν*ΔΕΤΟΝΕΥΔΟΚΙΜΩΤΑΤΟΝΣΙΤΩΝΗΝ . . . .

. τῆσδε τῆΣΜΗΤΡΟΠΟΛΕΩϛΤΗΣΤΟΣΗΣΕΠΙΝεμήσεως
. . . . . ΤΙΝΩΣΟΡΑΤΕΦΙ . . . . . .
. . . . . ΜΟΥ Γ . ΟΣ . . [–

διαλΑΛΙΑ

. . . . . ΑΦ . . ΕΣΤΑΝΥΝΕΨΗΦΙΣΜΕ . . . . Ρ . . . . . .

III. a.

– – – –

. . . . . ΥΤΟ . . . . . .
. . . . . ΑΔΗΜΟΣΙΕΥΕΣΘΩΔΙΑΤΩΝ . . . . . .
. . . . . ΥΤι ΕΤΩΤΑΠΡΑΤΤΟΜΕΝΑ . . . . . .
. . . . . ΤΟΥΘΕΟΥΚΑΙΑ . . . . ΤΩΔΙΑλαλεῖται λοιπὸν
οὕτως·

ΔΙΑΛΑΛΙΑ

τοίΝΥΝΟΔΕΙΝΑΟΣΟΦΩΤΑτός . . . . . .
. . . . . ΦΕΡΕΣΘΑΙΕΠΙΔΟΤω ΚΑΙ Μ . . . . . .
. . . . ΙΝΕΣΘΩΣΑΝΠΡΟΣΕΥΜΑΘΕΙΑΝΤΕ . . . . . .
. . . . ΑΣΤΟ . . . . . ΔΙΑΛαλεῖται οὕτως·

ΔΙΑΛΑΛΙΑ

οΙΤΑΧΥΓΡΑΦΟΥΝΤΕΣΔΙΔΑΣΚΕΤΩΣΑν . . . . . .
ἐΔΙΔΑΞΕΝΟΣΟΦΩΤΑΤΟΣΥΠΕΣΗΜΑ . . . . . .
ὡς ΕΙΣΙΝΠΑΡΑΥΤΟΥΛΟΓΙ[σμ?]ΟΙΣΤΟΥΤΗς σιτωνίας
ΦΡΟΝΤΙΣΜΑΤΟΣΟΙΘΕΟΦΙΛΕΙΣΕΝΔοξότατοι καὶ μεγαλοπρ-
ἐΠΕΣΤΑΤΟΙΤΗΣΔΕΤΗΣΜΗΤΡΟΠΟΛΕΩΣ κτήτορες παρ-
ΟΝΤΕΣΚΑΙΤΑΣΤΟΥΤΩΝΠΡΟΣΗΓΟΡΙΑΣ † ΛΟιπὸν διδάσκου-
σΙΝΟΙΕΞΚΕΠΤΟΡΕΣΟΥΤΩΣ : ∞

ΔΙΔΑΣΚΑΛΙΑΠΑΡΑΤΩΝΕΞΚΕΠΤόρων

δΙΔΑΣΚΟΜΕΝΤΟΥΣΦΙΛΑΝΘΡΩΠΟΥς . . . . . ὡς
εἰΣΙΝΕΝΤΩΕΜΠΕΦΑΝΙΣΜΕΝΩΛΟΓΟ . . . . . .
τΟΥΔΕΤΟΥΘΑΥΜΑΣΙΩΤΑΤΟΥΣΧΟΛΑΣΤικοῦ καὶ τοῦ-
30. δΕΤΟΥΘΕΟΣΕΒΕΣΤΑΤΟΥΠΡΕΣΒΥΤΕΡΟυ καὶ τοῦ-
δΕΤΟΥΕΝΔΟΞΟΤΑΤΟΥΚΑΙΤΟΥΔΕΤΟΥἐνΔοξοτάτου

III. b.

5.

— — — —

. . . . . προσηγΟΡΙΑΣ
˘ ˘ ˘ ˘

10. –]ΤΑΞΕΩΣΤΗ . . . ΣΑΥΤΗΣ . . ΤΩ
˘ . ˘ . ˘

–]ΣΑΝΤΟΣ
˘ ˘ . ˘

. . . . . ΝΩΝΕΝ . . ΚΑΘΑΡΩΤΑΤΩΝ . . . .
. . . . . ΚΑΜΕΝΑπαΝΤΕΣΟΠΟΛΙΤΙΚοὶ . .
15. . . . . ΤΑΘΕΙΑκΡΟΣΚΥΝΟΥΜΕΝ . . . . . .
. . . . . ΤΗΝΥΜΕΤΕΡΑΝἐΝΔΟΞΟΤΗΤΑΠΑ .
ἐρευν. . . . . ΩΡΑΥΝΗΣΑΙΚΑΙΑΝΑΖΗΤΗΣΑΙΤΟΥ . . . . .
. . . . . ΤΑΕΙΡΗΜΕΝΑΦΡΟΝΤΙΣΜΑΤΑΚΑΙΤΟΚΛ .
. . . . . ΚΑΙΑΜΕΡΙΜΝΟΝΕΙΣΤΟΝΕΞΗΣΑΠΑΝτα
20. χρόνον . . . . . ΤΟΙΝΥΝΤΟΥΣΕΝΔΟΞΟΤΑΤΟΥΣΥΜΑΣΩΣ
. . . . . ΗΜΩΝΜΗΤΡΟΠΟΛΙΤΗΣΚΑΤΑΤΗΝΠΙ . .
. . . . τῆς παρελθΟΥΣΗΣΤΟΣΗΣΕΠΙΝΕΜΗΣΕΩΣΑΜΛΤΟΙς
. . . . . μεγαλΟΠΡΕπΕΣΤΑΤΟΙΣΚΑΙΛΟΓΙΩΤΑΤΟΙΣ
. . . . . ΠΡΟΣΕΤΡΕΨΑΤΟ . . Ο ¯Ο ′ ΠΑΤΟΙΣΜΕΤΕΛΘΕΙΝ
25. . . . . ΝΤΗΣΑ.ΤΟΔΙΕΛΘΟΥΣΗΣΤΟΣΗΣΕΠΙνε-
μήσεως . . . . . ΩΣ . . *ΥΜΕ* . . *ΩΣ*ΕΩΣΤΟΥΑΥΤΟΥ . . .
. . . . . ΣΕΠΙ . . . . . ΣΕΠΙΔΕΙΑΚ . . .
. . . . . ΔΕΤΟΙΣΜΕγαΛΟΠΡΕΠΕΣΙΝΚΤΗΤΟΡΣΙ

. . . . . ΠΕΣ . . . . . ΗΣΑΝΤΕΣΤΗ
30. . . . . ΔΑΠΑΝΗΝΕΙΣ
. . . . . ΞΑΔΙΚΑΤΑ

IV. a.

. . . . . ΜΑΤΡΙΚΑ . . ΩΣΕΞΟ
. . . . . τΟΥ . . Θ . . . . . Σ . ΜΑΙ
. . . . . γιΝΩΣΚΕΤΑΙΜΕΤΑΤΗ
. . . . . ΛΕΙΑ . . . . . .
5. . . . . ἐπΙΝεΜΗΣΕΩΣΚΑΙΜΕ
. . . . . τῆΣΜΑΤΡΙκΟΣΔΙΑΛΑ

— — — —

. . . . . ΟΠΩΣΑΠΑΝ
10. . . . . ΠΩΣΚΡΥΠ
. . . . . ΤΑΞΟΥΣΑΝΗ
. . . . . ΗΝΠΡΟΣΜΕΙ
. . . . . ΨΙΙ . ΑΙΚΥΡΟΥ
. . . . . ΦΙΛΟΤΙΜΗΣΑ
15. . . . . ΟΙΚΕΙΩΜΕΝΗ
. . . . . ΠΟΛΙΑΠΡΟ
. . . . . ΔΕΙΚΝΥΣΑ
. . . . . Α . . . . . ΝΑΙ
. . . . . ΕΤΩ
20. . . . . ΠΛΕΙΟΝΟΣ
. . . . . ‿ . . . . . μΑ
. . . . . ΗΣΟΡ . . . ΤΑ
. . . . . ΚΑΤΑΡΥ . . . .
. . . . . ΙΥΠΡΟΣΕΙΝΔΕ
25.

— — — —

. . . . . ΕΩΣΥΜΑΣΕΠΑ
. . . . . ὀνΟΜΑΖΟΝΤΕΚΑΙ

. . . . . ΠΛΟΓΗΝΤΟΥΤΟ
30. . . . . ΕΚΤΩΝΕΜΠΙΕ

IV. b.

υΑ . . . . . ΜΕΤΑΤΟΥΣ . . . . . ἐ–
ΦΕΞΗΣΤΑΠΡΩΤΑ . . . . . .
ΟΦΘΕΤΙΔΙΑΚΟΣΜ . . . . . .
ΤΩΝΠΡΑΚΤΗΡΩΝ . . . . . .
5. ΞΙΑΝΤΕΚΑΙΚ . Θ . . . . . .
ΤΗΣΕΠΙΤΑΠΡΟΣΩπα . . . . . .
ΔΕΙΚΝΥΜΕΝΟΙΤ . . . . . .
ΕΝΠΡΩΤΑΙΣ . . . . . .
ΩΝ . . . . . Χ . . . . . .
10. ΚΩΝΥΠΟΤ . . . . . .
ΑΥΜΕΝΩΙ . . . . . .
ΤΙΔΑΤΙΘΕ . . . . . .
ΟΣΩΠΡΩΤ . . . . . .
ΥΠ . Δ . . ΤΙ . . . . . .
15. ΣΙΝΟΠΡΟΣΥ . . . . . .
ΠΕΡΣΥΜΜΕΙ . . . . . .
ΕΠΩΝΥΜΙΑ . . . . . .
ΕΝΤΡΕΠΕΙ . . . . . .
Δ . ΣΥΜΜΕ . . . . . .
20. Ο . . . . . .
Ε . . . . . Τ . . . . . .
Β . . . . . Ρ . . . . . .
Δ . . . . . ΟΙΣ . . . . . .
. . . . . ΕΣΤ . . . . . .
25. . . . . ΛΙ . . . . . .
. . . . . ΩΝ . . . . . .
. . . . . ΕΝ . . . . . .
. . . . . ΟΥΝ . . . . . .
. . . . . ΣΤΟ . . . . . .
30. . . . . ΟΡ . . . . . .

Von dem Sitona, auf welchen sich die vorstehenden Fragmente beziehen, handeln bekanntlich einige restituirte Constitutionen des justinianischen Codex, und in diesen finden zum Theil jene Fragmente ihre Erläuterung. Die Constitutionen, von denen hier die Rede ist, gehören zu Cod. lib. X. tit. 27, welcher die Ueberschrift führt: „Ut nemini liceat in coemtione specierum se excusare et de munere sitoniae.“ Biener hat in dieser Zeitschrift (Bd. VII. S. 181 ff.) den Vorschlag gemacht, einen eigenen Titel De munere sitoniae, zu bilden und demselben die gedachten Constitutionen unterzuordnen. Zwischen dem Tit. 27 und dem Tit. 31 (De decurionibus etc.) der gewöhnlichen Ausgaben fehle ein Titel, indem die Griechen letzteren Titel als Tit. 32 citiren. Der ausgefallene Titel sei wohl der Titel De munere sitoniae mit griechischen Constitutionen gewesen, dessen Rubrik, nachdem das Griechische aus den occidentalischen Handschriften verschwunden war, mit der Rubrik Ut nemini liceat etc. verschmolzen worden sei. Dieser Vorschlag ist auch in der Ausgabe des Codex von Beck befolgt worden: wir finden hier einen Tit. 28 De munere sitoniae mit griechischen Constitutionen eingeschaltet, wodurch der Titel De decurionibus zum 32sten wird. Dagegen äußert sich Witte, die leges restitutae des justinianeischen Codex, Breslau 1830. S. 79, also: „Wollten wir nach der Analogie anderer Fälle, in denen ein Titel ausgefallen ist, schließen, so möchten wir geneigt sein, die 27ste Rubrik selbst in zwei Hälften (Ut nemini liceat u. s. w. und De munere sitoniae) zu zerfällen: doch ist dabei bedenk-

lich, daß gerade die von den Paratitlen als dem 27sten Titel angehörigen Constitutionen sich vorzugsweise auf das Munus sitoniae zu beziehen scheinen. So wird es denn für einen künftigen Herausgeber am gerathensten sein, die bisherige Zählung bis zum 30sten beizubehalten; dann aber den Titel De decurionibus, der bisher für den 31sten galt, als den 32sten zu zählen." Und in der That läßt sich beweisen, daß der Tit. 27 nicht in zwei Titel zu spalten ist, daß vielmehr ein Titel zwischen Tit. 30 De discussoribus und dem Titel De decurionibus ausgefallen ist. Der Titel De discussoribus wird in des Advokaten Theodoros Breviarium Novellarum, das ich aus einer Handschrift auf dem Berge Athos abgeschrieben habe, und gegenwärtig zur Herausgabe vorbereite,[82]) wiederholt als Tit. 30 citirt, der Titel De decurionibus ebenso oft als Tit. 32. Welches Inhalts aber der zwischen beiden fehlende Titel gewesen sei, ist mir bis jetzt zu erforschen noch nicht geglückt.

82) Vgl. meine historiae juris GR. delineato. Heidelb. 1839. p. 29.

IX.

Ueber die Deductio quae moribus fit und das Interdictum Uti possidetis.

Von

Herrn Professor Dr. Keller

in Zürich.

Im dritten Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft findet sich eine Abhandlung von Savigny [1]), welche die Widerlegung des seit Hotman allgemein verbreiteten Irrthums, daß das gemeine Interdictum de vi zu den vorbereitenden Solennitäten der Eigenthumsklage gehöre, und daß nur das Interdictum de vi armata die Wiedererlangung eines durch wirkliche Gewalt verlorenen Besitzes bezwecke, sich zur Aufgabe setzte, und diese Aufgabe auch mit bleibendem Erfolge gelöst hat.

1) Ueber die Lis vindiciarum und über das Verhältniß derselben zu den Interdicten, a. a. O. S. 421—434. Vgl. Savigny vom Besitz, §. 40. S. 508. (6te Aufl.)

Es ergaben sich bei dieser Erörterung für die Bedeutung und Geschichte jener Solennitäten der Vindication, insbesondere in Anwendung auf Grundstücke [2]), folgende Resultate:

Die Parteien mußten zum Schein vor dem Prätor einen körperlichen Streit um die vindicirte Sache beginnen. War es eine bewegliche Sache, so wurde sie vor den Prätor gebracht; war es ein Grundstück, so begab sich der Prätor mit den Parteien auf dasselbe, um dort von ihnen diese Handlung vollziehen zu lassen.

So nach dem Rechtszustand der zwölf Tafeln. Als aber der Sprengel des Prätors sich erweiterte, änderte sich diese Form dahin, daß die Parteien vor den Prätor kamen, von da allein, ohne den Prätor, nach dem Grundstück gingen, eine Erdscholle von demselben mit zurück vor den Prätor brachten, und nun an dieser Scholle den symbolischen Streit vornahmen.

Noch später wurde die Sache auch den Parteien dadurch bequemer gemacht, daß ihnen vergönnt ward, schon zuerst, ehe sie vor dem Prätor erschienen, gemeinsam und unter Zuziehung von Zeugen die Scholle von dem Grundstück zu holen, und sie schon zu der ersten Comparition vor dem Prätor mitzunehmen. Doch mußten sie dieselbe dann, um im Uebrigen im Geleise der hergebrachten Form zu bleiben, einige Schritte von dem

2) Quellen sind: Gell. XX, 10. Cicero pro Murena c. 12. de Oratore I, 10, 41. Festus s. v. Superstites und Vindiciae. Gai. IV, 16. 17. Val. Prob. (Gothofred. 1622.) p. 1476. Lactantius de falsa religione c. 1. u. a. m.

Tribunal des Prätor liegen lassen, so den Prätor angehen, nach wechselseitiger Provocation die Scholle holen, dem Prätor produciren und daran den symbolischen Kampf vollziehen.

Mit der Terminologie aber verhält es sich so:

A. Der symbolische Kampf vor dem Prätor, der von den zwölf Tafeln bis zur Zeit der classischen Juristen zur Form der solennen Vindication (in rem actio per sacramentum) gehörte, wird bezeichnet durch die Worte manum conserere.

B. Der Privatact des Abholens der Scholle, als neuerer Bestandtheil der Gesammtform der Vindication, wird bezeichnet durch den in zwei Reden von Cicero vorkommenden Ausdruck deductio quae moribus fit: denn es verband sich mit dem Act des Abholens der Scholle durch die beiden Litiganten eine symbolische Handlung, darin bestehend, daß der eine den andern aus dem Grundstück hinaus führte, d. h. zum Schein mit Gewalt hinaus warf; daher denn auch die ganze Handlung eine verabredete Gewalt (ex conventu vim fieri) genannt wurde [3]).

Diese Resultate sind seit langer Zeit als ausgemachte Wahrheit angenommen worden: im Ganzen gewiß mit Recht: nur der letzte, unter Litt. B. so eben bezeichnete, Punkt [4]) hat mir nie einleuchten wollen, und die Eröff-

3) Cicero pro Tullio c. 20. pro Caecina c. 1. 7. 8. 10. 11. 12. 32.

4) In dieser Beziehung sind Savigny gefolgt: Ballhorn

nung meiner dießfälligen Bedenken und Vermuthungen soll den ersten Theil der nachfolgenden Erörterung ausmachen.

Zuerst beachte man die innere Verschiedenheit des Abholens der Scholle und der Handlung, welche durch die Worte Deductio quae moribus fit ausgedrückt wird, eine Verschiedenheit, welche es undenkbar zu machen scheint, daß diese Worte der Name von jenem seyen, ja daß auch nur eine Verbindung der beiden Handlungen zu Einer collectiven Rechtshandlung Statt gefunden habe.

Das gemeinsame Abholen einer Scholle aus dem streitigen Grundstück ist eine friedliche Privathandlung der Parteien, ohne Zweifel formlos, höchstens (und zwar nur des Beweises wegen) vor Zeugen geschehend, an und für sich das Symbol von gar nichts, sondern bloße

---

gen. Rosen über Dominium, S. 164. Du Roi über die Actio in rem und Actio in personam u. s. w., im Archiv f. civ. Praxis Bd. 6. S. 265. Schweppe Rechtsgeschichte §. 567. Zimmern Geschichte des Römischen Privatrechts, Bd. 3. S. 109. 113—115. Huschke zu c. 20. pro Tullio in den Analectis S. 128 ff. Asverus über die Legis actio sacramenti S. 77. Walter Geschichte des R. R., S. 728 Rein Röm. Privatrecht, S. 460 f. Rudorff über das Interdict Quem fundum in der Zeitschrift f. geschichtl. Rechtswissensch., Bd. 9. S. 19. — Einwendungen erhebt Beier (in Exc. ad Or. pro Tullio S. 250.), bei dessen juristischen Erörterungen aber gewöhnlich nichts herauskommen kann. — In den Resultaten der nun folgenden Untersuchung treffe ich mehrfach mit Hefftter zusammen, mit welchem mir auch in den Semestria ad M. T. C. auf einsamen Wegen freundliche Begegnung zu Theil wurde. Man sehe dessen Institutionen des Civilprocesses S. 399 f. und Obss. ad Gaii librum IV. Cap. 24. p. 115.

äußere Vorbereitung einer künftigen symbolischen Handlung, des in iure manum conserere [5]).

Hingegen die Deductio quae moribus fit ist eine selbständige und von Grund aus symbolische Handlung [6]). Sie stellt bildlich dar eine Anmaßung des Besitzes und die siegreiche Abwehrung derselben mittelst gewaltsamer Abführung des Eingedrungenen durch den Besitzer. Der Zustand, welcher als das Resultat dieser Handlung erscheint, ist der auf's neue befestigte Besitz des bisherigen Besitzers.

Vergleicht man also diese Handlung in ihrem Verlauf und Ausgang mit der Legis actio in rem, wie sie uns Gaius beschreibt, so entspricht sie weder in Zeit und Ordnung noch in Bedeutung und Umfang jenem vorbereitenden Abholen der Scholle, sondern sie fängt vielmehr da an, wo das Vindicare vor dem Prätor anfängt, und findet ihr Ziel auf dem Punkte, wo bei der Legis actio der Besitz als durch den Prätor (vindiciis dictis) regulirt erscheint. Soll also der Parallelismus zwischen dem Verfahren, zu welchem die Deductio gehört, und der Legis actio weiter fortgeführt werden, so

---

5) So wird auch von Gaius a. a. O. das glebam sumere ganz auf gleicher Linie mit andern Repräsentativ-Gegenständen erwähnt, wie z. B. der una ovis aut capra ex grege, dem pilus, dem Fragment eines Schiffes oder einer Säule, dem Ziegel von einem Hause u. s. w.

6) Man beachte außer dem Namen Deductio quae moribus fit die Ausdrücke ex conventu vim fieri und „homines qui ad constitutum experiundi iuris gratia venissent" in c. 12. pro Caecina.

müßte jetzt etwas folgen, was die Litiganten vor den Prätor brächte, und ſodann eine Verfügung des Prätors, welche an die Stelle deſſen träte, was uns Gaius mit den Worten „eum (scil. possessorem constitutum) iubebat praedes adversario dare litis et vindiciarum“ beſchreibt. Dagegen als Beſtandtheil der Legis actio ſelbſt will die Deductio durchaus nicht paſſen, und es findet ſich in der ganzen Reihe von Handlungen, aus welchen jene beſteht, kein ſchicklicher Platz für dieſelbe [7]); am wenigſten wäre nach dem Geſagten zu begreifen, daß man nun erſt nach vollzogener Deductio wieder mit dem Vindicare und Contra vindicare angefangen hätte.

Es giebt aber auch noch andere Spuren, welche uns von dem Gedanken, daß die Deductio irgendwie einen Beſtandtheil der Legis actio in rem ausgemacht habe, ableiten müſſen.

Erſtens: Es ſind zwei concrete Fälle von Proceß über Grundeigenthum, welche die einzigen übrig gebliebenen Erwähnungen der Deductio quae moribus fit

7) Man könnte in dem Ex iure manum consertum vocare eine Aufforderung zur Vollziehung der Deductio erblicken wollen. Allein indem jene Formel, die noch zu Gellius Zeit üblich war, vor dem Prätor geſprochen wurde, lag ja nach der neuern Geſtalt der ganzen Handlung die Scholle ſchon ein paar Schritte vom Tribunal bereit, war alſo ſchon geholt. Die Sache ſcheint vielmehr ſo zuſammen zu hängen: Das Ex iure manum consertum vocare ſtammt aus der älteſten Zeit, als noch der Prätor mit den Parteien auf das ſtreitige Grundſtück ſich begab, und dort den Kampf vor ſich gehen ließ. Es pflanzte ſich aber jene Formel auch auf die neueſte Erſcheinung der Legis actio fort, nur trat dann das Inite viam und Redite viam an die Stelle des Zuges von Prätor und Parteien auf das Grundſtück.

durch Cicero veranlaßt haben. Hat nun die Deductio einen Bestandtheil der Legis actio in rem ausgemacht, so ist es ganz folgerichtig, wenn Huschke und Andere, in Berücksichtigung der Nachrichten über die Abschaffung der Legis actiones im Allgemeinen [8]), den Schluß ziehen, es sey sowohl zwischen Tullius und Fabius als zwischen Cäcina und Aebutius verstanden gewesen, daß der bevorstehende Eigenthumsstreit vor den Centumvirn verhandelt werden sollte [9]).

Nun sind aber die beiden Processe über Grundeigenthum vielleicht die einzigen, welche aus jener frühern Zeit bekannt sind, und so wie die Fälle selbst als Eigenthumsprocesse nichts Ausgezeichnetes oder Eigenthümliches darbieten, so wird dabei auch die Deductio als etwas ganz Gewöhnliches und bei Processen dieser Art Alltägliches erwähnt. Gehörten also diese beiden Fälle vor die Centumvirn, so gewinnt es den Anschein, als ob solche Processe unter Römischen Bürgern zu dieser Zeit ganz regelmäßig vor die Centumvirn gekommen wären. Das stände aber in offenbarem Widerspruch mit allem, was heutzutage in der Geschichte des Centumvi-

8) Gai. IV, 30. 31. und die dort angeführten Parallelstellen.

9) Daß die an sich ganz richtige Bemerkung von Bethmann-Hollweg (Zeitschrift f. gesch. Rechtswiss. Bd. 5. S. 380.), es möge in der Zwischenzeit zwischen der Lex Aebutia und den Leges Iuliae noch andere Anwendungen der Legis actiones gegeben haben als bei den Caussae centumvirales und dem Damnum infectum, hier keine Anwendung finde, und dem obigen Schlusse nicht entgegen stehe, ist ihres Verfassers eigene Meinung. Man sehe a. a O. S. 383.

ralgerichtes für wahrscheinlich gilt [10]), und ganz besonders mit der Nachricht, daß gegen das Ende der Republik das Centumviralgericht gänzlich gesunken und durch den Glanz anderer Iudicia verdunkelt gewesen sey [11]). Denn gewiß gehören die Processe über Grundeigenthum weder im Durchschnitt zu den unwichtigen Sachen, noch dürfen sie in dieser Periode als etwas Seltenes betrachtet werden.

Zweitens: Bekanntlich giebt uns Gaius eine ausführliche Beschreibung der Legis actio in rem und der einzelnen Handlungen, welche dazu gehörten. Auch das Holen der Erdscholle wird nicht vergessen. Er wie Gellius bespricht die ganze Solennität dieser Legis actio als etwas gegenwärtig in der Praxis, wenigstens in gewissem Umfang, Gebräuchliches [12]). Aber von der Deductio quae moribus fit nicht die leiseste Erwähnung, weder hier noch bei irgend einem unserer classischen Juristen. Das läßt sich doch schwer begreifen, wenn die Deductio einen eignen Act und Bestandtheil

10) Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 383.

11) Dial. de cau. corr. eloq. c. 38. „apud quos (praetores) quanto maiora negotia olim exerceri solita sint, quod maius argumentum est, quam quod caussae centumvirales, quae nunc primum obtinent locum, adeo splendore aliorum iudiciorum obruebantur, ut neque Ciceronis, neque Caesaris, neque Bruti, neque Coelii, neque Calvi, non denique ullius magni oratoris liber, apud Centumviros dictus, legatur exceptis orationibus Asinii, quae pro haeredibus Urbiniae inscribuntur, ab ipso tamen Pollione mediis Divi Augusti temporibus habitae“ u. s. w.

12) Gai. IV, 16. 17., verglichen mit IV, 31. 95., und Gell. XX, 10.

jener Proceßform, und zwar in ihrer modernſten Geſtalt, ausgemacht hätte, und mit dem Holen der Erdſcholle ſo innig verbunden geweſen wäre, daß ihr Name auch für die Collectivhandlung, welche dieſes neben dem deducere begriffe, genügend und paſſend ſcheinen ſollte.

Es iſt wahr, man darf nie überſehen, welche ſonderbare Zufälle oft entſchieden haben, ob uns über eine Rechtslehre viel oder wenig, etwas oder nichts überliefert werden ſollte: allein nach allen Umſtänden darf der Mangel jeder Erwähnung der Deductio bei den claſſiſchen Juriſten mag dieſe Handlung nun in unſern Vermuthungen da oder dort eingereiht werden, doch wohl als eine Inzicht dafür gelten, daß ſie ſchon früh außer Gebrauch gekommen ſey.

Drittens: Es iſt wieder eine ſehr natürliche Folgerung aus der gewöhnlichen Meinung, wenn man behauptet, daß es ganz gleichgültig geweſen ſey, wer von beiden Litiganten deducire oder deducirt werde; denn ſowohl die Parteirollen als der Beſitz, ſagt man, werden dann erſt durch das Vindicias dicere des Prätors eigentlich und im Ernſt regulirt [13]). Allein gerade dieſer Folgeſatz iſt bedenklich, und macht alſo auch die Prämiſſe verdächtig.

Aus der Rede pro Tullio erfahren wir nämlich, daß Fabius dem Tullius, der nach dem ganzen Zuſammenhang im Beſitz geweſen zu ſeyn ſcheint, frei ſtellte, ob er ihn deduciren oder ſich von ihm deduciren laſſen

13) Huſchke in den Analecta S. 130. Zimmern a. a. O. S. 114.

wolle — (ganz natürlich von dem Nichtbesitzer, der bei diesem Anerbieten ja nichts zu verlieren hatte); — daß Tullius sich sofort für das Deduciren erklärte, und zugleich, als einfache Folge hievon, sich anheischig machte, dem Fabius Vadimonium zu promittiren, wogegen von einem umgekehrten Vadimonium keine Rede war [14]).

Das deutet doch alles sehr bestimmt darauf, daß Fabius, der Deducirte, die Rolle des Klägers, Tullius, der Deducirende aber die des Beklagten zu übernehmen habe.

Freilich ist dieß bloß ein einzelner Fall, aber er scheint in dieser Hinsicht das unzweideutige Gepräge des Gewöhnlichen und Ordnungsmäßigen zu tragen. In der Rede pro Caecina wird die Sache allerdings nicht so umständlich erzählt, und Aebutius erscheint dort der Abrede nach als der Deducirende, Cäcina als derjenige, welcher deducirt werden soll [15]): allein Cäcina verdient wohl für seinen von Cicero behaupteten Besitz so wenig Credit [16]), daß dieser ganze Fall das aus dem an-

14) c. 20. „Appellat Fabius, ut aut ipse Tullium deduceret aut ab eo deduceretur. Dicit deducturum se Tullius, vadimonium Fabio Romam promissurum. Manet in ea condicione Fabius."

15) c. 7. „placuit Caecinae, de amicorum sententia, constituere, quo die in rem praesentem veniretur et de fundo Caecina moribus deduceretur. Colloquuntur. Dies ex utriusque commodo sumitur. Caecina cum amicis ad diem venit in castellum Axiam."

16) Diese Ansicht darf wohl als unter den Juristen so gangbar vorausgesetzt werden, daß ich für die weitere Ausführung füglich auf das zweite Buch meiner Semestria ad M. Tullium verweisen kann.

dern gezogenen Resultat eher zu bekräftigen als zu stören geeignet ist. Wie sonderbar wäre es nun aber, wenn vorerst durch die symbolische Handlung der Deductio die erwähnte Regulirung des Besitzes und der Parteirollen geschehen wäre, und dann nachher vor dem Prätor alles wieder von vorne angefangen hätte?

Doch es ist Zeit, die positive Frage aufzuwerfen: Wenn die Deductio quae moribus fit nicht zu der Legis actio in rem gehört, wozu gehört sie denn?

Etwa als vorbereitende Handlung zu dem Interdictum de vi oder zu einem andern Interdict? Das hat man in früherer Zeit vielfach behauptet [17]). Savigny hat es genügend widerlegt, und es kann um so weniger meine Absicht seyn, diese Meinung wieder aufzuwärmen, als ein guter Theil der Gründe, welche vorhin gegen die Verbindung der Deductio mit der Legis actio angeführt wurden, näher betrachtet, ungefähr eben

17) Man sehe z. B. Cramer und Heinrich zu c. 20. (damals c. 16.) pro Tullio. — Hieher müßten auch die Worte in c. 1. pro Caecina, „quoniam si facta vis esset moribus, superior in possessione retinenda non fuisset" gezogen werden, aus welchen man sonst hat ableiten wollen, daß in diesem Falle die Legis actio mit Manus conserere und Vindicias dicere folgen sollte. Du Roi a. a. O. S. 267. Zimmern S. 231. Allein es ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, in diesen Worten einen Gegensatz des Possessorium mit dem Petitorium zu sehen. Auch in Petitorio handelt es sich de possessione retinenda, und der dominirende Gegensatz ist hier lediglich der zwischen widerrechtlicher und rechtsförmlicher Gewalt. — Betreffend den Sprachgebrauch vergleiche man Cic. Acad. pr. c. 43, 132. de Orat. I, 10, 41. 42. pro Caecina c. 27 vs.: „Caecina rem non amittet, ... in possessionem in praesentia non restituetur."

ſo ſtark gegen die Verbindung mit einem Interdict ſtreiten; ſo daß ſelbſt eine neue und beſondere Widerlegung füglich erſpart werden kann.

Iſt aber die Deductio quae moribus fit weder ein Beſtandtheil der Legis actio noch des Interdictverfahrens, ſo bleibt wohl nicht viel Anderes übrig, als ſie der in rem actio per formulam zuzutheilen.

Die älteſte Geſtalt von dieſer war bekanntlich die actio per sponsionem, deren Urſprung mit Recht ſchon der Lex Aebutia oder doch dem unmittelbar aus derſelben hervorgegangenen Rechtszuſtande zugeſchrieben wird [18]).

Es ſoll jetzt unterſucht werden, wie die Solennität der Deductio zu der Prozeßform der in rem actio per sponsionem paſſe; insbeſondere wie ſie ſich den ſonſt bekannten Handlungen derſelben anſchließe, welche Formalidee dieſe Verbindung auszudrücken geeignet ſey, endlich welchen praktiſchen Zweck die Deductio darin habe fördern können.

Der Act der Deductio, in ſeiner natürlichen Bedeutung aufgefaßt, ſchien uns oben als ſymboliſche Handlung parallel zu gehen der Legis actio in rem von deren Anfang, dem Vindicare an (oder wenn man bis auf das Ex iure manum consertum vocare zurückgehen will) bis zum vollendeten Vindicias dicere durch den Prätor; wobei das Sacramento provocare und was dazu gehört, als bei einer außergerichtlichen Hand-

18) Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 380 f.

lung, von selbst ausfallen mußte. Es fehlt uns also noch, um einen vollständigen Abglanz der ganzen Legis actio vor uns zu sehen, das Erscheinen der Parteien vor dem Prätor, das Praedes dare litis et vindiciarum und das Sacramentum oder ein Ersatz für diese beiden Dinge.

Für das erste, nämlich daß die Parteien nach vollzogener Deductio vor den Prätor kommen, ist gesorgt durch das Vadimonium, welches sich, wie oben bemerkt, der Deductus von seinem Gegner promittiren läßt. Das Uebrige aber finden wir auf ein Haar da, wo uns das Verfahren in iure bei der in rem actio per sponsionem beschrieben wird, nämlich statt der Praedes litis et vindiciarum die Satisdatio pro praede litis et vindiciarum, und statt des Sacramentum die Sponsio. Man vergleiche nur die allbekannten Stellen: in Verrem I, 45. Gai. IV, 91. 94. [19]).

19) Cicero: „Si habuisset iste edictum, quod ante istum et postea omnes habuerunt, possessio Minuciae genti esset data: si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod tum non exstaret, lege ageret in hereditatem aut pro praede litis vindiciarum quum satis accepisset, sponsionem faceret, ita de hereditate certaret. Hoc, opinor, iure et maiores nostri et nos semper usi sumus."

Gaius: „Ceterum cum in rem actio duplex sit, aut enim per formulam petitoriam agitur aut per sponsionem, si quidem per formulam petitoriam agitur, illa stipulatio locum habet quae appellatur Iudicatum solvi, si vero per sponsionem, illa quae appellatur Pro praede litis et vindiciarum." — „... ideo autem appellata est Pro praede litis vindiciarum stipulatio, quia in locum praedium successit, quia olim, cum lege agebatur, pro lite

Von Seite des ersten Punktes, des genauen und natürlichen Anschlusses der Deductio quae moribus fit an die andern bekannten Proceßhandlungen der in rem actio per sponsionem bleibt also wohl nichts zu wünschen übrig.

Der formale Charakter der Gesammthandlung sodann, welche bei dieser Verbindung der Deductio mit der in rem actio per sponsionem heraus kommt, hat gewiß nichts Anstößiges. Das Verfahren, wie es sich im Ganzen darstellt, drückt vollkommen die Idee aus, welche im Allgemeinen die Ausbildung der neuern Klagformeln gegenüber den ältern Legis-Actionen, besonders im Anfang, geleitet hat: größere Leichtigkeit und Bequemlichkeit für Magistrat und Parteien; dabei aber, so weit es unbeschadet dieser Zwecke geschehen kann, möglichste Annäherung an das Alte, Beibehaltung von Ueberresten und Erinnerungen, durch welche das Neue gleichsam die Geschichte des Alten in sich aufnehmen soll. Um Einzelnes zu berühren, so behält zwar die in rem actio per sponsionem die alten Praedes litis et vindiciarum nicht bei, aber sie ahmt doch diese alte Satisdationsweise nach, indem sie, auch dem alten Namen getreu, Satisdatio pro praede litis et vindiciarum aufnimmt. Und ist es nicht ganz im gleichen Geiste, wenn nun auch für die Einleitung jener Klageform zwar eine bequeme außergerichtliche Handlung an die Stelle des in iure manum conserere mit allen

et vindiciis, id est pro re et fructibus a possessore petitori dabantur praedes."

ihren Beithaten geſetzt, dabei aber die uralte Formalidee geehrt und geſchont wurde, daß einmal jeder Eigenthumsklage eine ſymboliſche Gewalt vorangehen müſſe? — eine Idee, von deren beharrlicher Feſthaltung ſich auch noch weiterhin eine Probe finden wird.

Es dürfte endlich nach dem Geſagten der aufgeſtellten Vermuthung keinen großen Eintrag thun, wenn ſich auch ein poſitiver praktiſcher Zweck für die Deductio, als Beſtandtheil der in rem actio per sponsionem und Ueberreſt der Legis actio in rem, nicht nachweiſen ließe. Doch fehlt es auch von dieſer Seite nicht ganz an Stoff zu Befriedigung billiger Erwartungen.

Es gehört zum charakteriſtiſchen Unterſchied zwiſchen der Legis actio in rem und der Vindication, wie ſie ſich zur Zeit der claſſiſchen Juriſten ausgebildet hatte, daß die paſſive Sach-Legitimation des Beklagten durch Beſitz hier der Cognition des Judex, dort der Cognition des Prätors anheim fiel [20]). Die Einwendung des Beklagten, daß er nicht beſitze, und daher nicht der rechte Beklagte ſey, konnte beim Verfahren mit Legis actio niemals erſt in iudicio zur Sprache kommen, ſondern dieſer Punkt mußte vor dem Prätor in's Reine gebracht ſeyn; und gerade um dieſes Gegenſatzes willen finden wir vielleicht für den ſpätern Rechtszuſtand das Gegentheil ſo energiſch und angelegentlichſt ausgeſprochen [21]).

20) Savigny Beſitz §. 37. S. 475.

21) L. 9. pr. De R. V. (Ulp.) „Officium autem iudicis in hac actione [in] hoc erit, ut iudex inspiciat, an reus possideat. Nec ad rem pertinebit, ex qua causa possideat: ubi enim probavi rem meam esse, necesse habebit possessor re-

Nun ſtimmt es aber vollkommen zu dem ganzen bisher beſchriebenen Charakter der in rem actio per sponsionem als hiſtoriſchen Mittelgliedes, daß ſie in dieſem Punkte von Anfang an eher dem ältern Rechtszuſtande ſich anſchloß. Nimmt man dieſes an, ſo erfüllte die Deductio wenigſtens den nicht unwichtigen praktiſchen Zweck, daß dadurch die paſſive Legitimation zur Sache gegen den Beklagten, welcher den Kläger deducirt hat, als vollkommen feſtgeſtellt erſchien. Vielleicht wäre, beiläufig geſagt, auf dieſem Punkt auch für den Urſprung der Verbindlichkeit desjenigen, qui liti se obtulit [22]), einige Aufklärung zu finden.

Dieſe Betrachtungen ſind es nun, welche nach meiner Anſicht einen hohen Grad von Wahrſcheinlichkeit für die Vermuthung begründen, daß die Deductio quae moribus fit ein urſprünglicher Beſtandtheil der in rem actio per sponsionem, dieſer älteſten Geſtalt der in rem actio im Syſtem der Formulä, in ihrer Anwendung auf Grundeigenthum geweſen ſey.

Weit ſchwieriger iſt das Verhältniß der Deductio

---

stituere, qui non obiecit aliquam exceptionem. Quidam tamen, ut Pegasus, eam solam possessionem putaverunt hanc actionem complecti, quae locum habet in interdicto uti possidetis vel utrubi. . . . Puto autem, ab omnibus, qui tenent et habent restituendi facultatem, peti posse." — L. 36. pr. eod. (Gaius) „Qui petitorio iudicio utitur, ne frustra experiatur, requirere debet, an is, cum quo instituat actionem, possessor sit vel dolo desiit possidere." — L. 27. §. 1. eod. (Paullus) „Possidere autem aliquis debet utique et litis contestatae tempore et quo res iudicatur" rel.

22) L. 7. L. 25. L. 26. L. 27. pr. De R. V.

quae moribus fit zur in rem actio per formulam petitoriam zu bestimmen. Diese als wirkliche und selbständige Actio in rem ist anerkannt die neuere Klageform; sie gehört schon zur fortgeschrittenen, freiern Formelbildung, und ein enges und gleichsam ängstliches Anschließen an die Legis actio ist hier nicht mehr zu erkennen [23]). Hätte man diese Formel schon vor der in rem actio per sponsionem gehabt, so wäre letztere wohl nie erfunden worden. Deßwegen läge an und für sich etwas Einladendes in der Vermuthung, es gehöre die Deductio eigens und ausschließlich der Actio per sponsionem an, und sey der neuern Klageform stets fremd geblieben; diese aber habe nach kurzer Zeit und schon vor den classischen Juristen die Actio per sponsionem verdrängt, und mit ihr sey von selbst auch die Deductio verschwunden.

Allein es ist nicht zu übersehen, auf der einen Seite, daß die Formula petitoria schon zu Cicero's Zeit, in welcher die Deductio häufig geübt wurde, bekannt war [24]); auf der andern, daß die in rem actio per sponsionem von Gaius gar nicht als etwas Obsoletes erwähnt wird [25]). Man wird sich daher unter verschiedenen Möglichkeiten auch mit dem Gedanken vertraut machen müssen, es sey die Deductio anfänglich auch auf die Proceßform mit Formula petitoria übergetragen, dann

23) Gai. IV, 91. 92.

24) Cic. in Verrem II, 12. — Savigny System des R. R. Bd. V. S. 30.

25) IV, 91—94. Savigny a. a. O. Bd. V. S. 476 und 499.

aber zuerst bei dieser als überflüssig erkannt und bald nachher auch bei der Actio per sponsionem abgeschafft worden; so daß die beiden Proceßformen ohne jene einleitende Handlung auf die Zeit der classischen Juristen gekommen wären. Für den anfänglichen Gebrauch der Deductio bei der Formula petitoria dürfte einigermaßen sprechen der oben bezeichnete praktische Nutzen der Deductio, verbunden mit dem Umstand, daß auch später, als der Besitz des Beklagten bei der Vindication schon zur Cognition des Judex gehörte, doch in der Formel selbst keine directe Hinweisung auf dieses Requisit der Klage angetroffen wird [26]).

Es ist bei der bisherigen Erörterung ein Punkt absichtlich ganz unberührt geblieben, nämlich die Behandlung des Falles, in welchem bei der Einleitung der Eigenthumsklage betreffend ein Grundstück nicht allein das Eigenthum sondern auch der Besitz unter den Parteien im Streite lag. Hiefür war bei der Legis actio in rem durch das Vindicias dicere des Prätors gesorgt, nicht aber bei der Deductio quae moribus fit, welche natürlich nur in dem gewöhnlichen Falle, da die Litiganten über den Besitz und die Parteirollen einig waren, zu Stande kommen konnte: denn wenn die oben entwickelte Bedeutung der Deductio wahr ist, so wird sich da, wo Jeder Besitzer und Beklagter seyn wollte, Keiner dazu verstanden haben, sich deduciren zu lassen und als Kläger Vadimonium zu contrahiren.

---

26) Savigny a. a. O. S. 477.

Daß nun aber für diesen Fall im Proceßsystem der Formulä das Interdictum Uti possidetis diente, ist eine ausgemachte und anerkannte Sache: dagegen ist das Verhältniß dieser Function zum eigentlichen Wesen des Interdictes, namentlich die Frage, ob die vorherrschende Bestimmung oder nur eine Nebenverrichtung derselben darin gelegen habe, im höchsten Grade bestritten. Dieß führt uns zu dem zweiten Theil dieser Abhandlung, wobei die Deductio quae moribus fit einstweilen bei Seite gelassen und betreffend das Interdictum Uti possidetis etwas weiter ausgeholt werden muß.

Nach Savigny's Darstellung [27]) soll das Interdictum Uti possidetis (gleich wie das andere Interdictum retinendae possessionis, Utrubi) für folgende drei Fälle bestimmt sein:

I. Wenn der Besitzer durch eine vergangene Störung des Besitzes Schaden gehabt hat, welchen er jetzt ersetzt haben will.

II. Wenn eine zukünftige Störung des Besitzes zu fürchten ist, gegen welche der Besitzer geschützt seyn will.

III. Wenn Proceß über das Eigenthum durch die vorläufige Untersuchung des Besitzstandes regulirt werden soll, sollte auch gar keine gewaltsame Störung des Besitzes vorgefallen oder zu erwarten seyn.

Von diesen drei Functionen nun halte ich die erste

27) Besitz §. 37. S. 472 ff.

für unmöglich, weil sie, was auch schon Andere bemerkt haben, mit dem Wesen eines Interdictum prohibitorium in offenbarem Widerspruch steht. Das wird sich an dem ganzen Verlauf des Interdictprocesses sogleich erkennen lassen.

Gesetzt A will auf seinem eigenthümlichen Grundstück die Ernte einsammeln und heimbringen, wird daran von N gehindert, und die Ernte geht zu Grunde. A fordert Schadenersatz, und geht zu diesem Behuf den Prätor an mit dem Gesuch um Erlassung des Interdictum Uti possidetis. Der Prätor entspricht (reddit interdictum). N aber zahlt nichts und thut sonst nichts. Daß hier das bloße Interdictum redditum dem A nicht zu seinem Schadenersatz verhilft, ist klar. Er wird also den Interdictproceß weiter fortsetzen und zur Einleitung eines Iudicium schreiten müssen. Das geschieht bekanntlich so, daß er den N zu einer Sponsio auffordert, ob er, N, nicht dem Interdict zuwider gehandelt habe [28]). Jetzt spondirt N unter der Bedingung dieses Zuwiderhandelns eine Summe Geldes, der Prätor erläßt die Formula ex sponsione, fügt das Iudicium secutorium, damit A, wenn er mit der Sponsio siegt, Ersatz bekomme, bei, und die Litiganten kommen vor den Judex. Was wird A hier erreichen? Unzweifelhaft gar nichts.

28) Gai. IV, 141. „... ad iudicem recuperatoresve itur, et ibi editis formulis quaeritur, an aliquid adversus praetoris edictum factum sit, vel an factum non sit quod is fieri iusserit.“ Conf. ibid. §. 165. und L. 102. pr. De R. I. (Ulp.). „Qui vetante praetore fecit, hic adversus Edictum fecisse proprie dicitur.“

N wird mit allem Recht einwenden: „Den Schaden habe ich gestiftet, aber vor dem Interdictum redditum, seither habe ich nichts gethan. Da mir nun durch das Interdict nicht befohlen wurde etwas zu thun, sondern nur für die Zukunft etwas zu unterlassen, so kann ich unmöglich dem Interdict zuwider gehandelt haben.“ — Der Richter aber wird ohne Bedenken den N freisprechen und den A (von der Restipulatio nicht zu reden) abweisen. Damit ist das ganze Verfahren zu Ende [29]).

Zur Rechtfertigung jener ersten Function des Interdictum Uti possidetis wird geltend gemacht, daß dieselbe sich in dem Edict ausdrücklich erwähnt finde, und daß die noch besonders erwähnte Verjährung des Interdictes nur für diesen Fall einen Sinn habe. Für

29) Ueber diese Natur der Interdicta prohibitoria vergleiche man z. B. L. un. §. penult. Ne quid in flu. pu. (Ulp.) „Hoc interdictum restitutorium proponitur: superius enim prohibitorium est, et pertinet ad ea, quae nondum facta sunt. Si quid igitur iam factum est, per hoc interdictum restituetur: si quid ne fiat prospicitur, superiore interdicto erit utendum, et si quid post interdictum redditum fuerit factum, coercebitur.“ — L. 2. §. 17. Ne quid in lo. pu. (Ulp.) „Si quis nemine prohibente in publico aedificaverit, non esse eum cogendum tollere, ne ruinis urbs deformetur; et quia prohibitorium est interdictum non restitutorium“ rel. — L. 12. De usu et usufructu. (Alfenus Varus.) „Heres in fundo, cuius ususfructus legatus est, villam posuit: eam invito fructuario demolire non potest, nihilo magis quam si quam arborem posuisset, evellere vellet. Sed si, antequam usufructuarius prohibuerit, demolierit, impune facturum.“ — L. 28. vgl. L. 12. Comm. divid. — Gegen eine Einwendung, die man aus einer später folgenden Entwickelung schöpfen möchte, führe ich hier noch ein paar Stellen an, die von fructus und caussa bei den Interdicten handeln: L. 3. De interdictis. L. 1. §. 40. De vi.

Beides werden folgende Worte der L. 1. pr. h. t. angeführt: „neque pluris quam quanti res erit, intra annum, quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam.“

Allein, um über die Art und Weise, wie die Compilatoren bei ihrer Ueberlieferung von Edictstellen in der ganzen Lehre von den Interdicten verfuhren, nichts zu sagen, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß in den obigen Worten gar nicht von dem Reddere interdictum sondern einzig von dem Agere ex interdicto reddito die Rede ist. Die Meinung ist diese: Wenn der Prätor auf Verlangen eines oder beider Theile das Interdict erlassen hat, so steht nun, wie bei jedem prohibitorischen Interdict, der Proceß so lange stille, bis der eine etwas thut, was in den Augen des andern eine Verletzung des Interdictes ist. Klagt dieser jetzt, so ordnet der Prätor die bekannten Sponsionen und Restipulationen an, verfaßt die daraus entspringenden Formulä, und constituirt mit Einem Wort das Judicium. Das thut er aber nur, wenn innerhalb eines Jahres vom Tage der angeblichen Verletzung an geklagt wird. Damit stimmt auch die L. 4. De interdictis, wenn sie anders mit hieher gehört, vollkommen überein [30]). Eine andere Verjährung aber, welche das Interdict selbst ausschlösse, ist beim Interdictum Uti possidetis, namentlich auch

30) (Paullus) „Ex quibus caussis annua interdicta sunt, ex his de eo, quod ad eum, cum quo agitur, pervenit, post annum iudicium dandum, Sabinus respondit.“

als einem Interdictum quod in praesens refertur [31]), gewiß völlig undenkbar.

Mit der Unfähigkeit des Interdictum Uti possidetis zu jener erſten Function, und mit der berührten allgemeinen Natur der prohibitoriſchen Interdicte hängt auch eine allbekannte Regel zuſammen, die aber mehr erzählt als erklärt zu werden pflegt, nämlich daß für dieſe Art der Interdicte ſtets das Sponſionsverfahren gilt (cum periculo ad exitum perducuntur), während es bei den Interdictis restitutoriis und exhibitoriis in der Macht des Beklagten ſteht, einen Arbiter zu verlangen und dadurch dem ganzen Proceß einen bloß reipersecutoriſchen Charakter zu geben (ut sine poena agatur) [32]). Woher dieſer Unterſchied?

Man verſetze ſich in den Moment des Interdictum redditum in dem Falle einer verlangten Reſtitution oder Exhibition.

Der Beklagte vernimmt ſo eben den Befehl des Prätors, eine (wörtlich oder doch dem Sinne nach) beſtimmte Sache zu reſtituiren oder zu exhibiren. Der Befehl iſt zwar bedingt, aber der Beklagte weiß recht wohl, daß der Gegner denſelben in der Meinung aus-

31) L. 1. §. 2. De interdictis.

32) Gai. IV, 141. 161—165. Vgl. das Endlicherſche Fragment von Ulpian in der Zeitſchr. f. geſch. Rechtsw., Bd. IX. S. 6. — Erklärungen werden verſucht von Haubold ebendaſ. Bd. III. S. 385 ff., Heffter ad Gaii IV, 141. p. LV., Huschke de caussa Siliana p. 6 ff., Zimmern a. a. O. S. 221 f.

gewirkt hat, die Bedingungen seyen erfüllt, und er müsse über kurz oder lang absolut wirken. Was wird ein gewissenhafter Mann an der Stelle des Beklagten in diesem Augenblick thun? Er wird ohne Zweifel den Befehl des Prätors nur dann stillschweigend entgegen nehmen, wenn er entweder die Absicht hat, demselben sogleich, und zwar im Sinne des Klägers, unbedingt zu gehorchen, oder wenn er seines Rechtes, es nicht zu thun, ganz gewiß ist. Sonst wird er, ängstlich besorgt, keine gerechte Forderung unerfüllt zu lassen, und erwägend, wie leicht in eigner Sache das Urtheil trügt, sogleich als Antwort auf das Interdicere dem Prätor eröffnen: er weigere sich auch fernerhin, dem Kläger Genüge zu leisten, nicht aus Trotz gegen den angehörten Befehl, sondern weil er die eignen Bedingungen des Befehles nicht vorhanden glaube [33]); indessen sey er bereit, über die zwischen ihm und dem Gegner waltende Meinungsverschiedenheit unparteiischen Entscheid walten zu lassen.

Wer sich so benimmt, der soll über den eigentlichen Streitgegenstand hinaus nicht gefährdet werden [34]). Wer aber den Befehl stillschweigend hinnimmt, und doch die Forderung des Klägers nicht erfüllt, sondern es auf

33) Möglich auch, daß er die Pflicht zu restituiren oder zu exhibiren im Allgemeinen anerkennt, und nur über Schätzung, Früchte, causa u. dgl. mit dem Kläger uneinig zu seyn erklärt. Vgl. Gai. IV, 163.

34) Man hat es nicht immer genau beachtet, daß das „statim“ und „antequam ex iure exeat“ bei Gaius IV, 164 f. auf die Comparition, bei welcher Interdictum redditur, sich bezieht.

Weiteres ankommen läßt, der soll, wenn er am Ende doch Unrecht hat, seinen absichtlichen Trotz oder seine tadelnswerthe Gleichgültigkeit noch mit der rechten Strafe büßen.

Ist es nun in obigem Sinne materiell gerecht und billig, daß der Beklagte, wenn er sich nur recht benimmt, ohne processualische Gefahr den Streit ausfechten könne, so hat dieß bei den Interdictis restitutoriis und exhibitoriis auch formell keine Schwierigkeit. Der Kläger stellt ein bestimmtes positives Rechtsbegehren, welches seine Gründe und Bedingungen in vergangenen und gegenwärtigen Thatsachen hat. Dieses Begehren einer bestimmten Leistung (des restituere oder exhibere certam aliquam rem) ist in einen Befehl umgewandelt, diesem aber sind die Bedingungen, welche die Rechtsform fordert, beigesetzt worden. Das macht den Inhalt des Interdictes aus. Daher ist nichts leichter als das Interdict in eine Actio, namentlich in eine formula arbitraria umzugestalten. Man nehme nur aus dem Interdict die Bedingungen, lasse den Befehl weg, und substituire das quanti ea res est condemna, si non paret, absolve —, mit einem vorgesetzten Nisi restituat, Nisi exhibeat. Das thut der Prätor, indem er (so könnte man vielleicht sagen) aus den Aeußerungen des Beklagten sich überzeugt hat, daß hier nicht Befehlen und Einschärfen, sondern Untersuchen und Urtheilen am Platze sey, und indem er daher das eben erlassene Interdict gleichsam zurück nimmt, und das Judicium an die Stelle setzt. So wird dieses wohl auch äußerlich nicht

auf den Ungehorsam gegen das Interdict, sondern auf die Thatsache, welche das Interdict hervor rief, selbst gerichtet [35]).

Das verhält sich alles bei den prohibitorischen Interdicten ganz anders. Hier liegt zur Zeit des Interdictum redditum kein Begehren einer bestimmten Leistung vor, das in Thatsachen der Vergangenheit oder Gegenwart seine Begründung fände. Das Interdict selbst befiehlt auch keine solche, weder bedingt noch unbedingt, sondern es verbietet bloß eine gewisse Handlung für die Zukunft. Eine Actio, ein Iudicium ist also im Augenblick des Interdictum redditum unmöglich; etwas dergleichen kann erst künftig durch Ungehorsam gegen das Interdict entstehen. Kommt aber später ein solcher zur Sprache, so bringt es die Proceßmoral sehr natürlich mit sich, daß der Beklagte nur cum periculo litigiren kann. Denn da die Handlung, welche hier zunächst die Actio und das Iudicium begründet, erst nach dem Interdicere geschah, so hat er nach empfangener Warnung gesündigt.

So viel zur Bekräftigung des Satzes, daß das Interdictum Uti possidetis als Interdictum prohibitorium nie zu dem Zweck erlassen werden konnte, für schon geschehene Störungen des Besitzes Schadenersatz zu ge-

35) Unter den beiden Stellen bei Gaius, nämlich IV, 163. und IV, 141. spricht jene wohl stärker für diese Vorstellungsweise als diese dagegen. Doch ist dieser Punkt nicht gerade wesentlich.

währen, folglich die erste der drei aufgezählten Functionen derselben nicht möglich ist [36]).

Ich gehe nunmehr zu der dritten über, nämlich zu dem Falle, wo im Hinblick auf einen künftigen Proceß über das Eigenthum der Besitzstand durch das Interdictum Uti possidetis regulirt werden soll.

Diese Anwendung des Interdictum Uti possidetis wird uns nicht allein von Ulpian [37]), sondern auch ganz übereinstimmend von Gaius [38]) als die ursprüng-

36) Damit fällt denn von selbst auch der Satz weg, daß das Interdictum Uti possidetis nur für partielle Störungen des Besitzes gelte. Dieß wird nämlich von Savigny selbst nur für diese erste Function des Interdictes behauptet. — Besitz §. 37. S. 478 f.

37) L. 1. §§. 2. 3. h. t. „Huius autem interdicti proponendi caussa haec fuit, quod separata esse debet possessio a proprietate: fieri etenim potest, ut alter possessor sit, dominus non sit; alter dominus quidem sit, possessor vero non sit: fieri potest, ut et possessor idem et dominus sit. §. Inter litigatores ergo quotiens est proprietatis controversia, aut convenit inter litigatores, uter possessor sit, uter petitor; aut non convenit. Si convenit, absolutum est: ille possessoris commodo quem convenit possidere, ille petitoris onere fungetur. Sed si inter ipsos contendatur, uter possideat, quia alteruter se magis possidere affirmat: tunc si res soli sit, in cuius possessione contenditur, ad hoc interdictum remittentur." In dieser Darstellung bleibt sich Ulpian auch in L. 35. De A. v. A. Po. getreu: „Exitus controversiae possessionis hic est tantum, ut prius pronunciet iudex, uter possideat: ita enim fiet, ut is qui victus est de possessione, petitoris partibus fungatur, et tunc de domino quaeratur."

38) IV, 148. „Retinendae possessionis caussa solet interdictum reddi, cum ab utraque parte de proprietate alicuius rei controversia est, et ante quaeritur, uter ex litigatoribus possidere et uter petere debeat: cuius rei gratia compa-

liche, wesentliche und ordentliche Bestimmung desselben dargestellt [39]).

Savigny [40]) giebt nun zwar zu, es sey dieser Fall in der Praxis der wichtigste und häufigste gewesen, bestreitet aber die systematische und historische Wahrheit jener Darstellung, namentlich auch aus dem Grunde, weil dieser Fall in den Worten des Edicts gar nicht enthalten gewesen, und das Vim fieri veto damit gar nichts zu schaffen gehabt habe. Eine bevorstehende Gewalt sey nämlich hier bloß fingirt und dadurch die Anwendung des Interdictes, das seine natürliche Bestimmung in der Verhütung wirklich bevorstehender ernsthafter Gewalt gehabt habe (Zweite Function), möglich gemacht und auf diesen (dritten) Fall übertragen worden.

Ich habe nun gegen die Richtigkeit wenigstens dieses Grundes einiges Bedenken.

Vorerst scheint es mir nicht in der Art der Römi-

---

rata sunt Uti possidetis et Utrubi. — Conf. L. 74. De R. V. und §. 4. I. De interdictis. „Retinendae possessionis caussa comparata sunt interdicta Uti possidetis et Utrubi, cum ab utraque parte de proprietate alicuius rei controversia sit, et ante quaeritur, uter ex litigatoribus possidere et uter petere debeat. namque nisi ante exploratum fuerit, utrius eorum possessio sit, non potest petitoria actio institui, quia et civilis et naturalis ratio facit, ut alius possideat, alius a possidente petat.“ rel.

39) Man vergleiche auch die Art, wie das Interdictum Uti possidetis in seinem Verhältniß zur Eigenthumsklage anderweitig erwähnt wird, z. B. bei Festus s. v. Possessio, bei Simplicius (Ed. Goesii p. 79.) u. a. m.

40) Besitz §. 36. S. 468. §. 37. S. 476.

schen Jurisprudenz zu liegen, daß da, wo nichts geschieht, fingirt werde, es geschehe Gewalt, sondern vielmehr, daß etwas Bestimmtes, was geschieht und keine Gewalt ist, durch Fiction zu einer Gewalt gemacht und unter irgend einem rechtlichen Gesichtspunkte als Gewalt behandelt werde. Sodann halte ich es überhaupt noch nicht für ganz ausgemacht, daß für die Erklärung jener dritten Anwendung das Interdictum Uti possidetis die Annahme einer eigentlichen Fiction nothwendig sey.

Savigny selbst hat auf überzeugende Weise dargethan, daß beim Interdictum Uti possidetis unter Vis nicht, wie etwa bei dem Interdictum Unde vi, eine körperliche Gewalt, vis atrox, verstanden werden dürfe, sondern daß der Begriff der Gewalt hier jede Anmaßung, welche den Besitz stört und gegen den Willen des Besitzers geschieht, umfasse, ja daß das bloße Factum des Besitzes ohne irgend welche ausdrückliche Erklärung schon den der Anmaßung entgegen stehenden Willen des Besitzers beurkunde [41]).

Sollte sich nun bei diesem allerweitesten Begriffe von Vis und Vim fieri nicht in dieser dritten Anwendung des Interdictum Uti possidetis eine Handlung finden, welche wirklich Vis wäre, oder doch durch die allernatürlichste und nächstliegende Interpretation als Vis behandelt worden seyn könnte?

Der processualische Hergang war doch dieser:

41) a. a. O. §. 37. S. 477.

Die Litiganten erſcheinen vor dem Prätor, und bitten um das Interdict. Der Prätor interdicirt:

Uti fundum Sempronianum, quo de agitur, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, quo minus ita possideatis, vim fieri veto [42]).

Hierauf folgt die fructus licitatio, durch welche, nach heutiger Redeweiſe, das Summariiſſimum regulirt wird. Dann die gegenſeitigen Sponſionen und Reſtipulationen, alle auf die Bedingung geſtellt, daß der Eine oder der Andere dem Interdict zuwider gehandelt oder nicht zuwider gehandelt habe; endlich die allfällige fructuaria stipulatio. Sodann ordnet der Prätor das Judicium, worin er die Klagformeln der ſämmtlichen geſchloſſenen Stipulationen aufnimmt, und ein oder zwei Secutoria iudicia anhängt [43]). Damit begeben ſich die Parteien vor den Judex, welcher jetzt ganz einfach unterſucht, wer zur Zeit des Interdictum redditum Beſitzer geweſen ſey, und in ſeinem Befund hierüber die einzige und hinreichende Quelle der Entſcheidung über alle ihm überwieſenen Condemnations- und Abſolutionsfragen findet [44]).

42) L. 1. pr. h. t. Vgl. Festus s. v. Possessio (Ed. Müller). Gai. IV, 160.

43) Gai. IV, 166 ff. 141.

44) Gai. IV, 166 — 168. „iudex, apud quem de ea re agitur, illud scilicet requirit [quod] praetor interdicto complexus est, id est uter eorum eum fundum easve aedes per id tempus, quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario possideret, cum iudex id exploraverit et forte secundum me iudicatum sit, adversarium quidem et sponsionis et

Bei dieſem ganzen Hergang nun iſt Eines wohl zu beachten. Derjenige Theil, welcher nach dem Befund des Richters zur Zeit des Interdictum redditum rechten Beſitz hatte, wird von der Sponſion des Gegners (um der Kürze zu Liebe die andern Stipulationen nicht beſonders zu erwähnen) abſolvirt, dagegen wird ihm dieſer ex sponsione condemnirt. Nun ſind aber dieſe Sponſionen ihrer wörtlichen Faſſung nach nicht an die Bedingung geknüpft, daß der Rogans Beſitz habe, ſondern an dieſe, daß der Promittens dem Interdict zuwider gehandelt habe. Genügt alſo der bloße vom Richter anerkannte Beſitz des Rogans zur Condemnation des Promittens, und der bloße Beſitz des Promittens zur Abweiſung des Rogans, ſo mußte man ſagen können, daß jedenfalls der Nichtbeſitzer dem Interdict zuwider gehandelt habe. Da nun aber von dem Interdictum redditum an bis zur Abſchließung der Sponſionen (und nur aus dieſem Zeitraum kann ein Zuwiderhandeln bei dem Judicium in Betrachtung kommen) gar nichts vorgefallen iſt als die Fructus licitatio, ſo muß alſo in der Theilnahme des Nichtbeſitzers (ich meine damit fortwährend denjenigen, welchem der Judex den Beſitz abſpricht) an dieſem

restipulationis summas, quas cum eo feci, condemnat, et convenienter me sponsionis et restipulationis, quae mecum factae sunt, absolvit; et hoc amplius, si apud adversarium meum possessio est, quia is fructus licitatione vicit, nisi restituat mihi possessionem, Cascelliano sive secutorio iudicio condemnatur", u. ſ. w.

Act die Verletzung des Interdictes gefunden worden seyn.

Ich erkläre mir dieß so: Ist der Nichtbesitzer Meistbieter geblieben, so hat er durch sein Bieten den Besitzer geradezu um seinen Besitz gebracht. Hat sich hingegen der Besitzer durch das Meistgebot in dem Besitze erhalten, so hat ihn doch der Andere durch sein Bieten in dem Besitze beunruhigt und ihn gezwungen, sich, wenn er nicht aus dem Besitze verdrängt werden wollte, durch höheres Bieten gegen diesen Angriff zu vertheidigen und sich so den Besitz zu retten. Das ist eben die Vis, welche dem Nichtbesitzer zur Last fällt, und alle die Condemnationen und Abweisungen über ihn bringt; und es hat gewiß nichts Anstößiges, hier von Vis zu reden, wenn man sich den Begriff der Vis und des Vim fieri, wie es oben erklärt wurde, vergegenwärtigt und obendrein bedenkt, daß in Beziehung auf alles Licitari sich sogar die gewöhnliche Sprache in lauter Bildern von Kampf, Sieg und Niederlage bewegt [45]).

45) Contendere, superare, vincere, vinci u. dgl. Cic. in Verrem III, 42. Gai. IV, 166—169. L. 7. §. 13. Comm. divid. L. 1. C. eod. u. a. m. — Nur darf man diesem Sprachgebrauch nicht ein selbständiges Gewicht beilegen, da er bekanntlich auch bei Sponsionen, Iudiciis u. dgl. stattfindet. — Daß übrigens die Vis in dem Licitari liege, deutet Gaius damit an, daß er die Poena auf das Licitari bezieht, §. 167. cit. „summa enim fructus licitationis ... poenae nomine solvitur, quod quis alienam possessionem per hoc tempus retinere et facultatem fruendi nancisci conatus est.“ Das geht freilich zunächst nur auf den Meistbieter; es ist aber auch nur von dem Plus von Strafe, das diesen trifft, die Rede. Im folgenden Paragraph kommt dann die Poena des Ueberbotenen, ohne daß ein

Allerdings bleibt es nach dem Gesagten nicht mehr ganz richtig, daß die Fructus licitatio unserer Verhandlung und Entscheidung des Possessorium summariissimum entspreche. Diese findet nur Statt, wenn der Interimsbesitz streitig ist; wogegen jene sich nun als eine allgemeine und immer nothwendige Solennität des Interdictum Uti possidetis in dieser Function darstellt; so daß der Litigant, welcher zu der Licitatio gar nicht mitwirken wollte, ohne Zweifel nicht allein das Summariissimum, sondern eo ipso auch das Possessorium ordinarium verloren haben würde [46]).

Sodann ist nicht zu übersehen, daß die Fructus licitatio weder bei dem Interdictum Utrubi jemals, noch in denjenigen Fällen des Interdictum Uti possidetis, in welchen es sich nicht um Sachbesitz; sondern um Rechtsbesitz handelte, geübt worden zu seyn scheint; und doch muß das Interdict auch dort zur Vorbereitung der Eigenthumsklage, und hier zur Vorbereitung der Actio negatoria und confessoria gedient haben [47]).

---

wesentlich verschiedener Gesichtspunkt für dieselbe angedeutet würde. Auch wende man nicht ein, eine Handlung, die der Prätor selbst anordne und vor seinen Augen geschehen lasse, könne nicht verbotene Vis seyn. Denn, um nur das Nächste zu berühren, es liegt gar kein Widerspruch darin, daß der Prätor zu seinen Parteien gleichsam sagt: „Bietet alle beide: ich weiß zwar wohl, daß der Eine von euch dadurch mein Interdict verletzt, aber welcher, das weiß ich nicht; darum kann ich ihn nicht hindern, und jeder thue es auf seine Gefahr!"

46) Von solchen Verhältnissen hat der leider verstümmelte Paragraph 170. bei Gaius (B. IV.) gehandelt.

47) Es sind hier alle Stellen zu berücksichtigen, welche bei der zweiten Function des Interdictes angeführt zu werden pfle-

Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß in diesen Fällen eine der Licitatio parallel gehende und sie ersetzende Handlung gebräuchlich war: namentlich wird dieß beim Interdictum Utrubi schon dadurch gleichsam nothwendig, daß hier in dem Normalfall das Vim fieri veto auf das unmittelbar an dem gegenwärtigen Sclaven zu vollziehende Ducere gerichtet und bezogen wurde [48]).

Doch genug, um einen einzelnen Grund, welcher gegen die Aeußerungen von Ulpian und Gaius über die ursprüngliche und wesentliche Bestimmung des Interdictum Uti possidetis geltend gemacht worden ist, zu beseitigen. Welch' kräftige positive Bestätigung je-

gen; denn man sieht ihnen in ihrem jetzigen Zusammenhang durchweg nicht an, ob die zweite oder dritte Function gemeint war. Namentlich L. 3. §§. 2—6. 9. h. t. L. 52. §. 1. De A. v. A. Po. L. 12. Comm. divid. L. 11. De vi. L. 5. §. 10. De O. N. N. L. 8. §. 5. (conf. L. 14. L. 17. pr.) Si serv. vind. — L. 4. h. t. — Unter diesen Stellen ist die letzte die einzige, in welcher das Interdictum Uti possidetis entschieden der Actio confessoria parallel geht, nämlich in Anwendung auf die Personal-Servituten. Wenn einige andere Stellen (wie d. L. 5. §. 10. am Ende) das Interdict zum Schutze wirklicher Real-Servituten zu verwenden scheinen möchten, so überwiegt doch die Vorstellungsweise, nach welcher Rechtsamen, die sich in der Gestalt eines Gebäudes u. dgl. ausdrücken, eher als Erweiterung des Eigenthums denn als besondere active Servituten gedacht, und also eher mit der Actio negatoria als mit der Actio confessoria geltend gemacht wurden. — Für Wegerechte, Wasserrechte u. dgl. gab es bekanntlich eigene Interdicte (Savigny, Besitz §. 45 f.). — Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, daß das Interdictum Uti possidetis, gleich viel ob es der Actio confessoria oder negatoria parallel gehe, im einzelnen Falle je nach seinem Ausgang die eine oder die andere dieser petitorischen Klagen vorbereiten, d. h. ihr vorher gehen wird.

48) Gai. IV, 160. L. 1. pr. de Utrubi.

ner Aeußerungen aber in der Duplicität dieser Interdicte, wenn dieselbe in ihrer ganzen Realität aufgefaßt wird, liege, das ist zwar schon von Andern im Allgemeinen bemerkt worden [49]); dagegen hat Savigny, wie mir scheint, dieser Eigenschaft des Interdictes noch nicht ihr volles Recht widerfahren lassen, und ist dadurch unter anderm zu dem auffallenden Resultate gekommen, daß das Interdictum Uti possidetis unter gewissen Umständen (nämlich vermittelst der Exceptiones) die Wirkung eines Interdictum recuperandae possessionis *für den Beklagten, aber nie für den Kläger* erhalten könne [50]).

Es ist der Mühe werth, diese individuelle Erscheinung etwas genauer in's Auge zu fassen: vielleicht daß daraus auch für unsere Einsicht in das allgemeine Wesen des vorliegenden Interdictes einiger Nutzen hervorgehen wird.

Der Fall ist dieser:

A ist von Z dejicirt worden, oder Z hat clam oder precario den Besitz des A auf sich gebracht. Stellt jetzt A gegen Z das Interdictum Uti possidetis an, so soll er abgewiesen werden, *weil er nicht mehr besitzt*. Stellt hingegen Z, der neue Besitzer, dasselbe Interdict gegen A an, so soll er in Kraft der Exceptio nicht nur abgewiesen, sondern auch dem Beklagten A der

49) Du Roi im Archiv f. civ. Pr., Bd. VI. S. 265 ff. Zimmern a. a. O., Bd. III. S. 231. §. 74.

50) Besitz §. 37. S. 481. Vgl. §. 11. S. 191.

Beſitz zuerkannt werden, welcher alſo nun durch dieſen Proceß recht eigentlich den verlornen Beſitz recuperirt.

Ob dieſes Reſultat richtig ſey, wird ſich am beſten an dem proceſſualiſchen Gang der Sache zeigen.

Geſetzt A tritt gegen Z, der ihn dejicirt hat, oder überhaupt vi vel clam vel precario ab illo possidet, mit dem Interdictum Uti possidetis in ſeiner dritten Function auf. Der Prätor interdicirt. Es folgt die Fructus licitatio, worin (ich ſetze dieß zuerſt) A Meiſtbieter bleibt, und alſo den Interimsbeſitz erhält. Jetzt werden die Sponſionen, Reſtipulationen u. ſ. w. geſchloſſen und die daraus entſtehenden und an dieſe ſich fügenden Judicia geordnet. Der Judex bekommt die zwei Cardinalfragen zu beurtheilen:

1) Hat A, indem er durch ſein Meiſtgebot ſich den Beſitz verſchaffte, das Interdict verletzt?

2) Hat Z, indem er gegen A ſteigerte, das Interdict verletzt?

Was wird der Judex finden?

Ich bleibe zunächſt genau bei Savigny's Satze ſtehen, wonach zur Zeit des Interdictum redditum der Deiiciens Z vitioſen Beſitz, der Deiectus A aber gar keinen Beſitz hatte. Der Judex wird alſo die erſte Frage wegen des Vitium possessionis verneinen. A hat das Interdict nicht verletzt. Das bewirkt, daß er sponsione abſolvirt, dagegen Z ihm ex restipulatione condemnirt wird. An jener Sponsio hängt aber das secutorium iudicium de restituenda re: von dieſem wird natürlich A zugleich abſolvirt. —

Zweite Frage: Der Judex wird auch dieſe verneis

nen, weil A gar nicht beſaß. Z wird alſo ebenfalls sponsione abſolvirt und A ihm ex restipulatione condemnirt werden.

Im umgekehrten Falle, nämlich wenn Z bei der Fructus licitatio Meiſtbieter war, wird Alles ebenſo gehen, mit dem einzigen Unterſchied, daß er, Z, auch in Folge des Judiciums den Beſitz behält, weil er jetzt Beklagter im Iudicium secutorium iſt, dieſes alſo der Sponsio anhängt, von welcher er abſolvirt wird.

Der Erfolg des ganzen Proceſſes wird demnach ſeyn, daß A den Beſitz definitiv recuperirt, aber nur wenn er bei der Fructus licitatio Meiſtbieter war, daß aber alle vier Poenae, die Sponſionen durch Abſolution, die Reſtipulationen durch Compenſation, nullificirt werden.

So fände ſich alſo auch bei Savigny's Anſicht ein Fall, in welchem das Interdictum Uti possidetis für den nicht beſitzenden ſogenannten Kläger die Wirkung der Recuperation des Beſitzes hätte.

Allein ich geſtehe nun, daß mir dieſes ganze Reſultat im höchſten Grade unwahrſcheinlich vorkommt. Es widerſtreitet, ich will nicht ſagen, der ganzen Pönalnatur des Interdictes, aber doch dem Parallelismus zwiſchen den beiden Sponſionen, welche nach Gaius rückſichtlich ihres Ausganges eben ſo wohl in umgekehrtem Verhältniß zu einander ſtehen wie jede Sponsio zu ihrer Restipulatio [51]); es hat ferner etwas Anſtößiges,

51) Gai. IV, 166 ff. — Nicht daß eine ſolche Nullification der Poenae gar nie hätte eintreten können. Vgl. z. B. L. 3. §. 5. 6. h. t. Aber dort walten beſondere Verhältniſſe ob.

daß der wesentliche Ausgang des Judicium hier von dem Ausgang der Fructus licitatio hätte abhängen sollen: — endlich steht die Analogie des alten Vindicias dicere und die ganze duplex natura, wie sie sogleich näher bezeichnet werden soll, entschieden entgegen.

Das alles bringt mich auf die Ansicht, daß im vorliegenden Fall A ganz und im Sinne der Beschreibung, die uns Gaius giebt [52]), gewonnen, Z aber ganz verloren hätte; mit andern Worten, daß A von allen Actionibus absolvirt, Z mit allen condemnirt worden wäre, gleich viel wer bei der Fructus licitatio Meistbieter geblieben sey.

Nach dem Obigen konnte dieses nur geschehen, wenn der Judex fand, A habe zur Zeit des Interdictum redditum besessen. Nun hat er aber nicht besessen, sondern Z hat vitios besessen. Das erkläre ich mir so:

Gleichwie bei dem Interdictum Utrubi der längere vergangene Besitz als gegenwärtiger Besitz fingirt wird [53]), so wird bei dem Interdictum Uti possidetis der frühere fehlerfreie Besitz gegenüber dem jetzigen vitiosen Besitz als gegenwärtiger Besitz

52) l. l. — Die Worte des §. 166. sehe man oben, Note 44. — Dazu §. 167. „Ergo is qui fructus licitatione vicit si non probat ad se pertinere possessionem sponsionis et restipulationis et fructus licitationis summam poenae nomine solvere et praeterea possessionem restituere iubetur, et hoc amplius fructus, quos interea percepit, reddit .... §. 168. Ille autem, qui fructus licitatione victus est, si non probarit ad se pertinere possessionem, tantum sponsionis et restipulationis summam poenae nomine debet.“

53) Savigny, Besitz §. 39. S. 501.

angenommen und geschützt. Ja ich glaube, daß man über diesen praktischen Rechtssatz bei den Römern immer einig war, und daß dann erst beim Aufsteigen von diesem Punkte zu der allgemeinen Theorie des Besitzes jene Verschiedenheit der Meinungen sich entwickelte, wovon uns in der berüchtigten Lehre von der Possessio plurium in solidum [54]) und sonst Spuren übrig geblieben sind [55]).

Mit dieser Ansicht stimmen die Hauptstellen völlig überein [56]), und so findet gewiß auch die bestrittene L. 3. pr. h. t., so weit sie hieher gehört [57]), ihre allerna-

54) Savigny, Besitz §. 11. S. 185 ff.

55) Man sehe z. B. L. 3. §. 5. De A. v. A. Po. L. 15. §. 4. L. 19. pr. De precario. L. 5. §. 15. Commodati. L. 3. pr. in fine h. t.

56) L. 1. §. 9. h. t. (Ulpian.) „Quod ait Praetor in interdicto, nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, hoc eo pertinet: ut si quis possidet vi aut clam aut precario, siquidem ab alio, prosit ei possessio; si vero ab adversario suo, non debeat eum propter hoc, quod ab eo possidet, vincere: has enim possessiones non debere proficere palam est.“ — §. 1. ibid. „Hoc interdictum de soli possessore scriptum est, quem potiorem Praetor in soli possessione habebat: et est prohibitorium ad retinendam possessionem.“ „Quem“, d. h. de eo scilicet possessore quem u. s. w. Deutet dieß nicht sehr bestimmt darauf, daß der Prätor hier seine eigne und eine etwas künstliche Art habe, den Besitzer zu erkennen? — Vgl. L. fi. De A. v. A. Po. (Venul.) „Adversus extraneos vitiosa possessio prodesse solet.“ — Aus diesen und ähnlichen Stellen (s. auch Gai. IV, 150.) sind dann natürlich andere, welche bloß auf den gegenwärtigen Besitz abzustellen scheinen, wie z. B. L. 2. h. t. §. 4. I. De Interdictis, Gai. IV, 160., näher zu bestimmen, gleichwie in der erwähnten L. 1. §. 1. h. t. die allgemeinen Endworte in den Anfangsworten ihre nähere Bestimmung finden.

57) (Ulpian.) „... Si quis proponeret possessionem iustam et iniustam: ego possideo ex iusta caussa, tu vi aut

türlichſte Erklärung. Die Worte des Interdictes ſelbſt aber wären alsdann von den Römern ſo verſtanden worden:

„Wie ihr (der Eine oder der Andere) dieſes Grundſtück, abgerechnet alles, was ſich vi, clam, precario unter euch gemacht hat, beſitzet, ſo ſollt ihr ferner beſitzen und einander in dieſem Beſitze nicht ſtören.“

Oder gleichbedeutend:

„Wie ihr dieſes Grundſtück jetzt beſitzet, oder, wenn ſich nicht vi, clam, precario etwas geändert hätte, beſitzen würdet, ſo ſollt ihr“ u. ſ. w.

Dieſer Sinn des Interdicts wird noch klarer als ſonſt durch die ältere Formel, wie ſie trotz der Corruptel bei Feſtus zu erkennen iſt, ausgedrückt, indem hier die Worte nec vi nec clam nec precario nicht in den Hauptſatz Uti ... possidetis verwoben, ſondern mit beſonderm Verbum und dem rechten Exceptionswort Quod verſehen und in einen beſondern Exceptionsſatz geformt ſind [58]).

Es entgeht mir übrigens nicht, daß auch bei dieſer Anſicht noch Schwierigkeiten übrig bleiben, wie z. B. das Verhältniß zum Interdictum de vi [59]) u. a. m.

---

clam; si a me possides, superior sum interdicto; si vero non a me“ rel. Vgl. Savigny a. a. O. §. 11. S. 194 f.

58) v. Possessio (Müller p. 233.) „Uti nunc possidetis eum fundum Q. D. A., quod nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis, ita possideatis, adversus ea vim fieri veto.“ — Vgl. oben S. 316. Note 42.

59) Die Schwierigkeit von dieſer Seite ſteht übrigens im umgekehrten Verhältniß mit der Richtigkeit der Anſicht, daß die Regulirung des Possessorium im Gegenſatz des Petitorium die

Daß aber die erſterwähnte Meinung, wonach beim Interdictum Uti possidetis derſelbe Litigant als Beklagter den verlornen Beſitz recuperiren könnte, welcher als Kläger abgewieſen würde, durchaus aufgegeben werden müſſe, ſcheint mir auch noch durch folgende Bemerkung beſtätigt zu werden.

Die Duplicität des Interdictes, wie ſie reell gemeint iſt, verbietet es, die Parteien überhaupt durch die Namen Kläger und Beklagter von einander unterſcheiden zu wollen [60]). Jeder iſt Kläger, und contrahirt als ſolcher activ eine Sponsio und paſſiv eine Restipulatio. Jeder iſt Beklagter, und contrahirt als ſolcher activ eine Restipulatio und paſſiv eine Sponsio. Nur das secutorium iudicium de restituenda re und die fructuaria stipulatio oder iudicium bleiben übrig, als worin nur der Eine activ und nur der Andere paſſiv iſt, und wobei man ſecundär den Einen als Kläger, den Andern als Beklagten bezeichnen könnte. Allein gerade hiefür richtet ſich die Rolle, welche Jeder zu übernehmen hat, gar nicht etwa danach, wer zuerſt beim Prä-

weſentliche Beſtimmung des Interdict. Uti possidetis geweſen ſey. Denn daß durch das Vindicias dicere des Prätors unſer A den Beſitz erhalten haben würde, unterliegt wohl keinem Zweifel.

60) Vgl. Gai. IV, 160. „... ideo autem duplicia vocantur, quia par utriusque litigatoris in his condicio est, nec quisquam praecipue reus vel actor intelligitur, sed unusquisque tam rei quam actoris partes sustinet; quippe praetor pari sermone cum utroque loquitur u. ſ. w. — §. 7. I. De interdictis. L. 3. §. 1. h. t. Hoc interdictum duplex est; et hi, quibus competit, et actores et rei sunt.“ — L. 37. §. 1. De O. et A.

tor das Interdict ausgewirkt habe [61]), ſondern nach dem Ausgang der Fructus licitatio; — alſo nach einem Verhältniß, welches zur Zeit des Postulare und Reddere interdictum noch ganz unbekannt iſt, und in Folge deſſen jede praktiſche Spur des erſten Auftretens vor dem Prätor nothwendig verwiſcht werden muß.

Noch bleibt mir die zweite Function des Interdictum Uti possidetis zu berühren übrig. Dieſe würde ſich nun, wenn an der bisherigen Erörterung etwas Wahres iſt, auch äußerlich von der dritten dadurch unterſcheiden, daß bei ihr die Fructus licitatio und was dieſer in den Fällen, wo es ſich nicht um Sachbeſitz von Grundſtücken handelt, parallel geht, wegfiele, und die Befolgung oder Verletzung des Interdictes nicht auf eine gerichtliche Formelhandlung abgeſtellt würde, ſondern dem freien außergerichtlichen Betragen der Parteien überlaſſen bliebe.

Daß es aber ſolche Fälle gegeben, daß folglich neben jener dritten Function des Interdictes auch die zweite Realität habe, wage ich, beſonders wegen jener Verjährungsklauſel im Edict [62]), nicht zu läugnen [63]),

---

61) Man vergleiche im Gegenſatz L. 2. §. 1. Comm. divid. L. 13. L. 14. De iudiciis. — Savigny Beſitz §. 37. S. 484 f.

62) S. oben S. 308.

63) S. oben S. 319. Note 47. Zu den dort angeführten Stellen käme hier Cic. pro Caecina c. 16. „At vero hoc quidem iam vetus est et maiorum exemplo multis in rebus usitatum: quum ad vim faciundam veniretur, si quos armatos quamvis procul conspexissent, ut statim testificati discederent, optime sponsionem facere possent, Ni adversus Edictum

ob ich mir gleich auch eine Meinung denken kann, nach welcher die ganze Wirksamkeit des Interdictum Uti possidetis unter dem einzigen Gesichtspunkt von Vorbereitung der Eigenthums- und Servitutenklagen oder vielmehr von Geltendmachung des Besitzes (Possessorium) für den Kreis, in welchem die Rei vindicatio, Actio negatoria und confessoria [64]) die petitorischen Rechtsmittel sind, zusammen gefaßt würde. Dabei ließe sich zwar sehr leicht sagen, es widerspreche dem Begriffe eines Possessorium keineswegs, daß nicht in jedem einzelnen Fall ein Petitorium darauf folge; aber man müßte sich dabei auch zu dem weit schwierigern Satze bequemen, daß es bei dem Interdictum Uti possidetis da, wo dasselbe der Actio confessoria und negatoria parallel geht, nie etwas die Fructus licitatio Vertretendes gegeben habe, und daß die Verjährungsfrist nur auf diese Fälle und nicht auf die Anwendung wegen Sachbesitzes [65]) zu beziehen sey.

---

praetoris vis facta esset:" — wenn anders diese Worte, wie Huschke glaubt (de Caussa Siliana p. 10. not. 17.), auf das Interdictum Uti possidetis zu beziehen sind. Dann wäre dieß das unzweideutigste Beispiel der zweiten Function im Gegensatz der dritten. Savigny (Besitz S. 404 u. 515.) bezieht die Stelle auf das Int. de vi. — Ganz mit Unrecht haben übrigens die Meisten die Deductio quae moribus fit mit ins Spiel gebracht.

64) Die nöthige Beschränkung sehe man oben Seite 319. Note 47.

65) Es ist nicht ganz zu übersehen, daß, wenn man sich das Int. U. P. in der zweiten Anwendung an concreten Fällen veranschaulicht, Einem gerade bei dem bedrohten Sachbesitze vor-

Doch ich bin auf einem Punkte angekommen, wo ich weitere Forschung besser Andern überlasse, weil die meinige, wie mich eine lange Erfahrung belehrt hat, hier nicht mehr vorwärts will. Auch ist die Gränze schon fast überschritten, welche durch die eigentliche Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung bezeichnet wird.

Es ist also Zeit, die besondere Erörterung des Interdictum Uti possidetis abzubrechen [66]), auf die getrennten zwei Hälften einen Rückblick zu werfen und den Faden zwischen denselben zu knüpfen.

Die erste Hälfte brachte das Resultat, daß die Deductio quae moribus fit dem System der Formulä angehöre, und daß sie zunächst bei der in rem actio per sponsionem das versehen habe, was bei der Legis actio in rem von Anfang an bei und mit dem Vindicias dicere geschah. Doch zeigte sich dabei, daß im Falle streitigen Besitzes die Solennität der Deductio den Bestandtheil der Legis actio, der in dem Vindicias dicere selbst besteht, zu ersetzen nicht fähig gewesen sey.

---

zugsweise immer etwas Einseitiges, ein bloßer Kläger und ein bloßer Beklagter heraus kommen will.

66) Ich hoffe für die aphoristische Behandlung des Interdictum Uti possidetis und das Herausgreifen einzelner Punkte in dem Umstand meine Entschuldigung zu finden, daß wir über die ganze Lehre vom Besitz ein klassisches Werk besitzen, welches in regelmäßig wiederkehrenden Auflagen und in immer vollkommnerer Gestalt sich erneuert. Dem Verfasser desselben hiefür einigen Stoff zu liefern, nicht aber die ganze Lehre von dem Int. Uti possidetis umfassend darzustellen, war meine Absicht. Deßwegen habe ich auch die Litteratur nicht speciell angeführt, bemerke aber gerne, daß namentlich auch die Schriften von Albert und Wiederhold von mir zu Rathe gezogen worden sind.

Die zweite Hälfte leistete oder verstärkte doch den Beweis, daß es die wesentliche Bestimmung des Interdictum Uti possidetis gewesen sey, unter dem System der Formulä die in rem actio durch Erörterung und Entscheidung des Streites über den Besitz vorzubereiten.

So macht sich wohl leicht der Zusammenzug, daß im Proceßsystem der Formulä, wenigstens von früherer Zeit her, die Deductio quae moribus fit bei unstreitigem Besitz, das Interdictum Uti possidetis aber bei streitigem Besitz zur Einleitung der Eigenthumsklage in Beziehung auf Grundstücke gedient, und sonach beide zusammen, jedes in seinem Gebiete, das Manum conserere und das Vindicias dicere ersetzt haben, und zwar so, daß der alte Grundgedanke der Vis sowohl in der Deductio als in der Fructus licitatio des Interdictverfahrens lebendig erhalten wurde.

Ob nun bei jener Abtheilung der zwei möglichen Fälle die Idee, welche in der vielfach besprochenen und bestrittenen L. 12. §. 1. De A. v. A. Po. [67]) ausgedrückt wird, auch für die ältere Zeit zu berücksichtigen sey, und ob dieselbe einzelne Modificationen und Ausnahmen habe begründen können, muß dahin gestellt bleiben.

---

67) (Ulpian.) „Nihil commune habet proprietas cum possessione: et ideo non denegatur ei Interdictum Uti possidetis, qui coepit rem vindicare. non enim videtur possessioni renunciasse qui rem vindicavit.“ — Conf. L. 18. §. 1. De vi.

Nachschrift.

Erst nach Absendung des vorstehenden Aufsatzes kam mir (was in meinen Verhältnissen einige Entschuldigung finden mag) zum erstenmale Vangerow's Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen zu Gesichte. Darin ist auf S. 602 ff. eine Erörterung über die Interdicta retinendae possessionis enthalten, deren Resultat in mehrern Hauptpunkten mit meiner Ansicht vollkommen überein stimmt. So sehr mich nun dieses Zusammentreffen erfreut und bestärkt, so wollte ich doch an meiner Arbeit deßwegen nichts ändern, und hoffe, daß die Verschiedenheit in Gang und Ziel der beiden Untersuchungen auch ihre gegenseitige Unabhängigkeit in der äußern Erscheinung rechtfertigen wird.

Der Verfasser.

Ein ähnliches Zusammentreffen findet Statt mit Puchta, Cursus der Institutionen II. S. 508—511.

Anm. d. Red.

X.

Bemerkungen über daſſelbe Interdict.

Von

Rudorff.

Der vorſtehende Aufſatz und die am Schluß deſſelben angeführten Unterſuchungen geben uns über einzelne Seiten des Interdicts uti possidetis Aufſchlüſſe von unläugbarer Wichtigkeit. Allein ſie bieten uns dieſen Gewinn nur um den Preis einer Aufopferung früher gewonnener, bis jetzt als ſicher betrachteter Reſultate. Damit nun über jenem neuen Zuwachs kein älterer wohlbegründeter Beſitz verloren gehe, wird es nöthig, auf den wichtigſten Streitpunkten die Gränzen beider feſtzuſtellen. Einen vorläufigen Verſuch dieſer Art enthalten die nachfolgenden Bemerkungen.

I. Dreifache Function des Interdicts.

Savigny ſchreibt dem Interdict uti possidetis eine dreifache Beſtimmung zu: Schadenserſatz für eine vergan-

törung, Schutz gegen eine zukünftige, Entscheidung über den streitigen Besitz. Der Verfasser des unmittelbar vorhergehenden Aufsatzes läugnet die erste, Andere bestreiten auch die zweite, das Interdict ist ihnen eine reine controversia de possessione [1]). Ich halte Savigny's Ansicht in allen wesentlichen Stücken für die richtige.

Die früheste Bestimmung des Interdicts kann nur die zweite gewesen seyn: Schutz eines entschiedenen Besitzes gegen einen unruhigen Gegner. Für Streitigkeiten über den Besitz hatte man unter der ausschließenden Herrschaft der Legis-Actionen eine andere Form: die manus consertae; für Besitzentziehungen waren besondere interdicta recuperandae possessionis aufgestellt. Ich zweifle nicht, daß damals auch unser Interdict ein einfaches war, wie es die eben genannten, wie es die uralten Interdicte für Ackerservituten von jeher gewesen und allezeit geblieben sind.

Nach der Lex Aebutia aber fielen die manus consertae außer dem Kreise der Centumviralprocesse mit den Legis-Actionen hinweg, dadurch entstand eine Lücke, wenn einer Sponsionsklage, einem petitorischen Judicium ein Streit über den Besitz vorausging. Man ergänzte sie durch ein den manus consertae, der alten vindicatio und contravindicatio, nachgebildetes Institut, durch das Interdict uti possidetis, welches eben deshalb als ein doppeltes, aus gegenseitigen Klagen und Exceptionen zusammengesetztes proponirt wurde.

1) Vangerow, Pandekten S. 603.

Jetzt, scheint es, hätten vor allen die interdicta recuperandae possessionis entbehrt werden können. Denn daß das interdictum retinendae possessionis seit seiner Duplicität jeder Partei einen verlorenen Besitz wiederschaffen konnte, wird nach Keller's und den S. 332. citirten Ausführungen schwerlich noch zu bezweifeln seyn. Dennoch behielt man jene Interdicte ihrer processualischen Vortheile wegen bei: die Gefahr des Unterliegens war bei ihnen nur halb so groß, wie bei den doppelten, und für die Herstellung des Besitzes gewährten sie ausgedehnte Restitutionsklagen, welche dem interdictum uti possidetis vor Cascellius (VI.) völlig fremd waren.

Dagegen ist das alte einfache interdictum retinendae possessionis fortan nicht mehr proponirt, es besteht nur noch materiell als eine der Functionen des doppelten. Man nahm an: wer einen Besitz verletze, erkläre durch die That, daß er ihn bestreiten und sich zueignen wolle, vermöge dieser Fiction fand man das doppelte Interdict genügend. Hoc interdictum sufficit ei (sagt Ulpian L. 3. §. 2. U. P.), qui aedificare in suo prohibetur: etenim videris mihi possessionis controversiam facere, qui prohibes me uti mea possessione.

Zu den beiden jetzt vereinigten Functionen des doppelten Interdicts tritt im Justinianischen Recht, wie sich weiter unten (VI.) ergeben wird, noch eine dritte hinzu: Schadensersatz für vergangene Verletzungen. Sie ist die einzige, für welche die Verjährung des Interdicts einen Sinn hat. Daß sie dem ältern Recht fremd war, daß

ſie einem höchſt eigenthümlichen Verfahren der Compilatoren ihren Urſprung verdankt, darf nicht abhalten, ſie als einen Beſtandtheil des neueren Rechts anzuerkennen, beſonders da wir ohne die Entdeckung des Gaius von dieſem ganzen Hergange nicht einmal eine Ahnung haben würden.

Das Reſultat iſt, daß das Interdict, ſeinem hiſtoriſchen Grundcharacter nach, eine obligatio ex maleficio war, ſpäterhin in eine controversia de possessione überging, im neueſten Recht wieder überwiegend als eine Delictsobligation betrachtet werden muß.

II. Interdictum uti possidetis eum locum.

Schon Huſchke hat nachgewieſen, daß unſer Interdict ſeinen Gegenſtänden nach ſich in zwei auflöſt, in das Interdict uti possidetis eum fundum und eas aedes, ich füge das Interdict uti possidetis eum locum als drittes hinzu.

Aus zwei Gründen war das letzte Formular nicht zu entbehren. Erſtlich giebt es Grundſtücke, welche weder Landgüter noch Häuſer ſind [2]). Wollte man ihre Qualität nicht genauer bezeichnen, ſo konnte man ſie unter den allgemeinen Ausdruck locus bringen. In dieſem Sinne wird in einer merkwürdigen Stelle des Frontinus auf Waldungen und Weiden das Interdict uti

2) L. 1. §. 8. U. P. Hoc interdictum (das Interdict U. P. überhaupt) in omnibus etiam possessionibus, quae sunt soli, sine dubio locum habebit, dummodo possideri possint.

possidetis eum locum angewendet [3]). Zweitens kann auch bei Landgütern und Häusern um den Besitz eines einzelnen realen Theils gestritten werden. Auch in diesem Falle ist nur unser Formular anwendbar, die Ausdrücke aedes oder fundus beschränken sich auf das Ganze. Locus est, — sagt Ulpian in einer Stelle, welche man seltsamer Weise immer auf das Interdict de vi bezogen hat, obgleich sie der Inscription und dem Inhalt nach nur hierher gehören kann, — locus est non fundus, sed portio aliqua fundi; fundus autem integrum aliquid est .... Loci appellationem non solum ad rustica, verum ad urbana quoque praedia pertinere Labeo scribit. Sed fundus quidem suos habet fines, locus vero latere potest, quatenus determinetur et definiatur [4]). In dieser Anwendung wird unter andern dem Grundbesitzer gegen den Nachbar, welcher die Weinreben des erstern in sein Grundstück hinüberzieht, das Interdict uti possidetis eum locum, quo radices continentur vitium, dem Hausbesitzer gegen den Nachbar, der einen Ueberbau über dem Grundstück des erstern errichtet, das Interdict uti possidetis eum locum, qui proiecto tegitur, zugesprochen. Nur der Bewohner eines obern Stockwerks hat kein Interdict uti possidetis eum locum gegen den Hauseigenthümer, weil ein Besitz der Superficies, ohne den Boden, auf dem sie ruht, überhaupt nicht denkbar ist. (V.)

3) Zeitschrift Band X. S. 365.

4) Ulpian. Lib. 69. ad edictum L. 60. de V. S. Vgl. Zeitschrift Band X. S. 370.

Juſtinian hat die Spuren der alten Formulare ſo viel wie möglich verwiſcht. Ja er hat eine Stelle des Ulpian aufgenommen, die in dem Zuſammenhange, worin ſie ſteht, nur den Sinn haben kann, wegen eines ganzen Fundus und ſeiner Theile gelte das nämliche Interdict [5]).

III. Interdicte bei Staatsdomänen.

Nach Savigny war das Interdict uti possidetis eum fundum das ältere auf den ager publicus bezügliche Formular, ſeit der Uebertragung der Interdicte auf den ager privatus ſubſtituirte man eas aedes als das vornehmſte Beiſpiel. Neuere Schriftſteller haben die Anwendung der poſſeſſoriſchen Interdicte auf den ager publicus überhaupt geläugnet; an ihre Stelle ſetzen ſie das Interdict de loco publico fruendo [6]). Mir ſcheint die Beziehung der poſſeſſoriſchen Interdicte auf Staatsdomänen eben ſo unzweifelhaft, wie die auf Privatgrundſtücke; nur glaube ich nicht, daß jene älter und auf das Interdict uti possidetis eum fundum eingeſchränkt war. Daß dem Beſitzer eines ager, locus, aedificium publicum der animus rem sibi habendi fehle, darf man nicht einwenden; bei ſtädtiſchen Vectigalgütern iſt derſelbe Fall, dennoch wird die Beziehung der Interdicte

5) L. 1. §. 7. U. P. Hoc interdictum locum habet, sive quis totum fundum possidere se dicat, sive pro certa parte, sive pro indiviso.

6) Puchta, Inſtitutionen II., 522. Vangerow, Pandekten I., 604.

auf sie nicht bezweifelt. Auch steht nicht entgegen, daß bei Staatsgütern auf den Proceß über Besitz kein zweiter über Eigenthum folgen konnte, denn diese Verbindung ist keine nothwendige, die Vorbereitung der Vindication ist nicht der einzige Zweck des Interdicts. Eher könnte man die Thatsache geltend machen wollen, daß die Möglichkeit der Interdicte bei den Possessionen in den Provinzen bezweifelt wird. Aber dieser Zweifel hat einen andern Grund. Jene Possessionen waren längst in natürliches Eigenthum übergegangen, sie wurden mit einer vindicatio ex aequo geschützt. Es fragte sich, ob man die Ausübung dieses natürlichen Eigenthums abermals als eine wahre Possessio betrachten, ob man neben jener natürlichen Vindication auch Interdicte geben dürfe, oder ob nicht vielmehr diese durch jene ersetzt seyen [7]). Wie man indeß hierüber denken mogte, den ager publicus in Italien berührte diese Frage nicht. Von den Grundstücken der Proscribirten, welche die Lex Cornelia publicirt hatte, war bei weitem nicht Alles ausgethan, Manches hatten Einzelne ohne höhere Autorisation in Besitz genommen. Diese eigenmächtigen Occupanten wollte Rullus durch das vierzigste Kapitel seines Ackergesetzes sicher stellen. Quae post C. Marium Cn. Papirium consules, agri, aedificia, lacus, stagna, loca, possessiones publice data, assignata, donata, vendita, con-

7) Frontin. p. 76. Goes. vindicant tamen inter se non minus fines ex aequo, ac si privatorum agrorum *essent* — videbimus tamen an interdicere quis possit — de eiusmodi possessione.

cessa, possessa sunt, ea omnia eo iure sint, ut quae optimo iure privata sint. Zu dem Wort possessa bemerkt Cicero: etiamne si vi eiecit, etiamne si clam, si precario venit in possessionem? Ergo hac lege ius civile, causae possessionum, praetorum interdicta tollentur [8]). Ihm alſo war die Anwendung der poſſeſſoriſchen Interdicte eine ausgemachte Sache. Dadurch wird nun zwar das Interdict de loco publico fruendo nicht ausgeſchloſſen. Aber es bezog ſich auf die Zehnten (fructus), nicht auf das Grundſtück ſelbſt, auf den Pachtgenuß (frui e lege locationis), nicht auf den Beſitz, auf die Publicanen oder Decumanen, nicht auf die Poſſeſſoren oder Aratoren.

Schon unter Domitian verſchwanden die Reſte des ager publicus in Italien, zur Zeit der claſſiſchen Juriſten war daher die Anwendung des Interdicts uti possidetis und unde vi auf Privatgrundſtücke beſchränkt.

IV. Interdictum uti possidetis utile.

Ein Vaticaniſches Fragment aus Venuleius belehrt uns, daß dem Uſufructuar keine poſſeſſoriſche Interdicte gegeben wurden. Dennoch pflegen unſere Juriſten die Interdicte des Fructuars noch immer ſo zu behandeln, als ob die Römer über die Anſchauungen jener Zeit, in welcher man Bona, Uſusfructus und andere unkörperliche Dinge als mögliche Gegenſtände der Poſſeſſio anſah, ſich

8) Cicero agr. III. 2, 3.

niemals erhoben hätten. Der Zusammenhang der Sache ist aber folgender.

Wenn ein Legatar den ihm hinterlassenen Nießbrauch, die ihm vermachte Servitut eigenmächtig auszuüben anfängt, kann er mit dem Interdict Quod legatorum belangt werden? Manche Juristen verneinten diese Frage, weil der Beklagte nur Quasibesitz hat, während jenes Interdict possessio voraussetzt. Andere setzten sich über diese formelle Schwierigkeit hinweg, weil man ihm wenigstens natürlichen Besitz zuschreiben könne. Noch andere schlugen ein utile interdictum mit folgender Fassung vor: quorum bonorum ex edicto meo illi possessio data est, quod de his bonis, non voluntate eius, cui bonorum possessio data erit, legati nomine possides, quodque uteris frueris, quodque dolo malo fecisti, quo minus possideres, utereris, fruereris, si satis datum sit, id illi restituas. Die zweite Meinung trägt Ulpian vor, die dritte der Verfasser jenes Vaticanischen Fragments, der eben deshalb nicht Ulpian seyn kann, wofür ihn Manche halten, sondern offenbar Venuleius ist [9]). Sie scheint indessen nicht durchgedrungen zu seyn, ein Interdict mit jenen Zusätzen

9) Fragm. Vat. §. 90. (*Venuleius*) lib. 1. de interdictis, sub titulo „In eum, qui legatorum nomine, non voluntate eius, cui bonorum possessio data erit, possidebit.“ Si usufructu legato legatarius fundum nanctus sit, competit (*utile*) interdictum adversus eum, quia non possidet legatum, sed potius fruitur. Inde et interdictum „uti possidetis“ utile hoc nomine proponitur et „unde vi“, quia non possidet. Utile (*autem interdictum quod legatorum formula*) tali concipiendum est „quod de his bonis legati nomine possides,

iſt niemals proponirt, in den Pandekten iſt ſie übergangen und Ulpian's Anſicht recipirt [10]).

Daſſelbe Bedenken tritt der Anwendung des Interdicts uti possidetis entgegen, inwiefern ein Uſufructuar in demſelben Partei iſt. Zwar mag Ulpian ein beſonderes Interdict für den Uſusfructus nicht nöthig gehalten haben, nach einer Aeußerung, die ſpeciell hierher gehört, „naturaliter videtur possidere is qui usumfructum habet“, [11]) ſah er vielleicht das gewöhnliche Interdict uti possidetis für völlig genügend an. Allein ſeine abweichende Meinung war nicht praktiſch, es ſtand ihr die Autorität des Edicts entgegen, in dieſem war ein interdictum uti possidetis utile wirklich proponirt (Note 9.), er ſelbſt hat im 70ſten Buch ſeines Commentars, in L. 4. uti possidetis, die Edictsworte erläutert, nachdem er das directe Interdict ſchon im 69ſten erklärt hatte.

Jenes erweiterte Interdict wurde nach L. 4. uti possidetis in vier Fällen gegeben.

Erſtens „inter fructuarios“, das heißt, wenn zwei über den Quaſibeſitz des Uſusfructus, und zwar, wie ich glaube, an derſelben ganzen Sache ſtreiten: wenn je-

quodque uteris frueris, quodque dolo malo fecisti, quominus possideres, utereris fruereris“ cetera.

10) L. 1. §. 8. Quod legatorum. (Ulpianus.) Unde est quaesitum, si ususfructus vel usus fuerit alicui relictus eumque occupaverit, an hoc interdicto restituere sit compellendus. movet, quod neque ususfructus neque usus possidetur, sed magis tenetur. potest tamen defendi competere interdictum (Note 11.). Idem dicendum est et in servitute relicta.

11) L. 12. pr. de poss. (Ulpian. lib. 70. ad edictum.) Vgl. Note 14.

der einen andern Theil denſelben benutzen will, liegt gar keine controversia quasi possessionis vor. In dieſem erſten Fall konnte das possidetis aus dem Decret des Prätors wegbleiben, die Worte uti nunc utimini fruimini u. ſ. w. reichten vollkommen aus.

Zweitens „si alter usumfructum alter possessionem sibi defendat", wenn nur eine Partei ſich den Quaſibeſitz zuſchreibt, die andere hingegen den Sachbeſitz in Anſpruch nimmt. Dabei wird jedoch vorausgeſetzt, daß die eine in den Beſitz der andern übergreift, denn ſonſt würde gar keine Verletzung des Beſitzes vorliegen, da eine possessio des Einen und eine quasi possessio des Andern ganz wohl neben einander beſtehen können. Dieß iſt der Sinn der L. 52. pr. de poss. Permisceri causas possessionis et ususfructus non oportet: quemadmodum nec possessio et proprietas misceri debent: neque impediri possessionem, si alius fruatur: neque alterius fructum amputari, si alter possideat. Savigny hat dieſe Stelle auf den Untergang des Uſusfructus durch Nichtgebrauch bezogen, wozu die bloße Poſſeſſio eines Andern nicht hinreichen ſolle: die Inſcription Venuleius libro 1 interdictorum (Note 9) und die Ausdrücke causa possessionis, alter alterius zeigen, daß der Verfaſſer an das interdictum uti possidetis utile gedacht hat. Ein Beiſpiel eines Eingriffs des Uſufructuars in den Beſitz des Eigenthümers giebt derſelbe in dem unmittelbar folgenden §. 1.: Eum, qui aedificare prohibeatur, possidere quoque prohiberi manifestum est. Von der entgegengeſetzten Ver-

letzung ſcheint L. 12. de usu erklärt werden zu müſſen. Das Interdict erſcheint hier alſo in ſeiner urſprünglichen Function, eine controversia possessionis oder usus-fructus liegt nicht vor, nur Uebergriffe des Beſitzers in die Ausübung des Nießbrauchs und umgekehrt ſollen verhütet werden. Nach dem Muſter des Interdicts Quod legatorum war die Formel: uti possidetis, utimini, fruimini, alter ab altero nec vi, nec clam, nec precario, quominus possideatis, utamini, fruamini vim fieri veto. Der wohlbegründete Quaſibeſitz wird durch eine Exception und Wiederklage gegen den Sachbeſitz, dieſer auf dieſelbe Weiſe gegen jenen vorbehalten.

Dritter Fall „si ususfructus quis sibi defendat possessionem“. Bisher ſcheint hier nicht beachtet zu ſeyn, daß der Quaſibeſitz des Nießbrauchs niemals usus-fructus possessio, ſondern geradezu ususfructus, uti frui, heißt, wie das Recht ſelber. Ususfructus possessio iſt vielmehr das Recht oder die Ausübung eines prätoriſchen (z. B. vom Superficiar, an einem Provinzialgrundſtück, vom Legatar des Nießbrauchs in Folge eines Fideicommiſſes beſtellten) Uſusfructus.

Viertens „si alter usum, alter fructum sibi tueatur“, wenn eine Partei den Beſitz des Uſusfructus, die andere den des Uſus für ſich in Anſpruch nimmt, indem ſie zugleich den Beſitz der andern thätlich verletzt, denn ſonſt fehlt es wieder an einer wirklichen Colliſion zweier Beſitzer. Aus der Formel des Interdicts bleibt wiederum das possidetis und in dem nicht ausgedrückten Falle, wenn zwei über die Ausübung der

servitus usus an derselben Sache streiten, selbst das fruimini weg.

Nach dieser Erklärung berührt die Stelle erstlich die Ausübung des civilen Ususfructus (in Collision mit dem Besitze eines andern Usufructuars oder des Eigenthümers), zweitens des prätorischen Ususfructus, drittens des Fructus allein und des Usus allein in einer angemessenen Abstufung (Note 17).

Ueber die Personalservituten geht unser Interdict in seiner oben gedachten Fassung nicht hinaus. Für die Ausübung der Superficies giebt es eine besondere Formel, welche sich durch den Zusatz e lege locationis sive venditionis fruimini von der unsrigen unterscheidet und dem interdictum de loco publico fruendo der Publicanen annähert. Das utimini und, wenn der Superficiar nicht mit dem Eigenthümer in Collision geräth, das possidetis fällt hier aus.

Gelegentlich mag die Frage aufgeworfen werden, ob auch die übrigen für den Besitz proponirten Interdicte in Anwendung auf den Ususfructus oder Usus ähnliche Modificationen erfuhren. Die Interdicte utrubi und de precario bedurften ihrer nicht, die Formeln utrubi hic homo fuit, quod precario ab illo habes paßten unverändert auf persönliche Servituten. Etwas anders stand die Sache bei den Interdicten de vi und de vi armata. Aus zwei Gründen muß die Möglichkeit ihrer unveränderten Anwendung verneint werden: erstens wegen der Clausel des ältern und gewöhnlichen Interdicts: cum ille possideret, cum nec vi nec

clam nec precario abs te possideret: der Quaſi-poſſeſſor beſitzt nicht; zweitens wegen des Ausdrucks detrudere oder deiicere in beiden Interdicten: Niemand kann dejicirt werden, als wer den wirklichen Sachbeſitz hatte. Beide Gründe läßt Paullus in Anwendung auf Ruſticalſervituten gelten, nec possideri intelligitur ius incorporale, nec de via quis, id est mero iure, detruditur, ſagt er, nicht ohne Anſpielung auf die ältere Faſſung des interdictum de vi quotidiana. Venuleius erkennt ſie auch bei der Ausübung des Nießbrauchs an [12]), Ulpian referirt ſie hier bloß, nec alius deiici visus est, quam qui possidet [13]), er ſelbſt hat, wegen des natürlichen Beſitzes des Uſufructuars beide Bedenken wahrſcheinlich nicht getheilt (Note 11). Dieß wäre dann ein Ueberbleibſel der ältern rohern Anſicht, welche auch dem Uſufructuar possessio zuſchrieb, wie ſie auch noch die hereditas als möglichen Gegenſtand einer Poſſeſſio gelten ließ [14]).

---

12) (Venuleius) lib. II. de interdictis sub titulo „Si uti frui prohibitus esse dicetur non is ad quem ea res pertinet, *sed is cui* legatum est". Qui utendi fruendi causa, cum ususfructus ad eum pertineret, *ad*missus in qua re sit, possidere eam *non* videtur, et ob id, qui uti frui prohibitus est, proprie deiectus dici non potest. ideo specialiter hoc interdictum eo casu desiderari. Fr. Vat. §. 91. Zeitſchrift XI., S. 232. 233.

13) L. 1. §. 23. de vi.

14) Cicero pro Caecina 7. Quid ais? tuus ille fundus est, quem sine ulla controversia quadriennium, hoc est, ex quo tempore fundus veniit, quoad vixit, possedit Caesennia? Usus enim, inquit, eius, et fructus fundi, testamento viri, fuerat Caesenniae. 32. Caesenniam possedisse propter

Bei Prädialſervituten tritt für das Interdict unde vi kein Surrogat ein, die Unmöglichkeit der Dejection iſt bei ihnen eine materielle. Der Ausübung des Uſus-fructus und Uſus dagegen kann gewaltſam ein Ende gemacht werden und dieſe Beſitzentſetzung iſt bloß dem Namen nach keine Dejection, ein Interdict auf Wiedererlangung des Beſitzes iſt hier praktiſch gar nicht zu entbehren.

Das Unterſcheidende dieſes Interdicts lag bloß in der Formel. Das Interdict de vi lautete: unde de dolo malo tuo ille détrusus est, ſpäter: unde tu illum vi deiecisti, es war darin von einer Dejection, nicht von einer Prohibition die Rede, „unde vi prohibitus sis nemo unquam interdixit“ [15]). Umgekehrt ſtand in dem Interdict des Fructuars nichts von einer Dejection, an ihrer Stelle ſprach man von einer Prohibition, es hieß: quo fundo oder quibus aedibus dolo malo tuo uti frui ille prohibitus est, ſpäter tu illum uti frui prohibuisti [16]). Eben dieſe Abweichung kam in der Sponſion, der Reſtipulation und der arbiträren Klage auf quanti res est zum Vorſchein, dem einzigen Ueberreſt, welcher nach Aufhebung des Sponſionenproceſſes noch in die Pandekten aufgenommen iſt. In dieſer Geſtalt bezog ſich das Interdict auf folgende Fälle:

usumfructum, non negas. Cic Att. I., 5. Gaius II., 54. Keller, Semestria II., 343—350.

15) Cicero pro Caecina c. 13.

16) Fr. vat. §. 91. 93. (Note 12.) L. 3. §. 14—18. de vi. L. 9. §. 1. L. 10. eodem. L. 60. pr. de usufructu. L. 27. de donat.

erſtlich auf den eigentlichen civilen ususfructus fundi und aedium (bewegliche Sachen kommen auch hier nur als Acceſſion in Betracht); zweitens auf den prätoriſchen Nießbrauch; drittens auf den Nießbrauch an Provinzialgrundſtücken; viertens auf den bloßen Uſus: die Ausdrücke uti frui umfaſſen alle dieſe Verhältniſſe [17]).

V. Interdictum uti possidetis bei Prädialſervituten.

So wenig der Inhaber einer perſönlichen Servitut das Interdict uti possidetis mit Erfolg gebrauchen kann, eben ſo wenig nützt es dem Quaſibeſitzer einer Prädialſervitut, mag er es wegen des dienenden Grundſtücks oder geradezu wegen der Servitut ſelbſt anſtellen wollen. Denn das dienende Grundſtück detinirt er nicht einmal und das Jus iſt als etwas Unkörperliches überall nicht Gegenſtand der Poſſeſſio. Seine Interdicte können daher gleich denen des Uſuars nur veluti possessoria, auf den Uſus der Servitut gerichtete ſeyn. Dergleichen Interdicte ſind jedoch nur für die älteſten Servituten proponirt worden, welche mancipi ſind und ſich auf den Ackerbau beziehen.

Dagegen kann der Beſitzer jenes angeblich dienenden Grundſtücks, in deſſen Beſitz ein Servitutinhaber eingreift, das Interdict uti possidetis mit demſelben

17) L. 3. §. 16. de vi. L. 60. pr. de usufr. L. 27. de donat.

günſtigen Erfolg anwenden, mit welchem er es gegen die Uebergriffe eines Uſufructuars oder Superficiars gebrauchen würde. Denn das Interdict dient in ſeiner urſprünglichen Function, den Eigenthumsbeſitz gegen Störungen aller Art in Schutz zu nehmen (I.). Ob dieſe Störungen die willkürliche Einwirkung des Beſitzers auf die Sache oder die Abwehr fremder Willkür betreffen, ob ſie in der Form einer negativen oder poſitiven Servitut, ja ob ſie überhaupt als Ausübung irgend einer Servitut auftreten, alles dieſes iſt für die Wirkung des Interdicts gegen ſie völlig gleichgültig [18]). Es iſt nur für die Wiederklagen oder die Exceptionen von Wichtigkeit, welche gegen das Interdict gegeben werden, ſobald der Störende ein Recht auszuüben behauptet, deſſen Beſitz durch Rechtsmittel dieſer Art geſchützt iſt [19]).

Ueber das Bisherige kann kein Streit ſeyn, zweifelhaft iſt nur, ob der Beſitzer des herrſchenden Grundſtücks das Interdict wegen Ausübung der Servituten gebrauchen kann, welche dieſem zuſtehen? Daß es für Ruſticalſervituten, mit andern Worten, daß das Interdict uti possidetis eum fundum unwirkſam iſt, darüber iſt man einig. Der Streit betrifft die Häuſerſervituten, das Interdict uti possidetis eas aedes.

18) Hinderung des Eigenthümers, auf ſeine Sache einzuwirken: L. 11. de vi. L. 3. §. 3. — 3 U. P. L. 8. §. 5. si servitus. Einwirkung auf die fremde Sache L. 3. §. 6. 9 U. P. L. 22. §. 4. Quod vi. L. 5. §. 10. de O. N. N. „et si forte in nostro aliquid facere quis perseverat: aequissimum erit interdicto — uti possidetis uti“.

19) L. 3. §. 7. L. 4. U. P. (Zweiter Fall.)

Savigny läßt es bei positiven und negativen Servituten zu, neuere Schriftsteller [20]) haben es bei den einen wie den andern bestritten; ich glaube, daß zwischen beiden Classen unterschieden werden muß. Die positiven Häuserservituten werden durch Anstalten ausgeübt, welche Bestandtheile des herrschenden Grundstücks bilden und mit ihm besessen werden, durch Wetterdächer, Balcone, Dachrinnen, Balken und ähnliche Baulichkeiten. Der Besitz der negativen dagegen beruht bloß darauf, daß auf dem dienenden Grundstück nichts geschehe, was ihnen zuwider läuft. Es leuchtet ein, daß um ihretwillen das Interdict wegen des Besitzes des herrschenden Grundstücks und seiner Pertinenzen nicht mit Erfolg gebraucht werden kann.

Ueber die Anwendung des Interdicts auf positive Servituten ist vorzüglich zu bemerken:

L. 3. §. 5—7. U. P. (Ulpianus lib. 69. ad edictum). Item videamus, si proiectio supra vicini solum non iure haberi dicatur, an interdictum uti possidetis sit utile alteri adversus alterum? — Et est apud Cassium relatum, utrique esse inutile, quia alter solum possidet, alter cum aedibus superficiem. Labeo quoque scribit: ex aedibus meis in aedes tuas proiectum habeo; interdicis mecum sic: uti locum possideamus, qui proiecto tegetur: An,

20) Wiederhold, Interdictum U. P. S. 57 ff. Vangerow, Pandekten I. 717.

quo facilius possim retinere possessionem eius proiectionis, interdico tecum sic: uti nunc possidetis eas aedes, ex quibus proiectio est? Sed si supra aedes, quas possideo, coenaculum sit, in quo alius quasi dominus moretur, interdicto Uti possidetis me uti posse Labeo ait, non eum, qui in coenaculo moraretur, semper enim superficiem solo cedere.

Die Frage iſt alſo, ob wegen eines Ueberbaues das Interdict begründet ſey? — Caſſius führt Auctoritäten an, welche behaupten, keiner von beiden Nachbarn könne deßhalb mit Erfolg interdiciren: der Eigenthümer des dienenden Grundſtücks nicht, weil ihm der Beſitz des überbauten Theils nicht beſtritten werde, der des herrſchenden nicht, weil der Andere den Beſitz dieſes Hauſes und des Ueberbaues nicht anſpreche. — Labeo lehrt zwar auch: im Interdict uti possidetis eum locum, qui proiecto tegitur, mit andern Worten im Interdict wegen des Beſitzes des dienenden Grundſtücks würde eigentlich der Eigenthümer dieſes letztern gewinnen müſſen. Allein der Eigenthümer des herrſchenden könne den Beſitz ſeines Ausbaues geltend machen, entweder durch einen Vorbehalt in jenem Interdict, oder noch ſicherer durch das Interdict uti nunc possidetis eas aedes, ex quibus proiectio est, das heißt durch das Interdict wegen des herrſchenden Grundſtücks. Auf jedem dieſer Wege werde er gewinnen, vorausgeſetzt, daß nicht etwa der Ueberbau ein oberes, mit dem Boden zuſammenhangendes Stockwerk bilde, in welchem Falle ſeinetwegen gar kein ſelbſtändi-

ges Interdict begründet ſey. — Man ſieht, Caſſius betrachtet das Interdict als eine controversia possessionis, Labeo als eine obligatio ex maleficio. — Unſere Juriſten merken entweder gar nicht, daß hier eine Controverſe vorliegt, oder ſie entſcheiden ſich für die Meinung des Caſſius, obgleich dieſe augenſcheinlich von Ulpian zurückgeſetzt wird.

Die Anwendung des Interdicts auf poſitive Servituten wird ferner durch eine merkwürdige Ausnahme beſtätigt. Der Prätor erklärt: de cloacis hoc interdictum — er ſpricht vom Interdict uti possidetis eas aedes — non dabo. Er giebt dafür ein einfaches, dem Interdict de itinere, aqua, fonte, verwandtes, nur ohne die Exceptionen wegen fehlerhaften Beſitzes. Es fragt ſich, wegen welches Gebäudes das Interdict uti possidetis verweigert wird, wegen des herrſchenden oder des dienenden? Savigny glaubt Erſteres, Andere (Note 20.) Letzteres; mir ſcheinen beide Gebäude gemeint. Der Einwand, wenn an das herrſchende gedacht wäre, dann hätte es auch heißen müſſen: de itinere, aqua, fonte hoc interdictum non dabo, bedeutet nicht viel: es iſt nicht vom Interdict uti possidetis eum fundum, ſondern eas aedes die Rede. Dieſe Ausſchließung des Interdicts aus polizeilichen Gründen hätte nun überall keinen Sinn, wenn nicht der Regel nach das Interdict auf Anſtalten für Häuſerſervituten anwendbar wäre.

Wegen der negativen Servituten iſt für meine Anſicht entſcheidend:

L. 5. §. 10. de O. N. N. (Ulpianus) si in

suo quid faciat, quod nobis noceat; tunc operis novi denunciatio erit necessaria.

Wenn der Eigenthümer des dienenden Grundstücks durch Bauten auf diesem die Interessen seines Nachbars verletzt, so soll Letzterm kein anderes Mittel, als die operis novi nunciatio bleiben. Das Interdict uti possidetis wird übergangen. Darin liegt, daß es ihm abgesprochen wird, um so mehr, als es in einem andern Theil derselben Stelle wirklich vorkommt. (Note 18.)

Das Resultat ist, daß wegen einer Prädialservitut das Interdict uti possidetis vom Quasibesitzer nie, vom Eigenthumsbesitzer des dienenden Grundstücks immer, vom Eigenthumsbesitzer des herrschenden aber nur dann mit Erfolg gebraucht werden kann, wenn die Servitut auf einer positiven Anstalt beruht, die mit dem Gebäude besessen werden kann und in der That besessen wird.

VI. Ordo interdicti.

Vollständig klar wird das Wesen des Interdicts erst aus dem nach Erlassung desselben eintretenden Verfahren.

Die cetera ex interdicto beginnen mit einer Bestimmung über den Besitz während des Processes, nur daß diese nicht, wie bei den Vindicien, durch den Magistrat, sondern durch gegenseitiges Bieten erfolgt, zu welchem jede Partei durch besondere Interdicte genöthigt wird. Ob diese fructus licitatio überall, ob sie namentlich auch bei dem utile interdictum vorkam, könnte bezweifelt werden, weil es keinen fructus ususfructus giebt.

Allein erſtlich trat dieſelbe Schwierigkeit auch bei der usus-fructus petitio im älteſten Proceſſe ein. Der unredliche Beſitzer, qui vindiciam falsam tulit, ſoll die gezogenen Früchte nach den zwölf Tafeln doppelt reſtituiren. Bei der confeſſoriſchen Klage des Uſufructuars ſcheint dieſes wegen der angegebenen Regel unmöglich, vielleicht nahmen daher die Sabinianer an, daß das Geſetz hier wegfalle, Proculus aber glaubte, die interimiſtiſchen Früchte der Sache müßten hier ganz ſo verdoppelt werden, wie bei der Vindication [21]). Dieſes Geſetz bezog ſich zwar auf das Petitorium, nicht, wie Manche glauben, auf das Poſſeſſorium. Der Grund des Proculus entſcheidet aber auch für die Fruchtlicitation. Zweitens ſagt ein ausdrückliches Zeugniß des Ulpian, das ſich merkwürdig genug noch in den Pandekten erhalten hat, daß die cetera ex interdicto, wozu auch jene Verſteigerung gehört, wenigſtens im Interdict des Superficiars vorkamen. Von dieſem aber wird ein Rückſchluß auf das des Fructuars erlaubt ſeyn [22]).

Auf die Verſteigerung des interimiſtiſchen Beſitzes folgen die gegenſeitigen Sponſionen und Reſtipulationen. Die Stelle des Gaius (IV. 166.), welche von ihnen

21) Gaius lib. 6. ad legem XII tabularum L. 19. pr. de usuris. Videamus an in omnibus rebus petitis in fructus quoque condemnetur possessor? Quid enim, si — usumfructum — petierit? neque enim — ususfructus rursus fructus elegan-ter computabitur, — Proculus ait, in fructus perceptos condemnari. Festus v. vindiciae.

22) Ulpian. lib. 70. ad ed. L. 1. §. 2. de superficiebus. Omnia quoque, quae in uti possidetis interdicto servantur, hic quoque servabuntur.

handelt, hat in der neueſten Ausgabe folgende Geſtalt: postea alter alterum sponsione provocat *NISI* ADVERSUS EDICTVM PRAETORIS *POSSIDENTIBUS* NOBIS (*VIS*) FACTA ESSET. Aber possidentibus nobis paßt weder zu dem Subject des Satzes (alter), noch zu der bloß indirecten Erwähnung der Sponſion (nisi — esset), noch zu dem überlieferten possedentis. Es iſt zu leſen: postea alter alterum sponsione provocat: nisi adversus edictum praetoris possidenti *sibi* vis facta esset. Auch dürfen die letzten Worte nicht als die eigentliche directe Frage gedacht werden. Dieſe kann von Seiten jeder Partei nur gelautet haben: si adversus edictum illius Praetoris possidenti mihi vim fecisti, tot nummos mihi dare spondes? worauf ebenfalls von jeder Seite die Reſtipulation folgt: si adversus edictum illius Praetoris vim tibi non feci, tot nummos dare spondes? ſo daß in Allem vier Stipulationen geſchloſſen werden. In dem utile interdictum mußte in zweien, nach Umſtänden in allen, ſtatt possidenti: utenti fruenti geſetzt werden: Cicero läßt ſogar jede Beziehung auf den Beſitz ganz aus, er erwähnt die Sponſio bloß mit den Worten nisi adversus edictum Praetoris vis facta esset; wenn anders dieſe Formel nicht unvollſtändig iſt, ſo bezieht ſie ſich auf die urſprüngliche Function des Interdicts, in welcher nicht über den Beſitz, ſondern über deſſen Verletzung geſtritten wird [23]).

23) Cicero pro Caecina c. 16. §. 45. Ueber den Sinn

Der gemeinſchaftliche Judex, welcher für dieſe gegenſeitigen Condictionen beſtellt wird, unterſucht, wer im Augenblick des erlaſſenen Interdicts der beſſere Beſitzer war [24]). Dieſer gewinnt: erſtens in der Condiction aus der Sponſio, die er mit ſeinem Gegner abgeſchloſſen hatte, die Sponſionsſumme, zweitens in der Klage aus der Reſtipulation, die er der Sponſion deſſelben entgegengeſetzt hatte, die Reſtipulationsſumme. In den beiden andern Condictionen gewinnt er ebenfalls, da er aber hier Beklagter iſt, ſo wird er in beiden abſolvirt. Zu den genannten zwei Leiſtungen des Beſiegten kommen noch zwei andere, wenn er den Sieger in der Verſteigerung überboten hatte. Er zahlt ihm die Licitationsſumme als Strafe für Entziehung des interimiſtiſchen Beſitzes und reſtituirt zugleich die gezogenen Früchte. Beide Leiſtungen kann ſich der Sieger durch eine Stipulation geſichert haben und ſie dann ebenfalls mit einer Condiction einklagen. Aber auch ohne dieſe Vorſicht hat er auf die Licitationsſumme die venditi actio [25]), auf die Früchte ein fructuarium

---

der Worte adversus edictum vergl. L. 102. §. 1. de R. I, über vis facta L. 11. de vi.

24) Gaius IV. 166. iudex, aput quem de ea re agitur, illud scilicet requirit, quod Praetor interdicto conplexus est, id est, uter eorum eum fundum easve aedes per id tempus, quo interdictum redditur, nec vi nec clam nec precario possideret. Ulpianus L. 35. de poss. Exitus controversiae possessionis hic est tantum, ut prius pronuntiet iudex, uter possideat. Quintilian. I. O. VII. 5. in sponsionibus, quae ex interdictis fiunt, etiamsi non proprietatis est quaestio, sed tantum possessionis, tamen non solum possedisse se, sed etiam nostrum possedisse docere oportebit.

25) Paullus L. 34. §. 4. de C. E. Rei suae emtio tunc

iudicium, für welches der Beklagte, wie in der iudicati actio, cautio iudicatum solvi leiſtet, da er in der Hauptſache ſchon unterlegen und jene Klage nur eine Folge dieſes Unterliegens iſt.

Durch alle dieſe Leiſtungen empfing der Beſiegte für ſeine Uſurpation und Proceßluſt eine Züchtigung. Sie reichte hin, ihn zugleich von wiederholten Störungen abzuſchrecken, und vertrat inſofern die Stelle einer Caution gegen künftige Beunruhigungen, einer Caution, welche der Judex im Sponſionenproceß aufzulegen nicht die Macht hatte [26]). Aber der Sieger verlor, wenn er über-

---

valet, cum ab initio hoc agitur, ut possessionem emat, quam forte venditor habuit et in iudicio possessionis potior esset.

26) Wegen L. un. C. uti poss. L. 60. pr. de usufr. L. 7. de aqua (Paull. V. 6. 8c.) hat man oft das Gegentheil behauptet. Alle dieſe Stellen gehen auf das Interdict Quem fundum und verwandte Rechtsmittel bei verſäumter cautio iudicatum solvi in einem Vindicationsproceß. Für die erſte iſt dieſe Beziehung ſchon früher (Zeitſchrift IX. 27. 28.) nachgewieſen worden; eben ſo für die zweite (S. 31—33.); für die dritte, welche dort (S. 33.) überſehen war, will ich dieſe Nachweiſung gegenwärtig nachtragen. Si de via, itinere, actu, aquae ductu agatur: huiusmodi cautio praestanda est, quamdiu quis de iure suo doceat, non se impediturum agentem et aquam ducentem et iter facientem. Der Fall dieſer erſten Hälfte der Stelle iſt vollſtändig ſo zu denken: A ſtellt gegen B die confeſſoriſche Klage wegen einer Ruſticalſervitut an, B mußte als Beſitzer iudicatum solvi caviren, er verweigert dieſes (— hinter agatur iſt etwa nec res ab eo defendatur ausgefallen —) und A belangt ihn mit dem entſprechenden Interdict auf Translation des Beſitzes. Jetzt wird der Prätor von B zwar noch keine definitive Anerkennung der Servitut des A verlangen, denn dieſer hat ſein Recht noch nicht erſtritten, vielmehr ſollen darüber noch weitere Verhandlungen gepflogen und in dieſen nur die Parteirollen getauſcht werden. Das Aeußerſte, was von B gefordert

boten ward, den Beſitz [27]), ohne daß ihm ein anderes Mittel blieb, ihn wieder zu erlangen, als eine zweifelhafte eigenmächtige Apprehenſion. Da nun ein ſolcher Ausgang des Proceſſes dem Weſen eines interdictum retinendae possessionis zuwider läuft, ſo half der Prä-

---

werden kann, iſt das Verſprechen, die Ausübung der Servitut bis dahin nicht hindern zu wollen, wo er als Negatorienkläger die Freiheit ſeines Grundſtücks erſtritten haben wird (quamdiu quis de iure suo doceat). — Die zweite Hälfte der Stelle lautet ſo: Quod si neget ius esse adversario agendi, aquae ducendae: cavere sine praeiudicio amittendae servitutis debebit, donec quaestio finietur, non se usurum. A klagt gegen B negatoriſch, dieſer cavirt nicht de iudicato solvendo, A verlangt Vertauſchung der Parteirollen. Der Prätor wird den B für jetzt nicht zur definitiven Anerkennung der Freiheit nöthigen, ſondern nur Caution verlangen, daß er ſich der Ausübung der ſtreitigen Servitut bis zur Entſcheidung der Confeſſoria (donec quaestio finietur) enthalten wolle. Zugleich wird der Prätor Sorge tragen, daß, wenn über dieſer Nichtausübung die Servitut etwa unterginge, in einer Reſtipulation ihre Herſtellung verſprochen werde. — Eine Beſtätigung der hier verſuchten Erklärung finde ich erſtlich in dem innern Zuſammenhange mit den Parallelſtellen (Zeitſchrift IX. 31—37.), zweitens in der äußern Verbindung unſerer Stelle und der L. 60. cit. de usufr. Beide ſind aus dem Titel de interdictis in Paullus Sentenzen. Die letztere geht auf das Interdict Quem usumfructum, die unſrige auf ein analoges Interdict, deſſen Namen wir nicht kennen. Bei der confeſſoriſchen Klage wird es Quam servitutem geheißen haben und unter dem Titel A quo servitus vindicetur si rem nolit defendere eingetragen geweſen ſeyn. — In der Streitfrage über die Beweislaſt bei der Negatorienklage ſcheint dieſe Stelle keine Rolle geſpielt zu haben, obgleich ſie im Ausdruck und Gedankengang mit L. 15. de O. N. N. auffallend übereinſtimmt.

27) Ulpian. lib. 76. ad edictum L. 17. §. 1. de poss.... possessio — recedit, ut quisque constituit nolle possidere. Si quis igitur ea mente possessionem tradidit, ut postea ei restituatur, desinit possidere.

tor Cascellius dadurch, daß er, gegen die ursprüngliche Natur der prohibitorischen Interdicte, gegen den widerspenstigen Besiegten eine in factum actio versprach. Der Kläger hat nur zu beweisen, daß er in der Sponsion, sein Gegner aber in der Licitation gesiegt habe. Die Formel war arbiträr, durch Restitution konnte der Beklagte der Condemnation entgehen [28]). Diese ging auf quanti res est, Servius bezog dieß auf den Werth des Eigenthums; diese Meinung wurde später verworfen: Ulpian lehrt, die Klage gehe nur auf den Werth des Besitzes; dieß beweist eben, daß er die Cascellische im Sinn hat [29]). Dennoch soll die Klage binnen Jahresfrist erlöschen, und dieser Umstand macht die unrichtige Ansicht des Servius einigermaßen erklärlich: er hielt sie für eine Strafklage, wie die in factum actio wegen verhinderter Immission, was sie in der That nicht ist. Der Werth der Quasipossessio kann übrigens, besonders wegen der möglichen kürzern Dauer des Nießbrauchs geringer seyn, als der des Sachbesitzes (Note 16).

Aber auch die Cascellische Klage führt den Sieger nicht unbedingt zum Ziel; wenn der Beklagte nicht restituirt, erhält er statt des Besitzes abermals nur eine

28) Gaius IV. 166. nisi restituat mihi possessionem, Cascelliano sive secutorio judicio condemnatur.

29) Ulpian. lib. 69. ad edictum L. 3. §. 11. U. P. In hoc interdicto (judicio?) condemnationis summa refertur ad rei ipsius aestimationem. Quanti res est sic accipimus, quanti uniuscuiusque interest, possessionem retinere. Servii autem sententia est, existimantis, tanti possessionem aestimandam, quanti ipsa res est: sed hoc nequaquam opinandum est, longe enim aliud est rei pretium, aliud possessionis. —

Geldsumme. Aus dieser Unzulänglichkeit erklärt sich ein zweiter kürzerer Weg: der Prätor gestattet dem Sieger, sich eigenmächtig den Besitz wieder zu verschaffen und befiehlt dem Gegner durch ein prohibitorisches Interdict, ihm sofort zu weichen. L. 52. §. 2. de poss. (Venuleius libro I. interdictorum.) Species inducendi in possessionem alicuius rei est, prohibere ingredienti vim fieri: statim enim cedere adversarium et vacuam relinquere possessionem iubet, quod multo plus est, quam restituere. Ich hätte dieser Stelle früher eine andere Deutung zu geben versucht: die Inscription (Note 9.), der Zusammenhang (S. 343.), besonders die Vergleichung mit der Klage auf Restitution des Besitzes beweisen, daß sie hierher gehört.

Justinian hat das geltende Recht des Interdicts uti possidetis in folgenden Sätzen zusammen gefaßt: uti eas aedes, q. d. a., nec vi nec clam nec precario alter ab altero possidetis: quo minus ita possideatis, vim fieri veto. De cloacis hoc interdictum non dabo, neque pluris, quam quanti res erit, intra annum, quo primum experiundi potestas fuerit, agere permittam. Man sieht: es ist die Cascelliſche Restitutionsklage mit veränderten Bedingungen. Diese sind von dem Interdict und den Sponsionen entlehnt, die ursprünglichen Voraussetzungen des Cascellianum iudicium, Sieg in der Sponsion, Unterliegen in der Fruchtlicitation, sind gestrichen. Dagegen rühren die Wirkungen von der Cascelliſchen Klage her, alles Pönale, der ganze ursprüngliche ordo und exitus des Interdicts, die Versteigerung,

die Sponſionen und Reſtipulationen, die Fructuarſtipulation, das fructuarium iudicium fällt aus. Dieſe Behandlung iſt ganz im Geiſte des Verfahrens der Compilatoren, insbeſondere bei den Interdicten: nur der Ausdruck iſt beſonders ungeſchickt; wenn nicht der Schein entſtehen ſollte, daß man nach Jahresfriſt noch auf die ehemalige fünffache Leiſtung klagen könne, ſo mußte neque pluris quam quanti res erit, neque post annum agere permittam geſchrieben werden.

XI.

Ueber das Wehrgeld der Freien nach der Lex Saxonum.

Von

Herrn Professor Dr. Schaumann

in Göttingen.

Gab es in Sachsen, dem Inhalte der Lex Saxonum nach, einen Stand der Freien mit einem Wehrgelde von 240 Solidi, und einen der Edeln zu 1440 Solidi, oder nur einen einzigen Stand der Freien überhaupt, mit dem Wehrgelde von 1440 Denarien oder 120 Solidi? Zwar habe ich in meiner niedersächsischen Geschichte nicht zuerst die Vermuthung ausgesprochen, daß im Tit. II. §. 1. der Lex Saxonum, wo das Wehrgeld eines edlen Sachsen festgestellt wird, statt 1440 Solidi, wohl richtiger Denarii gelesen werden müsse; indessen glaube ich nichtsdestoweniger für diese Behauptung manches Neue beigebracht zu haben. Der Gegenstand, an sich wichtig genug, konnte natürlich in einer allgemeinen Geschichte nicht so weitläuftig behandelt werden; ich habe ihn des-

halb von neuem wieder aufgenommen, und um zum Resultat zu gelangen, einen fest bestimmten Gang der Untersuchung eingeschlagen, — den der Vergleichung der übrigen niedersächsischen Rechte außer der Lex Saxonum. Diese allein geben etwas Sicheres, aber zugleich auch etwas Nothwendiges. Vermuthungen, wie der Inhalt der Lex Saxonum auszulegen sey, wenn sie auch scheinbar noch so annehmbar sind, können dem Inhalte fester Gesetze, die, wenn auch jünger als die Lex Saxonum, doch sämmtlich diese als gemeinschaftliche Grundlage anerkennen müssen, nicht derogiren; sie dürfen diesen nur sich anschließen.

Ein paar allgemeine Gesichtspunkte können hier nur flüchtig berührt werden, denn nicht diesen ist eine nähere Betrachtung hier gewidmet. Zuerst darf wohl behauptet werden, daß in den Gesetzen aller deutschen Stämme, was die Ansichten über den Werth eines freien Mannes anlangt, sich eine bewundernswürdige Gleichheit findet; einzelne Abweichungen drehen sich um einen feststehenden Mittelsatz. Unerhörte Abweichungen von demselben müssen daher schon mißtrauisch machen, und verlangen eine Reduction zu jener übereinstimmenden Gleichheit germanischer Gesetze. Die Wehrgeldsbestimmung von 1440 Sol. für einen edlen Sachsen scheint sogleich hierher zu gehören.

Aber lösen sich nicht alle Bedenklichkeiten, wenn man dieses Wehrgeld für den Edlen stehen läßt, und sich mit der Vermuthung hilft: Das Normalwehrgeld für den Freien lasse sich leicht hieraus bestimmen, und

betrage nur 240 Sol.? Gaupp in seiner vortrefflichen Schrift über die Lex Saxonum sucht dieß wahrscheinlich zu machen; es ist dieß einer der nur wenigen Punkte, wo ich nicht in das Resultat seiner Untersuchungen mit einstimmen kann. Hier darüber als Einleitung zu dem Folgenden nur das: das Wehrgeld des Freien ist immer der Normalsatz, über und unter dem die höhern und niedern regulirt werden. Gaupp selbst spricht dieß zu mehreren Malen aus; jener Normalsatz muß sich daher stets finden, die letztern brauchen, wenn die Norm der Regulirung bekannt ist, nicht namentlich angegeben zu werden. Finden wir daher in einem Gesetze nur das Wehrgeld für einen Stand, so dürfen wir gewiß versichert seyn, den Normalstand, d. h. den der gewöhnlichen Freien zu finden; denn es wäre gegen alle Wahrscheinlichkeit, anzunehmen: allein nur das Außergewöhnliche sey verzeichnet, um durch Abstraction das Gewöhnliche daraus zu finden; jede Kritik verlangt das Umgekehrte. Zum Theil hieraus schon habe ich in der niedersächsischen Geschichte gefolgert: Edel und Frei sey in dem sächsischen Volke vor der Carolingischen Zeit gleichbedeutend gewesen; ich kann unmöglich hier alle die übrigen Gründe, welche ich für diese Annahme schon weiter ausgeführt habe, wiederholen; nur das noch: In der Geschichte der Verfassung deutscher Stämme unterscheidet man deutlich zwei Stufen. Ich habe mich gewöhnt, sie in meinen Vorträgen als Urverfassung und als Verfassung der Gefolgeschaften zu bezeichnen. In

der erstern herrscht das reine demokratische Element vor; im Volke ist Jeder so viel werth als der Andere; Jeder ist für den Theil seines Besitzthums der Staat selbst und hat mehr Rechte als allein eine Stimme in den Volksversammlungen. Ein Einzelner kann mitunter als glücklicher Erbe vermöge größerer Besitzungen, oder als erwählter Anführer während der Dauer eines Krieges in den Augen seiner Nachbarn moralisch eine Zeitlang ein größeres Ansehn besitzen; aber höhere politische Standesrechte, durch Gesetze festgestellt für eine Aristokratie der Geburt in einer reinen Demokratie, kann es meiner Meinung nach überall gar nicht geben. — Diese uralte sächsische Ansicht hat im Allgemeinen später veränderte Verhältnisse noch überdauert. Die Glosse zu Sp. III. 45. sagt: Wer also frey ist, als der ander, der ist auch als wohlgeboren als der ander. Denn die Geburt zweiet nirgend anders an, denn an eigenen und an freyen. Sint denn der Schöffenbar als frey ist, als der Freyherr, und fort der Freyherr als frey ist, als der Fürst wohlgeboren.

Jede Demokratie wird stets ihre Aristokratie haben, aber diese ist nicht die stetige der Geburt, sondern die temporäre des Talents oder des Glücks. — Aus diesem Urzustand ringt sich aber jene zweite Stufe der Verfassung los. Kriege, Wanderungen u. dgl. stellen das Talent hoch und lassen das Wohlthätige der Concentrirung der Kräfte in einen Mittelpunkt erkennen. Aus dem für eine Zeit erwählten Anführer wird ein beständiger, aus

dieſem ein erblicher; um die herrſchende Familie ſteht zunächſt ein Kreis des Gefolges und der Bekannten [1]). Endlich erſt kommt das Volk. Dieß ſind die deutſchen Staaten unter Königen oder Herzögen an ihrer Spitze, beide bedeuten ganz daſſelbe, denn die letztern in der ältern Zeit (wie in Baiern) ſind ſehr wohl von den ſpätern Herzögen der karolingiſchen oder der longobardiſchen Könige als deren Beamte zu unterſcheiden. In einer ſolchen Staatsform nun muß es auch eine Unterſcheidung der Stände in Freie (das Volk), Edele (nächſte Umgebung der Herrſcher) und in die königliche Familie geben. — Das ſächſiſche Volk hatte bis zur carolingiſchen Zeit bei ſich nur jene Urverfaſſung; alle die langjährigen Forſchungen, welche ich über dieſen Punkt angeſtellt habe, geben übereinſtimmend dieſes Reſultat. —

---

1) Aus dieſen, die ſtets in hoste vel in truste ſind, bildet ſich dann der eigentliche Adel; ihr Wehrgeld um das 3fache erhöht, zuerſt des Dienſtes wegen (Lex Sal. III. 44 und 66.) wird bald das eines gewiſſen Standes. Keine beſſere Vergleichung beweiſt dieß als außer jenen Titeln der Lex Sal. noch der Tit. 57. daſelbſt. Das Wehrgeld des Gravio iſt ausdrücklich eben daſſelbe, wie das für in hoste vel truste. Die Lex Thuringorum, auch ſchon auf die Herrſchaft eines Einzelnen berechnet, giebt geradezu dem Stande der Adelingi daſſelbe Wehrgeld von 600 Sol., was die fränkiſchen Beamten und das beſtändige Gefolge der Könige (in hoste) hatten. Bei den deutſchen Stämmen betrug alſo das Wehrgeld des Adels in der Regel das 3fache der Freien; bei den Sachſen aber würde es das 6fache betragen haben, und ſomit ergäbe die Annahme für 240 Sol. für die Freien, und 1440 Sol. für den Adelingus wiederum nur eine Abweichung von den übrigen Volksrechten, die im höchſten Grade mißtrauiſch gegen jene Conjectur machen muß.

Es gab nur einen Stand im Volke, den der Edlen oder Freien, einerlei wie man ihn nennen will; denn bei dem Wesen einer rein demokratischen Verfassungsform sind ihre Rechte gleich. Bei der carolingischen Eroberung und Gesetzgebung kam es nur darauf an, wie dieser einzige Normalstand gegen die übrigen Stände des fränkischen Reichs, welches schon auf jener zweiten Stufe der Verfassung sich befand, in Verhältniß zu bringen sey. Man fand das leitende Princip leicht. In Franken hatte man ein Volk in den gewöhnlichen Freien, und Stände, die über demselben standen. In Sachsen hatte man nur ein Volk, in dem freilich Jeder als Mitglied die höchsten Rechte hatte; aber als Volk, über welches in der neuen Verfassung nun auch in den Familien der neuen Beamten höhere Stände kamen, konnten die Sachsen denn doch nur mit dem fränkischen Volke oder dem Stande der Freien rangiren. Die Lex Saxonum, mehr Bestehendes sichernd, als Neues anordnend, welche also für ständige königliche Beamte und Gefolgschaften in einer monarchischen Regierungsform, — den eigentlichen Adel — gar keine Wehrgeldsbestimmung kennen konnte, brauchte auch für die seit 804 eintretenden Verhältnisse, wo allerdings ein solcher Stand der Edeln durch die carolingischen Beamten aufkam, gar keine Bestimmungen. Die ersten Beamten waren Franken, und das fränkische Gesetz trat vorerst für diese neuen, bisher in Sachsen unerhörten Verhältnisse ganz natürlich ein.

Wir kommen wieder auf das zurück, von dem wir ausgingen. Es besteht eine gewisse Gleichheit in den

Wehrgeldssätzen der einzelnen germanischen Stämme; der Wehrgeldssatz des großen, einzigen Normalstandes des sächsischen Volkes müßte demnach also, — alle politischen Rücksichten fordern dieß unwiderruflich — ungefähr dem eines freien Franken gleich seyn. Das Gesetz der Sachsen setzt für diesen einzigen Stand 1440 Sol. an; wie ist das Verhältniß dieser Summe zu 200 Sol., dem Wehrgelde eines freien Franken, herzustellen?

Gaupp, jenes Wehrgeld von 1440 Sol. für den fränkischen gleiche Edele in Sachsen annehmend, und außerdem alle weiter unter diesen stehenden nicht genannten Stände der Freien supplirend, findet eine Uebereinstimmung mit den übrigen deutschen Volksstämmen darin, daß dieses Wehrgeld (der Sol. zu 2 Tremissen gerechnet, wie es allerdings das sächsische Gesetz bei Todtschlägen vorschreibt) ganz dem eines baierschen Herzogs entspreche.

Dieser Umstand aber macht nach meiner Meinung den ganzen Stand der sächsischen Edeln schon verdächtig. In allen Staaten auf der zweiten Stufe der Verfassung, wo es eine Familie eines Herrschers giebt, steht diese stets noch über dem Stande der Edeln, und was das Wehrgeld anbelangt, nicht gleich mit demselben. Die angelsächsischen und baierschen Gesetze seyen hier nur allein angeführt als Beweis [2]). Also wenn

2) Lex Bajuar. II. 20. Daß übrigens die Zusätze, wie II. 1. u. s. w. dux quem rex ordinavit in provincia, dem baierschen Gesetz erst unter den Carolingern zugefügt seyen, wird wohl Niemand bezweifeln, denn die Thassilo'schen Vorfahren hatten jene

man auch in Sachsen einen ähnlichen Stand der Edeln annehmen wollte, wie bei andern deutschen Stämmen, so ergäben wieder die Vergleichungen mit den Gesetzen derselben keine Gleichheit, sondern eine wahre Verschiedenheit, die unerklärbar ist, — jeder Edle in Sachsen soll gleich dem Herrscher seyn eines ganzen großen Volksstamms! Nur einmal eine Nutzanwendung dieses Satzes auf eine Stelle, welche oft als ein Hauptbeweis für das Vorhandenseyn eines Standes der Edeln in Sachsen angeführt ist; — es sind die von Carl aus einer kleinen Gegend als Geißeln weggeführten 10 Capitanei Saxonum [3]). Der wievielste Theil überhaupt wohl des ganzen angeblichen Standes, und Jeder von dem Gewichte wie der Herzog des baierschen Volks! Man gebe bei sächsischen Verhältnissen nicht zuviel auf die Worte der Schriftsteller, welche Franken sind. Sie mußten natürlich, für von ihnen nicht gekannte Zustände, ihnen geläufige Ausdrücke gebrauchen; diese sind nur ihrem Sinne, nie dem Buchstaben nach, auszulegen, und die praktischen Consequenzen irgend einer Annahme kön-

höhern Rechte längst zu einer Zeit, wo sie kein anderer König einsetzte. Aus den klaren Worten jener beiden Gesetze glaube ich namentlich schließen zu dürfen, daß in allen andern Rechten solcher Völker, bei denen von Herrschern die Rede seyn kann, ihr Wehrgeld als ein verhältnißmäßig höheres, wie das der Freien, zu suppliren ist. Die Curtis regia ist das Heiligste je was es geben kann; so wird ein Lite, hier getödtet, schon höher als der Edle gebüßt. Recapit. leg. Sal. §. 30. b. Walter I. p. 93. und wie viel höher der König selbst!

3) Annal. S. und Amandi und Laurissenses Mon. I. p. 14 u. 37.

nen den einzig überzeugenden Beweis ihrer Richtigkeit sichern.

Doch zur Hauptsache. Als leitenden Grundsatz stelle ich der Untersuchung die Behauptung voran: Die Rechtsverhältnisse in Sachsen zur Zeit der Abfassung des Sachsenspiegels, — und hierfür darf man nach den umfassendern Weiske'schen und meinen Untersuchungen wohl das Ende des 12ten Jahrhunderts annehmen — so wie unmittelbar darnach während des 13ten Jahrhunderts, sind nicht absolut ganz neue, sondern die der ältesten Gesetze und Gewohnheiten, oder daraus unmittelbar abgeleitete. — Veränderungen im Einzelnen können sich eine Menge ereignet haben, aber der gesetzlich begründete Zustand, von dem sie ausgegangen, steht beständig durch. Daher muß der Inhalt späterer Gesetze und Rechtssammlungen den eigentlichen Commentar für jenen Urzustand abgeben, wo uns dieser zweifelhaft ist; dieser kann aber nie so gewesen seyn, daß ein späteres Verhältniß gar nicht hätte aus ihm folgen können. Gleichheit der Worte der Gesetze bedingt gleiche Zustände zu verschiedenen Zeiten, und umgekehrt gleiche Zustände fordern gleiche Gesetzesworte, wo diese zweifelhaft sind.

Diesen Grundsatz auf jene einleitende Bemerkung über den Stand der Freien überhaupt angewandt, sey der Art. 45. des 3ten Buchs des Sachsenspiegels hier angezogen. Nu vernemet aller lüde weregelt unde bute. Vorsten, vrie herren, scepenbare lüde, die sin gelik in bute unde weregelde[4]). Wo

4) Zwar heißt es bald darauf: doch eret man die vorsten

irgend im deutschen Volke durch Geburt und Rechte von einander gesonderte Stände waren, da hatte auch jeder derselben sein besonderes festes Wehrgeld. Die Lex Saxonum hat für den ganzen sächsischen Stamm nur Eine Klasse der Freien, Nobiles in lateinischer Uebersetzung genannt; sie umfaßte die Freien und Edeln, welche sich bei andern germanischen Stämmen auf der zweiten Verfassungsstufe vorfanden. Von Wort zu Wort ist der Sachsenspiegel dazu der Commentar; Fürsten, Freiherren und Schöffenbare (d. h. alle Edlen und Freie) haben Ein Wehrgeld, sind deßwegen, — wenn auch neuere Verhältnisse das persönliche Ansehen anders vertheilten, — ohne allen Zweifel, was ihre Geburtsrechte anlangt, und in rechtlicher Hinsicht auch nur als Ein Stand anzusehen. Wie ist dieser Art. 45. zu erklären, wenn man in Sachsen einen Edeln zu 1440 Sol. und einen Freien zu 240 Sol. annimmt? Kann überhaupt das Letztere von der Kritik gegen den wörtlichen Inhalt zweier Haupt-

---

unde vrie herren mit golde to gevene, und es scheint, daß hier ein besonderes höheres Wehrgeld höherer Stände zu suchen sey. Diese kamen in Sachsen auf, und wurden höher gehalten der Sache nach, aber doch scheute man sich, dieß der Form nach auszusprechen. Ich frage bei jener Kritik an, ob es wohl möglich wäre, daß Sp. und Glosse so reden könnten, wie angeführt ist, wenn es nicht eine alte tiefe Idee im Volke gewesen, die man sich formell anzugreifen noch stets scheute, daß alle Freiheit gleich gewesen, und nur eine Klasse gebildet mit gleichen politischen Rechten, aus der aber später verschiedene Abtheilungen entstanden. Hätten diese aber als Edele und Freie von Anfang an bestanden, was sollten denn die Worte jener Rechtsbücher überhaupt für einen Sinn haben, die noch immer von einer Gleichheit reden?

gesetze gebilligt werden? Wir haben also etwa für 800 bis 1180 denselben Rechtszustand als fortdauernd durch Gesetze erwiesen. Eine Ausnahme davon bedürfte denn doch auch wohl erst eines bessern Beweises, als einer Conjectur.

Bereits Budde in seiner Schrift über Rechtlosigkeit S. 10. hat das Mißliche einer Vereinigung dieses Artikels des Sachsenspiegels mit der gewöhnlichen Ansicht des Standes eines Freien zu 240 Sol. vollkommen erkannt und richtig bemerkt, es müsse wohl auf eine genaue Berechnung des Münzwerthes der ältern und neuern sächsischen Gesetze ankommen, und diese hier zu geben, habe ich mir vorgenommen.

Ich kann es als unbestritten voraussetzen, daß zu Carls des Großen Zeiten die Mark fein Silber zu 20 Solidis ausgeprägt wurde, deren jeder wieder 12 Denarii betrug. Das Ausführlichste über die einzelnen Veränderungen, bis man zu diesem Satze kam, findet sich in dem Werke von Le Blanc: traité historique des monnayes de France p. 37—95. Die Mark hieß damals auch libra, Pfund; beides blieb sich auch später so lange gleich, als jenes für ganz Deutschland gültige Schrot und Korn der Münzen nicht verschlechtert ward. Dann trat der wichtige Unterschied ein, daß das Pfund nur gezählt, die Mark (auch wohl talentum) gewogen wurde [5]). Das gezählte Pfund blieb sich in

5) Gerken vermischte Abhandlungen aus dem Lehn u. deutschen Rechte ꝛc. Th. I. S. 102.

so fern stets gleich, als es immer 240 Denare betrug; aber man verlor gegen die Mark fein so viel im Course daran, als der innere Werth der gezählten Münzen abnahm. —

Auf dieses carolingische Schrot und Korn wollen wir nun die Wehrgeldsbestimmungen reduciren, welche sich für den größern Stand der sächsischen Edlen und Schöffenbaren (ausdrücklich aber Einer genannt) in spätern Gesetzen finden. —

Der Sachsenspiegel III. 45. sagt: Ire weregelt sin achtien punt. Die Homeyersche Ausgabe hat noch in dem Texte: „pundeger pennige“ [6]). Diese Lesart halte ich nicht für die gute ursprüngliche, einmal, weil sie in den ältesten Handschriften, namentlich der Quedlinburger, fehlt, und dann, weil sie veranlassen kann, an abgewogene Pfennige zu denken. Daß dieß aber nicht der Fall sey, geht außer dem eben Angeführten noch aus dem Weichbildrecht hervor. Auch dieses schließt sich in Art. 17. ganz dem Sachsenspiegel an: „Ein wergelt zu Weichbild recht das sind 18 Pfund“, hat aber dann den wichtigen Zusatz: solcher pfenning, die da geng unde gebe sind an dem ort, da das wergelt verbürt ist. — Was war aber in der Gegend und der Zeit als der Sachsenspiegel und das Weichbildrecht allgemein aufkamen, also im Anfange des 13ten Jahrh., für Münze gäng und gebe?

6) Indeß sind diese Worte durch Cursiv als ein späterer Zusatz bezeichnet. Vergl. Einleitung S. XLIII.
Anm. des Red.

Seit den Tagen Carls des Großen verschlechterte sich der Münzfuß in Deutschland immer mehr und mehr; im Brandenburgschen wurden aus der Mark fein seit dem 12ten Jahrh. 28 Sol. 4 Den., bald sogar 29 Sol. 4 Den. geschlagen. Der Bischof Adelhogus von Hildesheim († 1190) stemmte sich vergeblich gegen die eingerissene Münzverschlechterung, indem er befahl, die marca examinati argenti (damals 15 löthig) zu 24 Sol. auszuprägen [7]). Noch ärger ward es in den Gegenden Sachsens, Thüringens und des Erzstifts Magdeburg, dem Vaterlande der Rechtsbücher, auf die es uns ankommt.

Man hatte sich hier an einen Münzfuß gewöhnt, nach dem aus der Mark Silber wenigstens 40 Solidi geschlagen wurden [8]). Wir haben zum Beweise hierfür ein ausgezeichnetes Münzgesetz für Halle und die umliegende Gegend von Erzbischof Conrad von Magdeburg vom Jahre 1276 [9]). — Nach diesem sollte die Mark zu 44 Sol. ausgemünzt werden, — eigentlich wohl nur 40, aber die 4 Sol. kamen auf den Münzherrn und Burgvogt, und wurden obenein geschlagen. Denn der Vortheil, den man von der Münze haben wollte, sollte immer größer seyn. Im Capit. Metense v. 757. heißt es: de moneta constituimus simpliciter, ut amplius non habeat in libra pensante nisi 22 sol. et de ip-

7) Chron. Hildesh. Leibnitz SS. I. p. 748.

8) Anderwärts, namentlich zu Hall in Schwaben, wurden nach: Praun vom deutschen Münzwesen S. 78. 528, 600—660 Denare aus der Mark geschlagen.

9) Bei Ludwig, Einleitung zum deutschen Münzwesen, S. 266 sq.

sis solidis monetarius habeat 1 solidum, et illos alios reddat. Jetzt behielt man gleich 4 Sol. zurück, und setzte zu deren 40 die Mark in Umlauf. Daß wir hier einen längst in jenen Gegenden angenommenen Cours haben, der nicht als etwas ganz Neues erst durch das Gesetz von 1276 erfunden ist, geht klar aus den Worten desselben hervor; er wird nur festgesetzt, um die noch weiter gehende Verschlechterung zu verhindern, und namentlich, um sich dem gewohnten Course der Kaufleute anzuschließen: — quatenus monetam Hallensem ad statum mercatoribus congruum in commutandis mercibus perducere curaremus. —

Das Schrot und Korn war daher bei den Münzen gegen die carolingische Zeit grade um das Doppelte schlechter geworden, wenn wir für die Zeiten kurz vor jenem Gesetze, vor 1276, die wir für die Bestimmungen des Sp. und Wchb.-Rechts besonders zu beachten haben werden, 40 Sol. als auf die Mark gehend annehmen. Das Wehrgeld nach diesen Rechtsbüchern betrug 18 Pfund, oder 360 Solidi; diese verhielten sich aber zum carolingischen Schilling, ihrem innern Gehalte nach, grade wie 40 : 20 oder 2 : 1; — und so reducirte sich auch der Wehrgeldssatz auf 180 alte schwere Schillinge. — Die Bestimmung der Lex Saxonum, daß Todtschläge mit dem kleinern Schilling (deren 2 in Sachsen vorkommen) zu 2 Tremissen oder 8 Denaren, gebüßt werden sollten, ist, so viel mir bekannt, später vor 1276 nicht aufgehoben, und wird sich daher auch ohne Zweifel bei der Vorschrift des Sachsenspiegels von selbst ver-

ſtehen. 180 × 8 = 1440. Der Wehrgeldſatz alſo der Fürſten, Freiherren und Schöffenbaren, d. h. der großen einzigen Klaſſe der Edlen und Freien in Sachſen, war nach dem Sachſenſpiegel und nach dem Weichbildrecht 1440 Denarii, dieſe nach dem carolingiſchen Münzfuß zur Zeit der Lex Saxonum berechnet. — Dieſer Summe würden 120 Solidi entſprechen; wir werden dieſen Satz ſpäter gebrauchen.

Für die Richtigkeit dieſer Deduction haben wir noch eine andere Probe. Das Remiſſorium zum Landrecht s. v. wergelt hat: Das höchste wergelt, das man zu Sachsenrecht giebt, laufft nicht höher, denn auf 18 pfundt, das seynd 24 alte schock; hier erhält man den eigentlichen Werth des Wehrgeldes durch eine ganz andere Berechnung. 24 × 60 = 1440; daß dabei an Pfennige oder Denare zu denken ſey, iſt ohne Zweifel; einmal weil eben von Pfund Pfennigen die Rede iſt, und weil die Rechnung nach Groſchen, die auch wohl nach Schock gezählt wurden, erſt viel ſpäter in Deutſchland aufkam. — Die Praxis beſtätigt weiter die Richtigkeit der Angabe des Remiſſorii. Halthaus im Glossarium Germanicum s. v. wergelt hat aus einem handſchriftlich aufbewahrten Urtheil der Leipziger Schöffen die gleiche richterliche Entſcheidung mitgetheilt, welche auch auf 24 alte Schock oder 1440 Denare geht.

Doch jenes vorzügliche Diplom von 1276 beſchränkt ſich nicht allein darauf, den innern Gehalt der Münzen zu beſtimmen; es redet zugleich von einigen der wichtigſten Verhältniſſe des ſächſiſchen bürgerlichen Lebens, wie

ſich dieſe nun hinfort, ganz der Münzveränderung conform, verhalten ſollen. Dahin gehört denn vor allen eine neue Ordnung über das Wehrgeld: pro poena majori quae Wehrgeld appellatur, qui eam inciderit 6 talenta judici exhibebit; und nochmals: qui — delicti majorem poenam Wehrgeld inciderit 6 talenta dabit. — Bei Berechnung dieſer Summe könnte man einen verſchiedenen Weg einſchlagen. Nach dem Sachſenſpiegel, an verſchiedenen Stellen, z. B. III., 51. §. 2. III., 45. §. 3. III., 64. §. 2. u. ſ. w., ſollte Talent und Pfund gleich ſeyn, und das Pfund, die carolingiſche libra, war wieder gleich einer Mark, nur mit dem Unterſchiede, daß, wie ſchon bemerkt, das Talent ſtets gewogen wurde. Sechs Pfund oder Talente unſers Geſetzes = 6 × 240 = 1440 Denarien alten, ſchweren Gewichtes, wie die Lex Saxonum vorſchreibt. Da hier ausdrückliche Talente, alſo gewogene Maſſen Silbers vorgeſchrieben ſind, ſo kann bei dieſer Berechnungsart ein Solidus zu 2 und 3 Tremiſſen nicht in Frage kommen, jene Summe erhält man alſo unter jeder Bedingung; war der Cours der Denarii auch anders, ſo mußten deren bei Abwägung ſo viele zugelegt werden, bis 6 volle Talente oder Mark da waren.

So war es ohne Zweifel in ganz Sachſen bis 1276, und auch, wie ich allen Grund habe zu vermuthen, noch ſpäter in manchen Gegenden daſelbſt, für welche dieß angeführte Geſetz keine Kraft hatte. Wo dieß aber galt, ward es anders; der Münzverſchlechterung conform mußten auch alle Verhältniſſe, welche überhaupt geſetzlich mit

Gelde ausgeglichen werden ſollten, neu feſtgeſtellt werden. — Da heißt es denn in jenem Geſetz: Talenta quoque duo pro una marca dent et recipient universi et singuli in suis contractibus. — Die Mark blieb der beſtändige feſte Satz; in carolingiſcher Zeit galt das Talent eben ſo viel; jetzt, nachdem Schrot und Korn um das Doppelte geſunken war, mußten natürlich 2 Talente auf die Mark gehen. — Jener Wehrgeldſatz von 6 Talenten war alſo gleich 3 Mark fein Silber, jede zu 44 Sol. ausgeprägt. Rechnen wir von dieſer Summe 12 Sol. Schlagſchatz zurück, und die Mark zu dem Werth, wie ſie in Cours geſetzt wurde, 3×40, ſo bleiben 120 Sol., deren jeder 12 Denare hatte. $120 \times 12 = 1440$ jedoch leichte Denare, um die Hälfte geringer als die carolingiſchen; natürlich, weil das ſämmtliche Geld um die Hälfte ſchlechter geworden war. Aber allenthalben eine bewundernswürdige Uebereinſtimmung, die in der Lex Saxonum unausbleiblich die Lesart denarii ſtatt solidi fordert.

Die Beſtimmung, nach Talenten das Wehrgeld zu bezahlen, darf man ja nicht überſehen, ſie iſt von der höchſten Wichtigkeit, und im Geſetz ausdrücklich ausgeſprochen zweierlei Folgen wegen, die ſich unausbleiblich daraus ableiten:

1) Da das Talent gewogen wurde, ſo war nun das Wehrgeld für alle Zeiten ganz feſt beſtimmt; wie der Münzwerth ferner auch ſchwankte, man erhielt ſtets gleichviel Schrot und Korn, wenn auch eine verſchiedene Zahl von Münzen.

2) Die alte Bestimmung der Lex Saxonum, den einen Solidus zu 8, den andern zu 12 Denaren zu rechnen, war zugleich de facto damit aufgehoben; sie konnte nur beim gezählten Pfunde, nicht mehr beim Talente vorkommen, wo Zahl und Ort der Münzen gleichgültig waren.

Es ist eine gewisse, noch nie bestrittene Erfahrung, daß der Werth des Geldes (nicht in Beziehung auf Schrot oder Korn), wenn man die Dinge in Betracht zieht, die man dafür tauschen kann, stets fällt. Höhere Industrie, Bergwerke, auch die Zeit, welche das Unzerstörbare sicher sammelt und aufhäuft, wie auch der Mensch mit dessen Zerstreuung im Einzelnen bemüht ist, mehren stets den Vorrath und führen jene Erscheinung herbei. Für einen Schilling erhielt man ohne allen Zweifel im Jahre 800 bedeutend mehr, als 500 Jahre später. Jetzt aber, wenn im Jahre 800 das Wehrgeld 1440 Solidi betragen haben soll, fällt es, ganz aller historischen Erfahrung gradezu zuwider, gegen das Jahr 1300 auf 1440 Denare, wo man es vielmehr, eben der Verringerung des Werthes des Geldes wegen, numerisch auf das 3- bis 5fache steigen zu sehen erwartete! Die Lex Saxonum kann daher auch aus diesem Grunde nur Denare gemeint haben, denn dann erklärt sich auch jenes historische Postulat in Beziehung auf die zwar dem Namen nach noch gleiche Summe der spätern Gesetze leicht, aber auf einem andern Wege. Früher waren 1440 Denare oder 120 Solidi eine so hohe Summe, daß sie Manchem unerschwinglich bleiben mußte. Es war der wirk-

liche Werth eines Mannes, zu dem er erkauft werden konnte; eine andere rechtliche Bedeutung ward jenem Satze nicht beigelegt, und darum ſtand er auch ſo hoch in der Meinung des Volks. Die Sachen änderten ſich; höhere Stände kamen auf und der Geldwerth fiel; jener Wehrgeldſatz konnte nun nicht mehr eigentliches Aequivalent des Mannes ſelbſt ſeyn, und man gewöhnte ſich deßhalb um ſo leichter daran, ihn nur als Strafe anzuſehen, welche für gebrochene Ordnung dem Staate oder dem Richter gezahlt wurde [10]). Aber alte Formen und Wörter haben eine eigene Gewalt in der Meinung der Völker. Die eigentliche Bedeutung des alten Wehrgeldes war geſchwunden; früher war es eine directe Beziehung, ein directer Handel wenn ich ſo ſagen darf, um Mann und Geld; jetzt traten andere Verhältniſſe dazwiſchen, Richter, Staat und dgl.; ſie abſorbirten das Geld, und an den Mann, für den es bezahlt wurde, ward weniger gedacht, er ſtand ſchon ferner. — Nichtsdeſtoweniger behielt man das durch hundertjährigen Gebrauch geheiligte und dem Volke theure Geſetz in ſeiner Form bei. Hätte die uralte Bedeutung des Wehrgeldes noch beſtanden, ſo hätte man im Jahre 1300 daſſelbe wenigſtens um das Fünffache erhöhen müſſen; aber grade in demſelben Verhältniß, wie der Werth des Geldes gegen das Jahr 800 geſunken, war auch die politiſche Bedeutung des Wehrgeldes im Staate herabgekommen. Daher war eine Erhöhung unnöthig. Die Formen aber

10) Jenes Diplom von 1276.

des Gesetzes für Wehrgeld sind dieselben in der Lex Saxonum so wie im Sachsenspiegel; jene beiden gleichmäßig wirkende Factoren erhielten auch die Gleichheit des Wehrgeldsatzes zu allen Zeiten, und formell ist es nie gefallen, es sind stets 1440 Denare gewesen.

Die Art, nach Denaren das Wehrgeld anzusetzen, ist so abnorm nicht, sie findet sich häufig genug, z. B. in der ganzen Lex Salica, obgleich sie hier, wo der Goldschilling bis Karl d. Gr. galt, der oft ungeheuren Summen wegen, noch viel unbequemer war. Ja dieß Gesetz giebt im Gegentheil den offenbarsten Beweis, daß diese Rechnungsart die eigentliche, ursprüngliche sey; alle Berichte sind direct auf Denare berechnet; und die Reduction auf Solidi ist nur wie ein erklärender Zusatz beigefügt. — Soll daher das Wehrgeld des Nobilis in der Lex Saxonum überhaupt eine Berechnungsnorm für zweifelhafte, nicht aufgeführte Ansätze werden, was ich jedoch gradezu in Abrede nehmen muß, so könnte man auch leicht auf den Gedanken kommen, daß es in der eigentlichen ursprünglichen Rechnungsart, d. h. in Denaren bestimmt sey.

Jetzt entsteht nun die wichtigen Frage: ist in der Lex Saxonum, wenn bei dem Wehrgelde des Nobilis aus dem Solidus ein Denar wird, bei allen Sätzen dasselbe Verfahren anzuwenden? Gewiß nicht, und nur bei wenigen. Aber ist es nicht eine Ungleichheit, wenn einige Paragraphen nach Denaren, andere nach Schillingen rechnen? Dieß ist nur scheinbar, und durchaus nicht ohne Beispiel in andern Gesetzen; die Lex Saxonum hatte als

eine von den am spätesten concipirten Gesetzen vielleicht schon den bequemeren, gangbaren Solidus als Berechnungsnorm, und es hat auch vielleicht hinter den Sätzen, welche in Denaren angegeben sind, der Zusatz: „qui faciunt n. n. sol.“, welche die allgemeine Einheit des Gesetzes herstellte, gestanden, ist aber vielleicht aus Nachlässigkeit der Schreiber weggeblieben und jetzt wieder herzustellen. Eine Emendation aber, welche §§. der Lex Saxonum in Beziehung auf ihren Geldwerth zu berichtigen sind, kann nicht so nach dem Augenschein und dem Gutdünken vorgenommen werden, sondern es giebt hierfür auch nur einen sichern vorgeschriebenen Weg. In sächsischen Urkunden, Rechtsbüchern, Statuten, Urtheilen und dergl. der spätern Zeit kommen eine Menge — wenn auch nicht alle — jener in der Lex Saxonum verzeichneten Bußen mit Ansätzen wieder vor. Diese Vergleichung kann allein zu einem sichern, festen Resultate führen, was über der schwankenden individuellen Meinung des Einzelnen steht, und dem Juristen wie dem Historiker einen sichern Halt giebt.

Ich habe in dieser Hinsicht Manches gesammelt, und glaube im Stande zu seyn, auf dieselbe Weise, wie hier geschehen, die zweifelhaftesten Punkte der Lex Saxonum berichtigen zu können; doch wäre es mir lieb zuvor zu vernehmen, wie sich die Rechtshistoriker überhaupt über diese Methode der Untersuchung, wovon ich nur eine Probe geben wollte, aussprechen.

Doch, um auch mit dem zu schließen, womit wir anfingen, besteht denn in den 120 schweren Schillingen

des sächsischen, eine Gleichheit mit den 200 Schillingen des fränkischen Wehrgeldes, da doch Carl ausdrücklich bei der Beruhigung der Sachsen versprochen, diese mit den Franken gleich zu machen? Es lag ganz im Interesse Carls, diese Friedensbedingung zwar der Form nach zu erfüllen, aber die Sache so zu stellen, daß doch noch ein Unterschied zwischen Siegern und Besiegten bestehen blieb. Daher der außergewöhnliche, bisher nirgend gekannte sächsische Solidus zu 8 Denaren, wodurch aus den 120 nunmehr 180 Schillinge wurden, daher die beiden Zugaben der Ruoda und des Premium, jede von 120 Denaren [11]), oder, (da sie kein Todtschlag waren) von noch 20 Schillingen; und so war denn das den Sachsen gegebene Versprechen der Gleichheit auf dem Papiere vortrefflich erfüllt, und doch bestand noch ein Unterschied, wie ihn sich die Politik der Franken nur wünschen konnte. — Was ich in meiner niedersächsischen Geschichte S. 88 sq. und 173 sq. zur Erklärung jener beiden Zusätze zum Wehrgelde, Ruoda und Premium, gesagt, habe ich einer nochmaligen genauen Prüfung unterzogen, nach welcher ich jedoch im Stande bin, alles dort Angeführte nur noch besser zu beweisen und sicherer zu vertreten. Den Ruden des Sachsenspiegels hierher zu ziehen, der vielleicht auf einer Stufe steht mit demjenigen Wehrgelde, festgestellt auf den Schatten eines Mannes und den Blick eines Schildes gegen die Sonne,

11) Auch hier ist ohne Zweifel in der Lex Saxonum statt Solidi: Denarii zu lesen.

verriethe eine vollkommene Unkenntniß aller juriſtiſchen und hiſtoriſchen Beziehungen, die bei der Ruoda der Lex Saxonum und dem Wehrgelde der Dagewarchten im Sachſenſpiegel ſofort das Reſultat geben, daß beide nicht aus einander erklärt werden können. —

XII.

Bemerkungen zum vorigen Aufsatz.

Von

Herrn Hofrath Dr. Jacob Grimm,
Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften in Berlin.

Es handelt sich um folgende Stelle der Lex Saxonum: qui nobilem occiderit MCCCCXL solidos componat, ruoda dicitur apud Saxones CXX solidi, et in praemium CXX solidi.

Der Verfasser des vorausgehenden Aufsatzes bildet sich ein, für solidi sey zu lesen denarii. Da nun auch in den übrigen Bestimmungen des ganzen Gesetzes, die mit dem Wergeld in genauem Einklang stehen, Solidi angegeben werden, so müßte jedesmal verschrieben und durch die Bank zu ändern seyn. Alle Handschriften aber, namentlich die den Ausgaben von Tilius und Herold zum Grunde liegenden, dann auch die später verglichenen Spangenbergische und Corveier haben, bei manchen Abweichungen unter einander, beständig Solidi; es über-

steigt jeden Glauben, daß etwa fünf und zwanzig Mal von vier Schreibern derselbe Fehler begangen und unberichtigt geblieben seyn sollte in Büchern, die nicht blos gelesen, sondern auch vor Gericht gebraucht und angewandt wurden. Schon aus dieser Ursache muß es bei der hergebrachten Lesart lediglich bewenden.

Noch mehr, Tit. 2, 3. u. 19, 3. findet sich ein solidus major von 3 Drimisen [1]) dem minor von zweien entgegengesetzt; hier wäre es rein unzulässig solidus mit denarius zu vertauschen, weil kein Denarius von drei oder zwei Drimisen, die selbst zwölf oder acht Denare betragen, denkbar ist. Ja, Tit. 4, 8. wird ein furtum trium solidorum uno denario minus aufgeführt, wo die Beifügung der geringeren Münze über die Richtigkeit der größeren vollends den Zweifel wegräumt. Gesetz und Abschreiber unterscheiden da zwischen solidus und denarius, warum sollte anderwärts hundertmal dieser von jenem verdrängt worden seyn?

Einer an sich so bedenklichen Vermuthung werden andere Gründe kaum Gehör verschaffen, vielmehr der ganze Einfall, dem zu Liebe sie aufgebracht worden ist, scheint noch haltloser.

Die Lex soll unter nobilis nicht einen Edlen, sondern den Freien überhaupt verstehn, für den ein Wehrgeld von 1440 Schillingen zu hoch, von 1440 Pfenningen hingegen angemessen erachtet wird.

---

1) Drimisa ist der ahd. dem angelsächs. thrims und latein. tremissis entsprechende Ausdruck.

Ich will hier dahingestellt seyn lassen, ob die Sachsen, bevor sie den Franken unterlagen, Freiheit und Adel schon in zwei Stände sonderten, oder ob sie es nicht thaten. Es mag nur bemerkt werden, daß eine beinahe nothwendige Gleichung, wie zwischen dem Freien und Knecht den Litus, so zwischen dem Fürsten und Freien den Edeln anzunehmen hat: in den Verhältnissen des Adels spiegeln sich die der Litenschaft vielfach ab, und umgedreht. Das aber scheint ausgemacht, daß das sächsische, unter Carl dem Großen abgefaßte Volksrecht beide Zwischenstufen des Nobilis und Litus anerkennt, daß die oft angezogenen Stellen bei Nithard, Rudolf und Widukind diese im neunten und zehnten Jahrh. fortherrschende Vorstellung bekräftigen. Das für Sachsen gegebene Capitular von 785 (Pertz 3, 49) unterscheidet nobiles, ingenui, liti, servi, das von 797 (Pertz 3, 76) Saxones nobiliores, ingenui et liti. In diesen Capitularien, in jenen Aeußerungen der Schriftsteller sieht Hr. Schaumann ohne hinreichenden Grund fränkische Gewohnheit und Einrichtung, er will nur die Lex Saxonum gelten lassen. Nun Tit. 2, 4 derselben ist ausdrücklich der servus a nobili occisus dem a libero vel lito occisus gegenüber gesetzt, und sollte die Lesart liberto für libero, obgleich keinen guten Sinn darbietend, vorgerückt werden, so hebt die Bestimmung Tit. 4, 8 für das fredum beim Diebstahl, wo nobilis, liber und litus geschieden sind, desgleichen in Tit. 17, wo von einem liber sub tutela nobilis geredet wird, jedes Bedenken. Diese Stellen lassen sich weder als verderbte

noch als fränkische Einschaltungen ausmerzen, oder jeder Erklärer dürfte mit dem ganzen Inhalt des Gesetzes seinen Muthwillen treiben.

Nach dem Anschlag der meisten Volksrechte, namentlich der fränkischen und friesischen, beträgt das Wergeld des Litus die Hälfte von dem des Liber, und niemals steht es so niedrig, daß es nur den zwölften Theil des letztern ausgemacht hätte. Wenn folglich 2, 3 verordnet ist: litus occisus CXX solidis componatur, mulcta vero vulnerum ejus sive mancationum per omnia duodecima parte minor quam nobilis, so kann dieser letzte Ausdruck keinen bloßen Liber meinen, wohl aber stimmt der zwölffach erhöhte Ansatz des Litus gegenüber dem Edlen zu der Vorstellung, die man sich von dem zwischen beiden liegenden Wehrgeld des Freien zu bilden hat. Wir sahen das Gesetz zwei oder dreimal die Stufen nobilis, liber, litus scheiden, wie wäre es möglich homicidia und vulnera nobilis auf den Liber zu beziehen, für den die Summen nach allen Analogien nirgend passen? Aus dem erhöhten Wergelde des Edlen das des Freien sicher zu folgern, hat seine Schwierigkeit, da die Verhältnisse vielfach schwanken, von dem Litus zu dem Liber aufzusteigen, ist weit zulässiger. Wo aber die Wergelder des Nobilis und Litus, wie in unserm Fall gegeben sind, darf mit grosser Wahrscheinlichkeit das des Freien nach beiden ermessen werden. Kaum ein Zweifel bleibt darüber, daß unter den Sachsen der Freie damals 240 Sol. stand.

Allerdings ist die Freiheit Grund der übrigen

Stände, und aus dem Wergelde des Freien das des Edlen erhöht, das des Litus erniedrigt worden. An solche Basis halten sich auch die andern Volksrechte, und es kann befremden, daß das sächsische, gleich mit den Worten de ictu nobilis anhebend, im ganzen ersten Titel lauter Bußen für Edle setzt. Nicht anders eröffnet den zweiten jener ausgehobene Satz: qui nobilem occiderit, und die 2, 3 angegebene compositio liti wird ausdrücklich als zwölfter Theil der compositio nobilis bezeichnet. Auf den ersten Blick scheint das Wergeld des Freien ganz übergangen.

Sagen dürfte man, daß es als bekannt und unverrückt vorausgesetzt blieb, während vielleicht für das des Edlen eine Erhöhung eingetreten war, die jetzt öffentlich ausgesprochen werden sollte. Ein friesischer Nobilis stand nur anderthalbmal, ein thüringischer dreimal so hoch als ein Liber, sechsmals höher gestellt war bei den Angelsachsen der mercische, solch eine sechsfache Steigerung muß nach der Lex Saxonum vermuthet werden, wenn das Wergeld des Litus um die Hälfte geringer als das des Liber ist, 120 weisen auf 240, 240 auf 1440 Sol.; die 240 waren längst eingeführt, der höhere Anschlag für den Nobilis sollte nunmehr bemerklich gemacht und auf alle Bußen angewandt werden. Auch in jenen beiden Capitularien sind Bußen, freilich keine Wergelder, in abweichendem Verhältniß bestimmt, 785 dem Nobilis 60, dem Ingenuus 30, dem Litus 15 Sol., 797 dem Nobilis 12, dem Ingenuus 5, dem Litus 4, daneben dem Nobilis 4, dem Ingenuus 2 und Litus 1

Sol., ja im Volksrecht ſelbſt wird ein Fredum, verſchieden vom Wergeldanſatz, dem Nobilis auf 12, dem Liber auf 6, dem Litus auf 4 Sol. gerechnet (wofür ich keine fränkiſche Sitte in Anſpruch nehme). Hier ſteht der Edle nur doppelt ſo hoch oder $1\frac{1}{3}$mal höher als der Freie, was, wenn ein Schluß auf die Wergelder taugt, nachherige Steigerung des Nobilis und zugleich das jüngere Alter der Lex bezeugen würde. Falls aber auch dieſe Steigerung ſchon lange beſtand, ſo iſt möglich, daß den Abfaſſer der Lex irgend ein anderer Grund bewog, die einzelnen Bußen nach ihrem höchſten Satz aufzuführen, ohne daß ſich dadurch die eigentliche Grundlage derſelben, das Wergeld der Freien, abänderte.

Der erſte Titel berührt gar keine Compoſition der Freien ſo wenig als der Liten. Ich war jedoch auf den Gedanken gerathen (RA. 273. vgl. 289, 661, 676.), bei der Angabe des Wergeldes, wonach ſich alle übrigen Bußen zu richten haben, ſey im Eingang des zweiten Titels mit den Worten: ruoda dicitur apud Saxones CXX sol. et in praemium CXX sol. dennoch eine ſolche Beſtimmung enthalten. Dieſe Worte haben mit dem Wergeld des Edlen an ſich nichts weiter zu ſchaffen, deſſen Betrag zu 1440 Sol. feſtſteht, wie aus den Compoſitionen des erſten Titels, z. B. der des Auges von 720, oder des Daumens von 360 Sol. erhellt, da ſich dieſer Glieder Werth wie $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ zu dem des ganzen Menſchen verhält. Die 120 Sol. ruoda und 120 Sol. praemium treten alſo jenen 1440 nicht hinzu, ſondern ſind davon unabhängig. Beide zuſammen ergeben

240 Sol., gerade den gesuchten Ertrag des Freienwergelds, wie er zur Verringerung des Litenwehrgelds in voller Analogie steht und zu der sechsfachen Erhöhung des Edelenwergelds sich verhalten muß. Nur entspringt die Frage, warum nicht einfach gesagt wurde: qui liberum occiderit, CCXL sol. componat? Eine Antwort hierauf könnte alle Knoten lösen. Mich dünkt, es kam weniger darauf an, das Bekannte auszusprechen, als eine hergebrachte Terminologie des sächsischen Rechts zu wahren, welche das Verhältniß der 1440 zu dem gangbaren Wergeldstypus mit einem Mal kund giebt, und das verrathen die Worte: dicitur apud Saxones, ein Ausdruck, der sonst im ganzen Gesetz nicht wiederkehrt. Hier galt es einem technischen Namen des Wehrgelds, den die sächsischen Rechtsgelehrten im Munde führen mochten, und die Zerspaltung des Gesammtbetrags von 240 Sol. in zwei gleiche Hälften muß einen historischen Grund gehabt haben. Ich muthmaße weiter. Ruoda war der alte einfache Satz des Wehrgelds, zu dem sich noch eine andere Abgabe gesellte, die man praemium (sächsisch Löngeld?) oder vielleicht interpraemium (nach der nicht übeln Lesart bei Tilius, vgl. interpretium) nannte. Entweder war dieß praemium eine im Laufe der Zeit erfolgte Wiederholung der alten ruoda, oder die Sonderung beider bezieht sich auf ihre verschiedene Anwendung, so daß ruoda der eigentliche Ersatz für den Todtschlag, das capitale, hingegen praemium das, was außerdem an den Kläger entrichtet werden mußte, bezeichnet. Beide Namen und Beträge waren aber so ge-

läufig, daß ihre Beziehung auf das Normalwergeld des Freien gar nicht ausgedrückt zu werden brauchte, sie sollen blos das Verhältniß jener sechsfachen Steigerung entnehmen lassen, nicht erst festsetzen, was längst festgesetzt war. Wenn keins der andern Volksrechte solchergestalt zwischen zwei Beträgen des Wergelds unterscheidet, so bricht vielleicht eine Spur des altsächsischen Brauchs in dem Unterschiede hervor, den, wie man weiß, der Sachsenspiegel zwischen Wergeld und Buße macht, obschon in jener spätern Zeit die Buße als ein geringerer Betrag weit unter dem Wergeld bleibt. Wie dem sey, ganz vorzüglich zieht uns die Benennung ruoda an, die für sich betrachtet sehr klar ist, und nichts anders als virga aussagt; sie scheint einer uralten sinnlichen Ermittelung des Wergelds, als es noch nicht in Münze veranschlagt, sondern in Vieh oder Getraide zu entrichten war, anzugehören. Mit der Ruthe wurde gemessen und eingehegt, noch heute erscheinen dabei oft Duodecimalzahlen, wie wir sie in den Compositionen der Lex Saxonum fast überall walten sehn. Die Hergänge unseres Alterthums sind selten noch anschaulich aufzuweisen, ich forsche gern allen Spuren nach, die sie hinterlassen. Meine oben S. 383. 384. schnöd abgelehnte Mahnung an den Waizenberg des Sachsenspiegels (RA. 675. 676.) ist immer ganz triftig. Warum mit dem Tagelöhner unnöthige Umstände gemacht werden, wäre schwer zu begreifen; es war die Tradition eines uralten Wehrgeldes, die sich zuletzt in diese unpraktische Anwendung flüchtete. Ruthe und Zwölfzahl spielen dabei eine we-

sentliche Rolle, wie bei der ruoda von 120 Schillingen der Lex Saxonum. Im Witzenmühlenrecht finde ich die Weite eines Zaunes vom andern so bestimmt, daß er 9 Stige Ruthen, jede Ruthe 16 Fuß lang, entfernt liegen soll, d. h. wiederum 2880 Fuß, die Verdoppelung von 1440 [2]). Ruoda könnte schon im Beginn des neunten Jahrh. den Sachsen die bloße Zahl 120, oder das große Hundert ausgedrückt haben, wie Leo neulich wahrscheinlich gemacht hat, daß im salischen Gesetz die Worte walt und thoal, welche auf galisch Rand und Rahmen ausdrücken, gerade dieselbe Zahl 120 bezeichnen.

Wie deutet nun Herr Schaumann unsere freilich dunkele Stelle, von der aber allein Licht über das ganze Gesetz auszugehn vermag? Ihm sind die 240 solidi ruoda und praemium zu 240 Denaren geworden, die er auf 20 große Schillinge berechnet, und zu den 1440 Schillingen, d. h. ihm 1440 Pfenningen = 180 kleinen Schillingen, schlägt, welche 1680 Pfennige zusammen das Wehrgeld des Freien ausmachen, und dem fränkischen Satz von 200 Schillingen einigermaßen, nämlich nach Carls schlauer Politik, blos scheinbar gleichen sollen. Wegen der Ausdrücke ruoda und praemium wird auf die niedersächsische Geschichte verwiesen, und alles dort Ausgeführte stehe jetzt nur noch besser zu erweisen und zu vertreten. Es wäre Schade, und ist auch kaum möglich. Dort sehen wir das Capitular von 797 her-

2) Weisth. 3, 233. wo man §. 13 lese: und wen he vor des immetuns dor stan geit.

beigeholt, und was darin von districtio und wargida bestimmt ist, auf ruoda und praemium angewandt. Billig hätte die überflüssige Emendation von ruoda (wie alle Handschriften einmüthig lesen) in ruoga, Rüge, das auf gut altsächsisch sogar wruoga oder wruog lauten müßte, dem Heineccius und seiner Zeit belassen werden sollen; wargida kann nicht wargilda (ein ganz falsches Wort) bedeuten, sondern ist condemnatio, das gothische vargithà. Districtio und wargida, die entweder zusammenfallen, oder für welche beide den spruchthuenden Landleuten (pagensibus) nur die Summe von 12 Sol. Gebühr zu entrichten ist, haben mit den 240 sol. ruoda und praemium für die klagende Partei nichts gemein. Ich vermuthe, daß das Capitular die 12 Sol. wieder von dem Nobilis meint, dann hätte der Ingenuus sogar blos 5 Sol. wargida zu zahlen gehabt. Welche besondere Vorstellung Herr Sch. sich von der Ruthe des Sachsensp. 3., 45. mache, die er ohne allen Fug in ein masc. rude verwandelt (oben S. 383 u. sächsische Gesch. S. 88), errathe ich nicht, da die in letzter Stelle verheißene spätere Ausführung von mir wenigstens vergebens gesucht worden ist.

Wenn die Echtheit unseres Textes unangreifbar dasteht, so bleibt nichts weiter übrig als sich in Geduld zu fassen, und ihn hinzunehmen wie er ist; die Verständnisse können allmälig folgen, ich habe eine Vermuthung über ruoda und praemium aufgestellt, die gern besserer weicht. Die Alterthümer unseres Münzwesens, worauf es bei Erwägung des Inhalts vorzüglich an-

kommt, liegen noch sehr im Dunkel, so viel Reiz ihnen gerade aus der Schwierigkeit erwächst. Das germanische Wergeld war ursprünglich in Vieh und Getraide bestimmt und mit diesen Ansätzen das Volk vertraut; es scheinen manche Zahlverhältnisse von dem älteren Maaßstab auf den jüngeren, der ihn nachher zu vertreten hatte, übergegangen. Duodecimal und Decimalzahlen greifen in einander, doch mögen sie beide gleich früh angewandt worden seyn. Die uns von den Römern zugeführte Münze entwand sich bald dem reinen Pfund- und Unzengewicht, und gestaltete sich in Soliden und Denaren, die auf schwankendem Fuß zu dem Pfund standen. So viel Verschiedenheiten finden statt, daß es im Einzelnen sehr schwer zu ermitteln ist, ob der Gehalt des Solidus oder des Denars Abänderung erfuhr. Je größer der Vorrath an Münze wurde, mußte ihr Werth fallen, die Wergelder bedurften anhaltender Erhöhung; umgekehrt nahm der Reichthum an Heerden ab, und der Preis des Viehes war im Steigen. Bei den roheren Stämmen galt das Vieh weniger, die Münze mehr, bei den vorgeschrittenen das Vieh mehr, die Münze weniger. Im salischen Gesetz wird ein Saugkalb zu 3 Sol., ein jähriger Stier zu 15 Sol., ein zweijähriger zu 35 Sol. angeschlagen; den Alamannen, die naiv ihr Vieh gleich den Menschen in drei Classen sondern, galt ein optimus bos nur 5 Drimisen ($1\frac{2}{3}$ Sol.), ein medianus 4 Drimisen ($1\frac{1}{3}$ Sol.) und der minor sollte jedesmal geschätzt werden. Das ripuarische Gesetz rechnet fürs Wergeld den erwachsenen Ochsen nur zu 2 Sol.,

das ſächſiſche unterſcheidet zweierlei Solidi, einen gröſsern von drei, einen kleinern von zwei Drimiſen, dieſer ſoll des einjährigen, jener des ſechzehnmonatlichen Ochſen Werth haben. An einem Wehrgeld von 1440 Sol. = 1440 einjährigen Ochſen wird niederſ. Geſch. S. 85. überhaupt gezweifelt, ich ſehe nicht, warum das Vieh unerſchwinglicher geweſen ſeyn ſoll, als die Münze; konnten für den erſchlagenen Ripuarier 100 alte Ochſen (für den ingenuus in truste ihrer 600) gezahlt werden, ſo war in dem viehreicheren Sachſen das Freienwehrgeld von 240 Ochſen, die nach ſaliſchem Maaſsſtab nicht die Hälfte galten von gleichviel zweijährigen, d. i. ausgewachſenen, ziemlich gerecht; jedes Volk wird mit dem gezahlt haben, was ihm am bequemſten war, Geld oder Vieh. Vermuthlich aber bildeten unter den Sachſen 120 einjährige Ochſen den alten, nachher verdoppelten Satz. Leider gewährt das frieſiſche Volksrecht, deſſen Preiſe ſo viel Eigenthümliches darbieten, nirgends den des Viehes.

Je tiefer man in das Weſen aller Compoſitionen eindringt, deſto mehr überraſchen ihre feinen genauen Bezüge, zumal auf die Verhältniſſe der Eideshelfer. Zuweilen laſſen ſich die älteren geringeren Beträge, die in einzelnen Ausnahmen haften, erkennen; zuweilen gelingt es, noch kleinere Nebengelder, die der eigentlichen Compoſition angehängt wurden, von ihr abzulöſen und ſie in ihrer erſten Geſtalt zu erkennen.

In dem Fortgange des Mittelalters wuchs die Verwirrung des Geldes und der Compoſitionen dadurch, daſs

aus dem Pfund oder der Mark nur Denare geprägt wurden, und die Solide blos als ideale Münze dazwischen traten, das alte Wergeld aber allmälich vor den überhand nehmenden Strafen verschwand. Blos in gewissen Gegenden und für einzelne Fälle dauerten die Wergelder. Daher z. B. die im Sachsenſp. 3, 45 noch aufgeführten, im Schwabenſp. (Cap. 255 Wackern. 310 Laßb.) weggelaſſen, dagegen die im Sachsenſpiegel angegebenen Bußen, wiewohl unvollſtändig aufgenommen ſind; einer von den mehreren Gründen, die für das höhere Alter des Sachsenſp. zeugen. Wider Vergleichung des ſpäteren Rechts mit dem alten iſt an ſich nichts einzuwenden, da einzelne Gebräuche zähe durch lange Jahrhunderte ziehen; nur ſcheint es mir gefährlich, die Wergelder des eben angeführten Artikels im Sachsenſp. noch unmittelbar zu denen der Lex Saxonum mit der Forderung genauen Einſtimmens zu halten. Wenn Eike von Repgow hier Fürſten, Edle und Freie in Buße und Wergeld völlig gleichſtellt, und blos die beiden erſteren durch Zahlung in Gold, ohne daß ſich die Beträge ändern, geehrt wiſſen will; ſo darf das die gründlichen Standesunterſchiede in dem 400 Jahre älteren Volksrecht nicht umſtürzen. Und nicht einmal ſtimmen die 18 Pfund zu jenen behaupteten 1440 Schillingen, da 18 Pfund 360 Schillinge = 4320 Pfennige, folglich das 3fache ertragen, denn es iſt gezwungen, die 360 nach dem veränderten Münzfuß auf 180 herabzubringen und dann jedem Schilling nur 8 Denare einzuräumen, da ſich die ſpäte Fortdauer jenes Unterſchieds zwiſchen klei-

nem und großem Schilling mit nichts beweisen läßt. Viel passender dürfte der Nennwerth von 360 Sol. dem alten von 240 Sol. an die Seite gestellt werden. Zwölfzahlen stecken hier allerwärts, es kann nicht fehlen durch irgend eine Berechnung die Zahl von 1440 oder 240 oder 360, wie man ihrer bedarf, herauszubringen. Noch geringeren Belang scheint endlich die Magdeburgische Verordnung vom J. 1276 haben zu können, in welcher ein Wehrgeld von drei Talenten, d. h. damals 6 Marken, bestimmt wird, die ausdrücklich zu 44 Schillingen geprägt werden sollen, was 132 Schillinge = 1584 Pfenninge ausmacht. Es ist rein willkürlich von jeder Mark 4 Schillinge Schlagschatz abzurechnen, um nur 128 Schillinge anzusetzen, die freilich auf 1440 Pfennige leiten. Aehnliche Verordnungen würde eine uns abgehende Sammlung für altdeutsches Münzrecht noch andere nebeneinander stellen können, ohne daß sich daraus irgend eine Bestätigung der hier bestrittenen Ansicht gewinnen ließe.

Gedruckt bei A. W. Schade.

☞ Wichtig für Juristen!

In der Palm'schen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorräthig:

von Glück, Dr. Chr. Fr., ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar. Nach des Verfassers Tode (vom 35ten Bande an) fortgesetzt von **Dr. Chr. Fr. Mühlenbruch.** gr. 8. **II. Auflage.** 1. Lieferung. (2. u. 12. Band) 4 fl. 48 kr. oder 3 Rthlr.

Sach- und Gesetz-Register, vollständiges, zu Dr. Fr. Chr. von Glück's Commentar über die Pandecten. gr. 8. **II. Auflage.** 1r u. 2r Band. 7 fl. oder 4 Rthlr. 16 gr.

Dieses treffliche, im juristischen Publikum längst rühmlichst bekannte, Werk, welches dem Theoretiker wie dem Praktiker die Anschaffung von so manchen theuren Büchern erspart und die schwierigsten Arbeiten erleichtert, ist und bleibt für jeden Juristen ein wahrer Schatz, *den zu besitzen für viele, zu gering besoldete, Beamte bisher ein schwer zu realisirender Wunsch blieb, weil der Ankauf dieses, im Verhältniss zur Bogenzahl andern Büchern gegenüber,* gewiss sehr billigen *Werkes dennoch ein kleines Capital erforderte,* das auf einmal zu bezahlen gar Vielen unbequem war, *und welchem Uebelstande nur wenige Buchhandlungen durch Gestattung von Ratenzahlungen begegneten. —*

Da nun von dieser neuen, im Ganzen unveränderten, wohl aber hie und da verbesserten Auflage, jährlich nur 3 Lieferungen oder 6 bis 8 Bände (à 2 fl. 24 kr. oder 1 Rthlr. 12 gr.) erscheinen, *so hoffen wir, dass recht viele Juristen von dieser guten Gelegenheit, sich den Glück'schen Commentar* nach und nach *anschaffen zu können, Gebrauch machen. — Um aber auch Solche, die den Ankauf des ganzen Werkes* auf einmal

vorziehen, sowie die Besitzer unvollständiger Exemplare, welche dieselben zu komplettiren wünschen, befriedigen zu können, lassen wir, wenigstens vorerst, die Bände nicht der Reihe nach *erscheinen, sondern drucken dieselben so wie sie auf unserem Lager nach und nach ausgehen, wodurch zugleich für diejenigen, welche dieses schätzbare Werk noch nicht näher kennen, eine baldige Uebersicht über die Anlage und Ausarbeitung desselben erzielt wird.*

Von dem mit vielem Fleisse bearbeiteten **Sach- und Gesetz-Register,** *welches dieses grossartige Werk erst recht bequem und brauchbar macht, geben wir jetzt schon den I. u. II. Band in neuer Auflage aus, weil es in sehr vielen Fällen des Nachschlagens im Commentare selbst überhebt und deshalb nur erwünscht seyn wird.*

Der baldigen Vollendung dieser neuen Auflage steht nichts im Wege; *eben so kann* **die Beendigung des ganzen Werkes,** *an welcher Herr Geheime-Justizrath u. Prof. Dr.* **Mühlenbruch** *einem neuen Plane folgend (über welchen er sich in der Vorrede zum* 41. **Bande** *näher ausspricht), unausgesetzt arbeitet, binnen wenigen Jahren vollendet seyn.*

Der **43.** **Band** *ist bereits unter der Presse und wird noch in diesem Jahre ausgegeben werden.* —

Indem wir nun dem juristischen Publikum dieses werthvolle Werk, welches nicht auf unhaltbarem Maschinen-, sondern dauerhaftem Schöpf-Papiere gedruckt ist, bestens empfehlen, erlauben wir uns, nachfolgend noch einige practisch-juridische Werke unseres Verlages zur Auswahl namhaft zu machen und um gefällige Weiterverbreitung dieser Anzeige unter den Herren Amtsgenossen höflichst zu bitten.

Bensen, Dr. Heinr., System der reinen und angewandten Staatslehre für Juristen und Kameralisten. Zweite verb. Ausg. 1r Theil. gr. 8. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 gr.

— — 2r Theil, von Dr. J. P. Harl umgearbeitet, die Polizeiwissenschaft enth. gr. 8. 4 fl. od. 2 Rthlr. 16 gr.

— — Versuch einer systemat. Entwicklung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung; für angehende Staatsbeamte. 2 Theile. gr. 8. 4 fl. 15 kr. oder 2 Rthlr. 20 gr.

Der zweite Theil auch unter dem Titel:

— — Anleitung zur gesammten Geschäftsführung für Juristen und Kameralisten. gr. 8. 2 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr. 20 gr.

— — Materialien zur Polizei-, Kameral- und Finanz-Praxis für angehende practische Staatsbeamten. 3 Bände. Auch unter dem Titel: Vorbereitung zur juristischen Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart in

rechtlichen Geschäften von Aug. Ludw. Schott. Neue ganz umgearbeitete Ausgabe in 3 Bänden von Dr. Heinr. Bensen. gr. 8. 3 Bände jeder in 3 Heften, complett 8 fl. 15 kr. oder 5 Rthlr. 6 gr.

Bensen, Dr. Heinr., über das Studium der sogenannten Kameral-Wissenschaften zur Beherzigung für Juristen und Kameralisten. Zugleich als Anhang zu dessen Materialien etc. gr. 8. 1 fl. oder 16 gr.

Burkard, Dr. Mich. Vinc., Urgesetze des Staats und seiner nothwendigen Majestätsrechte. 3 Hefte. gr. 8. 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 gr.

Feuerbach, Dr. E. A., die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Ein historisch-kritischer Versuch auf dem Gebiete des germanischen Rechts. gr. 8. 1 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr. 4 gr.

Geiger, Dr. Joh. Burkh., und Dr. Chr. Fr. Glück, merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, mit beigefügten Urtheilen und Gutachten der Erlanger Juristen-Facultät. 3 Theile. gr. 8. 3 fl. 42 kr. oder 2 Rthlr. 10 gr.

Glück, Dr. Chr. Fr., hermeneutisch-systemat. Erörterung der Lehre von der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des ältern und neuern Rechts. gr. 8. Zweite Aufl. 6 fl. oder 4 Rthlr.

Erster Beitrag zur Erläuterung der Pandecten.

— — Einleitung in das Studium des röm. Privatrechts, zur Berichtigung und Ergänzung des 1ten Theils des Pandecten-Commentars. gr. 8. 2 fl. 45 kr. oder 1 Rthlr. 20 gr.

Zweiter Beitrag zur Erläuterung der Pandecten.

Gönner, Dr. Nic. Thad., Entwicklung des Begriffs u. der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsdienstbarkeiten. gr. 8. 54 kr. oder 14 gr.

— — Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses, in einer ausführlichen Erörterung seiner wichtigsten Ge-

genstände. Zweite verb. Aufl. 4 Bde. gr. 8. 12 fl. 30 kr. oder 8 Rthlr. 8 gr.

Vom k. b. Justizministerium ist s. Z. die Anschaffung aus den Regiecassen befohlen worden.

Gönner, Dr. Nic. Thad., Entwurf eines Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerl. Rechtssachen, 1r Thl., das Gesetzbuch enth. gr. 8. 3 fl. 15 kr. oder 2 Rthlr. 4 gr.

— — dessen 2ter Theil. Motive enth. in 3 Abtheilungen gr. 8. jede 2 fl. 15 kr. oder 1 Rthlr. 12 gr.

— — Commentar über das Königl. Bayer. Gesetz vom 29. Juli 1819; einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend. gr. 8. 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 gr.

Vom k. b. Justizministerium ist s. Z. die Anschaffung aus den Regiecassen befohlen worden.

— — Beyträge zur neuen Gesetzgebung in den Staaten des deutschen Bundes, 1te Abth. über Gesetzgebung und Rechtswiss. in unserer Zeit. gr. 8. 2 fl. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Harl, Dr. J. P., vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei. (Auch unter dem Titel: System der reinen und angewandten Staatslehre von Dr. Heinr. Bensen, 2r Th., zweite ganz umg. Ausg. von Dr. J. P. Harl.) gr. 8. 4 fl. oder 2 Rthlr. 16 kr.

— — Entwurf eines Polizeigesetzbuchs oder eines Gesetzbuchs für die hohe Sicherheit, öffentliche Ruhe und allgemeine Ordnung etc. Auch unter dem Titel: Rationelle Beiträge zur Reform der Gesetzgebung, 1r Bd. gr. 8. 5 fl. oder 3 Rthlr. 8 gr.

Huch, Dr. Fr. Aug., Versuch einer Literatur der Diplomatik. 1s u. 2s Buch. gr. 8. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 gr.

Hunger, Dr. J. F., das römische Erbrecht. gr. 8. 3 fl. kr. oder 2 Rthlr. 8 gr.

Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Bayern, von Dr. N. Th. v. Gönner und Dr. Phil. v. Schmidlein, 1r, 2r u. 3r Band. gr. 8. 9 fl. oder 6 Rthlr.

Kleinschrod, Gal. Alo., Abhandlung von dem Wilddiebstahle, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. gr. 8. 30 kr. od. 8 gr.

— — systemat. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts nach der Natur der Sache und der positiven Gesetzgebung. 3 Theile. Dritte verm. Ausgabe. gr. 8. 4 fl. 30 kr. oder 3 Rthlr.

— — Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte und dem peinlichen Prozesse. gr. 8. 5 fl. 30 kr. od. 2 Rthlr. 16 gr.

Kraft, Seb. Ad., juristisch-practisches Wörterbuch, neue ganz umgeänderte Ausg. gr. 8. 2 fl. od. 1 Rthlr. 8 gr.

Moritz, Dr. H. A., Real-Commentar zu dem K. B. Gesetze vom 17. Nov. 1837. einige Verbesserungen der Gerichts-Ordnung in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten betreffend. Nebst einem Anhange bezüglich des K. B. Präjudicien-Gesetzes v. J. 1837. gr. 8. 5 fl. 24 kr. oder 3 Rthlr. 8. gr.

Vom k. b. Justizministerium ist die Anschaffung aus den Regiecassen befohlen worden.

Puchta, Dr. W. H., Beiträge zur Gesetzgebung und Praxis des bürgerlichen Rechtsverfahrens. Erster Band. gr. 8. 3 fl. 15 kr. oder 2 Rthlr. 4 gr.

Dessen 2r Band. gr. 8. 3 fl. 30 kr. oder 2 Rthlr. 8 gr.

Auch unter dem Titel:

Puchta, Dr. W. H., über den Concursprozeſs, besonders mit Rücksicht auf die Mittel seiner Abwendung und Abkürzung. gr. 8. 3 fl. 30 kr. oder 2 Rthlr. 8 gr.

—, — der Dienst der deutschen Justizämter oder Einzelrichter. 2 Theile. 7 fl. 30 kr. oder 5 Rthlr.

Vom k. b. Justizministerium ist s. Z. die Anschaffung aus den Regiecassen befohlen worden.

Puchta, Dr. W. H., Anleitung zur Civilprozefs-Praxis in Bayern — nach dem Gesetz vom 17. November 1837. — Mit Formularien. gr. 8. 2 fl. oder 1 Rthlr. 8 gr.

Vom k. b. Justizministerium ist s. Z. die Anschaffung aus den Regiecassen befohlen worden.

— Dr. G. F., das Gewohnheitsrecht. 2 Theile. gr. 8. 3 fl. 45 kr. oder 2 Rthlr. 12 gr.

Sach- und Gesetzregister, vollständiges, zu Glücks Commentar über die Pandecten etc. 3r Band. 3 fl. od. 2 Rthlr.

Schelling, Dr. P. H. J., de Judiciis Civilis Natura Dissertatio. 4. 18 kr. oder 4 gr.

Schlichting, Ch. Fr., Sammlung derjenigen Verordnungen und Rescripte einzelner Königl. Appellationsgerichte und Königl. Kreis-Regierungen, welche seit dem Bestehen des K. B. Hypothekengesetzes vom 1. Juni. 1822 bis zum Jahre 1838. über das Hypothekenwesen im Königreiche Bayern erschienen sind, mit beigefügten Erläuterungen des von Gönner'schen Commentars hierzu und einem alphabetischen Register zum Hypotheken-Gesetze. gr. 4. 1 fl. 12 kr. oder 18 gr.

Stein, Geo. Jos., Versuch einer theoretisch-pract. Abhandlung über die Lehre des röm. Rechts von pflichtwidrigen Testamenten und den Rechtsmitteln wider dieselben. gr. 8. 1 fl. oder 16 gr.

Welsch, J. B., Handb. des bayer. Universal-Conkurs-Prozesses. gr. 8. 1 fl. 15 kr. oder 20 gr.

Erlangen im Juli 1842.

Palm'sche Verlagsbuchhandlung.

215487